

Weitere nicht angeschriebene Personen / Autres personnes non contactées / Altre persone non contattate - Teil III / part III / parte III

1. Ugo Suter, Scuola Guida ABCDinamica, Via del Passetto 4, 6604 Locarno, infos@abcdinamica.ch
2. Alain Mettral, auto-école, Rue du Bordamon 35, 1063 Boulens, alain.mettral@gmail.com
3. Schweizerischer Fahrlehrerverband Sektion Zug, Fahrschule Markus Strickler, Ronald Filipazzi, Industriestrasse 7, 6345 Neuheim, ronald.filipazzi@fahrschule-strickler.ch
4. Schweizerischer Fahrlehrerverband, Fachgruppe Lastwagenfahrlehrer (ASTAG), Sekretariat, Postfach, 3001 Bern, sekretariat@fahrlehrerverband.ch
5. Touring Club Schweiz Sektion Aargau, Ausbildungszentrum Frick, René Altschul, Leiter Trainings und Weiterbildung, Industriestrasse 18, 5070 Frick, rene.altschul@tcs.ch
6. Touring Club Schweiz Sektion Thurgau, Marco Vidale, Präsident, Frauenfelderstrasse 6, 8570 Weinfelden, m.vidale@tcs-thurgau.ch
7. Ostschweizerischer Fahrlehrerverband AR, AI, SG, TG, Ravaldo & Claudia Guerrini, Sennereistrasse 4, Bürg, 8732 Neuhaus, ofv@l-auto.ch
8. Ostschweizerischer Fahrlehrerverband AR, AI, SG, TG, Ravaldo & Claudia Guerrini, Sennereistrasse 4, Bürg, 8732 Neuhaus, bestell@l-auto.ch
9. Swiss Resuscitation Council, Gabriela Kaufmann, Geschäftsführerin, Wattenwylweg 21, 3006 Bern, gabriela.kaufmann@gkaufmann.ch
10. Challenge auto-école, Lisiane Luisier, Av. de la Gare 10, 1880 Bex, challenge.bex@gmail.com
11. Ostschweizerischer Fahrlehrerverband AR, AI, SG, TG, Ravaldo & Claudia Guerrini, Sennereistrasse 4, Bürg, 8732 Neuhaus, info@l-auto.ch
12. Fahrschule Jürg Wyttenbach, Im Bruggen 41, 8906 Bonstetten, jwyttenbach@bluewin.ch
13. lic. iur. Fritz Tanner, Rechtsanwalt, Gschneitackerweg 1, 5727 Oberkulm, tanner2017@advotanner.ch
14. Fahrschule, Mario Marabotto, Fahrlehrer / Moderator, Hinterdorfstrasse 15, 8112 Otelfingen, m.marabotto@swissonline.ch
15. Verband Schweizer Gemüseproduzenten, Union maraîchère suisse, Belpstrasse 26, Postfach / case postale, 3001 Bern, matija.nuic@gemuese.ch
16. Fahrschule Furrer Louis, Seewjinenstrasse 2, Postfach 169, 3930 Visp, louis.furrer@gmail.com
17. Terence Escher, Moniteur de conduite, Av. Eugène-Burnand 24c, 1510 Moudon, info@terence.ch
18. Post CH AG, Kommunikation PostAuto, Andreas Budliger, Leiter Public Affairs PostAuto, Belpstrasse 37, 3030 Bern, andreas.budliger@postauto.ch

Weitere nicht angeschriebene Personen / Autres personnes non contactées / Altre persone non contattate - Teil III / part III / parte III

19. Automobile Club de Suisse Section Vaudoise, Rémy-Pierre de Blonay, Secrétaire général adjoint, Chemin des Gavardes 7, 1073 Savigny, remy-pierre.deblonay@acs.ch
20. Ostschweizer Feuerwehr-Inspektorenkonferenz OSFIK, Christian Stähli, Feuerwehrinspektor, Feuerschutzamt Thurgau, Spannerstrasse 8, 8510 Frauenfeld, christian.staehli@gvtg.ch
21. Fahrschule Tarcisi Derungs, Pajola 20, 7240 Küblis
22. Bildungscoalition NGO, Stefan Jakob, Geschäftsleiter, Postgasse 15, 3011 Bern, Jakob@ecopolitics.ch
23. Schweizerische Vereinigung für Verkehrspsychologie VfV, lic. phil. Livia Bühler, Präsidentin, Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern, Sulgenauweg 40, 3007 Bern, livia.buehler@vfv-spc.ch
24. Prominis GmbH, Gerhard Moser, Lukas Bürki, Sonnhaldeweg 13, 3627 Heimberg, info@prominis.ch
25. Institut für Bildung, Fahrlehrerberufsschule, Katharina + Jürgen Meier, Wisshaldenstrasse 9, 8633 Wolfhausen, info@ifb-meier.ch
26. Inclusion Handicap, Dr. iur. Caroline Hess-Klein, Leiterin Abteilung Gleichstellung, Mühlemattstrasse 14a, 3007 Bern, caroline.hessklein@inclusion-handicap.ch
27. Schwyzer Fahrlehrerverband, Andy Lehmann, Präsident, Adlerplatz 1, 8862 Schübelbach, alehmann@bluewin.ch
28. Urner Fahrlehrerverband, Adrian Strüby, Sektionspräsident UFV, Dorfbachstrasse 5, 6467 Schattdorf
29. Kantonal-Bernischer Autofahrlehrer-Verband, Markus Hess, Präsident, Peter Herren, Vizepräsident, Wankdorffeldstrasse 102, 3014 Bern, sekretariat@kbav.ch
30. Verkehrsausbildungszentrum Erstfeld AG, Walter Epp, Geschäftsführer, Breiteli 22, 6472 Erstfeld, INFO@VAZ-TCS.CH
31. Aargauische Gebäudeversicherung, Feuerwehrwesen, Judith Eichenberger, Assistentin, Bleichemattstrasse 12/14, 5001 Aarau, judith.eichenberger@agv-ag.ch

Von: Informazioni <infos@abcdinamica.ch>
An: Paolo Colombi <paolocolombi@bluewin.ch>
Aldo Prospero <aprosperso@camionbus.ch>; Pfister
Riccardo <riccardopfister@bluewin.ch>; _ASTRA-PZV;
ACS Balemi Gianmarco <gianmarco.balemi@acsti.ch>;
Adriano Virelli <virelli_adriano@hotmail.com>; Aldo
Prospero <info@aldoprospero.ch>; Franchini Alvaro
<alvaro.franchini@polca.ti.ch>; Anna Sergi
<annasergi87@yahoo.it>; Associazione ASMCTi
<asmcti@ticino.com>; Eros Beeli
<erosbeeli@hotmail.com>; Benagli Franco
<guidasicura360@bluewin.ch>; Mirko Buila
<buila@ticino.com>; Delmuè Sergio
<delmueautoscuola@bluewin.ch>; Eros Martella
CC: <eros.martella@bluewin.ch>; Fraschina Marzio
<marzio.fraschina@bluewin.ch>; Lado Martinez Ramon
<montxo@bluewin.ch>; Masci Fabrizio
<fabrizio.masci@autoscuola2000.ch>; Mattia Ferrari
<legal.ferrari@ticino.com>; Maurizio Principalli
<maurizio.principalli@bluewin.ch>; Prinz Daniele
<daniprinz@icloud.com>; Ramelli Remo
<info@scuolaguidaramelli.ch>; Renato Dotta
<renatodotta@rass.ch>; <rudi.s@hispeed.ch>; Spinetti
Moreno <morenottero@yahoo.com>; Ugo Suter
<ugo@abcdinamica.ch>; Unnus Hendrichs
<info@osogna.safedriving.ch>; Vanzetta Claudio
<claudio@scuola-guida.ch>
Gesendet am: 25.10.2017 12:33:51
Betreff: Re: Vernehmlassung zum Entwurf des BA für Strassen
ASTRA

Non ho letto bene tutto il malloppo, ma ho percepito che i corsi obbligatori moto si potranno fare solo se ci sono 2 o più allievi.

Questo non mi pare giusto. Ho aiuto allievi singoli per diversi motivi e tutti validi. Non sto qui a elencarli.

Saluti

Ugo Suter

Scuola Guida ABCDinamica

www.abcdinamica.ch

079 207 15 25

Via del Passetto4 6604 LOCARNO

Il giorno 24 ott 2017, alle ore 19:42, Paolo Colombi
<paolocolombi@bluewin.ch> ha scritto:

Ciao.

Sono della stessa opinione di Aldo. È ora di guardare in avanti e eliminare il mestolo per la polenta che ancora ci ostiniamo ad usare! Ben inteso un percorso di

formazione dovrebbe essere comunque obbligatorio per condurre veicoli con cambio manuale.

Saluti a tutti
Paolo

Da: Aldo Prospero [<mailto:aprospero@camionbus.ch>]

Inviato: martedì, 24 ottobre 2017 15:54

A: Riccardo Pfister; 'pzv@astra.admin.ch'

Cc: 'ACS Balemi Gianmarco'; 'Adriano Virelli'; 'Aldo Prospero'; 'alvaro.franchini@polca.ti.ch'; 'Anna Sergi'; 'ASMC Ticino'; 'Beeli Eros'; 'Benagli Franco'; 'Buila Mirko'; 'Colombi Paolo'; 'Delmuè Sergio'; 'Eros Martella'; 'Fraschina Marzio'; 'Lado Martinez Ramon'; 'Masci Fabrizio'; 'Mattia Ferrari'; 'Maurizio Principalli'; 'Prinz Daniele'; 'Ramelli Remo'; 'Renato Dotta'; 'rudi.s@hispeed.ch'; 'Spinetti Moreno'; 'Ugo Suter'; 'Unnus Hendrichs'; 'Vanzetta Claudio'

Oggetto: R: Vernehmlassung zum Entwurf des BA für Strassen ASTRA

Ok, ho letto un po' tutto e mi sta bene tutto salvo la possibilità di eseguire l'esame pratico B con il cambio automatico. La condizione sarebbe però quella di andare da un maestro e ottenere il permesso per il cambio meccanico dopo 4 lezioni di guida pratica.

Per il resto mi associo all'associazione.

Saluti

Aldo Prospero

Nuova Circolazione by A Prospero

Via S. Gottardo 30.
CH - 6532 Castione

(+41) 0 91.826.37.34
(+41) 0 79.620.96.56

www.aldoprospero.ch
www.camionbus.ch

Da: Riccardo Pfister [<mailto:riccardopfister@bluewin.ch>]

Inviato: martedì, 24. ottobre 2017 13:52

A: pzv@astra.admin.ch

Cc: 'ACS Balemi Gianmarco' <gianmarco.balemi@acsti.ch>; Adriano Virelli <virelli_adriano@hotmail.com>; Aldo Prospero <info@aldoprospero.ch>; alvaro.franchini@polca.ti.ch; Anna Sergi

<annasergi87@yahoo.it>; ASMC Ticino <asmcti@ticino.com>; 'Beeli Eros'
<erosbeeli@hotmail.com>; 'Benagli Franco' <guidasicura360@bluewin.ch>; 'Buila
Mirko' <buila@ticino.com>; 'Colombi Paolo' <paolocolombi@bluewin.ch>; 'Delmuè
Sergio' <delmueautoscuola@bluewin.ch>; Eros Martella
<eros.martella@bluewin.ch>; Fraschina Marzio <marzio.fraschina@bluewin.ch>;
'Lado Martinez Ramon' <montxo@bluewin.ch>; 'Masci Fabrizio'
<fabrizio.masci@autoscuola2000.ch>; Mattia Ferrari <legal.ferrari@ticino.com>;
Maurizio Principalli <maurizio.principalli@bluewin.ch>; 'Prinz Daniele'
<daniprinz@icloud.com>; 'Ramelli Remo' <info@scuolaguidaramelli.ch>; Renato
Dotta <renatodotta@rass.ch>; Riccardo Pfister
<riccardopfister@bluewin.ch>; rudi.s@hispeed.ch; 'Spinetti Moreno'
<morenottero@yahoo.com>; Ugo Suter <ugo@abcdinamica.ch>; Unnus Hendrichs
<info@osogna.safedriving.ch>; 'Vanzetta Claudio' <claudio@scuola-guida.ch>
Oggetto: Vernehmlassung zum Entwurf des BA für Strassen ASTRA

Associazione Svizzera Maestri Conducenti Sezione Ticino ASMCTI

Vernehmlassung zum Entwurf des BA für Strassen ASTRA betr. Personenzulassungsverordnung (PZV)

Fragenkatalog des ASTRA mit Stellungnahme

Egregi Signori,

vi alleghiamo il questionario con le risposte dell'ASMCTI in relazione al
questionario in procedura di consultazione USTRA e con termine
d'inoltro al 26.10.17.

La nostra risposta è il risultato di varie riunioni con i professionisti
maestri conducenti della ASMCTI e scaturisce dalla decisione presa
dalla assemblea generale degli associati ASMCTI.

Distinti saluti

Per il comitato ASMCTI

Presidente, Riccardo Pfister

ASMCTI

*Associazione Svizzera
Maestri Conducenti*

*Presidente
Riccardo Pfister*

Sezione Ticino

+41(0)79 240 12 12





Schweizerischer Fahrlehrer Verband

Association Suisse des Moniteurs de Conduite

Associazione Svizzera dei Maestri Conducenti



QUESTIONNAIRE

Auteur de l'avis :

Canton : <input type="checkbox"/> Association : <input type="checkbox"/> Organisation : <input type="checkbox"/> Autre : <input type="checkbox"/> Professionnel Concerné : <input checked="" type="checkbox"/>
Expéditeur : Alain Mettral Auto-école Rue du Bordamon 35 1063 Boulens
Important : Veuillez envoyer votre avis par voie électronique et au format Word d'ici le 26 octobre 2017 à l'adresse électronique suivante : pzv@astra.admin.ch

A. Projet d'ordonnance réglant l'admission des personnes à la circulation routière (projet OAPC)

1.	Éléments principaux		
1.1	Compétences		
	Acceptez-vous que les compétences proposées soient transmises et évaluées lors des formations initiales obligatoires, des examens de conduite et de la formation complémentaire (art. 110 en relation avec l'annexe 9, art. 67 et 70 en relation avec l'annexe 10, art. 72 en relation avec l'annexe 11, ch. I, II et III) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
Annexe 9	<p>La formation proposée au chiffre 3 de l'annexe 9 est difficilement réalisable et le rapport prix / gain en sécurité est disproportionné.</p> <p>Le rapport explicatif mentionne que les leçons techniques obligatoires pourront aisément s'intégrer dans les cours dispensés par l'auto-école. Il est de ce fait totalement contradictoire avec le chiffre 3 de l'annexe 9 de l'OAPC. En effet, d'un point de vue pédagogique et sécuritaire, il est nécessaire de travailler ces aspects sur toute la durée de la formation, et non seulement sur deux heures.</p> <p>Le chiffre 3 de l'annexe 9 de l'OAPC précise que les prestataires sont tenus d'annoncer la date de début des cours par écrit à l'autorité cantonale et de lui fournir aussi la documentation suivante sur le <u>site de formation généralement utilisé</u> pour le module 1 (lieu, point de rencontre, équipements, etc.), la structure des cours et frais de formation ainsi que les moniteurs de conduite engagés.</p> <p>Le chiffre 3.42 précise que le module 1 doit être organisé sur un site répondant à l'ensemble des exigences définies au chiffre 7.41. Il n'est donc pas concevable que des moniteurs de conduite réalisent des freinages d'urgence d'une durée d'une heure sur des routes ouvertes au trafic (TF 6B_1031/2015, jugement du 01.06.2016).</p>	Abroger le chiffre 3 de l'annexe 9	

QUESTIONNAIRE

Réaliser cette heure de freinage sur les infrastructures des centres de formation complémentaire amène les problèmes et inquiétudes suivants :

- **Déplacement des participants**

Les participants devront se rendre auprès des prestataires sans être titulaires d'un permis de conduire, donc au moyen des transports publics ou en étant accompagné légalement.

- **Niveau de formation hétérogène**

La formation obligatoire (module 1) doit être enseignée dès le début de la formation à la conduite et les compétences doivent s'acquérir progressivement. Le niveau de formation des élèves conducteurs sera inévitablement hétérogène. Les participants auront plus ou moins acquis un niveau de maîtrise suffisant et d'autres n'auront encore jamais déplacé un véhicule. Ceci imposera un accompagnement individualisé avec des véhicules équipés des doubles commandes et induira un coût de l'heure plus élevé sans forcément atteindre les objectifs souhaités.

- **Equiperment des véhicules doubles-commandes**

Les centres de formation auront de ce fait l'obligation d'équiper les véhicules de doubles-commandes qui jusqu'à ce jour n'ont pas été nécessaires. Un parc suffisant de véhicules devra être constitué et engendrera de nouveaux investissements à amortir.

- **Permis d'élève (doit de ce fait être accompagné)**

Le fait que les participants doivent se rendre à la formation en étant titulaire d'un permis d'élève conducteur engendrera un risque d'annulation lié à la disponibilité de l'accompagnant. Les nombreuses annulations de dernières minutes impacteront le tarif horaire demandé.

- **Responsabilité**

En cas d'accident, seul le moniteur devra assumer le coût des franchises RC et Casco si des dégâts sont occasionnés aux infrastructures et/ou à des véhicules. Cette charge financière relative aux assurances devra être incluse dans le tarif horaire.

La mise en œuvre prévue à l'annexe 9 chiffre 3 pour la leçon de conduite efficace sur le plan énergétique et respectueuse de l'environnement est incohérente avec le texte du rapport explicatif en page 4 qui précise que la conduite efficace sur le plan énergétique devra être enseignée comme un mode de conduite ordinaire et non pas seulement comme un mode de conduite particulier pour celles et ceux qui souhaitent économiser du carburant.

La mise en application du module 2 n'améliorera pas les connaissances et les compétences des élèves conducteurs par rapport à la situation actuelle. Au contraire les accompagnants non-professionnels, ignorant les principes de base de

QUESTIONNAIRE

	la conduite respectueuse de l'environnement, efficace sur le plan énergétique et responsable, ne disposent pas des connaissances et compétences nécessaires à atteindre les objectifs souhaités pour contribuer à la stratégie énergétique 2050.	
--	--	--

1.2	Examen théorique de base	
	Acceptez-vous que les thématiques liées au véhicule, à la technique de conduite et à l'environnement ¹ soient évaluées non plus lors de l'examen théorique de base, mais lors de l'examen pratique de conduite (avec des questions orales) (annexe 11, ch. VI.1.a) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Il est impératif que la durée de l'examen pratique soit augmentée pour réaliser avec pertinence l'évaluation des connaissances liées au véhicule, à la technique de conduite et à l'environnement.	

1.3	Examen pratique de conduite	
	Approuvez-vous les nouvelles méthodes d'examen (art. 74 en relation avec l'annexe 11, ch. VI) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Il est impératif que la durée de l'examen soit augmentée et unifiée sur le plan national.	

1.4	Procédure d'admission	
1.4.1	Approuvez-vous la procédure d'inscription (art. 4 en relation avec les annexes 1 et 2) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
1.4.2	Approuvez-vous les conditions générales de délivrance (art. 3 et 5 à 8) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
1.4.3	Approuvez-vous les attestations de cours électroniques (art. 112 en relation avec l'annexe 9, ch. 9.321) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

¹ Dans le droit en vigueur : annexe 11, ch. II.1.6, annexe 11, ch. II.1.3 et annexe 11, ch. II.1.2.3, de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière, RS 741.51

QUESTIONNAIRE

1.4.4	Acceptez-vous que le permis d'élève conducteur délivré aux élèves conducteurs devant être accompagnés lors de courses d'apprentissage soit valable pour une durée illimitée (art. 11, al. 1) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	Il est inimaginable qu'une personne puisse conduire durant des décennies en étant accompagnée d'une personne titulaire d'un permis de conduire ayant peu ou même jamais conduit ; la problématique des échanges de permis avec certains pays étant connue.		Les permis d'élève conducteur donnant le droit d'effectuer des courses d'apprentissage avec un accompagnateur sont valables pour une durée limitée à 24 mois.
1.4.5	Acceptez-vous qu'une formation obligatoire réussie une fois soit en principe valable pour une durée illimitée (art. 113) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	Une formation doit être validée par la réussite d'un examen pratique de conduite pour démontrer que le candidat dispose des compétences pour faire face à la complexité et l'évolution de la circulation routière.		Celui qui a déjà suivi la formation obligatoire prescrite pour l'obtention d'une catégorie de permis n'est pas tenu de la répéter pour obtenir la même catégorie si la formation remonte à moins de 24 mois. La validité de la formation obligatoire réussie doit donc être limitée dans le temps, au même titre que la réglementation actuelle.
1.4.6	Acceptez-vous qu'un examen théorique réussi une fois soit en principe valable pour une durée illimitée (art. 66) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	Selon le rapport explicatif, l'accent doit être mis sur la conduite conforme aux règles de la circulation, courtoise, sûre et responsable. Il est illusoire de penser qu'au-delà de 24 mois les candidats puissent les appliquer en toute sécurité.		Un examen théorique de base ou un examen théorique complémentaire réussi a une durée de validité de 24 mois.
1.5	Assurance qualité		
	Approuvez-vous les mesures minimales (art. 136 à 140 en relation avec l'annexe 9, ch. 8 et 9) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
1.6	Modification des catégories de permis de conduire		
1.6.1	Acceptez-vous que les définitions des catégories de motocycles AM, A1, A2 et A au sens de la directive 2006/126/CE relative au permis de conduire soient reprises en toute souveraineté (art. 12, 14, al. 3, 15, al. 4, et 17, al. 2) ?		

QUESTIONNAIRE

	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
Art. 13 et 14	<p>Les catégories M et AM, n'exigent aucune formation obligatoire. De ce fait, la sécurité n'en est pas améliorée.</p> <p>De plus, avant l'entrée en vigueur de l'OAC actuelle en avril 2003, la catégorie F permettait de conduire des motocycles limités à 45 km/h. Nous avons pu constater, que cette limitation de vitesse était souvent outrepassée.</p> <p>Pour des raisons évidentes de sécurité, les jeunes utilisateurs de la catégorie M et AM devraient suivre une initiation pratique de base d'une durée minimale de 4h.</p>		<p>Art.13³ L'initiation pratique de base doit être effectuée durant les quatre premiers mois de la période de validité du permis d'élève conducteur.</p> <p>Art. 14³ L'initiation pratique de base doit être effectuée durant les quatre premiers mois de la période de validité du permis d'élève conducteur.</p> <p>Art. 14⁴ Le permis de conduire des catégories AM et M est délivré une fois l'examen pratique de conduite réussi. La catégorie AM donne également le droit de conduire des quadricycles légers à moteur dès l'âge de 18 ans révolus.</p>
1.6.2	Acceptez-vous que le nombre de « places » et non plus de « places assises » soit déterminant pour la classification dans les catégories B, C1, D1, C et D (art. 18, 22 et 28) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
1.6.3	Approuvez-vous la suppression, pour les catégories C1E et D1E, du critère selon lequel le poids total de la remorque ne doit pas dépasser le poids à vide du véhicule tracteur (art. 22 et 28) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
1.6.4	Acceptez-vous que le permis de la catégorie C1E soit nécessaire pour la conduite d'un ensemble de véhicules composé d'un véhicule tracteur de la catégorie B et d'une remorque dont le poids total excède 3500 kg, lorsque le poids de l'ensemble ne dépasse pas 12 000 kg (art. 24, al. 3, let. a) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
1.6.5	Acceptez-vous que les codes 121 et 122 soient remplacés par les catégories P et P1 (art. 28, 33, 34) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
1.6.6	Acceptez-vous que les codes 109 et 118 soient remplacés par la catégorie C2 (art. 22 et 25) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques		Demande de modification (texte proposé)

QUESTIONNAIRE

1.6.7	Acceptez-vous que la catégorie spéciale G40 soit remplacée par la catégorie G (art. 35, 37, 67, al. 2, et 127 à 129 en relation avec l'annexe 9, ch. 5) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques		Demande de modification (texte proposé)

2. **Autres propositions de modification importantes**

2.1 **Première phase de formation**

2.1.1 **Cours de théorie de la circulation**

	Acceptez-vous que le cours de théorie de la circulation (art. 118 à 120 et annexe 9, ch. 2) doive être suivi avant l'examen théorique de base (art. 15, al. 2, 16, al. 2, et 20, al. 2) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques		Demande de modification (texte proposé)

2.1.2 **Livret de formation**

	Acceptez-vous le livret de formation proposé (art. 111, 145, al. 2, let. b en relation avec l'annexe 9, ch. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324, et art. 15, al. 2, et 23t, al. 1, du projet d'ordonnance sur les formateurs à la conduite, projet OFCond) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	Le livret de formation tel que proposé n'est pas efficace sur le plan pédagogique. Pour que le livret de formation soit utile, il doit contenir des objectifs pédagogiques que le moniteur de conduite valide durant les leçons de conduite réalisées selon un plan de formation précis.		Annexe 9 chiffre 9.323 doit être biffée.

2.1.3 **Permis d'élève conducteur (cat. B)**

	Acceptez-vous que le permis d'élève conducteur de la catégorie B puisse être délivré dès l'âge de 17 ans (art. 20, al. 1) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	Pour des raisons évidentes de sécurité, le jeune de 17 ans doit être encadré et suivi par un moniteur de conduite. Le bénéfice de cette année supplémentaire telle que proposée n'est pas judicieux en termes de sécurité routière. Il est très probable que le jeune prenne son permis d'élève conducteur à 17 ans et ne l'utilise effectivement qu'à l'aube de ses 18 ans. Il n'est pas cohérent dans notre ordre juridique suisse d'autoriser la		

QUESTIONNAIRE

	<p>conduite accompagnée dès 17 ans, alors que les jeunes conducteurs concernés sont encore mineurs.</p> <p>En France, l'institut de recherche INRETS a évalué l'apport de la conduite anticipée et, selon l'enquête MARC réalisée par Sylvain Lassarde, l'impact positif sur la mortalité routière de la conduite accompagnée est loin d'être démontré, certaines études d'efficacité concluent à une diminution des accidents, d'autres à une absence d'efficacité. L'enquête "MARC"¹ menée sur une cohorte de jeunes par l'IFSTTAR a mis en évidence les conclusions suivantes :</p> <p><i>"L'apprentissage accompagnée de la conduite n'accroît pas le comportement sécuritaire du jeune conducteur. Il ne modifie en rien le moment de l'arrivée du premier accident et aurait tendance à augmenter le risque d'accident la première année de conduite et à générer un comportement infractionniste plus précoce, dès la première année, alors qu'il se manifeste plutôt la deuxième année de conduite pour les jeunes conducteurs de la filière traditionnelle. L'expérience de conduite ne fait sentir son effet qu'après 3 ou 4 ans de conduite et de manière progressive et la conduite accompagnée n'accélère pas vraiment ce processus".</i></p> <p>On peut donc se demander pourquoi promouvoir ce mode de formation.</p> <p>¹ Enquête MARC – Sylvain LASSARRE – INRETS).</p>	

2.1.4	Formation de base sur la technique de conduite (cat. B)		
	Approuvez-vous la mise en place d'une formation de base sur la technique de conduite pour les candidats au permis de conduire de la catégorie B (art. 20, al. 2, et 121 à 123 en relation avec l'annexe 9, ch. 3) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
Art. 121	<p>La formation proposée n'est pas une formation de base en soi. Une formation de base doit contenir l'ensemble des connaissances nécessaires pour une utilisation sûre du véhicule. Les deux heures proposées ne permettent pas d'acquérir les connaissances de base de la dynamique de la conduite et de la technique d'observation requises pour conduire dans la circulation, et apprendre à manier correctement son véhicule. Pour la moto, 12 heures sont nécessaires pour atteindre les objectifs de la dynamique de la conduite et de la technique d'observation requises pour conduire dans la circulation, et apprendre à manier correctement le véhicule. Il est illusoire de penser qu'une partie de la formation complémentaire actuelle, transposée en formation dite de base, sera suffisante pour acquérir les bonnes pratiques. Deux heures sont nettement insuffisantes.</p>		<p>Nous proposons de conserver une cohérence entre les articles 121 et 124 dans le but de réaliser une formation de base d'un niveau comparable pour la voiture et la moto.</p> <p>Lors de la formation pratique de base, les élèves conducteurs doivent acquérir les connaissances de base de la dynamique de la conduite et de la technique d'observation requises pour conduire dans la circulation, et apprendre à manier correctement leur véhicule. La formation de base doit également permettre d'appliquer les principes de base d'une conduite efficace sur le plan énergétique et respectueuse de l'environnement.</p>

QUESTIONNAIRE

2.1.5	Admission à l'examen pratique de conduite (cat. B)	
	Acceptez-vous que les candidats âgés de moins de 25 ans ne soient admis à l'examen pratique de conduite de la catégorie B que s'ils possèdent le permis d'élève conducteur depuis au moins un an (art. 20, al. 3) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Entre 18 et 25 ans les jeunes sont dans une période de vie où la recherche d'un emploi est fréquente. Selon plusieurs sondages, la possession d'un permis de conduire est souvent requise pour obtenir une place de travail. Le délai prescrit par l'article 20 ³ avant de pouvoir se présenter à l'examen pratique de conduite va pénaliser les jeunes pour l'obtention d'un emploi. Pour que cette année de formation soit utile, elle devrait contenir une formation de base prescrite et contenir des objectifs pédagogiques que le moniteur de conduite devrait valider durant les leçons de conduite réalisées selon un plan de formation. Sans cela, il est très probable que le jeune attendra une année sans réellement se former et n'utilisera effectivement son permis d'élève conducteur qu'à l'aube de son examen.	L'art. 20, al. 3 doit être biffé ou modifié en fonction de l'introduction d'une formation de base selon notre remarque à la question 2.1.4.
2.1.6	Motocycles	
2.1.6.1	Acceptez-vous que le permis de conduire de la catégorie A puisse en principe être obtenu même si le candidat n'était pas déjà titulaire du permis de la catégorie A2 (le cas échéant, en comptabilisant au maximum deux années de détention de la catégorie A1) (art. 17, al. 1, et 41, al. 2) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.2a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie A2 puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 18 ans (art. 5, al. 2, et 16, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.2b	Préférez-vous la variante (art. 16, al. 1) qui prévoit que l'inscription peut être effectuée : - au plus tôt un mois avant l'âge de 20 ans ; - au plus tôt un mois avant l'âge de 18 ans pour les personnes titulaires d'un permis de conduire de la catégorie A1 depuis au moins deux ans ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

QUESTIONNAIRE

2.1.6.3a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie A1 puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 16 ans (art. 5, al. 2, et 15, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Conserver une limitation de cylindrée de 16 à 18 ans.	
2.1.6.3b	Préférez-vous la variante qui prévoit que l'inscription en vue de l'obtention de la catégorie A1 peut être effectuée au plus tôt un mois avant l'âge de 18 ans (art. 15, al. 1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.4a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie AM puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 15 ans (art. 5, al. 2, et 14, al. 1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.4b	Préférez-vous la variante qui prévoit que l'inscription en vue de l'obtention de la catégorie AM peut être effectuée au plus tôt un mois avant l'âge de 16 ans (art. 14, al. 1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
2.2	Deuxième phase de formation	
2.2.1	Acceptez-vous que la formation complémentaire pour les titulaires d'un permis de conduire à l'essai ne dure plus qu'une seule journée de sept heures (art. 134, al. 1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 15 a LCR	La Fédération romande des écoles de conduite est surprise de constater que l'article 15 a de la LCR qui stipule que « les titulaires du permis de conduire à l'essai doivent suivre des cours de formation complémentaire. Ces cours, essentiellement pratiques, doivent leur apprendre à mieux reconnaître et éviter les dangers sur la route ainsi qu'à ménager l'environnement », n'ait pas été préalablement modifié par le législateur.	Cette modification devrait être soumise aux Chambres fédérales.
Art. 134 al. 1	Le volume de matière prévu dans l'annexe 9 chiffre 7 n'est pas réalisable en une journée de 7 heures et il ne sera plus possible d'approfondir les thèmes imposés pour atteindre les objectifs souhaités. Les méthodes utilisées pour influencer	La formation complémentaire dure deux journées de 7 heures, petites pauses comprises. Le nombre de participants doit être augmenté à 16.

QUESTIONNAIRE

	<p>les comportements devront laisser la place à des cours plus magistraux afin de respecter le timing. La prise de conscience des nouveaux conducteurs sur les aspects sécuritaires sera nettement affaiblie.</p> <p>Les deux journées de formation complémentaire mises en œuvre en 2005 ont clairement démontré leur efficacité en termes de diminution des victimes d'accidents dans la tranche d'âge des 18 à 24 ans (source Status : OFROU, accidents de la route enregistrés par la police USV.T.11).</p> <p>La diminution de la formation obligatoire est contradictoire avec la politique de sécurité routière prônée par via sicura. Le retrait de 7 heures de formation, dispensées par des professionnels expérimentés et spécialement formés, ne va pas répondre à l'objectif d'amélioration souhaité tant en termes de sécurité, de comportement, d'échanges d'expériences, de qualité, de prise de conscience, de conduite respectueuse de l'environnement, ni au renforcement de la formation comme annoncé par le communiqué de presse.</p> <p>Le cumul des deux journées de formation, sur une journée de 7 heures, oblige les prestataires à mobiliser systématiquement les infrastructures, les véhicules, les animateurs pour un groupe de 12 participants. Le prix de la journée de formation sera inévitablement plus cher.</p> <p>Les deux heures obligatoires imposées dans la première phase de formation s'y additionneront et au final le cumul de ces deux formations obligatoires aura un coût identique voire supérieur par rapport à la situation actuelle.</p> <p>Pour le même prix, l'élève conducteur se verra amputer de 7 heures de formation dispensée par des professionnels alors que le coût du permis de conduire est déjà largement décrié.</p> <p>Un rapport de la fiduciaire KPMG est joint au présent questionnaire et atteste ces propos.</p> <p>La FRE souhaite en conséquence maintenir les deux journées de formation complémentaire tout en adaptant les contenus à l'évolution technologique des véhicules, notamment les véhicules équipés d'énergie alternative (électrique, gaz, hybride, hydrogène, ...) ainsi que des différents systèmes d'aides à la conduite. Les deux jours de formation ont clairement démontré une diminution drastique des tués dans la classe d'âge concernée comme le démontre la statistique de l'OFROU.</p> <p>Les sociétés L2 ont déjà repensé les deux journées de formation pour les rendre beaucoup plus dynamiques et performantes. Les contenus pourraient être améliorés et le nombre de participants pourrait être augmenté à 16 par journée de 7 heures dans le but de diminuer le prix.</p>		
2.2.2	<p>Acceptez-vous que la journée de formation complémentaire doive en principe être suivie dans les six mois à compter de l'établissement du permis de conduire à l'essai (art. 134, al. 2 et 3, et art. 141, al. 3 et 4) ?</p>		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

QUESTIONNAIRE

	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Tous les milieux de la prévention ont toujours incité les nouveaux conducteurs à suivre la première journée de formation dans les six mois et cet aspect doit impérativement être maintenu. Une deuxième journée de formation devrait être réalisée dans la première année suivant la délivrance du permis de conduire à l'essai. Infliger des amendes échelonnées de CHF 20.- à CHF 300.- aux participants qui n'auraient pas réalisé leur formation complémentaire est totalement aberrant et contradictoire au souhait d'abaisser le coût du permis de conduire.	La première journée de formation complémentaire doit être suivie dans les six mois à compter de l'établissement du permis de conduire à l'essai. La deuxième journée de formation complémentaire doit être suivie dans les douze mois à compter de l'établissement du permis de conduire à l'essai. Abroger l'article 141 al 3

2.2.3	Acceptez-vous que la journée de formation complémentaire consiste essentiellement en des exercices pratiques et porte avant tout sur les questions relatives aux accidents propres à la jeunesse et à la manière de les éviter, ainsi que sur le développement d'une conduite efficace sur le plan énergétique (annexe 9, ch. 7.2) ?
-------	--

<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
------------------------------	---	---

Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	La formation complémentaire doit inciter les nouveaux conducteurs à adopter des comportements sécurisés et une seule journée ne permet pas d'atteindre les objectifs souhaités. Deux journées de 7 heures sont nécessaires.	

3. Autres propositions de modification fondamentales

3.1	Cours de premiers secours
-----	----------------------------------

3.1.1	Acceptez-vous que l'assurance qualité externe soit confiée aux cantons, qui peuvent de leur côté déléguer cette tâche (art. 136, al. 1, 2, let. a, et al. 4) ?
-------	--

<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
---	------------------------------	---

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.1.2	Acceptez-vous que les prestataires, et non plus les formateurs, soient tenus d'obtenir une reconnaissance pour l'organisation des cours (art. 117 en relation avec l'annexe 9, ch. 1.3) ?
-------	---

<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
---	------------------------------	---

Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.2	Apprentissage en ligne
-----	-------------------------------

	Acceptez-vous que l'intégration d'un module d'apprentissage en ligne dans les cours de premiers secours et de théorie de la circulation soit expressément autorisée (art. 116 et 119 en relation avec l'annexe 9, ch. 8.12) ?
--	---

<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
------------------------------	---	---

QUESTIONNAIRE

Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.3	Formation pratique de base à la conduite des motocycles	
3.3.1	Acceptez-vous que la formation pratique de base soit composée des trois modules proposés (art. 125, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.3.2	Acceptez-vous que la formation pratique de base dure douze heures au total (art. 125, al. 2) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.3.3	Acceptez-vous que la formation pratique de base ne soit plus prescrite que pour l'obtention de la première catégorie de permis pour motocycles (A1 ou A2) et pour « l'obtention directe » de la catégorie A (art. 15, al. 3, 16, al. 3, et 41, al. 2) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.4	Examen théorique de base et examen théorique complémentaire	
3.4.1a	Acceptez-vous que les personnes ayant échoué trois fois à l'examen théorique de base ou à l'examen théorique complémentaire ne soient admises à un nouvel examen qu'après un délai d'attente de trois mois (art. 65) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	L'élève ne doit pas pouvoir se représenter à un troisième examen théorique sans fournir une attestation délivrée par un moniteur de conduite comme c'est le cas pour l'examen pratique. Un délai d'attente n'a aucune fonction pédagogique.	L'examen théorique de base peut être repassé deux fois. Préalablement à la seconde répétition, un moniteur de conduite doit attester que la formation théorique est achevée.
3.4.1b	Préférez-vous la variante (art. 65v) selon laquelle il est permis de répéter un examen théorique non réussi aussi souvent que voulu, sans délai d'attente ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.5	Personnes suivant la formation professionnelle initiale de mécanicien(ne) en motocycles de	
------------	---	--

QUESTIONNAIRE

	petite cylindrée et cycles, de mécanicien(ne) en motocycles, de conducteur/trice de véhicules légers et de conducteur/trice de véhicules lourds	
3.5.1	Acceptez-vous que soient reprises les facilités édictées dans les instructions de l'Office fédéral des routes du 20 janvier 2017 sur les facilités accordées aux personnes en formation professionnelle initiale ?	
3.5.1a	Mécanicien(ne) en motocycles de petite cylindrée et cycles (art. 41, al. 1, et 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.5.1b	Mécanicien(ne) en motocycles (art. 41, al. 2 et 3, et art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.5.1c	Conducteur/trice de véhicules légers (art. 39 et 42, al. 1 à 3)	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.5.1d	Conducteur/trice de véhicules lourds (art. 40 et 42, al. 1, 3 et 4)	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.6	Examen pratique de conduite	
3.6.1	Acceptez-vous que l'examen pratique de conduite en vue de l'obtention du permis de conduire pour motocycles dure désormais 60 minutes au minimum (accueil et congé compris) (annexe 11, ch. V.1.1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.6.2	Acceptez-vous qu'une durée minimale (45 min) de conduite dans la circulation routière soit désormais prescrite lors de l'examen pratique en vue de l'obtention du permis de conduire pour motocycles ou voitures de tourisme (annexe 11, ch. V.1.1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	L'examen pratique de conduite doit être unifié sur le plan national. Il doit durer au minimum 60 minutes et être effectué avec un véhicule répondant intégralement aux exigences de l'article 10 de l'OFCond afin d'éviter toute	

QUESTIONNAIRE

	inégalité de traitement.	
3.6.3	Approuvez-vous les prescriptions relatives aux véhicules d'examen (annexe 11, ch. IV) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	<p>Pour les véhicules des examens des catégories B, C et D, il est impératif pour des questions de sécurité et d'équité, d'équiper ces véhicules des doubles-commandes et des rétroviseurs supplémentaires.</p> <p>La pertinence de l'expert dans le choix du parcours d'examen est inconsciemment influencée par les moyens d'intervention à sa disposition.</p>	<p>Pour les catégories B, C et D, mentionner : Correspondant à l'article 10 de l'OFCond</p>
3.6.4	Acceptez-vous que les titulaires d'un permis de conduire de la catégorie B qui souhaitent obtenir le permis de la catégorie A1 ne soient plus dispensés de l'examen pratique de conduite (pas d'exception à l'art. 15, al. 4) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.7	Animateurs de la journée de formation complémentaire	
3.7.1	Acceptez-vous que le cercle des personnes admises à la formation d'animateur soit élargi si les personnes concernées acquièrent, dans le cadre d'un module préliminaire, les connaissances qui leur font défaut (art. 23b, al. 2, projet OFCond) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.7.2	Acceptez-vous qu'un stage doive être effectué avant l'examen d'animateur (annexe 1a, ch. 2.1611, projet OFCond) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.7.3	Approuvez-vous les conditions de prolongation de la durée de validité de l'autorisation d'exercer une activité d'animateur (annexe 1a, ch. 2.17, projet OFCond) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	<p>Deux jours de perfectionnement et 30 jours de cours ne sont pas possibles s'il ne devait y avoir plus qu'un seul jour de formation complémentaire.</p> <p>Par contre cela est correct si deux jours sont maintenus.</p>	

QUESTIONNAIRE

3.8	Experts de la circulation	
	Approuvez-vous les prescriptions relatives à la formation initiale, à l'examen et à la formation continue des experts de la circulation (annexe 13) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.9	Permis de conduire étrangers	
	Acceptez-vous que les personnes qui résident dans un État membre de l'UE ou de l'AELE et conduisent à titre professionnel des véhicules automobiles des catégories C1, C, D1, D, P1 ou P immatriculés en Suisse ne soient plus tenues d'obtenir un permis de conduire suisse (art. 105, al. 1, let. b) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10	Dispositions transitoires	
3.10.1	Approuvez-vous l'obligation d'échanger les permis de conduire papier contre des cartes plastiques au format carte de crédit (art. 146) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.2	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les titulaires d'un permis de conduire conforme à l'ancien droit (art. 147 à 151) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.3	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les personnes ayant déposé une demande de permis d'élève conducteur ou de permis de conduire conformément à l'ancien droit (art. 152 à 154) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.4	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les titulaires d'un permis d'élève conducteur conforme à l'ancien droit (art. 155 et 156) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

QUESTIONNAIRE

3.10.5	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux cours de premiers secours (art. 157 et 158) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.6	Approuvez-vous la disposition transitoire relative aux véhicules d'examen de la catégorie B (art. 159) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	L'article en question n'a pas été mis en consultation. S'il concerne la suppression du code 78, nous nous y opposons fermement pour des raisons évidentes de sécurité routière.	
3.10.7	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux moniteurs de conduite (art. 160 à 164 en relation avec l'annexe 14, ch. I.1 et II) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Le moniteur de conduite a réussi une formation sanctionnée par un examen, organisé par une commission externe. De ce fait, il n'est pas normal que la poursuite de son activité professionnelle soit conditionnée à une qualification subséquente. Les cours de formation complémentaire obligatoires, selon le titre 3 de l'OFCond, suffisent à eux seul pour acquérir les compétences nécessaires liées à Opéra 3.	Les titulaires de l'autorisation d'enseigner la catégorie B, ayant effectué régulièrement leur formation obligatoire, ne sont pas obligés d'acquérir les qualifications subséquentes pour poursuivre leur activité professionnelle.
3.10.8	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux experts de la circulation (art. 165 en relation avec l'annexe 14, ch. I.2) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Les experts de la circulation ont réussi une formation sanctionnée par un examen organisé par les cantons. De ce fait, il n'est pas normal que la poursuite de leur activité professionnelle soit conditionnée à une qualification subséquente.	
3.10.9	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux animateurs (art. 166 en relation avec l'annexe 14, ch. I.3) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

QUESTIONNAIRE

	<p>L'animateur a réussi une formation sanctionnée par un examen supervisé par le CSR. De ce fait, il n'est pas normal que la poursuite de son activité professionnelle soit conditionnée à une qualification subséquente.</p> <p>Les cours de formation complémentaire obligatoires, selon la partie 3 de l'OFCond, suffisent à eux seul pour acquérir les compétences.</p>	
--	---	--

4. Modification d'autres actes

4.1	Ordonnance réglant l'admission des chauffeurs	
	Approuvez-vous les modifications ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 18 al. 3	Nous nous opposons à toute formation en ligne.	

4.2	Ordonnance sur les moniteurs de conduite	
4.2.1	Approuvez-vous les prescriptions concernant l'autorisation de formation (art. 23j à 23o) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	La formation continue prescrite est insuffisante.	
4.2.2	Approuvez-vous les autres modifications ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Les compétences de base pour entrer en formation de moniteur de conduite, d'animateur et de formateur à la conduite doivent être évaluées par un assessement. L'équivalence prévue à l'article 5 ⁵ de l'OMCo ne doit pas être intégrée.	Ne pas ajouter l'alinéa 5 à l'article 5 dans l'OMCo.

5. Questions posées aux cantons, aux moniteurs de conduite et aux animateurs concernant la mise en œuvre des modifications proposées (cf. let. C dans le rapport explicatif)

5.1	Conséquences	
	Y aura-t-il, de votre point de vue, des conséquences non décrites dans le rapport explicatif ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	

QUESTIONNAIRE

	<p>Selon Monsieur Röthlisberger « la circulation est de plus en plus complexe et exige des adaptations d'où la nécessité d'une révision ». La diminution des heures obligatoires auprès des professionnels ne va pas dans le sens d'un renforcement de la formation de base tel que mentionné dans le communiqué de presse du 28 avril 2017. Prétendre que les jeunes seront plus sûrs au volant avec moins de formation serait comme prétendre qu'en diminuant la formation scolaire de quelques années les jeunes seraient plus instruits. Cette appréciation est à l'évidence contestable et ternit le bien fondé des décisions politiques objectives prises il y a seulement un peu plus de 10 ans.</p> <p>La statistique (source Status : OFROU, accidents de la route enregistrés par la police USV.T.11) démontre clairement l'effcience de la formation actuelle.</p> <p>Dans le groupe d'âge 18 – 24 ans, la moyenne annuelle des décès lors des cinq années qui ont précédé l'entrée en vigueur de la formation complémentaire, comparées aux cinq dernières années connues, démontrent une réduction de plus de 66% de tués, 50% de blessés graves et 36% de blessés légers. De tels résultats ne se retrouvent pas d'une manière aussi significative dans les autres catégories d'âge n'ayant jamais accompli cette formation.</p> <p>OPERA 3 provoquera une augmentation du coût du permis de conduire au détriment de la sécurité routière, ce qui n'est pas tolérable. L'analyse du coût de la formation telle que proposée dans OPERA 3, réalisée par différentes fiduciaires et confirmée par KPMG, démontre une augmentation du tarif horaire des heures obligatoires de plus de 90% compte tenu de la diminution du nombre de ces heures.</p> <p>Les entreprises qui ont fait confiance à l'autorité fédérale en investissant des montants importants vont se retrouver en difficulté financière. La Confédération devra intervenir pour compenser le solde des amortissements consentis au même titre que le revendiquent les producteurs d'électricité avec une sortie prématurée du nucléaire.</p> <p>Le Parlement ne peut pas exiger que l'économie privée investisse et qu'ensuite l'OFROU change les règles du jeu sans laisser un délai convenable pour amortir les investissements réalisés.</p>	
5.2	Planification de la mise en œuvre	
	Approuvez-vous un échelonnement de l'entrée en vigueur des nouvelles prescriptions ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	

B. Autres remarques de votre part

	Indication :	
	Veuillez utiliser les champs ci-après si vous souhaitez vous exprimer sur une proposition de modification au sujet de laquelle aucune question n'a été posée à la lettre A.	
1.	Projet OAPC	
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 15, 16, 17	La durée de validité du permis des catégories moto est de 12 mois et il n'y a plus l'obligation de suivre l'IPB durant les quatre premiers mois. Ce qui n'est pas en adéquation avec la sécurité routière.	La durée de validité du permis d'élève conducteur des catégories A1, A2 et A est de 4 mois. La validité du permis d'élève conducteur des catégories A1, A2 et A est prolongée de 12 mois lorsqu'il existe une preuve attestant que l'instruction pratique de base a été accomplie avec succès.
	Contrairement à ce que mentionne le communiqué de presse, la suppression du code 78 n'est pas explicitement évoquée dans cette consultation. Toutefois, pour des raisons évidentes de sécurité,	Maintenir l'article 88 ^a de l'OAC « véhicules particuliers servant aux examens.

QUESTIONNAIRE

	nous nous y opposons.	
Art. 64 alinéa 2	Pour les examens théoriques, les élèves sont en droit de connaître les thèmes sur lesquels ils seront interrogés. Toutefois, afin d'éviter tout bachotage, les questions d'examens ne doivent pas être divulguées et encore moins les réponses.	Les questions d'examen doivent être approuvées par l'OFROU et ne doivent, en aucun cas, être divulguées.
OmCo art. 3, resp. OFCond art. 3	Reprendre les mêmes termes que l'article 27 OCR et 15 de la LCR.	Doivent être titulaires d'une autorisation d'enseigner la conduite les personnes qui : a. accompagner plus d'un élève conducteur par année ; b. sont chargées de former les employés d'une entreprise si l'enseignement de la conduite constitue leur activité exclusive ou prépondérante dans l'entreprise.
LCR art. 15 ³		Quiconque accompagne plus d'un élève conducteur par année, doit être titulaire d'une autorisation d'enseigner la conduite. Le conseil fédéral peut édicter des exceptions (par exemple dans le cadre familial).

2.	Modification de l'ordonnance sur les règles de la circulation routière	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.	Modification de l'ordonnance sur l'assurance des véhicules	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

4.	Modification de l'ordonnance concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

5.	Modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière	
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

6.	Modification de l'ordonnance sur le registre des autorisations de conduire	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

7.	Modification de l'ordonnance sur le registre automatisé des mesures administratives	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

QUESTIONNAIRE

--	--	--



Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) betreffend die Verordnung über die Zulassung von Personen zum Strassenverkehr (Personenzulassungsverordnung, PZV)

Stellungnahme des SFV (Vorschlag Fassung 1.1)¹

Vorbemerkungen des SFV zum Vorgehen (zu Fassung 1.1)

1. Der unten stehende Fragenkatalog soll von den SFV-Sektionen und allen Mitgliedern überprüft werden.
2. Um die Arbeit zu erleichtern, wird den Mitgliedern via Sektionspräsidenten eine bereits ausgefüllte Variante zugestellt, zu welcher die Mitglieder Stellung beziehen können. Das vorliegende Dokument ist ein vom SFV-Vorstand genehmigter Entwurf dazu.
3. Die Antworten wurden soweit möglich auf der Basis der 2015 durchgeführten SFV-Mitgliederumfrage zu Opera-3 ausgefüllt, wobei „notgedrungen“ z.T. Interpretationen aus Antworten einfließen.
4. Die Fragen des ASTRA-Fragenkatalogs, die mit solchen der damaligen SFV-Umfrage inhaltlich identisch sind, müssen nicht behandelt werden. Die dazugehörigen Antworten entsprechen bereits der SFV-Position. **Sie sind gelb gekennzeichnet. Alle andern Fragen gelten als Ergänzungsfragen und sind zu behandeln**, d.h. die vorgeschlagene Antwort ist kritisch zu prüfen, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag zu versehen. (Bitte direkt und als solche gekennzeichnet in die vorgesehenen leeren Felder einfügen.) Selbstverständlich können auch die gelb markierten Bemerkungen, ohne die festgelegte Meinung zu verändern, ergänzt und kommentiert werden.
5. Die vorliegende Fassung geht an:
Sektionspräsidenten und Interessierte sowie weiter an alle SFV-Mitglieder. Der Rücklauf erfolgt über die Sektionspräsidenten z.H. SFV-Sekretariat bis zum 30.6.2017.²

¹ Nach Abschluss der SFV-internen Vernehmlassung wird diese erste Seite des Dokumentes durch ein kurzes Schreiben an das ASTRA mit Beilage ab S. 2 ersetzt.

² Vergl. Dokument „Zeitl. Abläufe Opera-3“

Fragenkatalog des ASTRA

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input checked="" type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: SFV Sektion Zug Präsident, Ronald Filipazzi Kontakt ronald.filipazzi@fahrschule-strickler.ch , 079 503 38 31

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte		
1.1	Handlungskompetenzen		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die Ausbildung kann nur seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden. Das „Ja“ des SFV bezieht sich vornehmlich auf die Praktische Führerprüfung. Die pädagogisch-psychologischen Ansätze sind nicht in allen Punkten realitätsnah (Details siehe auch unten).		
1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ³ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Das Stellen von Fragen vor der Fahrt darf weder auf Kosten der praktischen Führerprüfung (Zeitverlust) erfolgen, noch die nervösen Fahrschüler ablenken.		

³ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

--	--	--

1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4	Zulassungsverfahren	
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
		Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, sofern, sofern eine Praktische Führerprüfung bestanden ist. Der Lernerfolg und damit das sicherere Verhalten ist besser verankert, wenn Theorie und Praxis zeitlich möglichst nahe zueinander vermittelt werden.	Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten

1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA (mit Ausnahme)	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, ausg. die vorgesehenen 400ccm bei Kat. A2	220 ccm
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, sofern keine Umtauschpflicht besteht	
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge
-----------	--

2.1	Erste Ausbildungsphase	
2.1.1	Kurs Verkehrskunde	
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA nur f. Fahrlehrer/innen	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN, nicht für Laienbegleiter/innen	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 9.323	<p>Mit einem Ausbildungsheft für Laienbegleiter/innen würden sich diese zu quasi-Fahrlehrer/innen qualifizieren. Es entstünde Rechtsungleichheit gegenüber der Fahrlehrerschaft, welche eine umfassende Ausbildung sowie Weiterbildung absolvieren müssen, um ihren Beruf auszuüben.</p> <p>Ausserdem muss im Ausbildungsheft auch das Kapitel „Ruhezeit“ eingefügt werden.</p>	<p>Position SFV: Variante: streichen von 9.323</p> <p>Zusatz: Laienbegleiter müssen Fahrübungen mit Neulenkern mit einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug durchführen (Aussen- und Innenspiegel, auffällige Kennzeichnung, für Begleiter zugängliche Handbremse)</p>	

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Der SFV erachtet das geltende Mindestalter von 18 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises für PW-Lenkende als weiterhin sinnvoll und dem Reifegrad der Jugendlichen angemessen. Eine Senkung des Mindestalters lehnt er trotz der vorgesehenen obligatorischen Fahrschullektionen ab.</p> <p>Der SFV teilt die Meinung der bfu, wonach es mit der Neuerung „fahren lernen ab 17“ möglich ist, bereits ab dem 18. Geburtstag die Führerprüfung abzulegen, was dazu führen könnte, dass rund 40 000 junge Fahrerinnen und Fahrer ein halbes Jahr früher auf die Strasse kommen (Vorzieheffekt). Ob dieser negative Punkt der längeren Gefahrenexposition durch den positiven Effekt der längeren Lernfahrtzeit kompensiert wird, ist fraglich.</p> <p>Die lediglich zwei zusätzlichen Praxisstunden (s. 2.1.4) werden real ebenso wenig zusätzliche Ausbildungspraxis hervorbringen.</p> <p>Vergl. auch Bemerkungen zu 2.1.5, 2. Abs.</p>		

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die zwei obligatorischen Lektionen sind nichts anderes als eine Alibiübung..	

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Ob das Ziel, die heutige Begleitwirkung durch Einführung einer Jahres-Lernphase zu erhöhen, überhaupt erreichbar ist, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. Z.B. fehlt die Forderung (samt Nachweis!) einer Mindestkilometerzahl.</p> <p>Generell besteht heute auch in der Schweiz die Tendenz bei Jugendlichen, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt z.B. jemand erst nach der Lehre, Auto zu fahren, muss er ein Jahr lang warten, bis er gegebenenfalls eine Stelle antreten kann, bei welcher der Führerausweis verlangt wird.</p> <p>Die vorgesehene Regelung erscheint daher kaum realistisch und aus praktischer Sicht problematisch zu sein.</p>	

2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Der SFV ist mit der Reduktion der beiden Tage auf je 7 Stunden einverstanden. Die Streichung eines ganzen Tages hingegen entspricht nicht der Qualitätsverbesserung, die der SFV befürwortet. Kurse werden nicht besser, wenn man sie um 50% reduziert!</p> <p>Die politisch initiierte Modifikation sowie die Kostenreduktion der WAB-Kurse ist nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Im bfu-Evaluationsbericht zu den WAB-Kursen wird nicht gefordert, diese quantitativ, sondern qualitativ zu verändern.</p> <p>Wir sind daher der Meinung, dass mit Blick auf die Verkehrssicherheit die Fachfrage aus politischen Gründen nicht ausgeblendet werden darf. Sollen die Ziele gemäss GDA-Matrix erreicht werden, muss der Umfang von 2 Tagen zu 7 Stunden beibehalten werden.</p> <p>Die vorgesehene Komprimierung des WAB-Kurses stösst infolge einer nicht unerheblichen Einbusse der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen.</p>	

2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Vergl. Kommentar zu 2.2.1 Sollten beide Tage beibehalten werden, ist das Konzept gemäss 2.2.3 zu überprüfen.	

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?

	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
8.1213	Trotz E-Learning dürfen gruppenspezifische Effekte, die zur positiven Einstellungs- und Verhaltensbeeinflussung notwendig sind, nicht vernachlässigt werden.	Nebenstehender Text als Ergänzung zu Ziff.8.1213	

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

--	--	--

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 65		
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Gemäss Abs. 4 darf auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C, in Abweichung	

	von Artikel 63 Absatz 2, auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsreif sind. Offen, und daher problematisch, ist die Antwort auf die Frage, wer entscheidet, wann Lernende prüfungsreif sind.	
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6	Praktische Führerprüfung	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Vergl. Bemerkung zu 1.2	
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Mit der Streichung des „Automateneintrages“ sind wir einverstanden.</p> <p>Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können muss, darf nicht gestrichen werden. Mehrheitlich wirkt die Handbremse elektronisch auf die Hinterräder, und das Bedienelement ist meistens rechts des Fahrersitzes angeordnet; somit gibt es keinen technischen Grund, den</p>	

	<p>entsprechenden Passus zu streichen.</p> <p>Wenn sich bei Fahrzeugen die Hand- oder Feststellbremse ausserhalb der Reichweite der Begleitperson befindet (z.B. links vom Fahrzeugführer / von der Fahrzeugführerin dürfen solche Fahrzeuge nach den geltenden Bestimmungen nicht für Lernfahrten verwendet werden. Diese Vorschrift soll beibehalten werden.</p> <p>Da die Fahrerfahrung vor der praktischen Führerprüfung erhöht werden soll (Verlängerung der Besitzdauer des Lernfahrausweises), wird die Anzahl Fahrten mit privater Begleitung mindestens teilweise zunehmen. Umso mehr muss die Begleitperson dafür sorgen, dass gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG die Lern- bzw. Begleitfahrten gefahrlos durchgeführt werden.</p> <p>Insofern ist nicht verständlich, dass Fahrlehrer/innen, die für die Lerntätigkeit professionalisiert sind, die Fahrschulfahrzeuge gemäss Verordnung ausstatten müssen, Laienbegleiter dagegen nicht einmal mehr verpflichtet werden sollen, die Handbremse leicht zu erreichen, obwohl nun mehr Kilometer mit Laienbegleitern absolviert werden sollen.</p> <p>Bei den 2-Phasen Anbietern, welche mit bereits ausgebildeten Neulenkern arbeiten, werden praktisch ausnahmslos Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen für den zweiten WAB-Kurstag eingesetzt. Für Anfänger, welche noch keine praktische Prüfung absolviert haben und von Laien begleitet werden, soll die Handbremse nicht mehr leicht erreichbar sein! Diese Massnahme weicht erheblich vom Ziel, die Ausbildung sicherer zu gestalten ab.</p> <p>Da Prüfungen der Kat. B sowohl mit Motorwagen, die gemäss FLV als auch mit solchen, die nicht speziell ausgerüstet sind, absolviert werden können, entstehen ungleiche Voraussetzungen für die Kandidaten und Verkehrsexperten. Wir fordern daher, dass sämtliche Prüfungen der Kat. B mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die gemäss FLV ausgerüstet sind.</p>	
--	---	--

--	--	--

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
-------	--	--

	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	--	-------------------------------	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	

	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	<input type="checkbox"/> JA		<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 13, 6.			
3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf andern Gebieten. Die Lücken sollten durch den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises geschlossen werden.		

3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	

	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.3)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art.3 Bst.i	Offenbar werden künftig sämtliche Fahrer/innen von Schulbussen und Behindertentransporten der Kat. D1 und einem Gesamtgewicht bis 3500 kg keine obligat. Weiterbildung mehr absolvieren müssen. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist dies unverantwortbar.	

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh..	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh..	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

--	--	--

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	
Erl. Ber. C1	Auf Seiten der Fahrlehrer/innen wird betont, dass sämtliche hier aufgeführten Stellungnahmen aus Sicht einer seriösen Ausbildung der Fahrschüler/innen und damit der Verkehrssicherheit getroffen wurden. Die unter C.1. formulierten „tröstenden Worte“ bezüglich möglicher finanzieller Einbussen und deren Kompensation sind für den SFV irrelevant. (Vergl. Bemerkungen zu 2.2.1)	
5.2	Planung der Umsetzung	
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.	Änderung der Verkehrsregelverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

SFV Sektion Zug

Ronald Filipazzi (Präsident)

Fragenkatalog des ASTRA

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input checked="" type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Fachgruppe Lastwagenfahrlehrer der ASTAG (als Sektion des SFV) Grundsätzlich wurden die Vorschläge des SFV übernommen.

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte		
1.1	Handlungskompetenzen		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die Ausbildung kann nur seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden. Das „Ja“ der Fachgruppe bezieht sich vornehmlich auf die Praktische Führerprüfung. Die pädagogisch-psychologischen Ansätze sind nicht in allen Punkten realitätsnah (Details siehe auch unten).		
1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Das Stellen von mündlichen Fragen vor der Prüfungs-Fahrt darf nur vorgenommen werden, wenn dies - nicht auf Kosten der praktischen Führerprüfung (Zeitverlust) erfolgt, - die in der Regel nervösen Fahrschüler nicht ablenkt, - die fremdsprachigen Kandidaten nicht benachteiligt - systematisch erfolgt (s. Basler Modell), so dass sich Fahrschüler/innen (FS) und Fahrlehrer/innen (FL) darauf vorbereiten und das Vorgehen erwarten. Die Fachgruppe stellt fest, dass die entsprechenden Themen im neuen Kurs	Ergänzung: Handlungskompetenzen zu Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» sind zu formulieren. Es ist sicherzustellen, dass alle SV-Ämter systematisch in gleicher Weise prüfen. Anh. 11 Ziff. VI.1.a und obige Thematik stimmen nicht überein	

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

	Verkehrskunde nicht mehr behandelt werden. Die erforderlichen Handlungskompetenzen zum Bestehen der praktischen Führerprüfung werden in keinem obligatorischen Modul vermittelt. Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Antworten der FS einen Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben können.	
1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ein zentrales Thema fehlt: Das Prüfungsfahrzeug. Die Fachgruppe bemängelt, dass Prüfungsfahrzeuge der FL mit Doppelpedalen und Spiegel gemäss FV Art. 10 ausgerüstet sein müssen, bei jenen Laienbegleiter jedoch nicht einmal die Handbremse durch den Verkehrsexperten erreichbar sein muss. Die FG fordert daher, dass FS mit einem FL bzw. einem Fahrschulfahrzeug zur Prüfung antreten müssen. Ungleiche Voraussetzungen betreffend die Ausrüstung der Prüfungsfahrzeuge haben einen grossen Einfluss auf die Wahl der Prüfungsstrecke, die bekanntlich ein entscheidender Faktor ist, um Handlungskompetenzen der Kandidaten gleichartig zu beurteilen.	
1.4	Zulassungsverfahren	
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
		Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, sofern eine Praktische Führerprüfung bestanden ist.	Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten

	Der Lernerfolg und damit das sicherere Verhalten ist besser verankert, wenn Theorie und Praxis zeitlich möglichst nahe zueinander vermittelt werden.	
1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art 136 Art 136 & 139	Die Kumulationsgefahr der verschiedenen Audits ist zu behandeln und auf ein Maximum zu beschränken. Aus- und Weiterbildung sowie Prüfung der Fahrlehrer/innen: Die Strassenverkehrsämter sind nicht in der Lage, diese Kompetenzen zu überprüfen. Daher muss dies zwingend durch Experten geschehen, welche im Rahmen der eidg. Berufsprüfungen tätig sind.	Maximale Anzahl der Audits für eine einzelne Person pro Zeiteinheit ist festzulegen Die Anzahl der Fahrausbilder, welche in den Verantwortungsbereich eines FL Kat. C fallen, ist auf maximal drei zu beschränken. Die Kontrollprüfungen müssen an die für die Eidgenössischen Fachausweise FL, Motorrad-FL und Lastwagen-FL zuständige Organisation der Arbeitswelt delegiert werden.
1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA (mit Ausnahme)	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, ausg. die vorgesehenen 400ccm bei Kat. A2	220 ccm
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	a) Ja, sofern keine Umtauschpflicht besteht b) Zur Bestimmung von P und P1: P = Hauptkategorie und P entspricht Fahrten, um einen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen P1 = Unterkategorie; P1 muss Personentransporte während der beruflichen Tätigkeit (während der Arbeitszeit) umfassen. Die Definition sollte im Übrigen gemäss / analog ARV2 betr. Berufsmässigkeit erfolgen. Siehe Begleitung von Behinderten (122/Art.3 Abs.1 bis	

	Ausgenommen sind Privatfahrten, analog CZV, Art. 3 lit a	
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge	
2.1	Erste Ausbildungsphase	
2.1.1	Kurs Verkehrskunde	
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für den VKU ist eine Regelung betr. Mindestalter (z.B. ähnl. wie f. PGS heute) vorzusehen. Die Zielerreichung mit Anwesenheit und/oder Prüfung ist in Anh. 9 Ziff. 2 zu definieren	a) Der VKU kann erst nach und muss spätestens 4 Monate nach Bestehen der Basistheorie-Prüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden. b) Die Bestätigung muss formal und inhaltlich definiert werden.
2.1.2	Ausbildungsheft	
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9.323	FL sind dazu ausgebildet, einen gründlichen und umfassenden Unterricht zu gewährleisten. Aufgrund ihrer Erfahrung bedürfen sie keines Ausbildungsheftes. Die bereits vorhandene Schülerkarte genügt. Laienbegleiter begleiten, bilden nicht aus. Daher ist ein Ausbildungsheft für sie nicht notwendig. Mit einem Ausbildungsheft für Laienbegleiter/innen würden sich diese fälschlicherweise zu quasi-Fahrlehrer/innen qualifizieren. Es entstände Rechtsungleichheit gegenüber der Fahrlehrerschaft, welche neben der erwähnten Ausbildung auch Weiterbildung absolvieren müssen, um ihren Beruf seriös auszuüben.	Anhang Passage 9.323 streichen Zusatz betr. Begleitfahrten: Laienbegleiter müssen Fahrübungen mit Neulenkern mit einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug durchführen (Aussen- und Innenspiegel, auffällige Kennzeichnung, für Begleiter zugängliche Handbremse)
2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Fachgruppe erachtet das geltende Mindestalter von 18 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises für PW-Lenkende als weiterhin sinnvoll und dem Reifegrad der Jugendlichen angemessen.	Mindestalter für die Erteilung des Lernfahrausweises ist 18 Jahre

	<p>Eine Senkung des Mindestalters lehnt sie trotz der vorgesehenen obligatorischen Fahrschullektionen ab.</p> <p>Die FG teilt die Meinung der bfu, wonach es mit der Neuerung „fahren lernen ab 17“ möglich ist, bereits sofort nach dem 18. Geburtstag die Führerprüfung abzulegen, was dazu führen könnte, dass rund 40 000 junge Fahrerinnen und Fahrer ein halbes Jahr früher auf die Strasse kommen (Vorzieheffekt). Ob dieser negative Punkt der längeren Gefahrenexposition durch den positiven Effekt der längeren Lernfahrtzeit kompensiert wird, ist äusserst fraglich. Ob in der Tat mit diesem Konzept überhaupt mehr Übungseffekt erzeugt würde, ist zudem nicht belegt, denn die Km-Leistung der FS lässt sich kaum seriös überprüfen. Auch die lediglich zwei zusätzlichen Praxisstunden, die die FG aus praktischen Gründen ablehnt (s. 2.1.4), würden real ebenso wenig zusätzliche Ausbildungspraxis hervorbringen. Vergl. auch Bemerkungen zu 2.1.5, 2. Abs.</p>	
2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Zum Allgemeinen / Grundsätzlichen:</p> <p>a) Es ist unklar, weshalb gerade diese beiden - und nur diese – Themen als obligatorische Fahrlektionen ausgewählt wurden. Im Rahmenlehrplan, welcher der Stellungnahme zur vorliegenden Vorlage zugrunde liegt, sind „Bremsen“ und ökologisches „Fahren“ als Prioritäten 2 bzw. 3 aufgelistet. Ausserdem lässt sich die Notbremsung durchaus prüfen. Gemäss Erl. Bricht 2.1 soll ja primär nicht oder nur schwer prüfbarer Stoff obligatorisch erklärt werden.</p> <p>b) Ein grosser Teil der Neulenker lernt heute mit einem/er FL, wenn auch in vielen Fällen nur mit einem Minimum an Lektionen. Wir betonen ausdrücklich, dass die allermeisten FL die beiden Themen „(Not)Bremsen“ und „Eco-Drive“ bzw. die entsprechenden Lerninhalte im Programm führen. Die 2 vorgesehenen Lektionen sind daher nur „ein Tropfen auf den heissen Stein“. (Vergl. Antwort auf Frage 2.2.1)</p> <p>Zum Speziellen:</p> <p>a) In der Praxis müssen FL aufgrund der Vorgaben des Astra das Modul in einem WAB Center durchführen. Der logistische und organisatorische Aufwand dafür ist für FS und FL allerdings überdurchschnittlich hoch - bei geringer Nachhaltigkeit. In der Praxis entspricht der Aufwand dem zweiten WAB-Kurs-Tag, der – entgegen der Meinung des SFV - abgeschafft werden soll (s. Frage 2.21). Durch Beibehaltung des zweiten Kurstages liesse sich ein wesentlich besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis zugunsten der Verkehrssicherheit erzielen.</p> <p>b) Das ASTRA geht davon aus, dass die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise nicht „ordentlich“ vermittelt wird.</p>	<p>Anh.9, 3.43 ist wie folgt abzuändern:</p> <p>«...die für das umweltschonende und energieeffiziente Fahren eingesetzten Personenwagen...» mit «Fahrschulfahrzeuge» ersetzen.</p>

	Damit die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise beim FS nachhaltig im Sinne der Energiestrategie 2050 wirkt, müssen Einstellung und Fahrweise „vom Start weg“ über eine längere Ausbildungsphase vermittelt und aufgebaut werden. Das ASTRA hat diesem Prinzip zugestimmt (s. Mitsignatur des ASTRA auf dem entsprechenden Flugblatt von Quality Alliance Eco-Drive). Das vorgesehene Modul 2 kann den Prozess lediglich abrunden.	
2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ob das Ziel, die heutige Begleitwirkung durch Einführung einer Jahres- Lernphase zu erhöhen, überhaupt erreichbar ist, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. Z.B. fehlt die Forderung (samt Nachweis!) einer Mindest-Km-Leistung. Generell besteht heute auch in der Schweiz die Tendenz bei Jugendlichen, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt z.B. jemand erst nach der Lehre, Auto zu fahren, muss er ein Jahr lang warten, bis er gegebenenfalls eine Stelle antreten kann, bei welcher der Führerausweis verlangt wird. Die vorgesehene Regelung erscheint daher kaum realistisch und aus praktischer Sicht problematisch zu sein. Schliesslich würden Rand- bzw. Bergregionen mit beschränkten Jobangeboten für FL massiv benachteiligt. Möchte beispielsweise ein(e) 20-jährige(r) nach der LAP eine Zusatzausbildung od. ein Studium im Unterland beginnen, würde er/sie auch die Fahrlektionen im Unterland absolvieren.	Art. 20 Abs. 3 ist zu streichen
2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Kat. A ist während 2 Jahren über Kat. A2 vorzubereiten	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
2.1.6.2b	- Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	

	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Die FG ist mit der Reduktion der beiden Tage auf je 7 Stunden einverstanden. Die Streichung eines ganzen Tages hingegen entspricht nicht der Qualitätsverbesserung, die der SFV befürwortet. Kurse werden nicht besser, wenn man sie um 50% reduziert!</p> <p>Die politisch initiierte Modifikation sowie die Kostenreduktion der WAB- Kurse sind nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Im bfu- Evaluationsbericht zu den WAB-Kursen wird nicht gefordert, diese quantitativ, sondern qualitativ zu verändern. Erst wenn die vorgesehene Überarbeitung des 2-Tages-Konzeptes Schiffbruch erleiden sollte, ist an eine Streichung weniger wirksamer Elemente zu denken. (Vergl. auch Antw. auf Frage 2.1.4)</p> <p>Wir sind daher der Meinung, dass mit Blick auf die Verkehrssicherheit die Fachfrage aus politischen Gründen nicht ausgeblendet werden darf. Sollen die Ziele gemäss GDA-Matrix erreicht werden, muss der Umfang von 2 Tagen zu 7 Stunden beibehalten werden.</p> <p>Die vorgesehene Komprimierung des WAB-Kurses stösst infolge einer nicht unerheblichen Einbusse der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen.</p>	Die Weiterbildung ist bei 2 Tagen WAB-Kursen zu belassen.	
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die FG geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterausbildung aus. Der erste Tag soll demnach innerhalb der sechs Monate seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden. Der Termin für den zweiten Tag soll innerhalb der Probezeit frei wählbar sein.	a) Art. 134 Abs. 2a ist zu streichen b) Art. 141 Abs. 3 ist zu streichen (Das Versäumnis und dessen Folgen sind analog der FL- Weiterbildungspflicht zu regeln.)	
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?		

	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die FG geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterbildung aus.		

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge			
3.1	Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
8.1213	<p>Bezüglich Nothilfekurs sagt die FG „ja“. Bezüglich VKU sagt die FG „nein“. Gruppendynamische Effekte mit Erfahrungsaustausch, die zur positiven Einstellungs- und Verhaltensbeeinflussung notwendig sind, dürfen nicht vernachlässigt werden. Elemente des VKUs, die sich über E-Learning vermitteln lassen, sollten in der Theorieprüfung enthalten sein. Aus praktischer Sicht lässt sich E-Learning im VKU kaum integrieren. Werden z.B. Hausaufgaben erteilt, ist unklar, wer die Aufgaben gelöst hat. Auch einer Prüfung während des Unterrichts mittels E-Learning steht die Inhomogenität der Gruppen im Weg: Clevere Schüler sind rasch fertig und langweilen sich, bis die übrigen, z.B. solche mit schlechter Sprachkenntnis die Aufgaben gelöst haben.</p>		
3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Siehe Antrag FG zu 2.1.6.1
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	12 Stunden für Kat. A1; Die FG schlägt vor, für Kat. AM 4 Stunden vorzusehen		

3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Siehe Antrag FG zu 2.1.6.1
3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 65			Die FG beantragt folgende Formulierung: Kandidaten, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie zweimal nicht bestanden haben, müssen ein Attest eines/einer FL vorlegen, wonach die Ausbildung zur Basistheorie absolviert wurde. Bei dreimal nicht bestandener Prüfung werden Kandidaten/innen erst nach einer Wartefrist von drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen.
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Gemäss Abs. 4 darf auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C, in Abweichung von Artikel 63 Absatz 2, auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsreif sind. Offen, und daher problematisch, ist die Antwort auf die Frage, wer entscheidet, wann Lernende prüfungsreif sind.		
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11) Ziff. V.1.1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag		Ergänzungsantrag FG:neu mindestens 60 Minuten pro Kandidat
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag Vergl. Bemerkung zu 1.2		Ergänzungsantrag FG:neu eine Mindestdauer (45 Min. pro Kandidat)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Automateneintrag: Formelle Seite, siehe Änderungsantrag</p> <p>Wie wird mit Ausländern verfahren, die eine Kontrollfahrt absolviert haben oder den Führerausweis der CH beantragen, obwohl sie bisher nie mit Handschaltgetriebe gefahren sind?</p> <p>Materielle Aspekte: Wer ungeübt mit Handschaltgetriebe fährt, geht höhere Risiken ein als eine geübte Person. Es fehlen die Automatismen, um ein Fahrzeug mit Handschaltgetriebe zu bedienen. Dies erhöht die Ablenkungsgefahr. Ausserdem ist das korrekte Schalten auf rutschiger Fahrbahn oder die falsche Gangwahl vor/in Kurven relevante Sicherheitsaspekte, die erlernt werden müssen. Auch das Ausbildungselement zur ökologischen Fahrweise fehlt diesbezüglich.</p> <p>Position der Handbremse: Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können muss, darf nicht gestrichen werden. Mehrheitlich wirkt diese elektronisch auf die Hinterräder, und das Bedienelement ist meistens rechts des</p>		<p>Wer die Fahrprüfung Kat. B mit einem Automatenfahrzeug absolviert hat, erhält einen Automateneintrag im Führerausweis. Der Eintrag kann gelöscht werden, wenn der/die Kandidat/in ein Attest eines/einer FL beim zuständigen Amt vorlegt, wonach er/sie vier Lektionen mit einem handgeschalteten Fahrzeug absolviert hat.</p>

	<p>Fahrersitzes angeordnet; somit gibt es grundsätzlich keinen Anlass, den entsprechenden Passus zu streichen. Wenn die rechts vom Fahrersitz angeordnete Handbremse aus technischen Gründen ungeeignet ist, müssen Begleitfahrten mit einem andern Fahrzeug durchgeführt werden. Wenn sich bei Fahrzeugen die Hand- oder Feststellbremse ausserhalb der Reichweite der Begleitperson befindet (z.B. links vom Fahrzeugführer / von der Fahrzeugführerin dürfen solche Fahrzeuge nach den geltenden Bestimmungen nicht für Lernfahrten verwendet werden. Diese Vorschrift soll beibehalten werden. Die elektrische Handbremse muss über den ganzen Geschwindigkeitsbereich von 0 - 120 km/h wirken, ansonsten darf dieses Fahrzeug nicht für Begleitfahrten eingesetzt werden.</p> <p>Da die Fahrerfahrung vor der praktischen Führerprüfung erhöht werden soll (Verlängerung der Besitzdauer des Lernfahrausweises), könnte die Anzahl Fahrten mit privater Begleitung mindestens teilweise zunehmen. Konsequenterweise muss die Begleitperson umso mehr dafür sorgen, dass gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG die Lern- bzw. Begleitfahrten gefahrlos durchgeführt werden.</p> <p>Insofern ist nicht verständlich, dass FL, die für die Lerntätigkeit professionalisiert sind, die Fahrschulfahrzeuge gemäss Verordnung ausstatten müssen, Laienbegleiter dagegen nicht einmal mehr verpflichtet werden sollen, die Handbremse leicht zu erreichen, obwohl nun mehr Kilometer mit Laienbegleitern absolviert werden sollen.</p> <p>Bei den 2-Phasen Anbietern, welche mit bereits ausgebildeten Neulenkern arbeiten, werden praktisch ausnahmslos Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen für den zweiten WAB-Kurstag eingesetzt. Für Anfänger, welche noch keine praktische Prüfung absolviert haben und von Laien begleitet werden, soll die Handbremse nicht mehr leicht erreichbar sein! Diese Massnahme weicht erheblich vom Ziel ab, die Ausbildung sicherer zu gestalten.</p> <p>Prüfungsfahrzeug: Wie unter Pkt 1.3 bereits erwähnt, sei betont: Da Prüfungen der Kat. B mit Motorwagen, die gemäss FV und solchen, die nicht speziell ausgerüstet sind, absolviert werden können, entstehen ungleiche Voraussetzungen für die Kandidaten und Verkehrsexperten. Wir fordern daher, dass sämtliche Prüfungen der Kat. B mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die gemäss FV ausgerüstet sind. Im Vorentwurf zur PVZ war eine bessere Lösung vorgesehen: ein Fahrzeug, das mit Doppelpedalen ausgestattet ist. Die FG fordert, dass die Kandidaten mit dem FL zur Prüfung antreten.</p> <p>Kategorien C1E und D1E: Diese sind je uneinheitlich beschrieben. Bei C1E muss die Kombination mindestens 8m lang sein, bei D1E ist keine Mindestlänge, dagegen ein Mass für den Aufbau von je mind. 2m Höhe und Breite vorgegeben (wobei unklar ist, ob für Zugfahrzeug oder Anhänger). Für D1E darf auch ein Fahrzeug C1E verwendet werden, umgekehrt ist dies aber nicht geregelt.</p> <p>Kategorie DE: Auch hier gibt es ein Mindestmass für den Aufbau von 2m Höhe und Breite. Es stellt sich die Frage nach dem Sinn der unterschiedlichen Vorgaben, da in der Praxis normalerweise die Anhängerprüfung mit einer BE Kombination absolviert wird. Zu befürworten ist, dass mit einem D1 Fahrzeug auch an die C1 Prüfung angetreten werden kann.</p>	<p>[Dieser Vorschlag entspricht dem deutschen Modell/ dem Vorgehen in D]</p>	
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?		
	X JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Änderungsantrag unter 2.1.6.1		
3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages		

3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf andern Gebieten. Die Lücken sollten durch den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises geschlossen werden.		
3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die FG geht von 2-Tages- WAB-Kursen aus. (s. Art. 154)		
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		

	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Definition der Prüfungsfahrzeuge fehlt. Siehe auch Pkte. 1.3 & 3.6.3		
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die OdA erstellt den Lehrplan. Der Begriff der Nachqualifikation erscheint problematisch. Es geht nicht darum, Verpasstes zu erlernen, sondern die Neuerungen kennenzulernen. Daher soll keine Nachqualifikation gefordert werden. Fahrlehrer/innen sind geprüft und absolvieren regelmässig Weiterbildung. Zudem haben viele FL Weiterbildung im Bereich SVEB, Moderator usw. bestanden.</p> <p>Vorgeschlagen wird, dass die neuen Inhalte der PZV massgebend für die inhaltlichen Schwerpunkte der zukünftigen Weiterbildung der Fahrlehrer/innen sein werden. Weiterbildungskurse sollen nur bewilligt werden, wenn die eingegebenen Inhalte dem neu gestalteten Themenkatalog entsprechen. Die Inhalte können so zielorientiert definiert und in den ordentlichen Weiterbildungskursen bearbeitet werden. Dieses System funktioniert sowohl materiell als auch administrativ.</p> <p>Vor Festlegung der Dauer der sog. Nachqualifikation müssen aus den Handlungskompetenzen Lernziele und Lehrpläne erstellt werden, von welchen sich die Dauer der Weiterbildung ableiten lässt. Die jetzt festgelegte Dauer ist ohne entsprechende Grundlage schwer nachvollziehbar. Zuvor muss eine seriöse Ausbildungsbedarfsanalyse erfolgen.</p>		
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	s. Pkt. 3.10.7		

4. Änderung anderer Erlasse			
4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2 Abs 2bis	Aufgrund dieses Art. werden sich wahrscheinlich in der Praxis vermehrt Schwierigkeiten ergeben, da für die Laien nicht mehr klar sein wird, welcher Führerausweis für eine B +E Kombination benötigt wird. Unklar ist, ob im Ausland der Fähigkeitsausweis erforderlich sein wird.	
3 Bst.i	Gemäss CZV Art 2 ist geregelt, dass bei Personentransporte mit einem Fahrzeug der Kategorie D oder D1 (mehr als 9 Sitzplätze) der Fähigkeitsausweis nötig ist. Beim Transport von mehr als 9 Personen dürfen keine Abstriche gemacht werden. Offenbar werden künftig sämtliche Fahrer/innen von Schulbussen und Behindertentransporten der Kat. D1 und einem Gesamtgewicht bis 3500 kg keine obligat. Weiterbildung mehr absolvieren müssen. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist dies unverantwortbar. Es muss betreffend des Begriffs „berufsmässig“ Klarheit geschaffen werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist notwendig, dass Führer/innen solcher Fahrzeuge den Fähigkeitsausweis besitzen und die Weiterbildung absolvieren.	
9 Abs. 3	Soll gemäss diesem Art. der Fähigkeitsausweis nicht mehr als separate Karte, sondern mittels Zusatzangabe im FAK eingetragen werden? (Bisher wurde kommuniziert, dies sei aus platztechnischen Gründen nicht möglich.)	
Bst.a 26 Abs.3 zweiter Satz (S. 157)	Dieser Satz ist aus juristischer Sicht unzulässig: Härtefälle sind Einzelfälle und daher einer generell-abstrakten Regelung für eine Vielzahl von Fällen nicht zugänglich, sondern lediglich für die Fallgruppenbildung zulässig. (Gleiches gilt für FV 6.Teil, Art. 30 Bst.b.)	
4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh..	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Titel	Die Begrifflichkeiten sind grundsätzlich zu klären: Wieso werden FL und Fahrausbilder neu zusammen genannt? Dies kommt einer Abwertung des FL-Berufes gleich.	
2 Abs. 1 Bst. E	Wie erfolgt die „Nachqualifizierung“ der Ausbilder? In diesem Abs. wird der Begriff „Fahrunterricht“ definiert. Wenn der „ausbildet“ wird es aber Übungsfahrt genannt. Wie wird dies bei den Fahrausbildern geregelt? FL werden mit Einschränkungen belegt, während Ausbilder und Laien von entsprechenden Vorschriften befreit sind, aber über viel schlechtere oder mangelhafte Kenntnisse verfügen. Hier sind klare Stellungnahmen und Definitionen nötig.	
3, Abs.2	Ergänzend muss aufgeführt werden, dass die Erteilung von Fahrunterricht im Rahmen des Ausbildungspraktikums nur mit entsprechender Praktikumsbestätigung der Trägerschaft des Berufsbildes FL erfolgen darf. Die Bestätigung muss den Kontrollorganen vorgewiesen werden können.	
Art. 5	Zudem sollen die Kandidatinnen und Kandidaten obligatorische Elemente wie VKU und Motorradgrundschulung nur in ständiger Begleitung und Anwesenheit eines/einer FL mit gültiger Fahrlehrerbewilligung erteilen können. Diese/r FL hat die Kursbestätigung auszustellen. Altrechtliche FL (ohne Fachauswies), welche die Fahrlehrerbewilligung verlieren, müssen via Modul B5 und der eidg. Berufsprüfung den	

	<p>Fachausweis erwerben, da die Fahrlehrerbewilligung gemäss Art. 5 nur bei Vorliegen eines Fachausweises erteilt wird. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der altrechtlichen gegenüber den neurechtlichen FL dar. Daher muss der Wiedererwerb in einem separaten Artikel geregelt werden: z.B.: „Wer die Fahrlehrerbewilligung nach einer Abgabe wiedererwerben will, muss mindestens die Weiterbildungspflicht gemäss Art. 22a der FV erfüllen und eine Kontrollprüfung gemäss Art. 139 der PZV absolvieren“.</p> <p>Art. 7 Abs.1 In Absatz 1 ist die Ergänzung bezüglich Erlass der Richtlinien für das Praktikum zu begrüssen, der zweite Teil des Satzes bezüglich Qualität ist jedoch überflüssig, da dies in den Richtlinien festgelegt ist. Die Ergänzung von Absatz 1 lässt sich daher nur wie folgt formulieren: „Zu diesem Zweck erlässt sie Richtlinien für die Ausgestaltung des Ausbildungspraktikums“.</p> <p>Absatz 1bis zu korrigieren in: „Die Modulanbieter müssen angehende Fahrlehrer/innen, die ein Ausbildungspraktikum absolvieren, vor dessen Beginn der kantonalen Behörde am Ort des Praktikums melden.“</p> <p>Solange Praktikant/innen die eidg. Berufsprüfung nicht bestanden und die Fahrlehrerbewilligung nicht erhalten haben, sind sie angehende Fahrlehrer/innen oder Praktikant/innen. Zudem melden die Modulanbieter die Praktika der QSK Fahrlehrer/in, welche die Meldung an die Strassenverkehrsämter sicherstellt.</p> <p>Art. 7 Abs.2 Absatz 2 stellt sicher, dass das ASTRA Einfluss auf die Inhalte der Ausbildung hat. Daher ist Anhang 1 unbedingt zu streichen. Dieser hindert die OdA bei einer Revision des Berufsbildes und verzögert den Prozess.</p> <p>10 Abs. 2bis Hier wird von einem Brems- und Kupplungspedal gesprochen. Wie sieht es bei einem automatisierten Fahrzeug aus, insbesondere wenn der Automaten eintrag fallen sollte?</p> <p>Art. 23 Die Ausbilder/innen mit Bewilligung werden in der FV den FL gleichgestellt. FL absolvieren eine Ausbildung von über 800 Std., legen eine eidg. Berufsprüfung ab und absolvieren die obligatorische Weiterbildungspflicht von 5 Tagen in 5 Jahren. Personen, welche eine viertägige Ausbildung absolvieren, werden als Ausbilder bezeichnet. Diese sind jedoch nur professionelle Begleitpersonen und nicht Ausbilder.</p> <p>Zudem ist die Nummerierung in Art. 23 zu umfangreich und nicht nachvollziehbar</p> <p>Art. 24 Auch die Tätigkeit der Praktikant/innen sollte überwacht werden. Diese führen eine Tätigkeit aus, welche in der FV geregelt ist. Daher müssen die Strassenverkehrsämter auch Massnahmen ergreifen können, wenn Missbrauch festgestellt wird.</p> <p>29 Der bisherige Art. 29 sah Strafbestimmungen für die rechtswidrige Ausübung des Fahrlehrerberufes vor. Nun sollen die Strafbestimmungen eingeschränkt werden. Eine Begründung dafür fehlt. Strafbar war insbesondere, wer Fahrschulfahrzeuge verwendet, die nicht mit den vorgeschriebenen Vorrichtungen ausgestattet sind. Diese Strafbestimmungen sind allesamt beizubehalten.</p> <p>Anhang 1 Die Definition der Kompetenzen betrifft die Ausbildung und ist daher aus der Verordnung zu entfernen. Die FV soll keine Inhalte der Ausbildung mehr enthalten (ausser bezüglich Praktikumstätigkeit), damit diese im Falle einer Revision der Prüfungsordnung nicht angepasst werden muss. Das ASTRA hat mit Art. 7 genügend Einfluss auf die Ausbildungsinhalte. Zudem sind das Berufsbild und die beruflichen Handlungskompetenzen in der Prüfungsordnung zu definieren. Eine Doppelspurigkeit macht alles schwerfällig.</p>		
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	X JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
Erl. Ber. C1	Auf Seiten der Fahrlehrer/innen wird betont, dass sämtliche hier aufgeführten Stellungnahmen aus Sicht einer seriösen Ausbildung der Fahrschüler/innen und damit der Verkehrssicherheit getroffen wurden. Die unter C.1. formulierten „tröstenden Worte“ bezüglich möglicher finanzieller Einbussen und deren Kompensation sind für den SFV irrelevant. (Vergl. Bemerkungen zu 2.2.1)		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art./Anh. 2	Bemerkungen Abkürzungen und Begriffe (vergl. auch Frage/Antw. zu 4.21): Die Begriffe „berufsmässig“, „gewerbmässig“, „regelmässig“ sind in bisherigen Verordnungen (CZV, FV, ARV 1 und 2, VZV) bereits definiert und sind in gleicher Art zu verwenden.	
20 Abs. 4, Bst. e	Die Begriffe „Privatperson“ und „Laienbegleitung“ müssen präzise definiert bzw. voneinander abgegrenzt werden. Der Begriff „Bevölkerungsschutz“ ist genau zu definieren bzw. gemäss Bevölkerungsschutzgesetz zu verwenden.	
67-71 sowie Anhang 10 Ziff. I, II und III	2. Titel: Theorieprüfungen, 2. und 3. Abschnitt Die Theorieprüfungen müssen präzise definiert und klar unterschieden werden (Basistheorie M / Basistheorie B, Zusatztheorie C1/D1, C, D, ARV2). Es werden unterschiedliche Begriffe verwendet, z.B. in Art. 29 Abs. 4 oder Art. 33 Abs.3. Es muss klar ersichtlich werden, wie viele verschiedene „Theorieprüfungen“ es gibt. An diversen Stellen fehlen die SR-Nummern der Verordnungen und Rechtserlasse, auf die Bezug genommen wird. Sie sind zu ergänzen. Rolle der Verkehrssicherheit: Aus der E-PZV ist die Zielsetzung betreffend Verkehrssicherheit nicht immer klar ersichtlich. Beispiele: - Art. 8, Abs. 4, Bst. b: Wie lässt sich erklären, dass vertrauensärztliche Kontrolluntersuchungen heraufgesetzt werden sollen? - Anhang 10 Theorieprüfungen: III Prüfung der Zusatztheorie 3. Fahrverhalten: das Wort „sicher“ fehlt 5. Personentransport: Formulierung: Fahrgäste möglichst sicher und komfortabel müsste geändert werden in: Fahrgäste sicher und möglichst komfortabel. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: I Handlungskompetenzen, 7. Umwelt: Formulierungsreihenfolge: umweltfreundlich, energieeffizient und sicher müsste geändert werden in sicher, umweltfreundlich und energieeffizient. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: VII Bewertung: Formulierungsreihenfolge: steht wirklich das Fahrzeug vor den Insassen und anderen Verkehrsteilnehmenden?	

94	<p>Sicherheit muss oberste Priorität haben!</p> <p>Formulierungen: Unklare Formulierungen betreffend die Modalitäten des Lernfahrausweises: Lernfahrausweises: - Art. 10 Abs. 2: „Nach“ der dritten nicht bestandenen Prüfung soll ersetzt werden durch: „mit“ der dritten nicht bestandenen Prüfung verfällt der Lernfahrausweis. (Dadurch wird klargestellt, dass es sich um total 3 praktische Führerprüfungen handelt, unabhängig davon, ob ein Kandidat einen oder zwei Lernfahrausweise besitzt.) - Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4: es ist nicht klar, ob der zweite Lernfahrausweis zu 3 neuen praktischen Prüfungen berechtigt, oder ob total 3 Prüfungen gemeint sind: Art. 87 nimmt auf Art. 10 bzw. Art. 11 Bezug; deshalb ist wichtig, dass dort eine klare Regelung gilt. Offene Fragen zur E-PZV: Weshalb wird nicht überall von M, F und G gesprochen, sondern teilweise nur von M und G?</p>	
147, Abs. 3 p 2.	Das Umschreiben von Code 109 gibt neu nur noch im Binnenverkehr die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen C2. Was gilt für schwere Camper über 7.5t im Ausland? (Problem der Besitzstandswahrung)	
147, Abs. 3 t 1.:	Bedeutet der Passus, dass es keine Besitzstandswahrung für altrechtlich Kat. BE bis 14t im Ausland gibt? Wie steht es mit dem EBA? Gilt dieses auch nur für Lieferwagen mit Anhänger mit 3.5t oder Sattelmotorfahrzeuge mit einem Anhänger bis 3.5t? (Vergl. dazu den Vorentwurf zur PZV, wo die Thematik klar geregelt ist.)	
Anh. 13/ Erl. Ber. S. 45/54	Weshalb sollen Verkehrsexperten neu durch ihre Ausbildung befähigt werden, Fahrschüler nach neuem Recht „auszubilden“?	
2.	Änderung der Verkehrsregelverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag
3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag
4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag
5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
150 Abs. 8	Wie verhält es sich betreffend Kabotageverbot? Gibt es diesbezüglich keine Ungereimtheiten?	
153	Die Formulierung „insbesondere“ impliziert, dass es sich hier nur um eine Auswahl von Beschlüssen handelt. Diese Formulierung muss aus rechtsstaatlichen Überlegungen gestrichen werden, oder es müssen sämtliche Beschlüsse aufgeführt werden, die aufgehoben werden. Dies ist unklar, da v.a. im Vorentwurf zur PZV nur einige wenige genannt waren.	
	Bei Buchstabe k muss die Fussnote hochgestellt werden.	Abs. 1 aufheben Abs.2. zu nennen macht nicht Sinn, da er bereits in Kraft ist.
Art. 154	Art. ist umzuformulieren:	

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FG Lastwagenfahrlehrer; 23.10.2017



Interessengemeinschaft
WAB- Anbieter Schweiz
IG WAB CH

Herrn
Jürg Röthlisberger
Direktor ASTRA

3003 Bern

Bern, 28. September 2017

Vernehmlassung OPERA 3

Sehr geehrter Herr Röthlisberger
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu den Vorschlägen von OPERA 3 zu äussern. Wir haben die Vorlage mit grossem Interesse analysiert und auch an zwei Versammlungen mit allen WAB- Anbietern der Schweiz besprochen.

Wir unterstützen die Absicht des Bundes, die nötigen Vorschriften künftig in einer „Verordnung über die Zulassung von Personen zum Strassenverkehr PZV“ neu zu ordnen und damit viele bisherige Weisungen des ASTRA zu integrieren.

Insgesamt sind wir aber von der Vorlage aus verschiedenen Gründen wenig begeistert und lehnen mehrere Vorschläge ab. Unsere kritische Haltung begründen wir wie folgt:

- Die Erhöhung der Verkehrssicherheit (oder auch die Erhaltung auf einem hohen Niveau) ist aus uns nicht erklärbaren Gründen offensichtlich kein Ziel der Vorlage – mindestens fehlt ein entsprechendes Commitment des Bundes.
- Mit der Einführung der Zweiphasenausbildung im Jahr 2005 in der Schweiz konnte die Anzahl der Verkehrstoten und der Schwerverletzten trotz steigendem Verkehrsvolumen markant gesenkt werden (wie in keinem anderen europäischen Land). Das Erfolgsmodell Schweiz basiert auf einem Zusammenwirken von Repression und Weiterbildung.
- Eine volkswirtschaftliche Analyse oder Einordnung der Unfallkosten für den Strassenverkehr von jährlich rund 4 Milliarden CHF in der Schweiz fehlt vollständig.
- Die Kosten der WAB- Kurse in der Schweiz von jährlich rund 60 Millionen CHF werden als zu hoch erklärt, ohne dazu konkrete Begründungen zu liefern. Es wird auch auf den Hinweis verzichtet, dass Neulenkerinnen und Neulenker in der Probezeit Unfallkosten verursachen, die um ein Vielfaches höher sind!
- Schweizerische Autofahrer geben für Kauf und Leasing von Fahrzeugen, Treibstoffe, Ersatzteile, Wartung, Reparaturen sowie für Parkgebühren und Bussen jährlich rund 46 Milliarden CHF aus. Die WAB- Kurse kosten schweizweit 60 Millionen, also 1,3%!
- Das ASTRA versucht seit einiger Zeit systematisch, die hohe Verkehrssicherheit in der Schweiz zu loben, macht aber nie einen Hinweis auf den Beitrag der beiden obligatorischen WAB- Kurse (Evaluation von Via sicura; Bericht des Bundesrates vom 14.6.2016).

Interessengemeinschaft der WAB- Anbieter Schweiz IG WAB CH
c/o Fahrzentrum Lyss AG, Zentweg 13, 3006 Bern

- Die Schweiz wurde im Juni 2017 vom European Transport Safety Council ETSC mit dem Europäischen Verkehrssicherheitspreis ausgezeichnet. Begründet wird die Verleihung ausdrücklich mit der markanten Reduktion der Verkehrstoten zwischen 2006 und 2016 – also genau in der Zeit der Zweiphasenausbildung!
- Bildung und Weiterbildung haben in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert und sind Teil des wirtschaftlichen Erfolgs unseres Landes. Uns ist kein Bereich bekannt, wo die Qualität der Bildung durch eine massive Reduktion der Stundenzahl erhalten werden kann. Das trifft auch für den Verkehrsbereich zu. Die KPMG hat im Auftrag der Fédération romande des écoles de conduite FRE die Kostensituation analysiert. Die angestrebte Kostensenkung wird mit den Vorschlägen des ASTRA nicht erreicht!

Wir stellen folgende konkreten Anträge:

1. Die Zulassung von 17- Jährigen zum Strassenverkehr für die Kategorie B ist aus der Vorlage zu streichen, ebenso die jährige Frist für die Zulassung zur Führerprüfung für unter 25- Jährige.
2. Auf die unbefristete Gültigkeit von Theorieprüfung und Lernfahrausweis für begleitete Lernfahrten ist zu verzichten.
3. Die zwei Einzellektionen vor der Führerprüfung werden von Fachleuten als nicht zielführend beurteilt und sind deshalb durch eine angemessene Weiterbildung nach der Prüfung zu ersetzen (die Kosten sind nicht höher).
4. Künftig sollen für Neulenkerrinnen und Neulenkern 2 Weiterbildungs- Tage à 7 Stunden obligatorisch erklärt werden (der erste Tag innert 6 Monaten nach der Führerprüfung). Die IG WAB unterbreitet dazu einen konkreten Vorschlag für ein neues Kurskonzept, das die 10- jährige Erfahrung der WAB- Anbieter in der Schweiz berücksichtigt.

Der Vorschlag für das neue Kurskonzept liegt dieser Eingabe bei. Falls der Vorschlag vom ASTRA die Unterstützung findet und die maximale Anzahl der Teilnehmenden in den Kursen leicht erhöht werden kann (Kurs 1 max. 14 Teilnehmende, Kurs 2 max. 16 Teilnehmende), sind die WAB- Anbieter bereit, eine Kostensenkung der Kurse im Rahmen von etwa 10 – 15 Prozent zu prüfen.

Für ein Gespräch stehen wir mit einer Delegation gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



René Altschul
Leiter Trainings und Weiterbildung TCs Sektion Aargau



Stellungnahme eingereicht durch:

Entwurf 09.10.2017

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input type="checkbox"/> Organisation: <input checked="" type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: TCS Sektion Aargau
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA,	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Ausbildung kann nur seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden.	
1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das stellen von Fragen vor der Fahrt darf weder auf Kosten der praktischen Führerprüfung (Zeitverlust) erfolgen, noch die nervösen Fahrschüler ablenken.	

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51
09.10.17 ra. Seite 1 von 17



1.3	Praktische Führerprüfung	offen
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4	Zulassungsverfahren	
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der Vorschlag ist nicht sachlich begründet.	Die Gültigkeitsdauer sollte für alle Kategorien gleich sein (24 Monate).
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die unbeschränkte Gültigkeit ist nur sinnvoll für eine bestandene praktische Führerprüfung.	Die bisherige Lösung mit 24 Monaten beibehalten.
1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen



	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge			
2.1	Erste Ausbildungsphase			
2.1.1	Kurs Verkehrskunde			
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
	Der Praxisbezug im VKU ist zwingend.	Der VKU kann erst nach dem Bestehen der Basistheorieprüfung besucht werden.		



--	--	--

2.1.2	Ausbildungsheft	
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Ausbildungsheft für Fahrlehrer/innen ist sinnvoll.	Für Laienbegleiter ist das Ausbildungsheft wenig sinnvoll (die Qualität dürfte zu unterschiedlich sein).

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Es gibt viele Gründe für die Ablehnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die persönliche Reife im Alter 17 ist schwächer ausgeprägt als bei Alter 18. - Insgesamt dürften die Neulenker rund 6 Monate jünger ohne Begleitung Auto fahren. - Die Meinung des ASTRA, es würde vor der Prüfung viel Fahrpraxis gesammelt, ist wenig realistisch. Die WAB-Ausbildner stellen fest, dass heute viele Neulenker auch nach 3 Jahren noch sehr wenig Fahrpraxis haben. - Es eignen sich nicht alle 25-jährigen Personen als Begleiter. Es besteht auch das Risiko der „falschen“ Ausbildung. - Die 2 zusätzlichen Praxisstunden mit Bremsen und umweltschonendem Fahren überzeugen als Ergänzung ebenfalls nicht. - Im Ausland wird Fahren mit 17 meist nur mit Fahrlehrern gestattet. - Das Argument des Energiesparens (Ziffer 3.4 im Erläuterungsbericht) ist nicht zutreffend und ist nicht nachvollziehbar. 	Das Mindestalter für die Erteilung des Führerausweises der Kategorie B soll bei 18 Jahren bleiben.

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische	



Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Der Vorschlag mit 2 obligatorischen Lektionen bei einem Fahrlehrer wirkt etwas hilflos.</p> <p>Wer die Ausbildung bei einem Fahrlehrer macht (die überwiegende Mehrheit), wird auf die Themen schon heute sensibilisiert. Die Erfahrung der WAB- Anbieter zeigt, dass für das umweltschonende Fahren viel Fahrerfahrung nötig ist.</p> <p>Die WAB- Ausbilder stehen für die Fortführung von 2 WAB- Kursen (mit inhaltlichen Anpassungen).</p>	

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die vorgesehene Regelung erachten wir als nicht zielführend. Wir bezweifeln den Nutzen für die Verkehrssicherheit. Zusammen mit der Erhöhung des Mindestalters soll auch diese Bestimmung gestrichen werden.	

2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Ab 14 Jahre		
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	



	<p>Die WAB- Anbieter unterstützten eine Reduktion der 2 Kurstage von 8 auf 7 Stunden.</p> <p>Die Streichung des zweiten Kurstages lehnen wir entschieden ab, die Anpassung der Inhalte vom 2. Kurstag unterstützen wir hingegen.</p> <p>Wenn der hohe Stand der Verkehrssicherheit gehalten werden soll, müssen weiterhin zwei Weiterbildungstage obligatorisch erklärt werden. Kurse werden nicht besser, wenn sie um 56% reduziert werden!</p> <p>Die Entwicklung der Verkehrstoten und Schwerverletzten zeigt eindrücklich, wie sich das schweizerische Modell in den letzten 10 Jahren bewährt hat. Die Kombination von Repression und Weiterbildung ist erfolgreich. Die Schweiz hat dafür im Juni 2017 den europäischen Preis für Verkehrssicherheit bekommen. Die beiden WAB-Kurse sind ein wesentliches Element des schweizerischen Erfolgsmodells!</p> <p>Das vom ASTRA vorgeschlagene Modell mit einem WAB- Tag und 2 Einzellektionen vor der Führerprüfung ist schlechter und trotzdem nicht günstiger als das heutige Modell!</p>	<p>Beibehaltung von zwei WAB- Kurstagen à je 7 Stunden (der erste Tag innerhalb von 6 Monaten nach der Führerprüfung).</p>	
2.2.2	<p>Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?</p>		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Der WAB Tag 1 muss innerhalb von 6 Monaten absolviert werden, der WAB 2 Tag vor Ablauf der Gültigkeit des Ausweises.</p> <p>Die Strafbestimmungen sind zu mild!</p>	<p>Beim Nichtbesuch der WAB- Kurse braucht es auch administrative Massnahmen (zusätzlich zur Busse noch einen Ausweisentzug).</p>	
2.2.3	<p>Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?</p>		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Die WAB- Anbieter unterstützten eine Reduktion der 2 Kurstage von 8 auf 7 Stunden.</p> <p>Die Streichung des zweiten Kurstages lehnen wir entschieden ab, die Anpassung der Inhalte vom 2. Kurstag unterstützen wir hingegen.</p> <p>Es ist nicht möglich, die bisherigen Inhalte der 2</p>	<p>Beibehaltung von zwei WAB- Kurstagen à je 7 Stunden (der erste Tag innerhalb von 6 Monaten nach der Führerprüfung).</p> <p>Der Text sollte so angepasst werden:</p> <p>Die Weiterausbildungstage sollten hauptsächlich praktische Übungen beinhalten und die Themen</p>	



	Kurstage à 8 Stunden in einen eintägigen Kurs von 7 Stunden ohne massive Qualitätseinbusse zu kürzen. Verkehrssicherheit hat einen Preis!	„jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung“, „vorausschauende, vorausplanende und gefahrenorientierte Fahrweise“ und „Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise“ zur Erhöhung der Verkehrssicherheit behandeln.

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.2	E-Learning	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Trotz E-Learning dürfen gruppendynamische Effekte, die zur positiven Einstellung notwendig sind, nicht vernachlässigt werden.	

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



	Die PGS muss innerhalb von 4 Monaten absolviert werden. Die vorgeschlagenen Lösung lässt zu, dass ein Jahr ohne irgendwelche Ausbildung und ohne Begleitung gefahren werden kann	Die PGS muss innerhalb von 4 Monaten nach Erhalt des Lernausweises besucht werden.	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Der Vorschlag mit einer Wartefrist wird ausdrücklich unterstützt!		
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassen-		



transportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6	Praktische Führerprüfung	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen



	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Das Fahren mit handgeschalteten Fahrzeugen ist anspruchsvoll, deshalb braucht es eine Prüfung.</p> <p>Die Streichung des „Automateneintrages“ erachten wir als 10 Jahre verfrüht!</p> <p>Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können, darf nicht gestrichen werden. Die Erfahrung vor der Führerprüfung mit Laienbegleiter soll erhöht werden. Gleichzeitig müssen Fahrlehrer/innen ihre Fahrzeuge mit Doppelpedalen ausstatten. Das ist ein Widerspruch. Zudem haben praktisch alle WAB-Anbieter heute Fahrzeuge mit Doppelpedalen im Einsatz für den 2. WAB- Tag.</p>	Die heutige Regelung beibehalten	
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages		
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	



3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Befristung der Moderatorenbewilligung muss derjenigen der Fahrlehrerbewilligung angepasst werden. 30 Kurstage erteilen oder auditieren auf 5 Jahre plus 2 Tage Weiterbildung.	
3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass ich Angehörige aus EU- und EFTA- Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf anderen Gebieten. Die Lücken sollen durch den Erwerb des CH-Führerausweises geschlossen werden.	
3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	



	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Wir sind nur Einverstanden bei einer Beibehaltung von 2 WAB Tagen. Ansonsten muss Art 148 neu ausgelegt werden.		
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Wir fordern weiterhin 2 WAB- Kurse		
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die Dauer der Nachqualifikation muss auf klaren Grundlagen basieren. Die jetzt festgelegte Dauer erscheint willkürlich und hat keine sachliche Grundlage.	In Zusammenarbeit mit den OdA ist ein Lehrplan zu erstellen, aus welchem dann die Dauer abgeleitet wird.	
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		



	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die Dauer der Nachqualifikation muss auf klaren Grundlagen basieren. Die jetzt festgelegte Dauer erscheint willkürlich und hat keine sachliche Grundlage	In Zusammenarbeit mit den OdA ist ein Lehrplan zu erstellen, aus welchem dann die Dauer abgeleitet wird.	

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)



5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen
	<p>Wir sind sehr erstaunt, dass in der Zielsetzung der Vorlage die Erhöhung der Verkehrssicherheit überhaupt nicht erwähnt wird. Trotzdem wird die These aufgestellt, dass die Fahrausbildung qualitativ verbessert wird. Nach unserer Beurteilung wird die Ausbildung für Motorradfahrer verbessert, nicht aber die Aus- und Weiterbildung für Lenkerinnen und Lenker von Personenwagen. Die massive Kürzung der Zeit für die Weiterbildung beurteilen wir als erheblichen Mangel der Vorlage.</p> <p>Die Zweiphasenausbildung mit der Kombination von Repression und Weiterbildung war zielführend. Zu Unrecht werden die grossen Erfolge der Verkehrssicherheit in den letzten 10 Jahren in keiner Weise auf die obligatorischen Weiterbildungskurse zurückgeführt. Eine volkswirtschaftliche Beurteilung fehlt gänzlich.</p> <p>Wir unterstützen die Vorschläge des Schweizerischen Fahrlehrerverbandes.</p>

5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	<p>Hinweis:</p> <p>Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.</p>
--	---

1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Bitte das Begleitschreiben zum Fragebogen beachten!	

2.	Änderung der Verkehrsregelverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
-----------	---	--



Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

Sektion Thurgau

Touring Club Schweiz

Sektion Thurgau
Frauenfelderstrasse 6
8570 Weinfelden
www.tcs-thurgau.ch

Marco Vidale

Präsident
Tel +41 71 626 27 00
Fax +41 71 626 27 01
m.vidale@tcs-thurgau.ch

[Touring Club Schweiz, Frauenfelderstrasse 6, 8570 Weinfelden](#)

Bundesamt für Strassen (ASTRA)
Herr Jürg Röthlisberger
Direktor ASTRA
3003 Bern

Weinfelden, 19. Oktober 2017

Vernehmlassung OPERA 3

Sehr geehrter Herr Röthlisberger

Für die Möglichkeit, uns zu den Vorschlägen von OPERA 3 äussern zu dürfen, danken wir Ihnen bestens. Mit grossem Interesse haben wir die Vorlage analysiert und in unserer Geschäftsleitung besprochen.

Die Absicht des Bundes, die nötigen Vorschriften künftig in einer einzigen "Verordnung über die Zulassung von Personen zum Strassenverkehr" (PZV) neu zu ordnen und damit viele bisherige Weisungen des ASTRA zu integrieren unterstützen wir.

Aus verschiedenen Gründen sind wir aber insgesamt von der Vorlage nicht begeistert und lehnen deshalb mehrere Vorschläge ab. Unsere kritische Haltung begründen wir wie folgt:

- Aus uns nicht erklärbaren Gründen ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit, oder auch nur die Erhaltung der Verkehrssicherheit auf einem hohen Niveau, offensichtlich kein Ziel der Vorlage – zumindest fehlt ein entsprechendes Bekenntnis des Bundes.
- Mit der Einführung der Zweiphasenausbildung im Jahr 2005 in der Schweiz konnte die Anzahl der Verkehrstoten und der Schwerverletzten trotz steigendem Verkehrsvolumen markant gesenkt werden (wie in keinem anderen europäischen Land). Das Erfolgsmodell Schweiz basiert auf einem Zusammenwirken von Repression und Weiterbildung.
- Eine volkswirtschaftliche Analyse oder Einordnung der Unfallkosten für den Strassenverkehr von jährlich rund 4 Milliarden CHF in der Schweiz fehlt vollständig.
- Die Vorschläge des ASTRA - insbesondere für die WAB- Kurse - basieren nicht auf aktuellen wissenschaftlichen Grundlagen. Diese müssen vom Bund erstellt werden, bevor so einschneidende Änderungen eingeführt werden.
- Die Kosten der WAB- Kurse in der Schweiz von jährlich rund 60 Millionen CHF werden als zu hoch erklärt, ohne dazu konkrete Begründungen zu liefern. Es wird auch auf den Hinweis verzichtet, dass Neulenkerinnen und Neulenker in der Probezeit Unfallkosten verursachen, die um ein Vielfaches höher sind!

- Schweizerische Autofahrer geben für Kauf und Leasing von Fahrzeugen, Treibstoffe, Ersatzteile, Wartung, Reparaturen sowie für Parkgebühren und Bussen jährlich rund 46 Milliarden CHF aus.
- Die WAB- Kurse kosten schweizweit mit 60 Millionen, also lediglich 1.3 % aller anderen Kosten!
- Das ASTRA versucht seit einiger Zeit systematisch, die hohe Verkehrssicherheit in der Schweiz zu loben, macht aber nie einen Hinweis auf den Beitrag der beiden obligatorischen WAB- Kurse (Evaluation von Via sicura; Bericht des Bundesrates vom 14.6.2016).
- Die Schweiz wurde im Juni 2017 vom European Transport Safety Council ETSC mit dem Europäischen Verkehrssicherheitspreis ausgezeichnet. Begründet wird die Verleihung ausdrücklich mit der markanten Reduktion der Verkehrsoffer zwischen 2006 und 2016 – also genau in der Zeit der Zweiphasenausbildung!
- Bildung und Weiterbildung haben in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert und sind Teil des wirtschaftlichen Erfolgs unseres Landes. Uns ist kein Bereich bekannt, wo die Qualität der Bildung durch eine massive Reduktion der Stundenzahl erhalten werden kann. Das trifft auch für den Verkehrsbereich zu. Die KPMG hat im Auftrag der Fédération romande des écoles de conduite FRE die Kostensituation analysiert. Die angestrebte Kostensenkung wird mit den Vorschlägen des ASTRA nicht erreicht!

Wir stellen folgende konkreten Anträge:

1. Die Zulassung von 17- Jährigen zum Strassenverkehr für die Kategorie B ist aus der Vorlage zu streichen, ebenso die jährige Frist für die Zulassung zur Führerprüfung für unter 25- Jährige.
2. Auf die unbefristete Gültigkeit von Theorieprüfung und Lernfahrausweis für begleitete Lernfahrten ist zu verzichten.
3. Die zwei Einzellektionen vor der Führerprüfung werden von Fachleuten als nicht zielführend beurteilt und sind deshalb durch eine angemessene Weiterbildung nach der Prüfung zu ersetzen (die Kosten sind nicht höher).
4. Künftig sollen für Neulenkerinnen und Neulenker 2 Weiterbildungs- Tage à 7 Stunden obligatorisch erklärt werden (der erste Tag innert 6 Monaten nach der Führerprüfung). Die TCS Sektion Thurgau unterstützt den von der IG WAB unterbreiteten konkreten Vorschlag für ein neues Kurskonzept, das die 10- jährige Erfahrung der WAB- Anbieter in der Schweiz berücksichtigt.
5. Falls das ASTRA den zweiten WAB- Kurs streichen will, fordern wir vorgängig eine aktuelle wissenschaftliche Evaluation über den Nutzen der Zweiphasenausbildung. Die Entwicklung der Unfallzahlen seit 2005 und die Studie von Prof. Dr. Hackenfort der ZHAW lassen vermuten, dass der Nutzen der beiden WAB- Kurse sehr wohl vorhanden ist.

Freundliche Grüsse

Touring Club Schweiz
Sektion Thurgau



Marco Vidale, Präsident

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input type="checkbox"/> Organisation: <input checked="" type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: TCS Sektion Thurgau, Frauenfelderstrasse 6, 8570 Weinfelden im Namen der Geschäftsleitung Marco Vidale, Präsident
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA,	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Strassenverkehrsämter müssen garantieren, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden, nur so kann die Ausbildung seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden,	
1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Fragen dürfen keinen Zeitverlust der praktischen Führerprüfung verursachen und die ohnehin nervösen Prüflinge nicht ablenken.	

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51
25.08.17 ra. Seite 1 von 17

FRAGENKATALOG

1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4	Zulassungsverfahren	
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von FahrSchülern und FahrSchülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der Vorschlag ist nicht sachlich begründet. Theoretisch könnte ein Leben lang mit dem Lernfahrausweis gefahren werden.	Die Gültigkeitsdauer sollte für alle Kategorien 24 Monate sein.
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die unbeschränkte Gültigkeit ist nur für eine bestandene praktische Führerprüfung sinnvoll.	Die bisherige Lösung mit 24 Monaten soll beibehalten werden.

1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2. Weitere wesentliche Änderungsvorschläge

2.1	Erste Ausbildungsphase	
2.1.1	Kurs Verkehrskunde	
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der Praxisbezug im VKU ist zwingend.	Der VKU kann erst nach dem Bestehen der Basistheorieprüfung besucht werden.

FRAGENKATALOG

--	--	--

2.1.2	Ausbildungsheft	
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Ausbildungsheft für Fahrlehrer/innen ist sinnvoll.	Für Laienbegleiter ist das Ausbildungsheft wenig sinnvoll (die Qualität dürfte zu unterschiedlich sein).

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Es gibt viele Gründe für die Ablehnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die persönliche Reife im Alter 17 ist schwächer ausgeprägt als bei Alter 18. - Insgesamt dürften die Neulenker rund 6 Monate jünger ohne Begleitung Auto fahren. - Die Meinung des ASTRA, es würde vor der Prüfung viel Fahrpraxis gesammelt, ist wenig realistisch. Die WAB-Ausbildner stellen fest, dass heute viele Neulenker auch nach 3 Jahren noch sehr wenig Fahrpraxis haben. - Es eignen sich nicht alle 25-jährigen Personen als Begleiter. Es besteht auch das Risiko der „falschen“ Ausbildung. - Die 2 zusätzlichen Praxisstunden mit Bremsen und umweltschonendem Fahren überzeugen als Ergänzung ebenfalls nicht. - Im Ausland wird Fahren mit 17 meist nur mit Fahrlehrern gestattet. - Das Argument des Energiesparens (Ziffer 3.4 im Erläuterungsbericht) ist nicht zutreffend und ist nicht nachvollziehbar. 	Das Mindestalter für die Erteilung des Lernfahrausweises der Kategorie B soll bei 18 Jahren bleiben.

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische	

FRAGENKATALOG

	Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Der Vorschlag mit 2 obligatorischen Lektionen bei einem Fahrlehrer wirkt etwas hilflos.</p> <p>Wer die Ausbildung bei einem Fahrlehrer macht (die überwiegende Mehrheit), wird auf die Themen schon heute sensibilisiert. Die Erfahrung der WAB- Anbieter zeigt, dass für das umweltschonende Fahren viel Fahrerfahrung nötig ist.</p> <p>Die WAB- Ausbildner stehen für die Fortführung von 2 WAB- Kursen (mit inhaltlichen Anpassungen).</p> <p>Falls das ASTRA trotz unseren Bedenken den 2. WAB- Tag streichen will, fordern wir vorgängig eine aktuelle wissenschaftliche Evaluation.</p>	

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die vorgesehene Regelung erachten wir als nicht zielführend. Wir bezweifeln den Nutzen für die Verkehrssicherheit. Zusammen mit der Erhöhung des Mindestalters soll auch diese Bestimmung gestrichen werden.	

2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die WAB- Anbieter unterstützten eine Reduktion der 2 Kurstage von 8 auf 7 Stunden.</p> <p>Die Streichung des zweiten Kurstages lehnen wir entschieden ab, die Anpassung der Inhalte der beiden Kurstage unterstützen wir hingegen.</p> <p>Wenn der hohe Stand der Verkehrssicherheit gehalten werden soll, müssen weiterhin zwei Weiterbildungstage obligatorisch erklärt werden. Kurse werden nicht besser, wenn sie um 56% reduziert werden!</p> <p>Die Entwicklung der Verkehrstoten und Schwerverletzten zeigt eindrücklich, wie sich das schweizerische Modell in den letzten 10 Jahren bewährt hat. Die Kombination von Repression und Weiterbildung ist erfolgreich. Die Schweiz hat dafür im Juni 2017 den europäischen Preis für Verkehrssicherheit bekommen. Die beiden WAB-Kurse sind ein wesentliches Element des schweizerischen Erfolgsmodells!</p> <p>Das vom ASTRA vorgeschlagene Modell mit nur einem WAB- Tag und 2 Einzellektionen vor der Führerprüfung ist eine wesentliche Verschlechterung auf Kosten der Verkehrssicherheit und trotzdem nicht günstiger als das heutige Modell!</p> <p>Falls das ASTRA trotz unseren Bedenken den 2. WAB- Tag streichen will, fordern wir vorgängig eine aktuelle wissenschaftliche Evaluation.</p>	<p>Beibehaltung von zwei WAB- Kurstagen à je 7 Stunden (der erste Tag innerhalb von 6 Monaten nach der Führerprüfung).</p>
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die WAB- Anbieter unterstützten eine Reduktion der 2 Kurstage von 8 auf 7 Stunden.</p> <p>Die Streichung des zweiten Kurstages lehnen wir entschieden ab, die Anpassung der Inhalte der beiden Kurstage unterstützen wir hingegen.</p> <p>Es ist nicht möglich, die bisherigen Inhalte der 2 Kurstage à 8 Stunden in einen eintägigen Kurs von 7 Stunden ohne massive Qualitätseinbusse zu kürzen. Verkehrssicherheit hat einen Preis!</p>	<p>Beibehaltung von zwei WAB- Kurstagen à je 7 Stunden (der erste Tag innerhalb von 6 Monaten nach der Führerprüfung).</p> <p>Der Text sollte so angepasst werden:</p> <p>Die Weiterausbildungstage sollten hauptsächlich praktische Übungen beinhalten und die Themen „jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung“, „vorausschauende, vorausplanende und gefahrenorientierte Fahrweise“ und „Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise“ zur Erhöhung der Verkehrssicherheit behandeln.</p>

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Trotz E-Learning dürfen gruppendynamische Effekte, die zur positiven Einstellung notwendig sind, nicht vernachlässigt werden.		

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
------------	---	--	--

FRAGENKATALOG

3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die PGS muss innerhalb von 4 Monaten absolviert werden. Die vorgeschlagenen Lösung lässt zu, dass ein Jahr ohne irgendwelche Ausbildung und ohne Begleitung gefahren werden kann	Die PGS muss innerhalb von 4 Monaten nach Erhalt des Lernausweises besucht werden.	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
	Der Vorschlag mit einer Wartefrist wird ausdrücklich unterstützt!		
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»
------------	---

3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?
-------	--

3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)
--------	--

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)
--------	--

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)
--------	---

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)
--------	--

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6	Praktische Führerprüfung
------------	---------------------------------

3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?
-------	---

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

FRAGENKATALOG

3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Fahren mit handgeschalteten Fahrzeugen ist anspruchsvoll, deshalb braucht es eine Prüfung. Die Streichung des „Automateneintrages“ erachten wir als 10 Jahre verfrüht!	Die heutige Regelung beibehalten

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
------------	--	--

3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Befristung der Moderatorenbewilligung muss derjenigen der Fahrlehrerbewilligung angepasst werden. 30 Kurstage erteilen oder auditieren auf 5 Jahre plus 2 Tage Weiterbildung.	
3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA- Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf anderen Gebieten. Die Lücken sollen durch den Erwerb des CH-Führerausweises geschlossen werden.	
3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	

FRAGENKATALOG

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir sind nur Einverstanden bei einer Beibehaltung von 2 WAB Tagen. Ansonsten muss Art 148 neu ausgelegt werden.	
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir fordern weiterhin 2 WAB- Kurse	
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Dauer der Nachqualifikation muss auf klaren Grundlagen basieren. Die jetzt festgelegte Dauer erscheint willkürlich und hat keine sachliche Grundlage.	In Zusammenarbeit mit den OdA ist ein Lehrplan zu erstellen, aus welchem dann die Dauer abgeleitet wird.
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	

FRAGENKATALOG

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.3)?	
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Dauer der Nachqualifikation muss auf klaren Grundlagen basieren. Die jetzt festgelegte Dauer erscheint willkürlich und hat keine sachliche Grundlage	In Zusammenarbeit mit den OdA ist ein Lehrplan zu erstellen, aus welchem dann die Dauer abgeleitet wird.

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir unterstützen die Vorschläge des Schweizerischen Fahrlehrerverbandes	

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur

FRAGENKATALOG

Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen
	<p>Wir sind sehr erstaunt, dass in der Zielsetzung der Vorlage die Erhöhung der Verkehrssicherheit überhaupt nicht erwähnt wird. Trotzdem wird die These aufgestellt, dass die Fahrausbildung qualitativ verbessert wird. Nach unserer Beurteilung wird die Ausbildung für Motorradfahrer verbessert, nicht aber die Aus- und Weiterbildung für Lenkerinnen und Lenker von Personenwagen. Die massive Kürzung der Zeit für die Weiterbildung beurteilen wir als erheblichen Mangel der Vorlage.</p> <p>Die Zweiphasenausbildung mit der Kombination von Repression und Weiterbildung war zielführend. Zu Unrecht werden die grossen Erfolge der Verkehrssicherheit in den letzten 10 Jahren in keiner Weise auf die obligatorischen Weiterbildungskurse zurückgeführt. Eine volkswirtschaftliche Beurteilung fehlt gänzlich.</p> <p>Wir unterstützen die Vorschläge des Schweizerischen Fahrlehrerverbandes.</p>

5.2	Planung der Umsetzung	
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	<p>Hinweis:</p> <p>Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.</p>
--	---

1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Bitte das Begleitschreiben zum Fragebogen beachten!	

2.	Änderung der Verkehrsregelverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

Vernehmlassung zum Entwurf des BA für Strassen (ASTRA) betr. Personenzulassungsverordnung (PZV)

Fragenkatalog des ASTRA

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input checked="" type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Ostschweizerischer Fahrlehrer-Verband AR, AI, SG, TG Präsident Ravaldo Guerrini Sennereistrasse 4, Bürg 8732 Neuhaus 055 282 55 54 www.l-auto.ch Kanton St.Gallen

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die Ausbildung kann nur seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden.</p> <p>Das „Ja“ des SFV bezieht sich vornehmlich auf die Praktische Führerprüfung. Die pädagogisch-psychologischen Ansätze sind nicht in allen Punkten realitätsnah (Details siehe auch unten). Zudem ist festzuhalten, dass sich die neu formulierten Handlungskompetenzen auch in die bestehende Ausbildungsform einbauen lassen.</p>	

1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Das Stellen von mündlichen Fragen vor der Prüfungs-Fahrt darf nur vorgenommen werden, wenn dies</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht auf Kosten der praktischen Führerprüfung (Zeitverlust) erfolgt, - die in der Regel nervösen Fahrschüler nicht ablenkt, - die fremdsprachigen Kandidaten nicht benachteiligt - systematisch erfolgt (s. Basler Modell), so dass sich Fahrschüler/innen (FS) und Fahrlehrer/innen (FL) darauf vorbereiten und das Vorgehen erwarten. <p>Der SFV stellt fest, dass die entsprechenden Themen im neuen Kurs Verkehrskunde nicht mehr behandelt werden. Die erforderlichen Handlungskompetenzen zum Bestehen der praktischen Führerprüfung werden in keinem obligatorischen Modul vermittelt.</p> <p>Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Antworten der FS einen Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben können.</p>		<p>Ergänzung: Handlungskompetenzen zu Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» sind zu formulieren.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass alle SV-Ämter systematisch in gleicher Weise prüfen</p> <p>Anh. 11 Ziff. VI.1.a und obige Thematik stimmen nicht überein.</p>

1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Ein zentrales Thema fehlt: Das Prüfungsfahrzeug. Der SFV bemängelt, dass Prüfungsfahrzeuge der FL mit Doppelpedalen und Spiegel gemäss FV Art. 10 ausgerüstet sein müssen, bei jenen der Laienbegleiter jedoch nicht einmal die Handbremse durch den Verkehrsexperten erreichbar sein muss. Der SFV fordert daher, dass alle FS mit einem FL bzw. einem Fahrschulfahrzeug zur Prüfung antreten müssen.</p> <p>Ungleiche Voraussetzungen betreffend die Ausrüstung der Prüfungsfahrzeuge haben einen grossen Einfluss auf die Wahl der Prüfungsstrecke, die bekanntlich ein entscheidender Faktor ist, um die Handlungskompetenzen der Kandidaten gleichartig zu beurteilen.</p>		

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Ja, sofern eine Praktische Führerprüfung bestanden ist.</p> <p>Der Lernerfolg und damit das sicherere Verhalten ist besser verankert, wenn Theorie und Praxis zeitlich möglichst nahe zueinander vermittelt werden.</p>		Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten

1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art 136	Die Kumulationsgefahr der verschiedenen Audits ist zu behandeln und auf ein Maximum zu beschränken	Maximale Anzahl der Audits für eine einzelne Person pro Zeiteinheit ist festzulegen
Art 136 & 139	Aus- und Weiterbildung sowie Prüfung der Fahrlehrer/innen: Die Strassenverkehrsämter sind nicht in der Lage, ihre Kompetenzen zu überprüfen. Daher muss dies zwingend durch Experten geschehen, welche im Rahmen der eidg. Berufsprüfungen tätig sind.	Die Anzahl der Fahrausbilder, welche in den Verantwortungsbereich eines FL Kat. C fallen, ist auf maximal drei zu beschränken. Die Kontrollprüfungen <u>müssen</u> an die für die eidgenössischen Fachausweise FL, Motorrad-FL und Lastwagen-FL zuständige Organisation der Arbeitswelt delegiert werden.

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA (mit Ausnahme)	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, ausgenommen die vorgesehenen 400ccm bei Kat. A2	220 ccm
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	a) Ja, sofern keine Umtauschpflicht besteht b) Zur Bestimmung von P und P1: Ist P = Hauptkategorie und P1 = Unterkategorie? Die Definition sollte im Übrigen gemäss / analog ARV2 betr. Berufsmässigkeit erfolgen. Siehe Begleitung von Behinderten (122/P1), Art.3 Abs.1 bis		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge		
2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für den VKU ist eine Regelung betr. Mindestalter (z.B. ähnl. wie f. PGS heute) vorzusehen. Die Zielerreichung mit Anwesenheit und/oder Prüfung ist in Anh. 9 Ziff. 2 zu definieren		a) Der VKU kann erst nach und muss spätestens 4 Monate nach Bestehen der Basistheorie-Prüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden. b) Die Bestätigung muss formal und inhaltlich definiert werden

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		
Anh. 9.323	<p>FL sind dazu ausgebildet, einen gründlichen und umfassenden Unterricht zu gewährleisten. Aufgrund ihrer Erfahrung bedürfen sie keines Ausbildungsheftes. Die bereits vorhandene Schülerkarte genügt.</p> <p>Laienbegleiter begleiten, bilden nicht aus. Daher ist ein <i>Ausbildungsheft</i> für sie nicht notwendig.</p> <p>Mit einem Ausbildungsheft für Laienbegleiter/innen würden sich diese fälschlicherweise zu quasi-Fahrlehrer/innen qualifizieren. Es entstünde Rechtsungleichheit gegenüber der Fahrlehrerschaft, welche neben der erwähnten Ausbildung auch Weiterbildung absolvieren müssen, um ihren Beruf seriös auszuüben.</p>		<p>Position SFV: Anhang Passage 9.323 streichen</p> <p>Zusatz betr. Begleitfahrten: Laienbegleiter müssen Fahrübungen mit Neulenkern mit einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug durchführen (Aussen- und Innenspiegel, auffällige Kennzeichnung, für Begleiter zugängliche Handbremse)</p>

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Der SFV erachtet das geltende Mindestalter von 18 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises für PW-Lenkende als weiterhin sinnvoll und dem Reifegrad der Jugendlichen angemessen. Eine Senkung des Mindestalters lehnt er trotz der vorgesehenen obligatorischen Fahrschullektionen ab.</p> <p>Der SFV teilt die Meinung der bfu, wonach es mit der Neuerung „fahren lernen ab 17“ möglich ist, bereits sofort nach dem 18. Geburtstag die Führerprüfung abzulegen, was dazu führen könnte, dass rund 40 000 junge Fahrerinnen und Fahrer ein halbes Jahr früher auf die Strasse kommen (Vorzieheffekt). Ob dieser negative Punkt der längeren Gefahrenexposition durch den positiven Effekt der längeren Lernfahrtzeit kompensiert wird, ist äusserst fraglich. Ob in der Tat mit diesem Konzept überhaupt mehr Übungseffekt erzeugt würde, ist zudem nicht belegt, denn die Km-Leistung der FS lässt sich kaum seriös überprüfen. Auch die lediglich zwei zusätzlichen Praxisstunden, die der SFV aus praktischen Gründen ablehnt (s. 2.1.4), würden real ebenso wenig zusätzliche Ausbildungspraxis hervorbringen.</p> <p>Vergl. auch Bemerkungen zu 2.1.5, 2. Abs.</p>		<p>Mindestalter für die Erteilung des Lernfahrausweises ist 18 Jahre</p>

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	X NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Zum Allgemeinen / Grundsätzlichen:</p> <p>a) Es ist unklar, weshalb gerade diese beiden - und nur diese - Themen als obligatorische Fahrlektionen ausgewählt wurden. Im Rahmenlehrplan, welcher der Stellungnahme zur vorliegenden Vorlage zugrunde liegt, sind „Bremsen“ und ökologisches „Fahren“ als Prioritäten 2 bzw. 3 aufgelistet. Ausserdem lässt sich die Notbremsung durchaus prüfen. Gemäss Erl. Bricht 2.1 soll ja primär nicht oder nur schwer prüfbarer Stoff obligatorisch erklärt werden.</p> <p>b) Ein grosser Teil der Neuliker lernt heute mit einem/er FL, wenn auch in vielen Fällen nur mit einem Minimum an Lektionen. Wir betonen ausdrücklich, dass die allermeisten FL die beiden Themen „(Not)Bremsen“ und „Eco-Drive“ bzw. die entsprechenden Lerninhalte im Programm führen. Die 2 vorgesehenen Lektionen sind daher nur „ein Tropfen auf den heissen Stein“. (Vergl. Antwort auf Frage 2.2.1)</p> <p>Zum Speziellen:</p> <p>a) In der Praxis müssen FL aufgrund der Vorgaben des Astra das Modul in einem WAB Center durchführen. Der logistische und organisatorische Aufwand dafür ist für FS und FL allerdings überdurchschnittlich hoch - bei geringer Nachhaltigkeit. In der Praxis entspricht der Aufwand dem zweiten WAB-Kurs-Tag, der – entgegen der Meinung des SFV - abgeschafft werden soll (s. Frage 2.21). Durch Beibehaltung des zweiten Kurstages liesse sich ein wesentlich besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis zugunsten der Verkehrssicherheit erzielen.</p> <p>b) Das ASTRA geht davon aus, dass die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise nicht „ordentlich“ vermittelt wird. Damit die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise beim FS nachhaltig im Sinne der Energiestrategie 2050 wirkt, müssen Einstellung und Fahrweise „vom Start weg“ über eine längere Ausbildungsphase vermittelt und aufgebaut werden. Das ASTRA hat diesem Prinzip zugestimmt (s. Mitsignatur des ASTRA auf dem entsprechenden Flugblatt von Quality Alliance Eco-Drive). Das vorgesehene Modul 2 kann den Prozess lediglich abrunden.</p>		<p>Anh.9, 3.43 ist wie folgt abzuändern: «...die für das umweltschonende und energieeffiziente Fahren eingesetzten <i>Personenwagen...</i>» mit «<i>Fahrschul-fahrzeuge</i>» ersetzen.</p>

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Ob das Ziel, die heutige Begleitwirkung durch Einführung einer Jahres-Lernphase zu erhöhen, überhaupt erreichbar ist, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. Z.B. fehlt die Forderung (samt Nachweis!) einer Mindest-Km-Leistung.</p> <p>Generell besteht heute auch in der Schweiz die Tendenz bei Jugendlichen, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt z.B. jemand erst nach der Lehre, Auto zu fahren, muss er ein Jahr lang warten, bis er gegebenenfalls eine Stelle antreten kann, bei welcher der Führerausweis verlangt wird.</p> <p>Die vorgesehene Regelung erscheint daher kaum realistisch und aus praktischer Sicht problematisch zu sein.</p> <p>Schliesslich würden Rand- bzw. Bergregionen mit beschränkten Jobangeboten für FL massiv benachteiligt. Möchte beispielsweise ein(e) 20-jährige(r) nach der LAP eine Zusatzausbildung od. ein Studium im Unterland beginnen, würde er/sie auch die Fahrlektionen im Unterland absolvieren.</p>	Art. 20 Abs. 3 ist zu streichen

2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Kat. A ist während 2 Jahren über Kat. A2 vorzubereiten	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf:	
	<ul style="list-style-type: none"> - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen. 	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Der SFV ist mit der Reduktion der beiden Tage auf je 7 Stunden einverstanden. Die Streichung eines ganzen Tages hingegen entspricht nicht der Qualitätsverbesserung, die der SFV befürwortet. Kurse werden nicht besser, wenn man sie um 50% reduziert!</p> <p>Die politisch initiierte Modifikation sowie die Kostenreduktion der WAB-Kurse sind nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Im bfu-Evaluationsbericht zu den WAB-Kursen wird nicht gefordert, diese quantitativ, sondern <i>qualitativ</i> zu verändern. Erst wenn die vorgesehene Überarbeitung des 2-Tages-Konzeptes Schiffbruch erleiden sollte, ist an eine Streichung weniger wirksamer Elemente zu denken. (Vergl. auch Antw. auf Frage 2.1.4)</p> <p>Wir sind daher der Meinung, dass mit Blick auf die Verkehrssicherheit die Fachfrage aus politischen Gründen nicht ausgeblendet werden darf. Sollen die Ziele gemäss GDA-Matrix erreicht werden, muss der Umfang von 2 Tagen zu 7 Stunden beibehalten werden.</p> <p>Die vorgesehene Komprimierung des WAB-Kurses stösst infolge einer nicht unerheblichen Einbusse der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen.</p>		<p>Die Weiterbildung ist bei 2 Tagen WAB-Kursen zu belassen. (Der SFV ist bereit, an der Modifikation der beiden Tage mitzuwirken.)</p>
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterausbildung aus. Der erste Tag soll demnach innerhalb der sechs Monate seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden. Der Termin für den zweiten Tag soll innerhalb der Probezeit frei wählbar sein.</p>		<p>a) Art. 134 Abs. 2a ist zu streichen</p> <p>b) Art. 141 Abs. 3 ist zu streichen (Das Versäumnis und dessen Folgen sind analog der FL-Weiterbildungspflicht zu regeln.)</p>

2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterbildung aus. Der SFV ist als OdA bereit, an der Revision des 2-Tages-WAB-Konzeptes mitzuwirken.	

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge		
3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN Nein, es soll sichergestellt werden, dass die Auszubildenden und nicht „nur“ die Anbieter die Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen.
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.2	E-Learning	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
8.1213	<p>Bezüglich Nothilfekurs sagt der SFV „ja“.</p> <p>Bezüglich VKU sagt der SFV „nein“.</p> <p>Gruppendynamische Effekte mit Erfahrungsaustausch, die zur positiven Einstellungs- und Verhaltensbeeinflussung notwendig sind, dürfen nicht vernachlässigt werden. Elemente des VKUs, die sich über E-Learning vermitteln lassen, sollten in der Theorieprüfung enthalten sein.</p> <p>Aus praktischer Sicht lässt sich E-Learning im VKU kaum integrieren. Werden z.B. Hausaufgaben erteilt, ist unklar, wer die Aufgaben gelöst hat. Auch einer Prüfung während des Unterrichts mittels E-Learning steht die Inhomogenität der Gruppen im Weg: Clevere Schüler sind rasch fertig und langweilen sich, bis die übrigen, z.B. solche mit schlechter Sprachkenntnis die Aufgaben gelöst haben.</p>	

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	

	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die vorgeschlagene Regelung lässt zu, dass während eines Jahres ohne Ausbildung und Begleitung gefahren wird.		Zusatz: Die PGS sollte innerhalb von 4 Monaten nach Bestehen der Basistheorieprüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	12 Stunden für Kat. A1; Der SFV schlägt vor, für Kat. AM 4 Stunden vorzusehen		
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen Wer einen Grundkurs besucht und absolviert hat muss keinen Grundkurs mehr besuchen.		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Siehe Antrag SFV zu 2.1.6.1

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 65			Der SFV beantragt folgende Formulierung: Kandidaten, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie zweimal nicht bestanden haben, müssen ein Attest eines/einer FL vorlegen, wonach die Ausbildung zur Basistheorie absolviert wurde. Bei dreimal nicht bestandener Prüfung werden Kandidaten/innen erst nach einer Wartefrist von drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen.

3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Gemäss Abs. 4 darf auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C, in Abweichung von Artikel 63 Absatz 2, auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsfähig sind. Offen, und daher problematisch, ist die Antwort auf die Frage, wer entscheidet, wann Lernende prüfungsfähig sind.		
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11) Ziff. V.1.1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag		Ergänzungsantrag SFV:neu mindestens 60 Minuten pro Kandidat
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag Vergl. Bemerkung zu 1.2		Ergänzungsantrag SFV:neu eine Mindestdauer (45 Min.) pro Kandidat

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Automateneintrag: Formelle Seite: Siehe Änderungsantrag</p> <p>Wie wird mit Ausländern verfahren, die eine Kontrollfahrt absolviert haben oder den Führerausweis der CH beantragen, obwohl sie bisher nie mit Handschaltgetriebe gefahren sind?</p> <p>Materielle Aspekte: Wer ungeübt mit Handschaltgetriebe fährt, geht höhere Risiken ein als eine geübte Person. Es fehlen die Automatismen, um ein Fahrzeug mit Handschaltgetriebe zu bedienen. Dies erhöht die Ablenkungsgefahr. Ausserdem ist das korrekte Schalten auf rutschiger Fahrbahn oder die falsche Gangwahl vor/in Kurven relevante Sicherheitsaspekte, die erlernt werden müssen. Auch das Ausbildungselement zur ökologischen Fahrweise fehlt diesbezüglich.</p> <p>Position der Handbremse: Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können muss, darf nicht gestrichen werden. Mehrheitlich wirkt diese elektronisch auf die Hinterräder, und das Bedienelement ist meistens rechts des Fahrersitzes angeordnet; somit gibt es grundsätzlich keinen Anlass, den entsprechenden Passus zu streichen. Wenn die rechts vom Fahrersitz angeordnete Handbremse aus technischen Gründen ungeeignet ist, müssen Begleitfahrten mit einem andern Fahrzeug durchgeführt werden.</p> <p>Wenn sich bei Fahrzeugen die Hand- oder Feststellbremse ausserhalb der Reichweite der Begleitperson befindet (z.B. links vom Fahrzeugführer / von der Fahrzeugführerin dürfen solche Fahrzeuge nach den geltenden Bestimmungen nicht für Lernfahrten verwendet werden. Diese Vorschrift soll beibehalten werden.</p> <p>Da die Fahrerfahrung vor der praktischen Führerprüfung erhöht werden soll (Verlängerung der Besitzdauer des Lernfahrausweises), könnte die Anzahl Fahrten mit privater Begleitung mindestens teilweise zunehmen. Konsequenterweise muss die Begleitperson umso mehr dafür sorgen, dass gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG die Lern- bzw. Begleitfahrten gefahrlos durchgeführt werden.</p> <p>Insofern ist nicht verständlich, dass FL, die für die Lerntätigkeit professionalisiert sind, die Fahrschulfahrzeuge gemäss Verordnung ausstatten müssen, Laienbegleiter dagegen nicht einmal mehr verpflichtet werden sollen, die Handbremse leicht zu erreichen, obwohl nun mehr Kilometer mit Laienbegleitern absolviert werden sollen.</p> <p>Bei den 2-Phasen Anbietern, welche mit bereits ausgebildeten Neulenkern arbeiten, werden praktisch ausnahmslos Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen für den zweiten WAB-Kurstag eingesetzt. Für Anfänger, welche noch keine praktische Prüfung absolviert haben und von Laien begleitet werden, soll die Handbremse nicht mehr leicht erreichbar sein! Diese Massnahme weicht erheblich vom Ziel ab, die Ausbildung sicherer zu gestalten.</p> <p>Prüfungsfahrzeug: Wie unter Pkt 1.3 bereits erwähnt, sei betont: Da Prüfungen der Kat. B mit Motorwagen, die gemäss FV und solchen, die nicht speziell ausgerüstet sind, absolviert werden können, entstehen ungleiche Voraussetzungen für die Kandidaten und Verkehrsexperten. Wir fordern daher, dass sämtliche Prüfungen der Kat. B mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die gemäss FV ausgerüstet sind. Im Vorentwurf zur PVZ war eine bessere Lösung vorgesehen: ein Fahrzeug, das mit</p>	<p>Wer die Fahrprüfung Kat. B mit einem Automatenfahrzeug absolviert hat, erhält einen Automateneintrag im Führerausweis. Der Eintrag kann gelöscht werden, wenn der/die Kandidat/in ein Attest eines/einer FL beim zuständigen Amt vorlegt, wonach er/sie vier Lektionen mit einem handgeschalteten Fahrzeug absolviert hat.</p> <p>[Dieser Vorschlag entspricht dem deutschen Modell/ dem Vorgehen in D]</p>

	<p>Doppelpedalen ausgestattet ist. Der SFV fordert, dass die Kandidaten mit dem FL zur Prüfung antreten.</p> <p>Kategorien C1E und D1E: Diese sind je uneinheitlich beschrieben. Bei C1E muss die Kombination mindestens 8m lang sein, bei D1E ist keine Mindestlänge, dagegen ein Mass für den Aufbau von je mind. 2m Höhe und Breite vorgegeben (wobei unklar ist, ob für Zugfahrzeug oder Anhänger). Für D1E darf auch ein Fahrzeug C1E verwendet werden, umgekehrt ist dies aber nicht geregelt.</p> <p>Kategorie DE: Auch hier gibt es ein Mindestmass für den Aufbau von 2m Höhe und Breite.</p> <p>Es stellt sich die Frage nach dem Sinn der unterschiedlichen Vorgaben, da in der Praxis normalerweise die Anhängerprüfung mit einer BE Kombination absolviert wird.</p> <p>Zu befürworten ist, dass mit einem D1 Fahrzeug auch an die C1 Prüfung angetreten werden kann.</p>	
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Änderungsantrag unter 2.1.6.1	

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN Gleiche Regelung für Fahrlehrer und Experten	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf andern Gebieten. Die Lücken sollten durch den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises geschlossen werden.		

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tages- WAB-Kursen aus. (s. Art. 154)		
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Definition der Prüfungsfahrzeuge fehlt. Siehe auch Pkte. 1.3 & 3.6.3		
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die OdA erstellt den Lehrplan.</p> <p>Der Begriff der Nachqualifikation erscheint problematisch. Es geht nicht darum, Verpasstes zu erlernen, sondern die Neuerungen kennenzulernen. Daher soll keine Nachqualifikation gefordert werden. Fahrlehrer/innen sind geprüft und absolvieren regelmässig Weiterbildung. Zudem haben viele FL Weiterbildung im Bereich SVEB, Moderator usw. bestanden.</p> <p>Vorgeschlagen wird, dass die neuen Inhalte der PZV massgebend für die inhaltlichen Schwerpunkte der zukünftigen Weiterbildung der Fahrlehrer/innen sein werden. Weiterbildungskurse sollen nur bewilligt werden, wenn die eingegebenen Inhalte dem neu gestalteten Themenkatalog entsprechen. Die Inhalte können so zielorientiert definiert und in den ordentlichen Weiterbildungskursen bearbeitet werden. Dieses System funktioniert sowohl materiell als auch administrativ.</p> <p>Vor Festlegung der Dauer der sog. Nachqualifikation müssen aus den Handlungskompetenzen Lernziele und Lehrpläne erstellt werden, von welchen sich die Dauer der Weiterbildung ableiten lässt. Die jetzt festgelegte Dauer ist ohne entsprechende Grundlage schwer nachvollziehbar. Insofern ist die Dauer von 6 Tagen sehr fraglich.</p>		
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	s. Pkt. 3.10.7		

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2 Abs 2bis	Aufgrund dieses Art. werden sich wahrscheinlich in der Praxis vermehrt Schwierigkeiten ergeben, da für die Laien nicht mehr klar sein wird, welcher Führerausweis für eine B +E Kombination benötigt wird. Unklar ist, ob im Ausland der Fähigkeitsausweis erforderlich sein wird.		
3 Bst.i	Offenbar werden künftig sämtliche Fahrer/innen von Schulbussen und Behindertentransporten der Kat. D1 und einem Gesamtgewicht bis 3500 kg keine obligat. Weiterbildung mehr absolvieren müssen. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist dies unverantwortbar. Es muss betreffend des Begriffs „berufsmässig“ Klarheit geschaffen werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist notwendig, dass Führer/innen solcher Fahrzeuge den Fähigkeitsausweis besitzen und die Weiterbildung absolvieren.		
9 Abs. 3 Bst.a	Soll gemäss diesem Art. der Fähigkeitsausweis nicht mehr als separate Karte, sondern mittels Zusatzangabe im FAK eingetragen werden? (Bisher wurde kommuniziert, dies sei aus platztechnischen Gründen nicht möglich.)		
26 Abs.3 zweiter Satz (S. 157)	Dieser Satz ist aus juristischer Sicht unzulässig: Härtefälle sind Einzelfälle und daher einer generell-abstrakten Regelung für eine Vielzahl von Fällen nicht zugänglich, sondern lediglich für die Fallgruppenbildung zulässig. (Gleiches gilt für FV 6.Teil, Art. 30 Bst.b.)		

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Titel	Die Begrifflichkeiten sind grundsätzlich zu klären: Wieso werden FL und Fahrausbilder neu zusammen genannt? Dies kommt einer Abwertung des FL-Berufes gleich. Wie erfolgt die „Nachqualifizierung“ der Ausbilder? In diesem Abs. wird der Begriff „Fahrunterricht“ definiert. Wenn der Laie „ausbildet“ wird es aber Übungsfahrt genannt. Wie wird dies bei den Fahrausbildern geregelt? FL werden mit Einschränkungen belegt, während Ausbilder und Laien von entsprechenden Vorschriften befreit sind, aber über viel schlechtere oder mangelhafte Kenntnisse verfügen. Hier sind klare Stellungnahmen und Definitionen nötig.		
2 Abs. 1 Bst. E			
3, Abs.2	Ergänzend muss aufgeführt werden, dass die Erteilung von Fahrunterricht im Rahmen des Ausbildungspraktikums nur mit entsprechender Praktikumsbestätigung der Trägerschaft des Berufsbildes FL erfolgen darf. Die Bestätigung muss den Kontrollorganen vorgewiesen werden können. Zudem sollen die Kandidatinnen und Kandidaten obligatorische Elemente wie VKU und Motorradgrundschulung nur in ständiger Begleitung und Anwesenheit eines/einer FL mit gültiger Fahrlehrerbewilligung erteilen können. Diese/r FL hat die Kursbestätigung auszustellen.		

Art.5	<p>Altrechtliche FL (ohne Fachausweis), welche die Fahrlehrerbewilligung verlieren, müssen via Modul B5 und der eidg. Berufsprüfung den Fachausweis erwerben, da die Fahrlehrerbewilligung gemäss Art. 5 nur bei Vorliegen eines Fachausweises erteilt wird. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der altrechtlichen gegenüber den neurechtlichen FL dar. Daher muss der Wiedererwerb in einem separaten Artikel geregelt werden: z.B.:</p> <p><i>„Wer die Fahrlehrerbewilligung nach einer Abgabe wiedererwerben will, muss mindestens die Weiterbildungspflicht gemäss Art. 22a der FV erfüllen und eine Kontrollprüfung gemäss Art. 139 der PZV absolvieren“.</i></p>	
Art. 7 Abs.1	<p>In Absatz 1 ist die Ergänzung bezüglich Erlass der Richtlinien für das Praktikum zu begrüssen, der zweite Teil des Satzes bezüglich Qualität ist jedoch überflüssig, da dies in den Richtlinien festgelegt ist. Die Ergänzung von Absatz 1 lässt sich daher nur wie folgt formulieren:</p> <p><i>„Zu diesem Zweck erlässt sie Richtlinien für die Ausgestaltung des Ausbildungspraktikums“.</i></p> <p>Absatz 1^{bis} zu korrigieren in:</p> <p><i>„Die Modulanbieter müssen <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen, die ein Ausbildungspraktikum absolvieren, vor dessen Beginn der kantonalen Behörde am Ort des Praktikums melden.“</i></p> <p>Solange Praktikant/innen die eidg. Berufsprüfung nicht bestanden und die Fahrlehrerbewilligung nicht erhalten haben, sind sie <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen oder Praktikant/innen. Zudem melden die Modulanbieter die Praktika der QSK Fahrlehrer/in, welche die Meldung an die Strassenverkehrsämter sicherstellt.</p>	
Art. 7 Abs.2	<p>Absatz 2 stellt sicher, dass das ASTRA Einfluss auf die Inhalte der Ausbildung hat. Daher ist Anhang 1 unbedingt zu streichen. Dieser hindert die OdA bei einer Revision des Berufsbildes und verzögert den Prozess.</p>	
10 Abs. 2bis	<p>Hier wird von einem Brems- und Kupplungspedal gesprochen. Wie sieht es bei einem automatisierten Fahrzeug aus, insbesondere wenn der Automateintrag fallen sollte?</p>	
Art. 23	<p>Die Ausbilder/innen mit Bewilligung werden in der FV den FL gleichgestellt. FL absolvieren eine Ausbildung von über 800 Std., legen eine eidg. Berufsprüfung ab und absolvieren die obligatorische Weiterbildungspflicht von 5 Tagen in 5 Jahren. Personen, welche eine viertägige Ausbildung absolvieren, werden als Ausbilder bezeichnet. Diese sind jedoch nur professionelle Begleitpersonen und nicht Ausbilder.</p> <p>Zudem ist die Nummerierung in Art. 23 zu umfangreich und nicht nachvollziehbar</p>	
Art. 24	<p>Auch die Tätigkeit der Praktikant/innen sollte überwacht werden. Diese führen eine Tätigkeit aus, welche in der FV geregelt ist. Daher müssen die Strassenverkehrsämter auch Massnahmen ergreifen können, wenn Missbrauch festgestellt wird.</p>	
29	<p>Der bisherige Art. 29 sah Strafbestimmungen für die rechtswidrige Ausübung des Fahrlehrerberufes vor. Nun sollen die Strafbestimmungen eingeschränkt werden. Eine Begründung dafür fehlt. Strafbar war insbesondere, wer Fahrschulfahrzeuge verwendet, die nicht mit den vorgeschriebenen Vorrichtungen ausgestattet sind. Diese Strafbestimmungen sind allesamt beizubehalten.</p>	
Anhang 1	<p>Die Definition der Kompetenzen betrifft die Ausbildung und ist daher aus der Verordnung zu entfernen. Die FV soll keine Inhalte der Ausbildung mehr enthalten (ausser bezüglich Praktikumstätigkeit), damit diese im Falle einer Revision der Prüfungsordnung nicht angepasst werden muss. Das ASTRA hat mit Art. 7 genügend Einfluss auf die Ausbildungsinhalte. Zudem sind das Berufsbild und die beruflichen Handlungskompetenzen in der Prüfungsordnung zu definieren. Eine Doppelspurigkeit macht alles schwerfällig.</p>	

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)			
5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
Erl. Ber. C1	Auf Seiten der Fahrlehrer/innen wird betont, dass sämtliche hier aufgeführten Stellungnahmen aus Sicht einer seriösen Ausbildung der Fahrschüler/innen und damit der Verkehrssicherheit getroffen wurden. Die unter C.1. formulierten „tröstenden Worte“ bezüglich möglicher finanzieller Einbussen und deren Kompensation sind für den SFV irrelevant. (Vergl. Bemerkungen zu 2.2.1)		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh. 2 20 Abs. 4, Bst. e 67-71 sowie Anhang 10 Ziff. I, II und III	<p>Bemerkungen</p> <p>Abkürzungen und Begriffe (vergl. auch Frage/Antw. zu 4.21): Die Begriffe „berufsmässig“, „gewerbsmässig“, „regelmässig“ sind in bisherigen Verordnungen (CZV, FV, ARV 1 und 2, VZV) bereits definiert und sind in gleicher Art zu verwenden.</p> <p>Die Begriffe „Privatperson“ und „Laienbegleitung“ müssen präzise definiert bzw. voneinander abgegrenzt werden.</p> <p>Der Begriff „Bevölkerungsschutz“ ist genau zu definieren bzw. gemäss Bevölkerungsschutzgesetz zu verwenden.</p> <p>2. Titel: Theorieprüfungen, 2. und 3. Abschnitt Die Theorieprüfungen müssen präzise definiert und klar unterschieden werden (Basistheorie M / Basistheorie B, Zusatztheorie C1/D1, C, D, ARV2). Es werden unterschiedliche Begriffe verwendet, z.B. in Art. 29 Abs. 4 oder Art. 33 Abs.3. Es muss klar ersichtlich werden, wie viele verschiedene „Theorieprüfungen“ es gibt.</p> <p>An diversen Stellen fehlen die SR-Nummern der Verordnungen und Rechtserlasse, auf die Bezug genommen wird. Sie sind zu ergänzen.</p> <p>Rolle der Verkehrssicherheit: Aus der E-PZV ist die Zielsetzung betreffend Verkehrssicherheit nicht immer klar ersichtlich. Beispiele: - Art. 8, Abs. 4, Bst. b: Wie lässt sich erklären, dass vertrauensärztliche Kontrolluntersuchungen heraufgesetzt werden sollen?</p>	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<p>94</p> <p>147, Abs. 3 p 2.</p> <p>147, Abs. 3 t 1.:</p> <p>Anh. 13/ Erl. Ber. S. 45/54</p>	<p>- Anhang 10 Theorieprüfungen: III Prüfung der Zusatztheorie 3. Fahrverhalten: das Wort „sicher“ fehlt 5. Personentransport: Formulierung: Fahrgäste möglichst sicher und komfortabel müsste geändert werden in: Fahrgäste <i>sicher</i> und möglichst komfortabel.</p> <p>- Anhang 11 praktische Führerprüfung: I Handlungskompetenzen, 7. Umwelt: Formulierungsreihenfolge: umweltfreundlich, energieeffizient und sicher müsste geändert werden in <i>sicher</i>, umweltfreundlich und energieeffizient.</p> <p>- Anhang 11 praktische Führerprüfung: VII Bewertung: Formulierungsreihenfolge: steht wirklich das Fahrzeug vor den Insassen und anderen Verkehrsteilnehmenden?</p> <p>Sicherheit muss oberste Priorität haben!</p> <p>Formulierungen: Unklare Formulierungen betreffend die Modalitäten des Lernfahrausweises: - Art. 10 Abs. 2: „Nach“ der dritten nicht bestandenen Prüfung soll ersetzt werden durch: „mit“ der dritten nicht bestandenen Prüfung verfällt der Lernfahrausweis. (Dadurch wird klargestellt, dass es sich um total 3 praktische Führerprüfungen handelt, unabhängig davon, ob ein Kandidat einen oder zwei Lernfahrausweise besitzt.) - Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4: es ist nicht klar, ob der zweite Lernfahrausweis zu 3 neuen praktischen Prüfungen berechtigt, oder ob total 3 Prüfungen gemeint sind: Art. 87 nimmt auf Art. 10 bzw. Art. 11 Bezug; deshalb ist wichtig, dass dort eine klare Regelung gilt.</p> <p>Offene Fragen zur E-PZV: Weshalb wird nicht überall von M, F und G gesprochen, sondern teilweise nur von M und G?</p> <p>Das Umschreiben von Code 109 gibt neu nur noch im Binnenverkehr die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen C2. Was gilt für schwere Camper über 7.5t im Ausland? (Problem der Besitzstandswahrung)</p> <p>Bedeutet der Passus, dass es keine Besitzstandswahrung für altrechtlich Kat. BE bis 14t im Ausland gibt? Wie steht es mit dem EBA? Gilt dieses auch nur für Lieferwagen mit Anhänger mit 3.5t oder Sattelmotorfahrzeuge mit einem Anhänger bis 3.5t? (Vergl. dazu den Vorentwurf zur PZV, wo die Thematik klar geregelt ist.)</p> <p>Weshalb sollen Verkehrsexperten neu durch ihre Ausbildung befähigt werden, Fahrschüler nach neuem Recht „auszubilden“?</p>	<p>Der zweite Lernfahrausweis verfällt mit dem dritten Nichtbestehen der Führerprüfung.</p>
---	--	---

<p>2.</p>	<p>Änderung der Verkehrsregelverordnung</p>	
<p>Art.</p>	<p>2. VRV Verkehrsregelverordnung Art. 17 Abs. 3 Es muss ergänzt werden, dass für Lernfahrten eine längere Strecke Rückwärtsfahren erlaubt ist.</p> <p>Art. 26 Überholverbote. Es kann nicht sein, dass ein mehrspuriges Motorfahrzeug ein Motorradfahrer überholen darf, aber ein Motorrad ein mehrspuriges Motorfahrzeug nicht.</p>	<p>Änderungsantrag (Textvorschlag)</p>

<p>3.</p>	<p>Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung</p>	
<p>Art.</p>	<p>Bemerkungen</p>	<p>Änderungsantrag (Textvorschlag)</p>

<p>4.</p>	<p>Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge</p>	
<p>Art.</p>	<p>VTS Prüfungsfahrzeuge der Kategorie B müssen zwingend mit Doppelpedalen, Zusatzspiegel und ablesbarer Geschwindigkeit vom Beifahrersitz ausgerüstet sein.</p>	<p>Änderungsantrag (Textvorschlag)</p>

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	VZV Art. 34. Personen die die medizinischen Mindestanforderungen nicht erfüllen, dürfen keine Motorfahrzeuge mehr führen dürfen.	Änderungsantrag (Textvorschlag)
150 Abs. 8	Wie verhält es sich betreffend Kabotageverbot? Gibt es diesbezüglich keine Ungereimtheiten?	Abs. 1 aufheben Abs.2. zu nennen macht nicht Sinn, da er bereits in Kraft ist.
153	Die Formulierung „insbesondere“ impliziert, dass es sich hier nur um eine Auswahl von Beschlüssen handelt. Diese Formulierung muss aus rechtsstaatlichen Überlegungen gestrichen werden, oder es müssen sämtliche Beschlüsse aufgeführt werden, die aufgehoben werden. Dies ist unklar, da v.a. im Vorentwurf zur PZV nur einige wenige genannt waren.	
Art. 154	Bei Buchstabe k muss die Fussnote hochgestellt werden. Art. ist umzuformulieren:	
6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.		Änderungsantrag (Textvorschlag)
7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

OFV; 24.10.2017 RG

Vernehmlassung zum Entwurf des BA für Strassen (ASTRA) betr. Personenzulassungsverordnung (PZV)

Fragenkatalog des ASTRA

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input checked="" type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Ostschweizerischer Fahrlehrer-Verband AR, AI, SG, TG Präsident Ravaldo Guerrini Sennereistrasse 4, Bürg 8732 Neuhaus 055 282 55 54 www.l-auto.ch Kanton Thurgau

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte			
1.1	Handlungskompetenzen			
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?			
	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%; border: none;"><input checked="" type="checkbox"/> JA</td> <td style="width: 33%; border: none;"><input type="checkbox"/> NEIN</td> <td style="width: 34%; border: none;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Art./Anh.	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 70%; border: none;">Bemerkungen</td> <td style="width: 30%; border: none;">Änderungsantrag (Textvorschlag)</td> </tr> </table>	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)			
	<p>Die Ausbildung kann nur seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden.</p> <p>Das „Ja“ des SFV bezieht sich vornehmlich auf die Praktische Führerprüfung. Die pädagogisch-psychologischen Ansätze sind nicht in allen Punkten realitätsnah (Details siehe auch unten). Zudem ist festzuhalten, dass sich die neu formulierten Handlungskompetenzen auch in die bestehende Ausbildungsform einbauen lassen.</p>			

1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Das Stellen von mündlichen Fragen vor der Prüfungs-Fahrt darf nur vorgenommen werden, wenn dies</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht auf Kosten der praktischen Führerprüfung (Zeitverlust) erfolgt, - die in der Regel nervösen Fahrschüler nicht ablenkt, - die fremdsprachigen Kandidaten nicht benachteiligt - systematisch erfolgt (s. Basler Modell), so dass sich Fahrschüler/innen (FS) und Fahrlehrer/innen (FL) darauf vorbereiten und das Vorgehen erwarten. <p>Der SFV stellt fest, dass die entsprechenden Themen im neuen Kurs Verkehrskunde nicht mehr behandelt werden. Die erforderlichen Handlungskompetenzen zum Bestehen der praktischen Führerprüfung werden in keinem obligatorischen Modul vermittelt.</p> <p>Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Antworten der FS einen Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben können.</p>		<p>Ergänzung: Handlungskompetenzen zu Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» sind zu formulieren.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass alle SV-Ämter systematisch in gleicher Weise prüfen</p> <p>Anh. 11 Ziff. VI.1.a und obige Thematik stimmen nicht überein.</p>

1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Ein zentrales Thema fehlt: Das Prüfungsfahrzeug. Der SFV bemängelt, dass Prüfungsfahrzeuge der FL mit Doppelpedalen und Spiegel gemäss FV Art. 10 ausgerüstet sein müssen, bei jenen der Laienbegleiter jedoch nicht einmal die Handbremse durch den Verkehrsexperten erreichbar sein muss. Der SFV fordert daher, dass alle FS mit einem FL bzw. einem Fahrschulfahrzeug zur Prüfung antreten müssen.</p> <p>Ungleiche Voraussetzungen betreffend die Ausrüstung der Prüfungsfahrzeuge haben einen grossen Einfluss auf die Wahl der Prüfungsstrecke, die bekanntlich ein entscheidender Faktor ist, um die Handlungskompetenzen der Kandidaten gleichartig zu beurteilen.</p>		

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Ja, sofern eine Praktische Führerprüfung bestanden ist.</p> <p>Der Lernerfolg und damit das sicherere Verhalten ist besser verankert, wenn Theorie und Praxis zeitlich möglichst nahe zueinander vermittelt werden.</p>		Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten

1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art 136	Die Kumulationsgefahr der verschiedenen Audits ist zu behandeln und auf ein Maximum zu beschränken	Maximale Anzahl der Audits für eine einzelne Person pro Zeiteinheit ist festzulegen
Art 136 & 139	Aus- und Weiterbildung sowie Prüfung der Fahrlehrer/innen: Die Strassenverkehrsämter sind nicht in der Lage, ihre Kompetenzen zu überprüfen. Daher muss dies zwingend durch Experten geschehen, welche im Rahmen der eidg. Berufsprüfungen tätig sind.	Die Anzahl der Fahrausbilder, welche in den Verantwortungsbereich eines FL Kat. C fallen, ist auf maximal drei zu beschränken. Die Kontrollprüfungen <u>müssen</u> an die für die eidgenössischen Fachausweise FL, Motorrad-FL und Lastwagen-FL zuständige Organisation der Arbeitswelt delegiert werden.

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA (mit Ausnahme)	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, ausgenommen die vorgesehenen 400ccm bei Kat. A2	220 ccm
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	a) Ja, sofern keine Umtauschpflicht besteht b) Zur Bestimmung von P und P1: Ist P = Hauptkategorie und P1 = Unterkategorie? Die Definition sollte im Übrigen gemäss / analog ARV2 betr. Berufsmässigkeit erfolgen. Siehe Begleitung von Behinderten (122/P1), Art.3 Abs.1 bis		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge		
2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für den VKU ist eine Regelung betr. Mindestalter (z.B. ähnl. wie f. PGS heute) vorzusehen. Die Zielerreichung mit Anwesenheit und/oder Prüfung ist in Anh. 9 Ziff. 2 zu definieren		a) Der VKU kann erst nach und muss spätestens 4 Monate nach Bestehen der Basistheorie-Prüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden. b) Die Bestätigung muss formal und inhaltlich definiert werden

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		
Anh. 9.323	<p>FL sind dazu ausgebildet, einen gründlichen und umfassenden Unterricht zu gewährleisten. Aufgrund ihrer Erfahrung bedürfen sie keines Ausbildungsheftes. Die bereits vorhandene Schülerkarte genügt.</p> <p>Laienbegleiter begleiten, bilden nicht aus. Daher ist ein <i>Ausbildungsheft</i> für sie nicht notwendig.</p> <p>Mit einem Ausbildungsheft für Laienbegleiter/innen würden sich diese fälschlicherweise zu quasi-Fahrlehrer/innen qualifizieren. Es entstünde Rechtsungleichheit gegenüber der Fahrlehrerschaft, welche neben der erwähnten Ausbildung auch Weiterbildung absolvieren müssen, um ihren Beruf seriös auszuüben.</p>		<p>Position SFV: Anhang Passage 9.323 streichen</p> <p>Zusatz betr. Begleitfahrten: Laienbegleiter müssen Fahrübungen mit Neulenkern mit einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug durchführen (Aussen- und Innenspiegel, auffällige Kennzeichnung, für Begleiter zugängliche Handbremse)</p>

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Der SFV erachtet das geltende Mindestalter von 18 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises für PW-Lenkende als weiterhin sinnvoll und dem Reifegrad der Jugendlichen angemessen. Eine Senkung des Mindestalters lehnt er trotz der vorgesehenen obligatorischen Fahrschullektionen ab.</p> <p>Der SFV teilt die Meinung der bfu, wonach es mit der Neuerung „fahren lernen ab 17“ möglich ist, bereits sofort nach dem 18. Geburtstag die Führerprüfung abzulegen, was dazu führen könnte, dass rund 40 000 junge Fahrerinnen und Fahrer ein halbes Jahr früher auf die Strasse kommen (Vorzieheffekt). Ob dieser negative Punkt der längeren Gefahrenexposition durch den positiven Effekt der längeren Lernfahrtzeit kompensiert wird, ist äusserst fraglich. Ob in der Tat mit diesem Konzept überhaupt mehr Übungseffekt erzeugt würde, ist zudem nicht belegt, denn die Km-Leistung der FS lässt sich kaum seriös überprüfen. Auch die lediglich zwei zusätzlichen Praxisstunden, die der SFV aus praktischen Gründen ablehnt (s. 2.1.4), würden real ebenso wenig zusätzliche Ausbildungspraxis hervorbringen.</p> <p>Vergl. auch Bemerkungen zu 2.1.5, 2. Abs.</p>		<p>Mindestalter für die Erteilung des Lernfahrausweises ist 18 Jahre</p>

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	X NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Zum Allgemeinen / Grundsätzlichen:</p> <p>a) Es ist unklar, weshalb gerade diese beiden - und nur diese - Themen als obligatorische Fahrlektionen ausgewählt wurden. Im Rahmenlehrplan, welcher der Stellungnahme zur vorliegenden Vorlage zugrunde liegt, sind „Bremsen“ und ökologisches „Fahren“ als Prioritäten 2 bzw. 3 aufgelistet. Ausserdem lässt sich die Notbremsung durchaus prüfen. Gemäss Erl. Bricht 2.1 soll ja primär nicht oder nur schwer prüfbarer Stoff obligatorisch erklärt werden.</p> <p>b) Ein grosser Teil der Neuliker lernt heute mit einem/er FL, wenn auch in vielen Fällen nur mit einem Minimum an Lektionen. Wir betonen ausdrücklich, dass die allermeisten FL die beiden Themen „(Not)Bremsen“ und „Eco-Drive“ bzw. die entsprechenden Lerninhalte im Programm führen. Die 2 vorgesehenen Lektionen sind daher nur „ein Tropfen auf den heissen Stein“. (Vergl. Antwort auf Frage 2.2.1)</p> <p>Zum Speziellen:</p> <p>a) In der Praxis müssen FL aufgrund der Vorgaben des Astra das Modul in einem WAB Center durchführen. Der logistische und organisatorische Aufwand dafür ist für FS und FL allerdings überdurchschnittlich hoch - bei geringer Nachhaltigkeit. In der Praxis entspricht der Aufwand dem zweiten WAB-Kurs-Tag, der – entgegen der Meinung des SFV - abgeschafft werden soll (s. Frage 2.21). Durch Beibehaltung des zweiten Kurstages liesse sich ein wesentlich besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis zugunsten der Verkehrssicherheit erzielen.</p> <p>b) Das ASTRA geht davon aus, dass die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise nicht „ordentlich“ vermittelt wird. Damit die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise beim FS nachhaltig im Sinne der Energiestrategie 2050 wirkt, müssen Einstellung und Fahrweise „vom Start weg“ über eine längere Ausbildungsphase vermittelt und aufgebaut werden. Das ASTRA hat diesem Prinzip zugestimmt (s. Mitsignatur des ASTRA auf dem entsprechenden Flugblatt von Quality Alliance Eco-Drive). Das vorgesehene Modul 2 kann den Prozess lediglich abrunden.</p>		<p>Anh.9, 3.43 ist wie folgt abzuändern: «...die für das umweltschonende und energieeffiziente Fahren eingesetzten <i>Personenwagen...</i>» mit «<i>Fahrschul-fahrzeuge</i>» ersetzen.</p>

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Ob das Ziel, die heutige Begleitwirkung durch Einführung einer Jahres-Lernphase zu erhöhen, überhaupt erreichbar ist, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. Z.B. fehlt die Forderung (samt Nachweis!) einer Mindest-Km-Leistung.</p> <p>Generell besteht heute auch in der Schweiz die Tendenz bei Jugendlichen, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt z.B. jemand erst nach der Lehre, Auto zu fahren, muss er ein Jahr lang warten, bis er gegebenenfalls eine Stelle antreten kann, bei welcher der Führerausweis verlangt wird.</p> <p>Die vorgesehene Regelung erscheint daher kaum realistisch und aus praktischer Sicht problematisch zu sein.</p> <p>Schliesslich würden Rand- bzw. Bergregionen mit beschränkten Jobangeboten für FL massiv benachteiligt. Möchte beispielsweise ein(e) 20-jährige(r) nach der LAP eine Zusatzausbildung od. ein Studium im Unterland beginnen, würde er/sie auch die Fahrlektionen im Unterland absolvieren.</p>	Art. 20 Abs. 3 ist zu streichen

2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Kat. A ist während 2 Jahren über Kat. A2 vorzubereiten	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf:	
	<ul style="list-style-type: none"> - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen. 	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Der SFV ist mit der Reduktion der beiden Tage auf je 7 Stunden einverstanden. Die Streichung eines ganzen Tages hingegen entspricht nicht der Qualitätsverbesserung, die der SFV befürwortet. Kurse werden nicht besser, wenn man sie um 50% reduziert!</p> <p>Die politisch initiierte Modifikation sowie die Kostenreduktion der WAB-Kurse sind nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Im bfu-Evaluationsbericht zu den WAB-Kursen wird nicht gefordert, diese quantitativ, sondern <i>qualitativ</i> zu verändern. Erst wenn die vorgesehene Überarbeitung des 2-Tages-Konzeptes Schiffbruch erleiden sollte, ist an eine Streichung weniger wirksamer Elemente zu denken. (Vergl. auch Antw. auf Frage 2.1.4)</p> <p>Wir sind daher der Meinung, dass mit Blick auf die Verkehrssicherheit die Fachfrage aus politischen Gründen nicht ausgeblendet werden darf. Sollen die Ziele gemäss GDA-Matrix erreicht werden, muss der Umfang von 2 Tagen zu 7 Stunden beibehalten werden.</p> <p>Die vorgesehene Komprimierung des WAB-Kurses stösst infolge einer nicht unerheblichen Einbusse der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen.</p>		<p>Die Weiterbildung ist bei 2 Tagen WAB-Kursen zu belassen. (Der SFV ist bereit, an der Modifikation der beiden Tage mitzuwirken.)</p>
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterausbildung aus. Der erste Tag soll demnach innerhalb der sechs Monate seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden. Der Termin für den zweiten Tag soll innerhalb der Probezeit frei wählbar sein.</p>		<p>a) Art. 134 Abs. 2a ist zu streichen</p> <p>b) Art. 141 Abs. 3 ist zu streichen (Das Versäumnis und dessen Folgen sind analog der FL-Weiterbildungspflicht zu regeln.)</p>

2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterbildung aus. Der SFV ist als OdA bereit, an der Revision des 2-Tages-WAB-Konzeptes mitzuwirken.	

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge		
3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN Nein, es soll sichergestellt werden, dass die Auszubildenden und nicht „nur“ die Anbieter die Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen.
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

3.2	E-Learning	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
8.1213	<p>Bezüglich Nothilfekurs sagt der SFV „ja“.</p> <p>Bezüglich VKU sagt der SFV „nein“.</p> <p>Gruppendynamische Effekte mit Erfahrungsaustausch, die zur positiven Einstellungs- und Verhaltensbeeinflussung notwendig sind, dürfen nicht vernachlässigt werden. Elemente des VKUs, die sich über E-Learning vermitteln lassen, sollten in der Theorieprüfung enthalten sein.</p> <p>Aus praktischer Sicht lässt sich E-Learning im VKU kaum integrieren. Werden z.B. Hausaufgaben erteilt, ist unklar, wer die Aufgaben gelöst hat. Auch einer Prüfung während des Unterrichts mittels E-Learning steht die Inhomogenität der Gruppen im Weg: Clevere Schüler sind rasch fertig und langweilen sich, bis die übrigen, z.B. solche mit schlechter Sprachkenntnis die Aufgaben gelöst haben.</p>	

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	

	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die vorgeschlagene Regelung lässt zu, dass während eines Jahres ohne Ausbildung und Begleitung gefahren wird.		Zusatz: Die PGS sollte innerhalb von 4 Monaten nach Bestehen der Basistheorieprüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	12 Stunden für Kat. A1; Der SFV schlägt vor, für Kat. AM 4 Stunden vorzusehen		
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen Wer einen Grundkurs besucht und absolviert hat muss keinen Grundkurs mehr besuchen.		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Siehe Antrag SFV zu 2.1.6.1

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 65			Der SFV beantragt folgende Formulierung: Kandidaten, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie zweimal nicht bestanden haben, müssen ein Attest eines/einer FL vorlegen, wonach die Ausbildung zur Basistheorie absolviert wurde. Bei dreimal nicht bestandener Prüfung werden Kandidaten/innen erst nach einer Wartefrist von drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen.

3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Gemäss Abs. 4 darf auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C, in Abweichung von Artikel 63 Absatz 2, auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsfähig sind. Offen, und daher problematisch, ist die Antwort auf die Frage, wer entscheidet, wann Lernende prüfungsfähig sind.		
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11) Ziff. V.1.1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag		Ergänzungsantrag SFV:neu mindestens 60 Minuten pro Kandidat
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag Vergl. Bemerkung zu 1.2		Ergänzungsantrag SFV:neu eine Mindestdauer (45 Min.) pro Kandidat

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
Anh.	Bemerkungen	
	<p>Automateneintrag: Formelle Seite: Siehe Änderungsantrag</p> <p>Wie wird mit Ausländern verfahren, die eine Kontrollfahrt absolviert haben oder den Führerausweis der CH beantragen, obwohl sie bisher nie mit Handschaltgetriebe gefahren sind?</p> <p>Materielle Aspekte: Wer ungeübt mit Handschaltgetriebe fährt, geht höhere Risiken ein als eine geübte Person. Es fehlen die Automatismen, um ein Fahrzeug mit Handschaltgetriebe zu bedienen. Dies erhöht die Ablenkungsgefahr. Ausserdem ist das korrekte Schalten auf rutschiger Fahrbahn oder die falsche Gangwahl vor/in Kurven relevante Sicherheitsaspekte, die erlernt werden müssen. Auch das Ausbildungselement zur ökologischen Fahrweise fehlt diesbezüglich.</p> <p>Position der Handbremse: Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können muss, darf nicht gestrichen werden. Mehrheitlich wirkt diese elektronisch auf die Hinterräder, und das Bedienelement ist meistens rechts des Fahrersitzes angeordnet; somit gibt es grundsätzlich keinen Anlass, den entsprechenden Passus zu streichen. Wenn die rechts vom Fahrersitz angeordnete Handbremse aus technischen Gründen ungeeignet ist, müssen Begleitfahrten mit einem andern Fahrzeug durchgeführt werden.</p> <p>Wenn sich bei Fahrzeugen die Hand- oder Feststellbremse ausserhalb der Reichweite der Begleitperson befindet (z.B. links vom Fahrzeugführer / von der Fahrzeugführerin dürfen solche Fahrzeuge nach den geltenden Bestimmungen nicht für Lernfahrten verwendet werden. Diese Vorschrift soll beibehalten werden.</p> <p>Da die Fahrerfahrung vor der praktischen Führerprüfung erhöht werden soll (Verlängerung der Besitzdauer des Lernfahrausweises), könnte die Anzahl Fahrten mit privater Begleitung mindestens teilweise zunehmen. Konsequenterweise muss die Begleitperson umso mehr dafür sorgen, dass gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG die Lern- bzw. Begleitfahrten gefahrlos durchgeführt werden.</p> <p>Insofern ist nicht verständlich, dass FL, die für die Lerntätigkeit professionalisiert sind, die Fahrschulfahrzeuge gemäss Verordnung ausstatten müssen, Laienbegleiter dagegen nicht einmal mehr verpflichtet werden sollen, die Handbremse leicht zu erreichen, obwohl nun mehr Kilometer mit Laienbegleitern absolviert werden sollen.</p> <p>Bei den 2-Phasen Anbietern, welche mit bereits ausgebildeten Neulenkern arbeiten, werden praktisch ausnahmslos Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen für den zweiten WAB-Kurstag eingesetzt. Für Anfänger, welche noch keine praktische Prüfung absolviert haben und von Laien begleitet werden, soll die Handbremse nicht mehr leicht erreichbar sein! Diese Massnahme weicht erheblich vom Ziel ab, die Ausbildung sicherer zu gestalten.</p> <p>Prüfungsfahrzeug: Wie unter Pkt 1.3 bereits erwähnt, sei betont: Da Prüfungen der Kat. B mit Motorwagen, die gemäss FV und solchen, die nicht speziell ausgerüstet sind, absolviert werden können, entstehen ungleiche Voraussetzungen für die Kandidaten und Verkehrsexperten. Wir fordern daher, dass sämtliche Prüfungen der Kat. B mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die gemäss FV ausgerüstet sind. Im Vorentwurf zur PVZ war eine bessere Lösung vorgesehen: ein Fahrzeug, das mit</p>	
	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Wer die Fahrprüfung Kat. B mit einem Automatenfahrzeug absolviert hat, erhält einen Automateneintrag im Führerausweis. Der Eintrag kann gelöscht werden, wenn der/die Kandidat/in ein Attest eines/einer FL beim zuständigen Amt vorlegt, wonach er/sie vier Lektionen mit einem handgeschalteten Fahrzeug absolviert hat.</p> <p>[Dieser Vorschlag entspricht dem deutschen Modell/ dem Vorgehen in D]</p>	

	<p>Doppelpedalen ausgestattet ist. Der SFV fordert, dass die Kandidaten mit dem FL zur Prüfung antreten.</p> <p>Kategorien C1E und D1E: Diese sind je uneinheitlich beschrieben. Bei C1E muss die Kombination mindestens 8m lang sein, bei D1E ist keine Mindestlänge, dagegen ein Mass für den Aufbau von je mind. 2m Höhe und Breite vorgegeben (wobei unklar ist, ob für Zugfahrzeug oder Anhänger). Für D1E darf auch ein Fahrzeug C1E verwendet werden, umgekehrt ist dies aber nicht geregelt.</p> <p>Kategorie DE: Auch hier gibt es ein Mindestmass für den Aufbau von 2m Höhe und Breite.</p> <p>Es stellt sich die Frage nach dem Sinn der unterschiedlichen Vorgaben, da in der Praxis normalerweise die Anhängerprüfung mit einer BE Kombination absolviert wird.</p> <p>Zu befürworten ist, dass mit einem D1 Fahrzeug auch an die C1 Prüfung angetreten werden kann.</p>	
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Änderungsantrag unter 2.1.6.1	

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN Gleiche Regelung für Fahrlehrer und Experten	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf andern Gebieten. Die Lücken sollten durch den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises geschlossen werden.		

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tages- WAB-Kursen aus. (s. Art. 154)		
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Definition der Prüfungsfahrzeuge fehlt. Siehe auch Pkte. 1.3 & 3.6.3		
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die OdA erstellt den Lehrplan.</p> <p>Der Begriff der Nachqualifikation erscheint problematisch. Es geht nicht darum, Verpasstes zu erlernen, sondern die Neuerungen kennenzulernen. Daher soll keine Nachqualifikation gefordert werden. Fahrlehrer/innen sind geprüft und absolvieren regelmässig Weiterbildung. Zudem haben viele FL Weiterbildung im Bereich SVEB, Moderator usw. bestanden.</p> <p>Vorgeschlagen wird, dass die neuen Inhalte der PZV massgebend für die inhaltlichen Schwerpunkte der zukünftigen Weiterbildung der Fahrlehrer/innen sein werden. Weiterbildungskurse sollen nur bewilligt werden, wenn die eingegebenen Inhalte dem neu gestalteten Themenkatalog entsprechen. Die Inhalte können so zielorientiert definiert und in den ordentlichen Weiterbildungskursen bearbeitet werden. Dieses System funktioniert sowohl materiell als auch administrativ.</p> <p>Vor Festlegung der Dauer der sog. Nachqualifikation müssen aus den Handlungskompetenzen Lernziele und Lehrpläne erstellt werden, von welchen sich die Dauer der Weiterbildung ableiten lässt. Die jetzt festgelegte Dauer ist ohne entsprechende Grundlage schwer nachvollziehbar. Insofern ist die Dauer von 6 Tagen sehr fraglich.</p>		
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	s. Pkt. 3.10.7		

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2 Abs 2bis	Aufgrund dieses Art. werden sich wahrscheinlich in der Praxis vermehrt Schwierigkeiten ergeben, da für die Laien nicht mehr klar sein wird, welcher Führerausweis für eine B +E Kombination benötigt wird. Unklar ist, ob im Ausland der Fähigkeitsausweis erforderlich sein wird.		
3 Bst.i	Offenbar werden künftig sämtliche Fahrer/innen von Schulbussen und Behindertentransporten der Kat. D1 und einem Gesamtgewicht bis 3500 kg keine obligat. Weiterbildung mehr absolvieren müssen. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist dies unverantwortbar. Es muss betreffend des Begriffs „berufsmässig“ Klarheit geschaffen werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist notwendig, dass Führer/innen solcher Fahrzeuge den Fähigkeitsausweis besitzen und die Weiterbildung absolvieren.		
9 Abs. 3 Bst.a	Soll gemäss diesem Art. der Fähigkeitsausweis nicht mehr als separate Karte, sondern mittels Zusatzangabe im FAK eingetragen werden? (Bisher wurde kommuniziert, dies sei aus platztechnischen Gründen nicht möglich.)		
26 Abs.3 zweiter Satz (S. 157)	Dieser Satz ist aus juristischer Sicht unzulässig: Härtefälle sind Einzelfälle und daher einer generell-abstrakten Regelung für eine Vielzahl von Fällen nicht zugänglich, sondern lediglich für die Fallgruppenbildung zulässig. (Gleiches gilt für FV 6.Teil, Art. 30 Bst.b.)		

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Titel	Die Begrifflichkeiten sind grundsätzlich zu klären: Wieso werden FL und Fahrausbilder neu zusammen genannt? Dies kommt einer Abwertung des FL-Berufes gleich. Wie erfolgt die „Nachqualifizierung“ der Ausbilder? In diesem Abs. wird der Begriff „Fahrunterricht“ definiert. Wenn der Laie „ausbildet“ wird es aber Übungsfahrt genannt. Wie wird dies bei den Fahrausbildern geregelt? FL werden mit Einschränkungen belegt, während Ausbilder und Laien von entsprechenden Vorschriften befreit sind, aber über viel schlechtere oder mangelhafte Kenntnisse verfügen. Hier sind klare Stellungnahmen und Definitionen nötig.		
2 Abs. 1 Bst. E			
3, Abs.2	Ergänzend muss aufgeführt werden, dass die Erteilung von Fahrunterricht im Rahmen des Ausbildungspraktikums nur mit entsprechender Praktikumsbestätigung der Trägerschaft des Berufsbildes FL erfolgen darf. Die Bestätigung muss den Kontrollorganen vorgewiesen werden können. Zudem sollen die Kandidatinnen und Kandidaten obligatorische Elemente wie VKU und Motorradgrundschulung nur in ständiger Begleitung und Anwesenheit eines/einer FL mit gültiger Fahrlehrerbewilligung erteilen können. Diese/r FL hat die Kursbestätigung auszustellen.		

Art.5	<p>Altrechtliche FL (ohne Fachausweis), welche die Fahrlehrerbewilligung verlieren, müssen via Modul B5 und der eidg. Berufsprüfung den Fachausweis erwerben, da die Fahrlehrerbewilligung gemäss Art. 5 nur bei Vorliegen eines Fachausweises erteilt wird. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der altrechtlichen gegenüber den neurechtlichen FL dar. Daher muss der Wiedererwerb in einem separaten Artikel geregelt werden: z.B.:</p> <p><i>„Wer die Fahrlehrerbewilligung nach einer Abgabe wiedererwerben will, muss mindestens die Weiterbildungspflicht gemäss Art. 22a der FV erfüllen und eine Kontrollprüfung gemäss Art. 139 der PZV absolvieren“.</i></p>	
Art. 7 Abs.1	<p>In Absatz 1 ist die Ergänzung bezüglich Erlass der Richtlinien für das Praktikum zu begrüssen, der zweite Teil des Satzes bezüglich Qualität ist jedoch überflüssig, da dies in den Richtlinien festgelegt ist. Die Ergänzung von Absatz 1 lässt sich daher nur wie folgt formulieren:</p> <p><i>„Zu diesem Zweck erlässt sie Richtlinien für die Ausgestaltung des Ausbildungspraktikums“.</i></p> <p>Absatz 1^{bis} zu korrigieren in:</p> <p><i>„Die Modulanbieter müssen <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen, die ein Ausbildungspraktikum absolvieren, vor dessen Beginn der kantonalen Behörde am Ort des Praktikums melden.“</i></p> <p>Solange Praktikant/innen die eidg. Berufsprüfung nicht bestanden und die Fahrlehrerbewilligung nicht erhalten haben, sind sie <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen oder Praktikant/innen. Zudem melden die Modulanbieter die Praktika der QSK Fahrlehrer/in, welche die Meldung an die Strassenverkehrsämter sicherstellt.</p>	
Art. 7 Abs.2	<p>Absatz 2 stellt sicher, dass das ASTRA Einfluss auf die Inhalte der Ausbildung hat. Daher ist Anhang 1 unbedingt zu streichen. Dieser hindert die OdA bei einer Revision des Berufsbildes und verzögert den Prozess.</p>	
10 Abs. 2bis	<p>Hier wird von einem Brems- und Kupplungspedal gesprochen. Wie sieht es bei einem automatisierten Fahrzeug aus, insbesondere wenn der Automateintrag fallen sollte?</p>	
Art. 23	<p>Die Ausbilder/innen mit Bewilligung werden in der FV den FL gleichgestellt. FL absolvieren eine Ausbildung von über 800 Std., legen eine eidg. Berufsprüfung ab und absolvieren die obligatorische Weiterbildungspflicht von 5 Tagen in 5 Jahren. Personen, welche eine viertägige Ausbildung absolvieren, werden als Ausbilder bezeichnet. Diese sind jedoch nur professionelle Begleitpersonen und nicht Ausbilder.</p> <p>Zudem ist die Nummerierung in Art. 23 zu umfangreich und nicht nachvollziehbar</p>	
Art. 24	<p>Auch die Tätigkeit der Praktikant/innen sollte überwacht werden. Diese führen eine Tätigkeit aus, welche in der FV geregelt ist. Daher müssen die Strassenverkehrsämter auch Massnahmen ergreifen können, wenn Missbrauch festgestellt wird.</p>	
29	<p>Der bisherige Art. 29 sah Strafbestimmungen für die rechtswidrige Ausübung des Fahrlehrerberufes vor. Nun sollen die Strafbestimmungen eingeschränkt werden. Eine Begründung dafür fehlt. Strafbar war insbesondere, wer Fahrschulfahrzeuge verwendet, die nicht mit den vorgeschriebenen Vorrichtungen ausgestattet sind. Diese Strafbestimmungen sind allesamt beizubehalten.</p>	
Anhang 1	<p>Die Definition der Kompetenzen betrifft die Ausbildung und ist daher aus der Verordnung zu entfernen. Die FV soll keine Inhalte der Ausbildung mehr enthalten (ausser bezüglich Praktikumstätigkeit), damit diese im Falle einer Revision der Prüfungsordnung nicht angepasst werden muss. Das ASTRA hat mit Art. 7 genügend Einfluss auf die Ausbildungsinhalte. Zudem sind das Berufsbild und die beruflichen Handlungskompetenzen in der Prüfungsordnung zu definieren. Eine Doppelspurigkeit macht alles schwerfällig.</p>	

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)			
5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
Erl. Ber. C1	Auf Seiten der Fahrlehrer/innen wird betont, dass sämtliche hier aufgeführten Stellungnahmen aus Sicht einer seriösen Ausbildung der Fahrschüler/innen und damit der Verkehrssicherheit getroffen wurden. Die unter C.1. formulierten „tröstenden Worte“ bezüglich möglicher finanzieller Einbussen und deren Kompensation sind für den SFV irrelevant. (Vergl. Bemerkungen zu 2.2.1)		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2	Abkürzungen und Begriffe (vergl. auch Frage/Antw. zu 4.21): Die Begriffe „berufsmässig“, „gewerbsmässig“, „regelmässig“ sind in bisherigen Verordnungen (CZV, FV, ARV 1 und 2, VZV) bereits definiert und sind in gleicher Art zu verwenden.	
20 Abs. 4, Bst. e	Die Begriffe „Privatperson“ und „Laienbegleitung“ müssen präzise definiert bzw. voneinander abgegrenzt werden. Der Begriff „Bevölkerungsschutz“ ist genau zu definieren bzw. gemäss Bevölkerungsschutzgesetz zu verwenden.	
67-71 sowie Anhang 10 Ziff. I, II und III	2. Titel: Theorieprüfungen, 2. und 3. Abschnitt Die Theorieprüfungen müssen präzise definiert und klar unterschieden werden (Basistheorie M / Basistheorie B, Zusatztheorie C1/D1, C, D, ARV2). Es werden unterschiedliche Begriffe verwendet, z.B. in Art. 29 Abs. 4 oder Art. 33 Abs.3. Es muss klar ersichtlich werden, wie viele verschiedene „Theorieprüfungen“ es gibt. An diversen Stellen fehlen die SR-Nummern der Verordnungen und Rechtserlasse, auf die Bezug genommen wird. Sie sind zu ergänzen. Rolle der Verkehrssicherheit: Aus der E-PZV ist die Zielsetzung betreffend Verkehrssicherheit nicht immer klar ersichtlich. Beispiele: - Art. 8, Abs. 4, Bst. b: Wie lässt sich erklären, dass vertrauensärztliche Kontrolluntersuchungen heraufgesetzt werden sollen?	

<p>94</p> <p>147, Abs. 3 p 2.</p> <p>147, Abs. 3 t 1.:</p> <p>Anh. 13/ Erl. Ber. S. 45/54</p>	<p>- Anhang 10 Theorieprüfungen: III Prüfung der Zusatztheorie 3. Fahrverhalten: das Wort „sicher“ fehlt 5. Personentransport: Formulierung: Fahrgäste möglichst sicher und komfortabel müsste geändert werden in: Fahrgäste <i>sicher</i> und möglichst komfortabel.</p> <p>- Anhang 11 praktische Führerprüfung: I Handlungskompetenzen, 7. Umwelt: Formulierungsreihenfolge: umweltfreundlich, energieeffizient und sicher müsste geändert werden in <i>sicher</i>, umweltfreundlich und energieeffizient.</p> <p>- Anhang 11 praktische Führerprüfung: VII Bewertung: Formulierungsreihenfolge: steht wirklich das Fahrzeug vor den Insassen und anderen Verkehrsteilnehmenden?</p> <p>Sicherheit muss oberste Priorität haben!</p> <p>Formulierungen: Unklare Formulierungen betreffend die Modalitäten des Lernfahrausweises: - Art. 10 Abs. 2: „Nach“ der dritten nicht bestandenen Prüfung soll ersetzt werden durch: „mit“ der dritten nicht bestandenen Prüfung verfällt der Lernfahrausweis. (Dadurch wird klargestellt, dass es sich um total 3 praktische Führerprüfungen handelt, unabhängig davon, ob ein Kandidat einen oder zwei Lernfahrausweise besitzt.) - Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4: es ist nicht klar, ob der zweite Lernfahrausweis zu 3 neuen praktischen Prüfungen berechtigt, oder ob total 3 Prüfungen gemeint sind: Art. 87 nimmt auf Art. 10 bzw. Art. 11 Bezug; deshalb ist wichtig, dass dort eine klare Regelung gilt.</p> <p>Offene Fragen zur E-PZV: Weshalb wird nicht überall von M, F und G gesprochen, sondern teilweise nur von M und G?</p> <p>Das Umschreiben von Code 109 gibt neu nur noch im Binnenverkehr die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen C2. Was gilt für schwere Camper über 7.5t im Ausland? (Problem der Besitzstandswahrung)</p> <p>Bedeutet der Passus, dass es keine Besitzstandswahrung für altrechtlich Kat. BE bis 14t im Ausland gibt? Wie steht es mit dem EBA? Gilt dieses auch nur für Lieferwagen mit Anhänger mit 3.5t oder Sattelmotorfahrzeuge mit einem Anhänger bis 3.5t? (Vergl. dazu den Vorentwurf zur PZV, wo die Thematik klar geregelt ist.)</p> <p>Weshalb sollen Verkehrsexperten neu durch ihre Ausbildung befähigt werden, Fahrschüler nach neuem Recht „auszubilden“?</p>	<p>Der zweite Lernfahrausweis verfällt mit dem dritten Nichtbestehen der Führerprüfung.</p>
---	--	---

<p>2.</p>	<p>Änderung der Verkehrsregelverordnung</p>	
<p>Art.</p>	<p>2. VRV Verkehrsregelverordnung Art. 17 Abs. 3 Es muss ergänzt werden, dass für Lernfahrten eine längere Strecke Rückwärtsfahren erlaubt ist.</p> <p>Art. 26 Überholverbote. Es kann nicht sein, dass ein mehrspuriges Motorfahrzeug ein Motorradfahrer überholen darf, aber ein Motorrad ein mehrspuriges Motorfahrzeug nicht.</p>	<p>Änderungsantrag (Textvorschlag)</p>

<p>3.</p>	<p>Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung</p>	
<p>Art.</p>	<p>Bemerkungen</p>	<p>Änderungsantrag (Textvorschlag)</p>

<p>4.</p>	<p>Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge</p>	
<p>Art.</p>	<p>VTS Prüfungsfahrzeuge der Kategorie B müssen zwingend mit Doppelpedalen, Zusatzspiegel und ablesbarer Geschwindigkeit vom Beifahrersitz ausgerüstet sein.</p>	<p>Änderungsantrag (Textvorschlag)</p>

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	VZV Art. 34. Personen die die medizinischen Mindestanforderungen nicht erfüllen, dürfen keine Motorfahrzeuge mehr führen dürfen.	Änderungsantrag (Textvorschlag)
150 Abs. 8	Wie verhält es sich betreffend Kabotageverbot? Gibt es diesbezüglich keine Ungereimtheiten?	Abs. 1 aufheben Abs.2. zu nennen macht nicht Sinn, da er bereits in Kraft ist.
153	Die Formulierung „insbesondere“ impliziert, dass es sich hier nur um eine Auswahl von Beschlüssen handelt. Diese Formulierung muss aus rechtsstaatlichen Überlegungen gestrichen werden, oder es müssen sämtliche Beschlüsse aufgeführt werden, die aufgehoben werden. Dies ist unklar, da v.a. im Vorentwurf zur PZV nur einige wenige genannt waren.	
Art. 154	Bei Buchstabe k muss die Fussnote hochgestellt werden. Art. ist umzuformulieren:	
6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.		Änderungsantrag (Textvorschlag)
7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

OFV; 24.10.2017 RG

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input type="checkbox"/> Organisation: X Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Swiss Resuscitation Council (SRC) Geschäftsstelle SRC Gabriela Kaufmann Wattenwylweg 21 CH-3006 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51
 Seite 1 von 18

FRAGENKATALOG

1.4	Zulassungsverfahren	
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	X keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	X keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 6	Vorschlag zur besseren Informations-Weiterleitung:	*c) und d) Einfügen der Fussnote: <i>*Vergl. Reglemente zuständiger Anerkennungs- und Qualitätssicherungsinstanzen, tätig gem. Art. 114 Absatz 1 Bst. C</i>
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 112	Der Aufwand für die Kursanbieter, elektronische Kursbestätigungen zu übermitteln ist zu gross. Einfacher wären die Abgabe von elektronischen Kursbestätigungen an die Teilnehmer (PDF). Die Datenbank-Frage ist nirgends geregelt. Wer unterhält sie? Was für Kostenfolgen entstehen, insbesondere, wenn die Kantone eigene Wege gehen und den IVR nicht berücksichtigen? Wir wünschen daher, dass diese ausdrückliche Forderung in der Verordnung nicht verankert wird.	¹ <i>Der Anbieter muss den Abschluss einer obligatorischen Ausbildung dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin bestätigen und der zuständigen kantonalen Behörde eine Kursbestätigung übermitteln. Dabei hat er die Vorgaben in Anhang 9 Ziffer 9.3 einzuhalten, zu diesem Zweck eine Präsenzkontrolle zu führen und bis zur Ausstellung der Kursbestätigung aufzubewahren.</i>
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von FahrSchülern und FahrSchülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	X keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

Art. 113	<p>Die Argumentation für die unbeschränkte Gültigkeit im erläuternden Bericht äussert, dass die Person an der praktischen Führerprüfung nachweisen muss, das Motorfahrzeug sicher führen zu können. Auf der Stufe Nothilfe findet jedoch keine Wissensüberprüfung statt. Daher ist dieses Argument irrelevant für die Nothilfe-Kompetenz. Wir appellieren auf die Beibehaltung einer Gültigkeit des Nothilfeausweises zum Zeitpunkt der Beantragung des Lernfahrausweises</p> <p>Gültigkeit: 5 Jahre</p> <p>Begründungen: Die Nothilfe-Kompetenz wird an der praktischen Fahrprüfung nicht abgefragt.</p>	<p><i>Der Kursabschluss des Nothilfekurses darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.</i></p>
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	X keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9, Pkt. 8.112	<p>Der Begriff „Arbeitsvertrag“ ist zu einschränkend. In der Praxis von Nothilfekursanbietern werden unterschiedliche Geschäftsmodelle betrieben. Ziel ist, dass die Reglemente und geltendes Recht eingehalten werden. Welcher vertraglichen Mittel die Anbieter sich bedienen, soll nicht durch die Einschränkung auf eine bestimmte vorgegebene Vertragsart beschnitten werden.</p> <p>Die Einforderung einer über die abdeckende Anerkennungslaufzeit vorhandene Betriebshaftpflichtversicherung ist übertrieben, da Versicherungen auch laufend gekündigt werden könnten. Es erscheint uns als ausreichend eine zum Zeitpunkt der Anerkennung / der Vertragsbindung vorhandene Betriebshaftpflichtversicherung vorzuweisen.</p>	<p><i>Anbieter von Nothilfekursen regeln vertraglich, dass ihre Beauftragten die Kursdurchführung regelkonform abwickeln und geltendes Recht einhalten.</i></p> <p><i>Die Sicherstellung einer Betriebshaftpflichtversicherung ist Sache des Kursdurchführers.</i></p>

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	

FRAGENKATALOG

	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2. Weitere wesentliche Änderungsvorschläge

2.1 Erste Ausbildungsphase

2.1.1 Kurs Verkehrskunde

Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	-------------------------------	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.2 Ausbildungsheft

Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	-------------------------------	--

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.3 Lernfahrausweis (Kat. B)

Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	-------------------------------	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.4 Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)

Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	-------------------------------	--

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	X keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	X keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	X keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	X keine Stellungnahme / nicht betroffen	

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	X keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Qualitätskontrolle für den Nothilfekurs muss auf nationaler Ebene geregelt werden. Der SRC schlägt vor, dass die Qualitätskontrolle dem IVR delegiert wird.	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	X JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
117	Ergänzungsvorschlag	<i>Der Nothilfekurs muss bei einer Organisation besucht werden, die eine Anerkennung der der vom Bund beauftragten Anerkennungsinstanz (gem. Art. 114 Absatz 1) besitzt.</i>

FRAGENKATALOG

3.2	E-Learning	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
116	Die Formulierung zur Aufteilung auf 2 Kurstage richtet sich einseitig an den 10-stündigen Kurs. Ein Nothilfekurs mit integriertem e-Learning reduziert sich auf 7 Stunden. Dieser muss daher nicht wie ein 10-stündiger klassischer Nothilfekurs auf 2 Kurstage verteilt werden.	<i>Ein Nothilfekurs dauert einschliesslich kurzer Pausen mindestens zehn Stunden. Maximal drei Stunden dürfen im Rahmen eines eLearning-Moduls angeboten werden. Kurse über 7 Stunden müssen auf mindestens 2 Tage verteilt werden.</i>

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	X keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	X keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	X keine Stellungnahme / nicht betroffen	

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6	Praktische Führerprüfung	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	X keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	X keine Stellungnahme / nicht betroffen	

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	X keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	X keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	X keine Stellungnahme / nicht betroffen	

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input type="checkbox"/> JA	X NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
158	Die bisherige Weiterbildungspflicht von Nothilfeinstruktoren von 2x 2 Jahren hat sich bewährt. Dies soll sicherstellen, dass Auszubildende z. B. bei Guidelines-Änderungen zeitnah geschult werden. Die 2-Jahres-Weiterbildungszyklen entsprechen überdies den Anforderungen an die Instruktoren der IVR-Ersthelfer-Stufen 1-3. Unsere geforderte Anpassung auf zwei Jahre dient der einheitlichen Weiterbildungspflicht aller Ersthelfer-Instruktoren.	² Ausbilder und Ausbilderinnen nach Absatz 1 müssen sich ab dem Beginn der Gültigkeit ihres Kompetenzzertifikates <u>innert zwei Jahren</u> gemäß dem neuen Recht weiterbilden.
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	

FRAGENKATALOG

	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		

FRAGENKATALOG

	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Ang. 1, Pkt. 6	Abschnitt „Beigelegte Dokumente“, erstes Feld: In der Verordnung wird vom Nothilfekurs als konkreter Beweis der Kenntnisse über lebensrettende Sofortmassnahmen gesprochen (Vergl. Art. 6). Ein <i>anerkannter Kurs über lebensrettende Sofortmassnahmen</i> könnte auch ein BLS-AED-Kurs (SRC anerkannt) sein. Dieser ist aber kürzer und enthält teilweise andere Themen als der Nothilfekurs. Daher beantragen wir die Begrifflichkeit in diesem Punkt klarer zu benennen und auf <i>Nothilfekurs</i> zu ändern.	Gegebenenfalls: Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten <u>Nothilfekurses</u>

FRAGENKATALOG

Ang. 9, Pkt. 1.22	Lebensrettende Sofortmassnahmen nach den aktuellen Erkenntnissen und Vorgaben der Medizin und des Rettungswesens: insbesondere Patientenbeurteilung, richtige Lagerung, Beatmung bei Atemstillstand , Vorgehen bei schweren Blutungen und Grundlagen der Basisreanimation mit AED.	<i>Lebensrettende Sofortmassnahmen nach den aktuellen Erkenntnissen und Vorgaben der Medizin und des Rettungswesens: insbesondere Patientenbeurteilung, richtige Lagerung, <u>Herz-Lungen-Wiederbelebung</u>, <u>Massnahmen bei schweren Blutungen</u>.</i>
Ang. 9, Pkt. 1.43	Zur einheitlichen Handhabung aller Ersthelfer-Kursleitenden sämtlicher (fortbildender) Stufen nach IVR: statt 4- bitte 2-Jahres-Perioden festlegen.	<p><i>Kursleiter und Kursleiterinnen müssen sich ab der Aufnahme der Unterrichtstätigkeit in Nothilfekursen jeweils innert <u>zwei Jahren</u> mindestens <u>drei Tage</u> à sieben Stunden, einschliesslich kurzer Pausen, weiterbilden. <u>2 Tage</u> à sieben Stunden müssen medizinisch-fachliche Themen und <u>ein Tag</u> à sieben Stunden methodisch-didaktische Themen beinhalten.</i></p> <p><i>Assistenten und Assistentinnen müssen sich ab der Aufnahme der Unterrichtstätigkeit in Nothilfekursen jeweils innert <u>zwei Jahren</u> mindestens <u>1,5 Tage</u> à sieben Stunden, einschliesslich kurzer Pausen, weiterbilden. Ein Tag à sieben Stunden muss medizinisch-fachliche Themen und $\frac{1}{2}$ Tag à sieben Stunden methodisch-didaktische Themen beinhalten.</i></p> <p><i>Von einem Kurstag à sieben Stunden dürfen maximal zwei Stunden im Rahmen eines e-Learning-Moduls angeboten werden.</i></p> <p><i>Wer länger als <u>zwei Jahre</u> nicht mehr als Kursleiter, Kursleiterin, Assistent oder Assistentin tätig war und diese Tätigkeit wieder aufnehmen will, muss die jeweils vorgeschriebene Weiterbildung vor der Wiederaufnahme der Tätigkeit nachweisen. Angerechnet wird die Weiterbildung, die in den vergangenen <u>zwei Jahren</u> besucht wurde.</i></p>
Ang. 9, Pkt. 1.52	Die Verteilung in 30% Theorie und 70% praktische Übungen sind starre Zahlen. Wir plädieren auf eine Zirka-Angabe.	<i>Die Lerninhalte sind schwerpunktmässig anhand von praktischen Übungen zu vermitteln (Anteil Theorie: <u>ca.</u> 30%, Anteil praktische Übungen: <u>ca.</u> 70%). Um zu gewährleisten, dass alle Kursteilnehmenden die praktischen Übungen durchführen können, muss genügend Unterrichtsmaterial in guter Qualität vorhanden sein.</i>

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
-----------	--	--

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

QUESTIONNAIRE

Auteur de l'avis :

Canton : <input type="checkbox"/> Association : <input type="checkbox"/> Organisation : <input type="checkbox"/> Autre : <input type="checkbox"/> Professionnel Concerné : <input checked="" type="checkbox"/>
Expéditeur : Challenge auto-école Lisiane Luisier Av. de la Gare 10 1880 Bex
Important : Veuillez envoyer votre avis par voie électronique et au format Word d'ici le 26 octobre 2017 à l'adresse électronique suivante : pzv@astra.admin.ch

A. Projet d'ordonnance réglant l'admission des personnes à la circulation routière (projet OAPC)

1.	Éléments principaux	
1.1	Compétences	
	Acceptez-vous que les compétences proposées soient transmises et évaluées lors des formations initiales obligatoires, des examens de conduite et de la formation complémentaire (art. 110 en relation avec l'annexe 9, art. 67 et 70 en relation avec l'annexe 10, art. 72 en relation avec l'annexe 11, ch. I, II et III) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Annexe 9	<p>La formation proposée au chiffre 3 de l'annexe 9 est difficilement réalisable et le rapport prix / gain en sécurité est disproportionné.</p> <p>Le rapport explicatif mentionne que les leçons techniques obligatoires pourront aisément s'intégrer dans les cours dispensés par l'auto-école. Il est de ce fait totalement contradictoire avec le chiffre 3 de l'annexe 9 de l'OAPC. En effet, d'un point de vue pédagogique et sécuritaire, il est nécessaire de travailler ces aspects sur toute la durée de la formation, et non seulement sur deux heures.</p> <p>Le chiffre 3 de l'annexe 9 de l'OAPC précise que les prestataires sont tenus d'annoncer la date de début des cours par écrit à l'autorité cantonale et de lui fournir aussi la documentation suivante sur le <u>site de formation généralement utilisé</u> pour le module 1 (lieu, point de rencontre, équipements, etc.), la structure des cours et frais de formation ainsi que les moniteurs de conduite engagés.</p> <p>Le chiffre 3.42 précise que le module 1 doit être organisé sur un site répondant à l'ensemble des exigences définies au chiffre 7.41. Il n'est donc pas concevable que des moniteurs de conduite réalisent des freinages d'urgence d'une durée d'une heure sur des routes ouvertes au trafic (TF 6B_1031/2015, jugement du 01.06.2016).</p>	Abroger le chiffre 3 de l'annexe 9

QUESTIONNAIRE

Réaliser cette heure de freinage sur les infrastructures des centres de formation complémentaire amène les problèmes et inquiétudes suivants :

- **Déplacement des participants**

Les participants devront se rendre auprès des prestataires sans être titulaires d'un permis de conduire, donc au moyen des transports publics ou en étant accompagné légalement.

- **Niveau de formation hétérogène**

La formation obligatoire (module 1) doit être enseignée dès le début de la formation à la conduite et les compétences doivent s'acquérir progressivement. Le niveau de formation des élèves conducteurs sera inévitablement hétérogène. Les participants auront plus ou moins acquis un niveau de maîtrise suffisant et d'autres n'auront encore jamais déplacé un véhicule. Ceci imposera un accompagnement individualisé avec des véhicules équipés des doubles commandes et induira un coût de l'heure plus élevé sans forcément atteindre les objectifs souhaités.

- **Equipped des véhicules doubles-commandes**

Les centres de formation auront de ce fait l'obligation d'équiper les véhicules de doubles-commandes qui jusqu'à ce jour n'ont pas été nécessaires. Un parc suffisant de véhicules devra être constitué et engendrera de nouveaux investissements à amortir.

- **Permis d'élève (doit de ce fait être accompagné)**

Le fait que les participants doivent se rendre à la formation en étant titulaire d'un permis d'élève conducteur engendrera un risque d'annulation lié à la disponibilité de l'accompagnant. Les nombreuses annulations de dernières minutes impacteront le tarif horaire demandé.

- **Responsabilité**

En cas d'accident, seul le moniteur devra assumer le coût des franchises RC et Casco si des dégâts sont occasionnés aux infrastructures et/ou à des véhicules. Cette charge financière relative aux assurances devra être incluse dans le tarif horaire.

La mise en œuvre prévue à l'annexe 9 chiffre 3 pour la leçon de conduite efficace sur le plan énergétique et respectueuse de l'environnement est incohérente avec le texte du rapport explicatif en page 4 qui précise que la conduite efficace sur le plan énergétique devra être enseignée comme un mode de conduite ordinaire et non pas seulement comme un mode de conduite particulier pour celles et ceux qui souhaitent économiser du carburant.

La mise en application du module 2 n'améliorera pas les connaissances et les compétences des élèves conducteurs par rapport à la situation actuelle. Au contraire les accompagnants non-professionnels, ignorant les principes de base de

QUESTIONNAIRE

	la conduite respectueuse de l'environnement, efficace sur le plan énergétique et responsable, ne disposent pas des connaissances et compétences nécessaires à atteindre les objectifs souhaités pour contribuer à la stratégie énergétique 2050.	
--	--	--

1.2	Examen théorique de base	
	Acceptez-vous que les thématiques liées au véhicule, à la technique de conduite et à l'environnement ¹ soient évaluées non plus lors de l'examen théorique de base, mais lors de l'examen pratique de conduite (avec des questions orales) (annexe 11, ch. VI.1.a) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Il est impératif que la durée de l'examen pratique soit augmentée pour réaliser avec pertinence l'évaluation des connaissances liées au véhicule, à la technique de conduite et à l'environnement.	

1.3	Examen pratique de conduite	
	Approuvez-vous les nouvelles méthodes d'examen (art. 74 en relation avec l'annexe 11, ch. VI) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Il est impératif que la durée de l'examen soit augmentée et unifiée sur le plan national.	

1.4	Procédure d'admission	
1.4.1	Approuvez-vous la procédure d'inscription (art. 4 en relation avec les annexes 1 et 2) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
1.4.2	Approuvez-vous les conditions générales de délivrance (art. 3 et 5 à 8) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
1.4.3	Approuvez-vous les attestations de cours électroniques (art. 112 en relation avec l'annexe 9, ch. 9.321) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

¹ Dans le droit en vigueur : annexe 11, ch. II.1.6, annexe 11, ch. II.1.3 et annexe 11, ch. II.1.2.3, de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière, RS 741.51

QUESTIONNAIRE

1.4.4	Acceptez-vous que le permis d'élève conducteur délivré aux élèves conducteurs devant être accompagnés lors de courses d'apprentissage soit valable pour une durée illimitée (art. 11, al. 1) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	Il est inimaginable qu'une personne puisse conduire durant des décennies en étant accompagnée d'une personne titulaire d'un permis de conduire ayant peu ou même jamais conduit ; la problématique des échanges de permis avec certains pays étant connue.		Les permis d'élève conducteur donnant le droit d'effectuer des courses d'apprentissage avec un accompagnateur sont valables pour une durée limitée à 24 mois.
1.4.5	Acceptez-vous qu'une formation obligatoire réussie une fois soit en principe valable pour une durée illimitée (art. 113) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	Une formation doit être validée par la réussite d'un examen pratique de conduite pour démontrer que le candidat dispose des compétences pour faire face à la complexité et l'évolution de la circulation routière.		Celui qui a déjà suivi la formation obligatoire prescrite pour l'obtention d'une catégorie de permis n'est pas tenu de la répéter pour obtenir la même catégorie si la formation remonte à moins de 24 mois. La validité de la formation obligatoire réussie doit donc être limitée dans le temps, au même titre que la réglementation actuelle.
1.4.6	Acceptez-vous qu'un examen théorique réussi une fois soit en principe valable pour une durée illimitée (art. 66) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	Selon le rapport explicatif, l'accent doit être mis sur la conduite conforme aux règles de la circulation, courtoise, sûre et responsable. Il est illusoire de penser qu'au-delà de 24 mois les candidats puissent les appliquer en toute sécurité.		Un examen théorique de base ou un examen théorique complémentaire réussi a une durée de validité de 24 mois.
1.5	Assurance qualité		
	Approuvez-vous les mesures minimales (art. 136 à 140 en relation avec l'annexe 9, ch. 8 et 9) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
1.6	Modification des catégories de permis de conduire		
1.6.1	Acceptez-vous que les définitions des catégories de motocycles AM, A1, A2 et A au sens de la directive 2006/126/CE relative au permis de conduire soient reprises en toute souveraineté (art. 12, 14, al. 3, 15, al. 4, et 17, al. 2) ?		

QUESTIONNAIRE

	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
Art. 13 et 14	<p>Les catégories M et AM, n'exigent aucune formation obligatoire. De ce fait, la sécurité n'en est pas améliorée.</p> <p>De plus, avant l'entrée en vigueur de l'OAC actuelle en avril 2003, la catégorie F permettait de conduire des motocycles limités à 45 km/h. Nous avons pu constater, que cette limitation de vitesse était souvent outrepassée.</p> <p>Pour des raisons évidentes de sécurité, les jeunes utilisateurs de la catégorie M et AM devraient suivre une initiation pratique de base d'une durée minimale de 4h.</p>		<p>Art.13³ L'initiation pratique de base doit être effectuée durant les quatre premiers mois de la période de validité du permis d'élève conducteur.</p> <p>Art. 14³ L'initiation pratique de base doit être effectuée durant les quatre premiers mois de la période de validité du permis d'élève conducteur.</p> <p>Art. 14⁴ Le permis de conduire des catégories AM et M est délivré une fois l'examen pratique de conduite réussi. La catégorie AM donne également le droit de conduire des quadricycles légers à moteur dès l'âge de 18 ans révolus.</p>
1.6.2	Acceptez-vous que le nombre de « places » et non plus de « places assises » soit déterminant pour la classification dans les catégories B, C1, D1, C et D (art. 18, 22 et 28) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
1.6.3	Approuvez-vous la suppression, pour les catégories C1E et D1E, du critère selon lequel le poids total de la remorque ne doit pas dépasser le poids à vide du véhicule tracteur (art. 22 et 28) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
1.6.4	Acceptez-vous que le permis de la catégorie C1E soit nécessaire pour la conduite d'un ensemble de véhicules composé d'un véhicule tracteur de la catégorie B et d'une remorque dont le poids total excède 3500 kg, lorsque le poids de l'ensemble ne dépasse pas 12 000 kg (art. 24, al. 3, let. a) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
1.6.5	Acceptez-vous que les codes 121 et 122 soient remplacés par les catégories P et P1 (art. 28, 33, 34) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
1.6.6	Acceptez-vous que les codes 109 et 118 soient remplacés par la catégorie C2 (art. 22 et 25) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques		Demande de modification (texte proposé)

QUESTIONNAIRE

1.6.7	Acceptez-vous que la catégorie spéciale G40 soit remplacée par la catégorie G (art. 35, 37, 67, al. 2, et 127 à 129 en relation avec l'annexe 9, ch. 5) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques		Demande de modification (texte proposé)

2. Autres propositions de modification importantes

2.1 Première phase de formation

2.1.1 Cours de théorie de la circulation

	Acceptez-vous que le cours de théorie de la circulation (art. 118 à 120 et annexe 9, ch. 2) doive être suivi avant l'examen théorique de base (art. 15, al. 2, 16, al. 2, et 20, al. 2) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques		Demande de modification (texte proposé)

2.1.2 Livret de formation

	Acceptez-vous le livret de formation proposé (art. 111, 145, al. 2, let. b en relation avec l'annexe 9, ch. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324, et art. 15, al. 2, et 23t, al. 1, du projet d'ordonnance sur les formateurs à la conduite, projet OFCond) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	Le livret de formation tel que proposé n'est pas efficace sur le plan pédagogique. Pour que le livret de formation soit utile, il doit contenir des objectifs pédagogiques que le moniteur de conduite valide durant les leçons de conduite réalisées selon un plan de formation précis.		Annexe 9 chiffre 9.323 doit être biffée.

2.1.3 Permis d'élève conducteur (cat. B)

	Acceptez-vous que le permis d'élève conducteur de la catégorie B puisse être délivré dès l'âge de 17 ans (art. 20, al. 1) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	Pour des raisons évidentes de sécurité, le jeune de 17 ans doit être encadré et suivi par un moniteur de conduite. Le bénéfice de cette année supplémentaire telle que proposée n'est pas judicieux en termes de sécurité routière. Il est très probable que le jeune prenne son permis d'élève conducteur à 17 ans et ne l'utilise effectivement qu'à l'aube de ses 18 ans. Il n'est pas cohérent dans notre ordre juridique suisse d'autoriser la		

QUESTIONNAIRE

	<p>conduite accompagnée dès 17 ans, alors que les jeunes conducteurs concernés sont encore mineurs.</p> <p>En France, l'institut de recherche INRETS a évalué l'apport de la conduite anticipée et, selon l'enquête MARC réalisée par Sylvain Lassarde, l'impact positif sur la mortalité routière de la conduite accompagnée est loin d'être démontré, certaines études d'efficacité concluent à une diminution des accidents, d'autres à une absence d'efficacité. L'enquête "MARC"¹ menée sur une cohorte de jeunes par l'IFSTTAR a mis en évidence les conclusions suivantes :</p> <p><i>"L'apprentissage accompagnée de la conduite n'accroît pas le comportement sécuritaire du jeune conducteur. Il ne modifie en rien le moment de l'arrivée du premier accident et aurait tendance à augmenter le risque d'accident la première année de conduite et à générer un comportement infractionniste plus précoce, dès la première année, alors qu'il se manifeste plutôt la deuxième année de conduite pour les jeunes conducteurs de la filière traditionnelle. L'expérience de conduite ne fait sentir son effet qu'après 3 ou 4 ans de conduite et de manière progressive et la conduite accompagnée n'accélère pas vraiment ce processus".</i></p> <p>On peut donc se demander pourquoi promouvoir ce mode de formation.</p> <p>¹ Enquête MARC – Sylvain LASSARRE – INRETS).</p>	

2.1.4	Formation de base sur la technique de conduite (cat. B)	
	Approuvez-vous la mise en place d'une formation de base sur la technique de conduite pour les candidats au permis de conduire de la catégorie B (art. 20, al. 2, et 121 à 123 en relation avec l'annexe 9, ch. 3) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 121	<p>La formation proposée n'est pas une formation de base en soi. Une formation de base doit contenir l'ensemble des connaissances nécessaires pour une utilisation sûre du véhicule. Les deux heures proposées ne permettent pas d'acquérir les connaissances de base de la dynamique de la conduite et de la technique d'observation requises pour conduire dans la circulation, et apprendre à manier correctement son véhicule. Pour la moto, 12 heures sont nécessaires pour atteindre les objectifs de la dynamique de la conduite et de la technique d'observation requises pour conduire dans la circulation, et apprendre à manier correctement le véhicule. Il est illusoire de penser qu'une partie de la formation complémentaire actuelle, transposée en formation dite de base, sera suffisante pour acquérir les bonnes pratiques. Deux heures sont nettement insuffisantes.</p>	<p>Nous proposons de conserver une cohérence entre les articles 121 et 124 dans le but de réaliser une formation de base d'un niveau comparable pour la voiture et la moto.</p> <p>Lors de la formation pratique de base, les élèves conducteurs doivent acquérir les connaissances de base de la dynamique de la conduite et de la technique d'observation requises pour conduire dans la circulation, et apprendre à manier correctement leur véhicule. La formation de base doit également permettre d'appliquer les principes de base d'une conduite efficace sur le plan énergétique et respectueuse de l'environnement.</p>

QUESTIONNAIRE

2.1.5	Admission à l'examen pratique de conduite (cat. B)	
	Acceptez-vous que les candidats âgés de moins de 25 ans ne soient admis à l'examen pratique de conduite de la catégorie B que s'ils possèdent le permis d'élève conducteur depuis au moins un an (art. 20, al. 3) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Entre 18 et 25 ans les jeunes sont dans une période de vie où la recherche d'un emploi est fréquente. Selon plusieurs sondages, la possession d'un permis de conduire est souvent requise pour obtenir une place de travail. Le délai prescrit par l'article 20 ³ avant de pouvoir se présenter à l'examen pratique de conduite va pénaliser les jeunes pour l'obtention d'un emploi. Pour que cette année de formation soit utile, elle devrait contenir une formation de base prescrite et contenir des objectifs pédagogiques que le moniteur de conduite devrait valider durant les leçons de conduite réalisées selon un plan de formation. Sans cela, il est très probable que le jeune attendra une année sans réellement se former et n'utilisera effectivement son permis d'élève conducteur qu'à l'aube de son examen.	L'art. 20, al. 3 doit être biffé ou modifié en fonction de l'introduction d'une formation de base selon notre remarque à la question 2.1.4.
2.1.6	Motocycles	
2.1.6.1	Acceptez-vous que le permis de conduire de la catégorie A puisse en principe être obtenu même si le candidat n'était pas déjà titulaire du permis de la catégorie A2 (le cas échéant, en comptabilisant au maximum deux années de détention de la catégorie A1) (art. 17, al. 1, et 41, al. 2) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.2a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie A2 puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 18 ans (art. 5, al. 2, et 16, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.2b	Préférez-vous la variante (art. 16, al. 1) qui prévoit que l'inscription peut être effectuée : - au plus tôt un mois avant l'âge de 20 ans ; - au plus tôt un mois avant l'âge de 18 ans pour les personnes titulaires d'un permis de conduire de la catégorie A1 depuis au moins deux ans ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

QUESTIONNAIRE

2.1.6.3a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie A1 puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 16 ans (art. 5, al. 2, et 15, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Conserver une limitation de cylindrée de 16 à 18 ans.	
2.1.6.3b	Préférez-vous la variante qui prévoit que l'inscription en vue de l'obtention de la catégorie A1 peut être effectuée au plus tôt un mois avant l'âge de 18 ans (art. 15, al. 1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.4a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie AM puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 15 ans (art. 5, al. 2, et 14, al. 1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.4b	Préférez-vous la variante qui prévoit que l'inscription en vue de l'obtention de la catégorie AM peut être effectuée au plus tôt un mois avant l'âge de 16 ans (art. 14, al. 1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
2.2	Deuxième phase de formation	
2.2.1	Acceptez-vous que la formation complémentaire pour les titulaires d'un permis de conduire à l'essai ne dure plus qu'une seule journée de sept heures (art. 134, al. 1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 15 a LCR	La Fédération romande des écoles de conduite est surprise de constater que l'article 15 a de la LCR qui stipule que « les titulaires du permis de conduire à l'essai doivent suivre des cours de formation complémentaire. Ces cours, essentiellement pratiques, doivent leur apprendre à mieux reconnaître et éviter les dangers sur la route ainsi qu'à ménager l'environnement », n'ait pas été préalablement modifié par le législateur.	Cette modification devrait être soumise aux Chambres fédérales.
Art. 134 al. 1	Le volume de matière prévu dans l'annexe 9 chiffre 7 n'est pas réalisable en une journée de 7 heures et il ne sera plus possible d'approfondir les thèmes imposés pour atteindre les objectifs souhaités. Les méthodes utilisées pour influencer	La formation complémentaire dure deux journées de 7 heures, petites pauses comprises. Le nombre de participants doit être augmenté à 16.

QUESTIONNAIRE

	<p>les comportements devront laisser la place à des cours plus magistraux afin de respecter le timing. La prise de conscience des nouveaux conducteurs sur les aspects sécuritaires sera nettement affaiblie.</p> <p>Les deux journées de formation complémentaire mises en œuvre en 2005 ont clairement démontré leur efficacité en termes de diminution des victimes d'accidents dans la tranche d'âge des 18 à 24 ans (source Status : OFROU, accidents de la route enregistrés par la police USV.T.11).</p> <p>La diminution de la formation obligatoire est contradictoire avec la politique de sécurité routière prônée par via sicura. Le retrait de 7 heures de formation, dispensées par des professionnels expérimentés et spécialement formés, ne va pas répondre à l'objectif d'amélioration souhaité tant en termes de sécurité, de comportement, d'échanges d'expériences, de qualité, de prise de conscience, de conduite respectueuse de l'environnement, ni au renforcement de la formation comme annoncé par le communiqué de presse.</p> <p>Le cumul des deux journées de formation, sur une journée de 7 heures, oblige les prestataires à mobiliser systématiquement les infrastructures, les véhicules, les animateurs pour un groupe de 12 participants. Le prix de la journée de formation sera inévitablement plus cher.</p> <p>Les deux heures obligatoires imposées dans la première phase de formation s'y additionneront et au final le cumul de ces deux formations obligatoires aura un coût identique voire supérieur par rapport à la situation actuelle. Pour le même prix, l'élève conducteur se verra amputer de 7 heures de formation dispensée par des professionnels alors que le coût du permis de conduire est déjà largement décrié.</p> <p>Un rapport de la fiduciaire KPMG est joint au présent questionnaire et atteste ces propos.</p> <p>La FRE souhaite en conséquence maintenir les deux journées de formation complémentaire tout en adaptant les contenus à l'évolution technologique des véhicules, notamment les véhicules équipés d'énergie alternative (électrique, gaz, hybride, hydrogène, ...) ainsi que des différents systèmes d'aides à la conduite. Les deux jours de formation ont clairement démontré une diminution drastique des tués dans la classe d'âge concernée comme le démontre la statistique de l'OFROU.</p> <p>Les sociétés L2 ont déjà repensé les deux journées de formation pour les rendre beaucoup plus dynamiques et performantes. Les contenus pourraient être améliorés et le nombre de participants pourrait être augmenté à 16 par journée de 7 heures dans le but de diminuer le prix.</p>	
2.2.2	Acceptez-vous que la journée de formation complémentaire doive en principe être suivie dans les six mois à compter de l'établissement du permis de conduire à l'essai (art. 134, al. 2 et 3, et art. 141, al. 3 et 4) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI <input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	

QUESTIONNAIRE

	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Tous les milieux de la prévention ont toujours incité les nouveaux conducteurs à suivre la première journée de formation dans les six mois et cet aspect doit impérativement être maintenu. Une deuxième journée de formation devrait être réalisée dans la première année suivant la délivrance du permis de conduire à l'essai. Infliger des amendes échelonnées de CHF 20.- à CHF 300.- aux participants qui n'auraient pas réalisé leur formation complémentaire est totalement aberrant et contradictoire au souhait d'abaisser le coût du permis de conduire.	La première journée de formation complémentaire doit être suivie dans les six mois à compter de l'établissement du permis de conduire à l'essai. La deuxième journée de formation complémentaire doit être suivie dans les douze mois à compter de l'établissement du permis de conduire à l'essai. Abroger l'article 141 al 3

2.2.3	Acceptez-vous que la journée de formation complémentaire consiste essentiellement en des exercices pratiques et porte avant tout sur les questions relatives aux accidents propres à la jeunesse et à la manière de les éviter, ainsi que sur le développement d'une conduite efficace sur le plan énergétique (annexe 9, ch. 7.2) ?
-------	--

<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
------------------------------	---	---

Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	La formation complémentaire doit inciter les nouveaux conducteurs à adopter des comportements sécurisés et une seule journée ne permet pas d'atteindre les objectifs souhaités. Deux journées de 7 heures sont nécessaires.	

3. Autres propositions de modification fondamentales

3.1	Cours de premiers secours
------------	----------------------------------

3.1.1	Acceptez-vous que l'assurance qualité externe soit confiée aux cantons, qui peuvent de leur côté déléguer cette tâche (art. 136, al. 1, 2, let. a, et al. 4) ?
-------	--

<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
---	------------------------------	---

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.1.2	Acceptez-vous que les prestataires, et non plus les formateurs, soient tenus d'obtenir une reconnaissance pour l'organisation des cours (art. 117 en relation avec l'annexe 9, ch. 1.3) ?
-------	---

<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
---	------------------------------	---

Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.2	Apprentissage en ligne
------------	-------------------------------

	Acceptez-vous que l'intégration d'un module d'apprentissage en ligne dans les cours de premiers secours et de théorie de la circulation soit expressément autorisée (art. 116 et 119 en relation avec l'annexe 9, ch. 8.12) ?
--	---

<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
------------------------------	---	---

QUESTIONNAIRE

Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.3	Formation pratique de base à la conduite des motocycles	
3.3.1	Acceptez-vous que la formation pratique de base soit composée des trois modules proposés (art. 125, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.3.2	Acceptez-vous que la formation pratique de base dure douze heures au total (art. 125, al. 2) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.3.3	Acceptez-vous que la formation pratique de base ne soit plus prescrite que pour l'obtention de la première catégorie de permis pour motocycles (A1 ou A2) et pour « l'obtention directe » de la catégorie A (art. 15, al. 3, 16, al. 3, et 41, al. 2) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.4	Examen théorique de base et examen théorique complémentaire	
3.4.1a	Acceptez-vous que les personnes ayant échoué trois fois à l'examen théorique de base ou à l'examen théorique complémentaire ne soient admises à un nouvel examen qu'après un délai d'attente de trois mois (art. 65) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	L'élève ne doit pas pouvoir se représenter à un troisième examen théorique sans fournir une attestation délivrée par un moniteur de conduite comme c'est le cas pour l'examen pratique. Un délai d'attente n'a aucune fonction pédagogique.	L'examen théorique de base peut être repassé deux fois. Préalablement à la seconde répétition, un moniteur de conduite doit attester que la formation théorique est achevée.
3.4.1b	Préférez-vous la variante (art. 65v) selon laquelle il est permis de répéter un examen théorique non réussi aussi souvent que voulu, sans délai d'attente ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.5	Personnes suivant la formation professionnelle initiale de mécanicien(ne) en motocycles de	

QUESTIONNAIRE

	petite cylindrée et cycles, de mécanicien(ne) en motocycles, de conducteur/trice de véhicules légers et de conducteur/trice de véhicules lourds	
3.5.1	Acceptez-vous que soient reprises les facilités édictées dans les instructions de l'Office fédéral des routes du 20 janvier 2017 sur les facilités accordées aux personnes en formation professionnelle initiale ?	
3.5.1a	Mécanicien(ne) en motocycles de petite cylindrée et cycles (art. 41, al. 1, et 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.5.1b	Mécanicien(ne) en motocycles (art. 41, al. 2 et 3, et art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.5.1c	Conducteur/trice de véhicules légers (art. 39 et 42, al. 1 à 3)	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.5.1d	Conducteur/trice de véhicules lourds (art. 40 et 42, al. 1, 3 et 4)	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.6	Examen pratique de conduite	
3.6.1	Acceptez-vous que l'examen pratique de conduite en vue de l'obtention du permis de conduire pour motocycles dure désormais 60 minutes au minimum (accueil et congé compris) (annexe 11, ch. V.1.1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.6.2	Acceptez-vous qu'une durée minimale (45 min) de conduite dans la circulation routière soit désormais prescrite lors de l'examen pratique en vue de l'obtention du permis de conduire pour motocycles ou voitures de tourisme (annexe 11, ch. V.1.1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	L'examen pratique de conduite doit être unifié sur le plan national. Il doit durer au minimum 60 minutes et être effectué avec un véhicule répondant intégralement aux exigences de l'article 10 de l'OFCond afin d'éviter toute	

QUESTIONNAIRE

	inégalité de traitement.	
3.6.3	Approuvez-vous les prescriptions relatives aux véhicules d'examen (annexe 11, ch. IV) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	<p>Pour les véhicules des examens des catégories B, C et D, il est impératif pour des questions de sécurité et d'équité, d'équiper ces véhicules des doubles-commandes et des rétroviseurs supplémentaires.</p> <p>La pertinence de l'expert dans le choix du parcours d'examen est inconsciemment influencée par les moyens d'intervention à sa disposition.</p>	<p>Pour les catégories B, C et D, mentionner : Correspondant à l'article 10 de l'OFCond</p>
3.6.4	Acceptez-vous que les titulaires d'un permis de conduire de la catégorie B qui souhaitent obtenir le permis de la catégorie A1 ne soient plus dispensés de l'examen pratique de conduite (pas d'exception à l'art. 15, al. 4) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.7	Animateurs de la journée de formation complémentaire	
3.7.1	Acceptez-vous que le cercle des personnes admises à la formation d'animateur soit élargi si les personnes concernées acquièrent, dans le cadre d'un module préliminaire, les connaissances qui leur font défaut (art. 23b, al. 2, projet OFCond) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.7.2	Acceptez-vous qu'un stage doive être effectué avant l'examen d'animateur (annexe 1a, ch. 2.1611, projet OFCond) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.7.3	Approuvez-vous les conditions de prolongation de la durée de validité de l'autorisation d'exercer une activité d'animateur (annexe 1a, ch. 2.17, projet OFCond) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	<p>Deux jours de perfectionnement et 30 jours de cours ne sont pas possibles s'il ne devait y avoir plus qu'un seul jour de formation complémentaire.</p> <p>Par contre cela est correct si deux jours sont maintenus.</p>	

QUESTIONNAIRE

3.8	Experts de la circulation	
	Approuvez-vous les prescriptions relatives à la formation initiale, à l'examen et à la formation continue des experts de la circulation (annexe 13) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.9	Permis de conduire étrangers	
	Acceptez-vous que les personnes qui résident dans un État membre de l'UE ou de l'AELE et conduisent à titre professionnel des véhicules automobiles des catégories C1, C, D1, D, P1 ou P immatriculés en Suisse ne soient plus tenues d'obtenir un permis de conduire suisse (art. 105, al. 1, let. b) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10	Dispositions transitoires	
3.10.1	Approuvez-vous l'obligation d'échanger les permis de conduire papier contre des cartes plastiques au format carte de crédit (art. 146) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.2	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les titulaires d'un permis de conduire conforme à l'ancien droit (art. 147 à 151) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.3	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les personnes ayant déposé une demande de permis d'élève conducteur ou de permis de conduire conformément à l'ancien droit (art. 152 à 154) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.4	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les titulaires d'un permis d'élève conducteur conforme à l'ancien droit (art. 155 et 156) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

QUESTIONNAIRE

3.10.5	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux cours de premiers secours (art. 157 et 158) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.6	Approuvez-vous la disposition transitoire relative aux véhicules d'examen de la catégorie B (art. 159) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	L'article en question n'a pas été mis en consultation. S'il concerne la suppression du code 78, nous nous y opposons fermement pour des raisons évidentes de sécurité routière.	
3.10.7	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux moniteurs de conduite (art. 160 à 164 en relation avec l'annexe 14, ch. I.1 et II) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Le moniteur de conduite a réussi une formation sanctionnée par un examen, organisé par une commission externe. De ce fait, il n'est pas normal que la poursuite de son activité professionnelle soit conditionnée à une qualification subséquente. Les cours de formation complémentaire obligatoires, selon le titre 3 de l'OFCond, suffisent à eux seul pour acquérir les compétences nécessaires liées à Opéra 3.	Les titulaires de l'autorisation d'enseigner la catégorie B, ayant effectué régulièrement leur formation obligatoire, ne sont pas obligés d'acquérir les qualifications subséquentes pour poursuivre leur activité professionnelle.
3.10.8	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux experts de la circulation (art. 165 en relation avec l'annexe 14, ch. I.2) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Les experts de la circulation ont réussi une formation sanctionnée par un examen organisé par les cantons. De ce fait, il n'est pas normal que la poursuite de leur activité professionnelle soit conditionnée à une qualification subséquente.	
3.10.9	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux animateurs (art. 166 en relation avec l'annexe 14, ch. I.3) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

QUESTIONNAIRE

	<p>L'animateur a réussi une formation sanctionnée par un examen supervisé par le CSR. De ce fait, il n'est pas normal que la poursuite de son activité professionnelle soit conditionnée à une qualification subséquente.</p> <p>Les cours de formation complémentaire obligatoires, selon la partie 3 de l'OFCond, suffisent à eux seul pour acquérir les compétences.</p>	
--	---	--

4. Modification d'autres actes

4.1	Ordonnance réglant l'admission des chauffeurs	
	Approuvez-vous les modifications ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 18 al. 3	Nous nous opposons à toute formation en ligne.	

4.2	Ordonnance sur les moniteurs de conduite	
4.2.1	Approuvez-vous les prescriptions concernant l'autorisation de formation (art. 23j à 23o) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	La formation continue prescrite est insuffisante.	
4.2.2	Approuvez-vous les autres modifications ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Les compétences de base pour entrer en formation de moniteur de conduite, d'animateur et de formateur à la conduite doivent être évaluées par un assessement. L'équivalence prévue à l'article 5 ^b de l'OMCo ne doit pas être intégrée.	Ne pas ajouter l'alinéa 5 à l'article 5 dans l'OMCo.

5. Questions posées aux cantons, aux moniteurs de conduite et aux animateurs concernant la mise en œuvre des modifications proposées (cf. let. C dans le rapport explicatif)

5.1	Conséquences	
	Y aura-t-il, de votre point de vue, des conséquences non décrites dans le rapport explicatif ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	

QUESTIONNAIRE

	<p>Selon Monsieur Röthlisberger « la circulation est de plus en plus complexe et exige des adaptations d'où la nécessité d'une révision ». La diminution des heures obligatoires auprès des professionnels ne va pas dans le sens d'un renforcement de la formation de base tel que mentionné dans le communiqué de presse du 28 avril 2017. Prétendre que les jeunes seront plus sûrs au volant avec moins de formation serait comme prétendre qu'en diminuant la formation scolaire de quelques années les jeunes seraient plus instruits. Cette appréciation est à l'évidence contestable et ternit le bien fondé des décisions politiques objectives prises il y a seulement un peu plus de 10 ans.</p> <p>La statistique (source Status : OFROU, accidents de la route enregistrés par la police USV.T.11) démontre clairement l'efficacité de la formation actuelle.</p> <p>Dans le groupe d'âge 18 – 24 ans, la moyenne annuelle des décès lors des cinq années qui ont précédé l'entrée en vigueur de la formation complémentaire, comparées aux cinq dernières années connues, démontrent une réduction de plus de 66% de tués, 50% de blessés graves et 36% de blessés légers. De tels résultats ne se retrouvent pas d'une manière aussi significative dans les autres catégories d'âge n'ayant jamais accompli cette formation.</p> <p>OPERA 3 provoquera une augmentation du coût du permis de conduire au détriment de la sécurité routière, ce qui n'est pas tolérable. L'analyse du coût de la formation telle que proposée dans OPERA 3, réalisée par différentes fiduciaires et confirmée par KPMG, démontre une augmentation du tarif horaire des heures obligatoires de plus de 90% compte tenu de la diminution du nombre de ces heures.</p> <p>Les entreprises qui ont fait confiance à l'autorité fédérale en investissant des montants importants vont se retrouver en difficulté financière. La Confédération devra intervenir pour compenser le solde des amortissements consentis au même titre que le revendiquent les producteurs d'électricité avec une sortie prématurée du nucléaire.</p> <p>Le Parlement ne peut pas exiger que l'économie privée investisse et qu'ensuite l'OFROU change les règles du jeu sans laisser un délai convenable pour amortir les investissements réalisés.</p>	
5.2	Planification de la mise en œuvre	
	Approuvez-vous un échelonnement de l'entrée en vigueur des nouvelles prescriptions ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	

B. Autres remarques de votre part

	Indication :	
	Veuillez utiliser les champs ci-après si vous souhaitez vous exprimer sur une proposition de modification au sujet de laquelle aucune question n'a été posée à la lettre A.	
1.	Projet OAPC	
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 15, 16, 17	La durée de validité du permis des catégories moto est de 12 mois et il n'y a plus l'obligation de suivre l'IPB durant les quatre premiers mois. Ce qui n'est pas en adéquation avec la sécurité routière.	La durée de validité du permis d'élève conducteur des catégories A1, A2 et A est de 4 mois. La validité du permis d'élève conducteur des catégories A1, A2 et A est prolongée de 12 mois lorsqu'il existe une preuve attestant que l'instruction pratique de base a été accomplie avec succès.
	Contrairement à ce que mentionne le communiqué de presse, la suppression du code 78 n'est pas explicitement évoquée dans cette consultation. Toutefois, pour des raisons évidentes de sécurité,	Maintenir l'article 88 ^a de l'OAC « véhicules particuliers servant aux examens.

QUESTIONNAIRE

	nous nous y opposons.	
Art. 64 alinéa 2	Pour les examens théoriques, les élèves sont en droit de connaître les thèmes sur lesquels ils seront interrogés. Toutefois, afin d'éviter tout bachotage, les questions d'examens ne doivent pas être divulguées et encore moins les réponses.	Les questions d'examen doivent être approuvées par l'OFROU et ne doivent, en aucun cas, être divulguées.
OmCo art. 3, resp. OFCond art. 3	Reprendre les mêmes termes que l'article 27 OCR et 15 de la LCR.	Doivent être titulaires d'une autorisation d'enseigner la conduite les personnes qui : a. accompagner plus d'un élève conducteur par année ; b. sont chargées de former les employés d'une entreprise si l'enseignement de la conduite constitue leur activité exclusive ou prépondérante dans l'entreprise.
LCR art. 15 ³		Quiconque accompagne plus d'un élève conducteur par année, doit être titulaire d'une autorisation d'enseigner la conduite. Le conseil fédéral peut édicter des exceptions (par exemple dans le cadre familial).

2.	Modification de l'ordonnance sur les règles de la circulation routière	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.	Modification de l'ordonnance sur l'assurance des véhicules	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

4.	Modification de l'ordonnance concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

5.	Modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière	
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

6.	Modification de l'ordonnance sur le registre des autorisations de conduire	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

7.	Modification de l'ordonnance sur le registre automatisé des mesures administratives	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

QUESTIONNAIRE

--	--	--

Vernehmlassung zum Entwurf des BA für Strassen (ASTRA) betr. Personenzulassungsverordnung (PZV)

Fragenkatalog des ASTRA

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input checked="" type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Ostschweizerischer Fahrlehrer-Verband AR, AI, SG, TG Präsident Ravaldo Guerrini Sennereistrasse 4, Bürg 8732 Neuhaus 055 282 55 54 www.l-auto.ch Kanton Appenzell AR/AI

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte			
1.1	Handlungskompetenzen			
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?			
	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%; border: none;"><input checked="" type="checkbox"/> JA</td> <td style="width: 33%; border: none;"><input type="checkbox"/> NEIN</td> <td style="width: 34%; border: none;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Art./Anh.	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 70%; border: none;">Bemerkungen</td> <td style="width: 30%; border: none;">Änderungsantrag (Textvorschlag)</td> </tr> </table>	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)			
	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 70%; border: none;"> Die Ausbildung kann nur seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden. Das „Ja“ des SFV bezieht sich vornehmlich auf die Praktische Führerprüfung. Die pädagogisch-psychologischen Ansätze sind nicht in allen Punkten realitätsnah (Details siehe auch unten). Zudem ist festzuhalten, dass sich die neu formulierten Handlungskompetenzen auch in die bestehende Ausbildungsform einbauen lassen. </td> <td style="width: 30%; border: none;"></td> </tr> </table>	Die Ausbildung kann nur seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden. Das „Ja“ des SFV bezieht sich vornehmlich auf die Praktische Führerprüfung. Die pädagogisch-psychologischen Ansätze sind nicht in allen Punkten realitätsnah (Details siehe auch unten). Zudem ist festzuhalten, dass sich die neu formulierten Handlungskompetenzen auch in die bestehende Ausbildungsform einbauen lassen.		
Die Ausbildung kann nur seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden. Das „Ja“ des SFV bezieht sich vornehmlich auf die Praktische Führerprüfung. Die pädagogisch-psychologischen Ansätze sind nicht in allen Punkten realitätsnah (Details siehe auch unten). Zudem ist festzuhalten, dass sich die neu formulierten Handlungskompetenzen auch in die bestehende Ausbildungsform einbauen lassen.				

1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Das Stellen von mündlichen Fragen vor der Prüfungs-Fahrt darf nur vorgenommen werden, wenn dies</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht auf Kosten der praktischen Führerprüfung (Zeitverlust) erfolgt, - die in der Regel nervösen Fahrschüler nicht ablenkt, - die fremdsprachigen Kandidaten nicht benachteiligt - systematisch erfolgt (s. Basler Modell), so dass sich Fahrschüler/innen (FS) und Fahrlehrer/innen (FL) darauf vorbereiten und das Vorgehen erwarten. <p>Der SFV stellt fest, dass die entsprechenden Themen im neuen Kurs Verkehrskunde nicht mehr behandelt werden. Die erforderlichen Handlungskompetenzen zum Bestehen der praktischen Führerprüfung werden in keinem obligatorischen Modul vermittelt.</p> <p>Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Antworten der FS einen Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben können.</p>		<p>Ergänzung: Handlungskompetenzen zu Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» sind zu formulieren.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass alle SV-Ämter systematisch in gleicher Weise prüfen</p> <p>Anh. 11 Ziff. VI.1.a und obige Thematik stimmen nicht überein.</p>

1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Ein zentrales Thema fehlt: Das Prüfungsfahrzeug. Der SFV bemängelt, dass Prüfungsfahrzeuge der FL mit Doppelpedalen und Spiegel gemäss FV Art. 10 ausgerüstet sein müssen, bei jenen der Laienbegleiter jedoch nicht einmal die Handbremse durch den Verkehrsexperten erreichbar sein muss. Der SFV fordert daher, dass alle FS mit einem FL bzw. einem Fahrschulfahrzeug zur Prüfung antreten müssen.</p> <p>Ungleiche Voraussetzungen betreffend die Ausrüstung der Prüfungsfahrzeuge haben einen grossen Einfluss auf die Wahl der Prüfungsstrecke, die bekanntlich ein entscheidender Faktor ist, um die Handlungskompetenzen der Kandidaten gleichartig zu beurteilen.</p>		

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Ja, sofern eine Praktische Führerprüfung bestanden ist.</p> <p>Der Lernerfolg und damit das sicherere Verhalten ist besser verankert, wenn Theorie und Praxis zeitlich möglichst nahe zueinander vermittelt werden.</p>		Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten

1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art 136	Die Kumulationsgefahr der verschiedenen Audits ist zu behandeln und auf ein Maximum zu beschränken	Maximale Anzahl der Audits für eine einzelne Person pro Zeiteinheit ist festzulegen
Art 136 & 139	Aus- und Weiterbildung sowie Prüfung der Fahrlehrer/innen: Die Strassenverkehrsämter sind nicht in der Lage, ihre Kompetenzen zu überprüfen. Daher muss dies zwingend durch Experten geschehen, welche im Rahmen der eidg. Berufsprüfungen tätig sind.	Die Anzahl der Fahrausbilder, welche in den Verantwortungsbereich eines FL Kat. C fallen, ist auf maximal drei zu beschränken. Die Kontrollprüfungen <u>müssen</u> an die für die eidgenössischen Fachausweise FL, Motorrad-FL und Lastwagen-FL zuständige Organisation der Arbeitswelt delegiert werden.

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA (mit Ausnahme)	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, ausgenommen die vorgesehenen 400ccm bei Kat. A2	220 ccm
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	a) Ja, sofern keine Umtauschpflicht besteht b) Zur Bestimmung von P und P1: Ist P = Hauptkategorie und P1 = Unterkategorie? Die Definition sollte im Übrigen gemäss / analog ARV2 betr. Berufsmässigkeit erfolgen. Siehe Begleitung von Behinderten (122/P1), Art.3 Abs.1 bis		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge		
2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für den VKU ist eine Regelung betr. Mindestalter (z.B. ähnl. wie f. PGS heute) vorzusehen. Die Zielerreichung mit Anwesenheit und/oder Prüfung ist in Anh. 9 Ziff. 2 zu definieren		a) Der VKU kann erst nach und muss spätestens 4 Monate nach Bestehen der Basistheorie-Prüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden. b) Die Bestätigung muss formal und inhaltlich definiert werden

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		
Anh. 9.323	<p>FL sind dazu ausgebildet, einen gründlichen und umfassenden Unterricht zu gewährleisten. Aufgrund ihrer Erfahrung bedürfen sie keines Ausbildungsheftes. Die bereits vorhandene Schülerkarte genügt.</p> <p>Laienbegleiter begleiten, bilden nicht aus. Daher ist ein <i>Ausbildungsheft</i> für sie nicht notwendig.</p> <p>Mit einem Ausbildungsheft für Laienbegleiter/innen würden sich diese fälschlicherweise zu quasi-Fahrlehrer/innen qualifizieren. Es entstünde Rechtsungleichheit gegenüber der Fahrlehrerschaft, welche neben der erwähnten Ausbildung auch Weiterbildung absolvieren müssen, um ihren Beruf seriös auszuüben.</p>		<p>Position SFV: Anhang Passage 9.323 streichen</p> <p>Zusatz betr. Begleitfahrten: Laienbegleiter müssen Fahrübungen mit Neulenkern mit einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug durchführen (Aussen- und Innenspiegel, auffällige Kennzeichnung, für Begleiter zugängliche Handbremse)</p>

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Der SFV erachtet das geltende Mindestalter von 18 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises für PW-Lenkende als weiterhin sinnvoll und dem Reifegrad der Jugendlichen angemessen. Eine Senkung des Mindestalters lehnt er trotz der vorgesehenen obligatorischen Fahrschullektionen ab.</p> <p>Der SFV teilt die Meinung der bfu, wonach es mit der Neuerung „fahren lernen ab 17“ möglich ist, bereits sofort nach dem 18. Geburtstag die Führerprüfung abzulegen, was dazu führen könnte, dass rund 40 000 junge Fahrerinnen und Fahrer ein halbes Jahr früher auf die Strasse kommen (Vorzieheffekt). Ob dieser negative Punkt der längeren Gefahrenexposition durch den positiven Effekt der längeren Lernfahrtzeit kompensiert wird, ist äusserst fraglich. Ob in der Tat mit diesem Konzept überhaupt mehr Übungseffekt erzeugt würde, ist zudem nicht belegt, denn die Km-Leistung der FS lässt sich kaum seriös überprüfen. Auch die lediglich zwei zusätzlichen Praxisstunden, die der SFV aus praktischen Gründen ablehnt (s. 2.1.4), würden real ebenso wenig zusätzliche Ausbildungspraxis hervorbringen.</p> <p>Vergl. auch Bemerkungen zu 2.1.5, 2. Abs.</p>		<p>Mindestalter für die Erteilung des Lernfahrausweises ist 18 Jahre</p>

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	X NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Zum Allgemeinen / Grundsätzlichen:</p> <p>a) Es ist unklar, weshalb gerade diese beiden - und nur diese - Themen als obligatorische Fahrlektionen ausgewählt wurden. Im Rahmenlehrplan, welcher der Stellungnahme zur vorliegenden Vorlage zugrunde liegt, sind „Bremsen“ und ökologisches „Fahren“ als Prioritäten 2 bzw. 3 aufgelistet. Ausserdem lässt sich die Notbremsung durchaus prüfen. Gemäss Erl. Bricht 2.1 soll ja primär nicht oder nur schwer prüfbarer Stoff obligatorisch erklärt werden.</p> <p>b) Ein grosser Teil der Neuliker lernt heute mit einem/er FL, wenn auch in vielen Fällen nur mit einem Minimum an Lektionen. Wir betonen ausdrücklich, dass die allermeisten FL die beiden Themen „(Not)Bremsen“ und „Eco-Drive“ bzw. die entsprechenden Lerninhalte im Programm führen. Die 2 vorgesehenen Lektionen sind daher nur „ein Tropfen auf den heissen Stein“. (Vergl. Antwort auf Frage 2.2.1)</p> <p>Zum Speziellen:</p> <p>a) In der Praxis müssen FL aufgrund der Vorgaben des Astra das Modul in einem WAB Center durchführen. Der logistische und organisatorische Aufwand dafür ist für FS und FL allerdings überdurchschnittlich hoch - bei geringer Nachhaltigkeit. In der Praxis entspricht der Aufwand dem zweiten WAB-Kurs-Tag, der – entgegen der Meinung des SFV - abgeschafft werden soll (s. Frage 2.21). Durch Beibehaltung des zweiten Kurstages liesse sich ein wesentlich besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis zugunsten der Verkehrssicherheit erzielen.</p> <p>b) Das ASTRA geht davon aus, dass die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise nicht „ordentlich“ vermittelt wird. Damit die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise beim FS nachhaltig im Sinne der Energiestrategie 2050 wirkt, müssen Einstellung und Fahrweise „vom Start weg“ über eine längere Ausbildungsphase vermittelt und aufgebaut werden. Das ASTRA hat diesem Prinzip zugestimmt (s. Mitsignatur des ASTRA auf dem entsprechenden Flugblatt von Quality Alliance Eco-Drive). Das vorgesehene Modul 2 kann den Prozess lediglich abrunden.</p>		<p>Anh.9, 3.43 ist wie folgt abzuändern: «...die für das umweltschonende und energieeffiziente Fahren eingesetzten <i>Personenwagen...</i>» mit «<i>Fahrschul-fahrzeuge</i>» ersetzen.</p>

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Ob das Ziel, die heutige Begleitwirkung durch Einführung einer Jahres-Lernphase zu erhöhen, überhaupt erreichbar ist, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. Z.B. fehlt die Forderung (samt Nachweis!) einer Mindest-Km-Leistung.</p> <p>Generell besteht heute auch in der Schweiz die Tendenz bei Jugendlichen, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt z.B. jemand erst nach der Lehre, Auto zu fahren, muss er ein Jahr lang warten, bis er gegebenenfalls eine Stelle antreten kann, bei welcher der Führerausweis verlangt wird.</p> <p>Die vorgesehene Regelung erscheint daher kaum realistisch und aus praktischer Sicht problematisch zu sein.</p> <p>Schliesslich würden Rand- bzw. Bergregionen mit beschränkten Jobangeboten für FL massiv benachteiligt. Möchte beispielsweise ein(e) 20-jährige(r) nach der LAP eine Zusatzausbildung od. ein Studium im Unterland beginnen, würde er/sie auch die Fahrlektionen im Unterland absolvieren.</p>	Art. 20 Abs. 3 ist zu streichen

2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Kat. A ist während 2 Jahren über Kat. A2 vorzubereiten	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf:	
	<ul style="list-style-type: none"> - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen. 	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Der SFV ist mit der Reduktion der beiden Tage auf je 7 Stunden einverstanden. Die Streichung eines ganzen Tages hingegen entspricht nicht der Qualitätsverbesserung, die der SFV befürwortet. Kurse werden nicht besser, wenn man sie um 50% reduziert!</p> <p>Die politisch initiierte Modifikation sowie die Kostenreduktion der WAB-Kurse sind nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Im bfu-Evaluationsbericht zu den WAB-Kursen wird nicht gefordert, diese quantitativ, sondern <i>qualitativ</i> zu verändern. Erst wenn die vorgesehene Überarbeitung des 2-Tages-Konzeptes Schiffbruch erleiden sollte, ist an eine Streichung weniger wirksamer Elemente zu denken. (Vergl. auch Antw. auf Frage 2.1.4)</p> <p>Wir sind daher der Meinung, dass mit Blick auf die Verkehrssicherheit die Fachfrage aus politischen Gründen nicht ausgeblendet werden darf. Sollen die Ziele gemäss GDA-Matrix erreicht werden, muss der Umfang von 2 Tagen zu 7 Stunden beibehalten werden.</p> <p>Die vorgesehene Komprimierung des WAB-Kurses stösst infolge einer nicht unerheblichen Einbusse der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen.</p>		<p>Die Weiterbildung ist bei 2 Tagen WAB-Kursen zu belassen. (Der SFV ist bereit, an der Modifikation der beiden Tage mitzuwirken.)</p>
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterausbildung aus. Der erste Tag soll demnach innerhalb der sechs Monate seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden. Der Termin für den zweiten Tag soll innerhalb der Probezeit frei wählbar sein.</p>		<p>a) Art. 134 Abs. 2a ist zu streichen</p> <p>b) Art. 141 Abs. 3 ist zu streichen (Das Versäumnis und dessen Folgen sind analog der FL-Weiterbildungspflicht zu regeln.)</p>

2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterbildung aus. Der SFV ist als OdA bereit, an der Revision des 2-Tages-WAB-Konzeptes mitzuwirken.	

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge		
3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN Nein, es soll sichergestellt werden, dass die Auszubildenden und nicht „nur“ die Anbieter die Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen.
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.2	E-Learning	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
8.1213	<p>Bezüglich Nothilfekurs sagt der SFV „ja“.</p> <p>Bezüglich VKU sagt der SFV „nein“.</p> <p>Gruppendynamische Effekte mit Erfahrungsaustausch, die zur positiven Einstellungs- und Verhaltensbeeinflussung notwendig sind, dürfen nicht vernachlässigt werden. Elemente des VKUs, die sich über E-Learning vermitteln lassen, sollten in der Theorieprüfung enthalten sein.</p> <p>Aus praktischer Sicht lässt sich E-Learning im VKU kaum integrieren. Werden z.B. Hausaufgaben erteilt, ist unklar, wer die Aufgaben gelöst hat. Auch einer Prüfung während des Unterrichts mittels E-Learning steht die Inhomogenität der Gruppen im Weg: Clevere Schüler sind rasch fertig und langweilen sich, bis die übrigen, z.B. solche mit schlechter Sprachkenntnis die Aufgaben gelöst haben.</p>	

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	

	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die vorgeschlagene Regelung lässt zu, dass während eines Jahres ohne Ausbildung und Begleitung gefahren wird.		Zusatz: Die PGS sollte innerhalb von 4 Monaten nach Bestehen der Basistheorieprüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	12 Stunden für Kat. A1; Der SFV schlägt vor, für Kat. AM 4 Stunden vorzusehen		
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen Wer einen Grundkurs besucht und absolviert hat muss keinen Grundkurs mehr besuchen.		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Siehe Antrag SFV zu 2.1.6.1

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 65			Der SFV beantragt folgende Formulierung: Kandidaten, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie zweimal nicht bestanden haben, müssen ein Attest eines/einer FL vorlegen, wonach die Ausbildung zur Basistheorie absolviert wurde. Bei dreimal nicht bestandener Prüfung werden Kandidaten/innen erst nach einer Wartefrist von drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen.

3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Gemäss Abs. 4 darf auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C, in Abweichung von Artikel 63 Absatz 2, auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsfähig sind. Offen, und daher problematisch, ist die Antwort auf die Frage, wer entscheidet, wann Lernende prüfungsfähig sind.		
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11) Ziff. V.1.1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag		Ergänzungsantrag SFV:neu mindestens 60 Minuten pro Kandidat
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag Vergl. Bemerkung zu 1.2		Ergänzungsantrag SFV:neu eine Mindestdauer (45 Min.) pro Kandidat

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
Anh.	Bemerkungen	
	<p>Automateneintrag: Formelle Seite: Siehe Änderungsantrag</p> <p>Wie wird mit Ausländern verfahren, die eine Kontrollfahrt absolviert haben oder den Führerausweis der CH beantragen, obwohl sie bisher nie mit Handschaltgetriebe gefahren sind?</p> <p>Materielle Aspekte: Wer ungeübt mit Handschaltgetriebe fährt, geht höhere Risiken ein als eine geübte Person. Es fehlen die Automatismen, um ein Fahrzeug mit Handschaltgetriebe zu bedienen. Dies erhöht die Ablenkungsgefahr. Ausserdem ist das korrekte Schalten auf rutschiger Fahrbahn oder die falsche Gangwahl vor/in Kurven relevante Sicherheitsaspekte, die erlernt werden müssen. Auch das Ausbildungselement zur ökologischen Fahrweise fehlt diesbezüglich.</p> <p>Position der Handbremse: Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können muss, darf nicht gestrichen werden. Mehrheitlich wirkt diese elektronisch auf die Hinterräder, und das Bedienelement ist meistens rechts des Fahrersitzes angeordnet; somit gibt es grundsätzlich keinen Anlass, den entsprechenden Passus zu streichen. Wenn die rechts vom Fahrersitz angeordnete Handbremse aus technischen Gründen ungeeignet ist, müssen Begleitfahrten mit einem andern Fahrzeug durchgeführt werden.</p> <p>Wenn sich bei Fahrzeugen die Hand- oder Feststellbremse ausserhalb der Reichweite der Begleitperson befindet (z.B. links vom Fahrzeugführer / von der Fahrzeugführerin dürfen solche Fahrzeuge nach den geltenden Bestimmungen nicht für Lernfahrten verwendet werden. Diese Vorschrift soll beibehalten werden.</p> <p>Da die Fahrerfahrung vor der praktischen Führerprüfung erhöht werden soll (Verlängerung der Besitzdauer des Lernfahrausweises), könnte die Anzahl Fahrten mit privater Begleitung mindestens teilweise zunehmen. Konsequenterweise muss die Begleitperson umso mehr dafür sorgen, dass gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG die Lern- bzw. Begleitfahrten gefahrlos durchgeführt werden.</p> <p>Insofern ist nicht verständlich, dass FL, die für die Lerntätigkeit professionalisiert sind, die Fahrschulfahrzeuge gemäss Verordnung ausstatten müssen, Laienbegleiter dagegen nicht einmal mehr verpflichtet werden sollen, die Handbremse leicht zu erreichen, obwohl nun mehr Kilometer mit Laienbegleitern absolviert werden sollen.</p> <p>Bei den 2-Phasen Anbietern, welche mit bereits ausgebildeten Neulenkern arbeiten, werden praktisch ausnahmslos Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen für den zweiten WAB-Kurstag eingesetzt. Für Anfänger, welche noch keine praktische Prüfung absolviert haben und von Laien begleitet werden, soll die Handbremse nicht mehr leicht erreichbar sein! Diese Massnahme weicht erheblich vom Ziel ab, die Ausbildung sicherer zu gestalten.</p> <p>Prüfungsfahrzeug: Wie unter Pkt 1.3 bereits erwähnt, sei betont: Da Prüfungen der Kat. B mit Motorwagen, die gemäss FV und solchen, die nicht speziell ausgerüstet sind, absolviert werden können, entstehen ungleiche Voraussetzungen für die Kandidaten und Verkehrsexperten. Wir fordern daher, dass sämtliche Prüfungen der Kat. B mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die gemäss FV ausgerüstet sind. Im Vorentwurf zur PVZ war eine bessere Lösung vorgesehen: ein Fahrzeug, das mit</p>	
	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Wer die Fahrprüfung Kat. B mit einem Automatenfahrzeug absolviert hat, erhält einen Automateneintrag im Führerausweis. Der Eintrag kann gelöscht werden, wenn der/die Kandidat/in ein Attest eines/einer FL beim zuständigen Amt vorlegt, wonach er/sie vier Lektionen mit einem handgeschalteten Fahrzeug absolviert hat.</p> <p>[Dieser Vorschlag entspricht dem deutschen Modell/ dem Vorgehen in D]</p>	

	<p>Doppelpedalen ausgestattet ist. Der SFV fordert, dass die Kandidaten mit dem FL zur Prüfung antreten.</p> <p>Kategorien C1E und D1E: Diese sind je uneinheitlich beschrieben. Bei C1E muss die Kombination mindestens 8m lang sein, bei D1E ist keine Mindestlänge, dagegen ein Mass für den Aufbau von je mind. 2m Höhe und Breite vorgegeben (wobei unklar ist, ob für Zugfahrzeug oder Anhänger). Für D1E darf auch ein Fahrzeug C1E verwendet werden, umgekehrt ist dies aber nicht geregelt.</p> <p>Kategorie DE: Auch hier gibt es ein Mindestmass für den Aufbau von 2m Höhe und Breite.</p> <p>Es stellt sich die Frage nach dem Sinn der unterschiedlichen Vorgaben, da in der Praxis normalerweise die Anhängerprüfung mit einer BE Kombination absolviert wird.</p> <p>Zu befürworten ist, dass mit einem D1 Fahrzeug auch an die C1 Prüfung angetreten werden kann.</p>	
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Änderungsantrag unter 2.1.6.1	

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN Gleiche Regelung für Fahrlehrer und Experten	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf andern Gebieten. Die Lücken sollten durch den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises geschlossen werden.		

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tages- WAB-Kursen aus. (s. Art. 154)		
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Definition der Prüfungsfahrzeuge fehlt. Siehe auch Pkte. 1.3 & 3.6.3		
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die OdA erstellt den Lehrplan.</p> <p>Der Begriff der Nachqualifikation erscheint problematisch. Es geht nicht darum, Verpasstes zu erlernen, sondern die Neuerungen kennenzulernen. Daher soll keine Nachqualifikation gefordert werden. Fahrlehrer/innen sind geprüft und absolvieren regelmässig Weiterbildung. Zudem haben viele FL Weiterbildung im Bereich SVEB, Moderator usw. bestanden.</p> <p>Vorgeschlagen wird, dass die neuen Inhalte der PZV massgebend für die inhaltlichen Schwerpunkte der zukünftigen Weiterbildung der Fahrlehrer/innen sein werden. Weiterbildungskurse sollen nur bewilligt werden, wenn die eingegebenen Inhalte dem neu gestalteten Themenkatalog entsprechen. Die Inhalte können so zielorientiert definiert und in den ordentlichen Weiterbildungskursen bearbeitet werden. Dieses System funktioniert sowohl materiell als auch administrativ.</p> <p>Vor Festlegung der Dauer der sog. Nachqualifikation müssen aus den Handlungskompetenzen Lernziele und Lehrpläne erstellt werden, von welchen sich die Dauer der Weiterbildung ableiten lässt. Die jetzt festgelegte Dauer ist ohne entsprechende Grundlage schwer nachvollziehbar. Insofern ist die Dauer von 6 Tagen sehr fraglich.</p>		
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	s. Pkt. 3.10.7		

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2 Abs 2bis	Aufgrund dieses Art. werden sich wahrscheinlich in der Praxis vermehrt Schwierigkeiten ergeben, da für die Laien nicht mehr klar sein wird, welcher Führerausweis für eine B +E Kombination benötigt wird. Unklar ist, ob im Ausland der Fähigkeitsausweis erforderlich sein wird.		
3 Bst.i	Offenbar werden künftig sämtliche Fahrer/innen von Schulbussen und Behindertentransporten der Kat. D1 und einem Gesamtgewicht bis 3500 kg keine obligat. Weiterbildung mehr absolvieren müssen. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist dies unverantwortbar. Es muss betreffend des Begriffs „berufsmässig“ Klarheit geschaffen werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist notwendig, dass Führer/innen solcher Fahrzeuge den Fähigkeitsausweis besitzen und die Weiterbildung absolvieren.		
9 Abs. 3 Bst.a	Soll gemäss diesem Art. der Fähigkeitsausweis nicht mehr als separate Karte, sondern mittels Zusatzangabe im FAK eingetragen werden? (Bisher wurde kommuniziert, dies sei aus platztechnischen Gründen nicht möglich.)		
26 Abs.3 zweiter Satz (S. 157)	Dieser Satz ist aus juristischer Sicht unzulässig: Härtefälle sind Einzelfälle und daher einer generell-abstrakten Regelung für eine Vielzahl von Fällen nicht zugänglich, sondern lediglich für die Fallgruppenbildung zulässig. (Gleiches gilt für FV 6.Teil, Art. 30 Bst.b.)		

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Titel	Die Begrifflichkeiten sind grundsätzlich zu klären: Wieso werden FL und Fahrausbilder neu zusammen genannt? Dies kommt einer Abwertung des FL-Berufes gleich. Wie erfolgt die „Nachqualifizierung“ der Ausbilder? In diesem Abs. wird der Begriff „Fahrunterricht“ definiert. Wenn der Laie „ausbildet“ wird es aber Übungsfahrt genannt. Wie wird dies bei den Fahrausbildern geregelt? FL werden mit Einschränkungen belegt, während Ausbilder und Laien von entsprechenden Vorschriften befreit sind, aber über viel schlechtere oder mangelhafte Kenntnisse verfügen. Hier sind klare Stellungnahmen und Definitionen nötig.		
2 Abs. 1 Bst. E			
3, Abs.2	Ergänzend muss aufgeführt werden, dass die Erteilung von Fahrunterricht im Rahmen des Ausbildungspraktikums nur mit entsprechender Praktikumsbestätigung der Trägerschaft des Berufsbildes FL erfolgen darf. Die Bestätigung muss den Kontrollorganen vorgewiesen werden können. Zudem sollen die Kandidatinnen und Kandidaten obligatorische Elemente wie VKU und Motorradgrundschulung nur in ständiger Begleitung und Anwesenheit eines/einer FL mit gültiger Fahrlehrerbewilligung erteilen können. Diese/r FL hat die Kursbestätigung auszustellen.		

Art.5	<p>Altrechtliche FL (ohne Fachausweis), welche die Fahrlehrerbewilligung verlieren, müssen via Modul B5 und der eidg. Berufsprüfung den Fachausweis erwerben, da die Fahrlehrerbewilligung gemäss Art. 5 nur bei Vorliegen eines Fachausweises erteilt wird. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der altrechtlichen gegenüber den neurechtlichen FL dar. Daher muss der Wiedererwerb in einem separaten Artikel geregelt werden: z.B.:</p> <p><i>„Wer die Fahrlehrerbewilligung nach einer Abgabe wiedererwerben will, muss mindestens die Weiterbildungspflicht gemäss Art. 22a der FV erfüllen und eine Kontrollprüfung gemäss Art. 139 der PZV absolvieren“.</i></p>	
Art. 7 Abs.1	<p>In Absatz 1 ist die Ergänzung bezüglich Erlass der Richtlinien für das Praktikum zu begrüssen, der zweite Teil des Satzes bezüglich Qualität ist jedoch überflüssig, da dies in den Richtlinien festgelegt ist. Die Ergänzung von Absatz 1 lässt sich daher nur wie folgt formulieren:</p> <p><i>„Zu diesem Zweck erlässt sie Richtlinien für die Ausgestaltung des Ausbildungspraktikums“.</i></p> <p>Absatz 1^{bis} zu korrigieren in:</p> <p><i>„Die Modulanbieter müssen <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen, die ein Ausbildungspraktikum absolvieren, vor dessen Beginn der kantonalen Behörde am Ort des Praktikums melden.“</i></p> <p>Solange Praktikant/innen die eidg. Berufsprüfung nicht bestanden und die Fahrlehrerbewilligung nicht erhalten haben, sind sie <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen oder Praktikant/innen. Zudem melden die Modulanbieter die Praktika der QSK Fahrlehrer/in, welche die Meldung an die Strassenverkehrsämter sicherstellt.</p>	
Art. 7 Abs.2	<p>Absatz 2 stellt sicher, dass das ASTRA Einfluss auf die Inhalte der Ausbildung hat. Daher ist Anhang 1 unbedingt zu streichen. Dieser hindert die OdA bei einer Revision des Berufsbildes und verzögert den Prozess.</p>	
10 Abs. 2bis	<p>Hier wird von einem Brems- und Kupplungspedal gesprochen. Wie sieht es bei einem automatisierten Fahrzeug aus, insbesondere wenn der Automateintrag fallen sollte?</p>	
Art. 23	<p>Die Ausbilder/innen mit Bewilligung werden in der FV den FL gleichgestellt. FL absolvieren eine Ausbildung von über 800 Std., legen eine eidg. Berufsprüfung ab und absolvieren die obligatorische Weiterbildungspflicht von 5 Tagen in 5 Jahren. Personen, welche eine viertägige Ausbildung absolvieren, werden als Ausbilder bezeichnet. Diese sind jedoch nur professionelle Begleitpersonen und nicht Ausbilder.</p> <p>Zudem ist die Nummerierung in Art. 23 zu umfangreich und nicht nachvollziehbar</p>	
Art. 24	<p>Auch die Tätigkeit der Praktikant/innen sollte überwacht werden. Diese führen eine Tätigkeit aus, welche in der FV geregelt ist. Daher müssen die Strassenverkehrsämter auch Massnahmen ergreifen können, wenn Missbrauch festgestellt wird.</p>	
29	<p>Der bisherige Art. 29 sah Strafbestimmungen für die rechtswidrige Ausübung des Fahrlehrerberufes vor. Nun sollen die Strafbestimmungen eingeschränkt werden. Eine Begründung dafür fehlt. Strafbar war insbesondere, wer Fahrschulfahrzeuge verwendet, die nicht mit den vorgeschriebenen Vorrichtungen ausgestattet sind. Diese Strafbestimmungen sind allesamt beizubehalten.</p>	
Anhang 1	<p>Die Definition der Kompetenzen betrifft die Ausbildung und ist daher aus der Verordnung zu entfernen. Die FV soll keine Inhalte der Ausbildung mehr enthalten (ausser bezüglich Praktikumstätigkeit), damit diese im Falle einer Revision der Prüfungsordnung nicht angepasst werden muss. Das ASTRA hat mit Art. 7 genügend Einfluss auf die Ausbildungsinhalte. Zudem sind das Berufsbild und die beruflichen Handlungskompetenzen in der Prüfungsordnung zu definieren. Eine Doppelspurigkeit macht alles schwerfällig.</p>	

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)			
5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
Erl. Ber. C1	Auf Seiten der Fahrlehrer/innen wird betont, dass sämtliche hier aufgeführten Stellungnahmen aus Sicht einer seriösen Ausbildung der Fahrschüler/innen und damit der Verkehrssicherheit getroffen wurden. Die unter C.1. formulierten „tröstenden Worte“ bezüglich möglicher finanzieller Einbussen und deren Kompensation sind für den SFV irrelevant. (Vergl. Bemerkungen zu 2.2.1)		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2	Abkürzungen und Begriffe (vergl. auch Frage/Antw. zu 4.21): Die Begriffe „berufsmässig“, „gewerbsmässig“, „regelmässig“ sind in bisherigen Verordnungen (CZV, FV, ARV 1 und 2, VZV) bereits definiert und sind in gleicher Art zu verwenden.	
20 Abs. 4, Bst. e	Die Begriffe „Privatperson“ und „Laienbegleitung“ müssen präzise definiert bzw. voneinander abgegrenzt werden. Der Begriff „Bevölkerungsschutz“ ist genau zu definieren bzw. gemäss Bevölkerungsschutzgesetz zu verwenden.	
67-71 sowie Anhang 10 Ziff. I, II und III	2. Titel: Theorieprüfungen, 2. und 3. Abschnitt Die Theorieprüfungen müssen präzise definiert und klar unterschieden werden (Basistheorie M / Basistheorie B, Zusatztheorie C1/D1, C, D, ARV2). Es werden unterschiedliche Begriffe verwendet, z.B. in Art. 29 Abs. 4 oder Art. 33 Abs.3. Es muss klar ersichtlich werden, wie viele verschiedene „Theorieprüfungen“ es gibt. An diversen Stellen fehlen die SR-Nummern der Verordnungen und Rechtserlasse, auf die Bezug genommen wird. Sie sind zu ergänzen. Rolle der Verkehrssicherheit: Aus der E-PZV ist die Zielsetzung betreffend Verkehrssicherheit nicht immer klar ersichtlich. Beispiele: - Art. 8, Abs. 4, Bst. b: Wie lässt sich erklären, dass vertrauensärztliche Kontrolluntersuchungen heraufgesetzt werden sollen?	

<p>94</p> <p>147, Abs. 3 p 2.</p> <p>147, Abs. 3 t 1.:</p> <p>Anh. 13/ Erl. Ber. S. 45/54</p>	<p>- Anhang 10 Theorieprüfungen: III Prüfung der Zusatztheorie 3. Fahrverhalten: das Wort „sicher“ fehlt 5. Personentransport: Formulierung: Fahrgäste möglichst sicher und komfortabel müsste geändert werden in: Fahrgäste <i>sicher</i> und möglichst komfortabel.</p> <p>- Anhang 11 praktische Führerprüfung: I Handlungskompetenzen, 7. Umwelt: Formulierungsreihenfolge: umweltfreundlich, energieeffizient und sicher müsste geändert werden in <i>sicher</i>, umweltfreundlich und energieeffizient.</p> <p>- Anhang 11 praktische Führerprüfung: VII Bewertung: Formulierungsreihenfolge: steht wirklich das Fahrzeug vor den Insassen und anderen Verkehrsteilnehmenden?</p> <p>Sicherheit muss oberste Priorität haben!</p> <p>Formulierungen: Unklare Formulierungen betreffend die Modalitäten des Lernfahrausweises: - Art. 10 Abs. 2: „Nach“ der dritten nicht bestandenen Prüfung soll ersetzt werden durch: „mit“ der dritten nicht bestandenen Prüfung verfällt der Lernfahrausweis. (Dadurch wird klargestellt, dass es sich um total 3 praktische Führerprüfungen handelt, unabhängig davon, ob ein Kandidat einen oder zwei Lernfahrausweise besitzt.) - Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4: es ist nicht klar, ob der zweite Lernfahrausweis zu 3 neuen praktischen Prüfungen berechtigt, oder ob total 3 Prüfungen gemeint sind: Art. 87 nimmt auf Art. 10 bzw. Art. 11 Bezug; deshalb ist wichtig, dass dort eine klare Regelung gilt.</p> <p>Offene Fragen zur E-PZV: Weshalb wird nicht überall von M, F und G gesprochen, sondern teilweise nur von M und G?</p> <p>Das Umschreiben von Code 109 gibt neu nur noch im Binnenverkehr die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen C2. Was gilt für schwere Camper über 7.5t im Ausland? (Problem der Besitzstandswahrung)</p> <p>Bedeutet der Passus, dass es keine Besitzstandswahrung für altrechtlich Kat. BE bis 14t im Ausland gibt? Wie steht es mit dem EBA? Gilt dieses auch nur für Lieferwagen mit Anhänger mit 3.5t oder Sattelmotorfahrzeuge mit einem Anhänger bis 3.5t? (Vergl. dazu den Vorentwurf zur PZV, wo die Thematik klar geregelt ist.)</p> <p>Weshalb sollen Verkehrsexperten neu durch ihre Ausbildung befähigt werden, Fahrschüler nach neuem Recht „auszubilden“?</p>	<p>Der zweite Lernfahrausweis verfällt mit dem dritten Nichtbestehen der Führerprüfung.</p>
---	--	---

<p>2.</p>	<p>Änderung der Verkehrsregelverordnung</p>	
<p>Art.</p>	<p>2. VRV Verkehrsregelverordnung Art. 17 Abs. 3 Es muss ergänzt werden, dass für Lernfahrten eine längere Strecke Rückwärtsfahren erlaubt ist.</p> <p>Art. 26 Überholverbote. Es kann nicht sein, dass ein mehrspuriges Motorfahrzeug ein Motorradfahrer überholen darf, aber ein Motorrad ein mehrspuriges Motorfahrzeug nicht.</p>	<p>Änderungsantrag (Textvorschlag)</p>

<p>3.</p>	<p>Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung</p>	
<p>Art.</p>	<p>Bemerkungen</p>	<p>Änderungsantrag (Textvorschlag)</p>

<p>4.</p>	<p>Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge</p>	
<p>Art.</p>	<p>VTS Prüfungsfahrzeuge der Kategorie B müssen zwingend mit Doppelpedalen, Zusatzspiegel und ablesbarer Geschwindigkeit vom Beifahrersitz ausgerüstet sein.</p>	<p>Änderungsantrag (Textvorschlag)</p>

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	VZV Art. 34. Personen die die medizinischen Mindestanforderungen nicht erfüllen, dürfen keine Motorfahrzeuge mehr führen dürfen.	Änderungsantrag (Textvorschlag)
150 Abs. 8	Wie verhält es sich betreffend Kabotageverbot? Gibt es diesbezüglich keine Ungereimtheiten?	Abs. 1 aufheben Abs.2. zu nennen macht nicht Sinn, da er bereits in Kraft ist.
153	Die Formulierung „insbesondere“ impliziert, dass es sich hier nur um eine Auswahl von Beschlüssen handelt. Diese Formulierung muss aus rechtsstaatlichen Überlegungen gestrichen werden, oder es müssen sämtliche Beschlüsse aufgeführt werden, die aufgehoben werden. Dies ist unklar, da v.a. im Vorentwurf zur PZV nur einige wenige genannt waren.	
Art. 154	Bei Buchstabe k muss die Fussnote hochgestellt werden. Art. ist umzuformulieren:	
6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.		Änderungsantrag (Textvorschlag)
7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

OFV; 24.10.2017 RG

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

25.10.2017

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Fahrschule Jürg Wytttenbach, Im Bruggen 41 8906 Bonstetten jwytttenbach@bluewin.ch
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte
-----------	--------------------

1.1	Handlungskompetenzen		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA, Ausbildung	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN, Prüfung	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Für die Ausbildung ist der Ansatz sinnvoll. Für die Führerprüfung ist aber der Vorschlag nicht praxistauglich. Ein einheitlicher Vollzug ist sehr problematisch, ebenso der Rechtsweg bei allfälligen Streitigkeiten.	Für Ausbildung ja, für Prüfung nicht geeignet.	

1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
Einige generelle Fragen vor der Prüfungsfahrt mögen sinnvoll sein. Allerdings dürfte die Zeit für die Prüfungsfahrt nicht verkürzt werden. Es besteht das Risiko, dass dies in der Praxis sehr unterschiedlich umgesetzt wird.			

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

FRAGENKATALOG

--	--	--

1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Vgl. 1.1	

1.4	Zulassungsverfahren	
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der Vorschlag ist nicht sachlich begründet. Eine Gültigkeit auf vier Jahre ja, nicht aber, dass er ewig gültig sein soll.	Maximal vier Jahre. Die Gültigkeitsdauer sollte für alle Kategorien gleich sein. Variante wie bisher. (24 Monate).
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	

FRAGENKATALOG

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Heute muss eine obligatorische Ausbildung nicht wiederholt werden, wenn die Kompetenz dieser Ausbildung an einer Prüfung nachgewiesen wurde.		Die bestehende Regelung ist grundsätzlich beizubehalten.
1.4.6 Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Die unbeschränkte Gültigkeit ist nur sinnvoll für eine bestandene praktische Führerprüfung.		Die bisherige Lösung mit 24 Monaten beibehalten.
1.5 Qualitätssicherung		
Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6 Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1 Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Die vorgesehenen 400ccm bei kat. A2 sind unrealistisch		220ccm
1.6.2 Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Sofern keine Umtauschpflicht besteht, ja.	
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Kategorie C2 ist eine Schweizer Erfindung die nicht zum EU-recht passt.	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2. Weitere wesentliche Änderungsvorschläge

2.1	Erste Ausbildungsphase
2.1.1	Kurs Verkehrskunde
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?

FRAGENKATALOG

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
15, 16, 20 ²	<p>Der Praxisbezug im VKU ist zwingend. Beibehaltung des geltenden Rechts bei Erhöhung der LA-Gültigkeit auf 4 Jahre.</p> <p>Es ist betriebswirtschaftlich unverantwortlich, die Fahrlehrerschaft noch weiter einzuschränken. Es macht Sinn, dass möglichst alle Fahrlehrer diesen Unterricht erteilen und so immer wieder an die Zusammenhänge erinnert werden und diese entsprechend in den praktischen Unterricht einbauen.</p>	<p>Der Kurs Verkehrskunde muss nach bestandener Basistheorie absolviert werden.</p> <p>Der erste Kursteil muss als Erstes besucht werden. Die anderen Teile können variieren.</p> <p>Die maximale Anzahl der teilnehmenden Personen ist am ersten Kurstag zwölf Personen. Anschliessend können maximal zwei zusätzliche Lernende ihre verpassten Termine nachholen.</p>
119 ¹	Hier sollten die pädagogischen und methodischen Grundsätze eingehalten werden und Lektionen anstatt Stunden vorgeschrieben werden. Ob die Lektion dann schlussendlich 45 oder 50 Minuten dauert, sollte den Pädagogen überlassen werden.	Der Kurs Verkehrskunde dauert acht Lektionen.

2.1.2	Ausbildungsheft	
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Fahrlehrerschaft kennt schon seit Jahren das Schülerblatt. Dieses hat sich hervorragend bewährt und sämtliche relevanten Unterrichtseinheiten werden auf diesem dokumentiert. Mit diesem professionellen Unterricht hat der Lernende stets die Übersicht und ihm ist klar, was er in seinen privaten Fahrten zu vertiefen hat.	Für Laienbegleiter ist das Ausbildungsheft wenig sinnvoll (die Qualität dürfte zu unterschiedlich sein).

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Es gibt viele Gründe für die Ablehnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die persönliche Reife im Alter 17 ist schwächer ausgeprägt als bei Alter 18. - Insgesamt dürften die Neulenker rund 6 	Das Mindestalter für die Erteilung des Führerausweises der Kategorie B soll bei 18 Jahren bleiben.

FRAGENKATALOG

	<p>Monate jünger ohne Begleitung Auto fahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Meinung des ASTRA, es würde vor der Prüfung viel Fahrpraxis gesammelt, ist wenig realistisch. Die WAB-Ausbildner stellen fest, dass heute viele Neulenker auch nach 3 Jahren noch sehr wenig Fahrpraxis haben. - Es eignen sich nicht alle 25- jährigen Personen als Begleiter. Es besteht zudem das Risiko der „falschen“ Ausbildung. - Die 2 zusätzlichen Praxisstunden mit Bremsen und umweltschonendem Fahren überzeugen als Ergänzung ebenfalls nicht. - Im Ausland wird Fahren mit 17 nur mit Fahrlehrern (oder unter Auflagen) gestattet. - Das Argument des Energiesparens (Ziffer 3.4 im Erläuterungsbericht) ist nichtzutreffend und nicht nachvollziehbar. - Eine Möglichkeit aus ökologischer Sicht sind vorgezogene Schulungen am Simulator. Für diese benötigt es aber keinen Lernfahrausweis. 	

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Der Vorschlag mit 2 obligatorischen Lektionen bei einem Fahrlehrer wirkt etwas hilflos.</p> <p>Wer die Ausbildung bei einem Fahrlehrer macht (die überwiegende Mehrheit), wird auf die Themen schon heute sensibilisiert. Die Erfahrung der WAB- Anbieter zeigt, dass für das umweltschonende Fahren viel Fahrerfahrung nötig ist. Es fehlen auch Vorgaben über den Zeitpunkt der beiden Einzellektionen.</p> <p>Die WAB- Anbieter stehen für die Fortführung von 2 WAB- Kursen (je 7 Stunden; mit inhaltlichen Anpassungen). Das ist nicht teurer, aber effizienter und nachhaltiger (und hat zudem den Vorteil der Gruppendynamik).</p> <p>Der Vorschlag steht in Widerspruch zu einer besseren Verkehrssicherheit.</p>	<p>Artikel streichen</p> <p>Wir beantragen die Beibehaltung von 2 WAB- Kursen à 7 Stunden (mit inhaltlichen Anpassungen).</p> <p>Falls das ASTRA trotz unseren Bedenken den 2. WAB-Tag streichen will, fordern wir vorgängig eine aktuelle wissenschaftliche Evaluation</p>	

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die vorgesehene Regelung erachten wir als nicht zielführend. Wir bezweifeln den Nutzen für die Verkehrssicherheit. Zusammen mit der Erhöhung des Mindestalters soll auch diese Bestimmung gestrichen werden. Wir begrüßen und unterstützen die Ansicht, dass mehr gefahrene Kilometer zu mehr Praxis und somit mehr Verkehrssicherheit führen. Andere Obligatorien und Beschränkungen haben aber in der Vergangenheit gezeigt, dass die Kundinnen und Kunden abwarten und sich dann erst gegen Schluss der obligatorischen Zeit mit der Materie auseinandersetzen. Im vorliegenden Fall wird dies nach unserer Erfahrung dazu führen, dass Lernfahrausweise auf Vorrat bestellt werden. Weiter besteht heute bei den Jugendlichen die Tendenz, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt jemand erst nach der Lehre mit der Fahrausbildung, sind die Lernenden nach vorgeschlagenem Recht gezwungen ein Jahr lang zu warten. Dies könnte dazu führen, dass sie unter Umständen eine Stelle nicht antreten können, da der Führerausweis verlangt wird.</p> <p>Vergleiche mit dem nahen Ausland hinken hier kräftig, denn diese Länder kennen das private Fahren mit Lernfahrausweisen gar nicht.</p>	<p>Zusammen mit der Beibehaltung des Mindestalters von 18 soll auch diese Bestimmung gestrichen werden.</p>

2.1.6 Motorräder			
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf:		
	<ul style="list-style-type: none"> - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen. 		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die Risikobereitschaft von Jugendlichen ist generell höher.		
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Wir unterstützen eine Reduktion der 2 Kurstage von 8 auf je 7 Stunden. Die Streichung des zweiten Kurstages lehnen wir entschieden ab, die Anpassung der Inhalte vom 2. Kurstag unterstützen wir hingegen. Kurse werden nicht besser, wenn sie um 50%	Wir fordern die Beibehaltung von zwei WAB-Kurstagen à je 7 Stunden (der erste Tag innerhalb von 6 Monaten nach der Führerprüfung). Vgl. auch Brief der IG WAB vom 12.10.2017 an den Direktor ASTRA! Die IG WAB unterbreitet einen konkreten Vorschlag für angepasste	

FRAGENKATALOG

<p>reduziert werden!</p> <p>Zudem war die politisch initiierte Modifikation sowie die Kostenreduktion der WAB-Kurse nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Im bfu-Evaluationsbericht zu den WAB-Kursen wird nicht gefordert, diese quantitativ, sondern qualitativ zu verändern.</p> <p>Wir sind daher der Meinung, dass mit Blick auf die Verkehrssicherheit die Fachfrage aus politischen Gründen nicht ausgeblendet werden darf. Sollen die Ziele gemäss GDA-Matrix erreicht werden, muss der Umfang von zwei Tagen à 7 Stunden beibehalten werden.</p> <p>Die vorgesehene Komprimierung des WAB-Kurses stösst infolge einer nicht unerheblichen Einbusse der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen. Folgende Überlegungen haben uns zu unserem Urteil bewegt:</p> <p>Die fahrphysikalischen Grundfähigkeiten müssen innerhalb von 6 Monaten geschult werden. Die vorausschauende und umweltschonende Fahrweise, welche bei der Feedbackfahrt überprüft wird, setzt eine gewisse Fahrpraxis voraus: mindestens 3000 Kilometer oder 1 Jahr Fahrpraxis mit alleiniger Verantwortung als Fahrer/Fahrerin. Hier geht es um Handlungswissen (prozedurales Wissen), welches erst durch viele Wiederholungen gefestigt und automatisiert wird.</p> <p>Viele Neulenkende sind in tertiären Ausbildungen (FH, HF oder ähnliches), haben kaum Geld und damit auch kein Auto und kommen so kaum zum Fahren. Daher ist der Zeitpunkt für die Feedback-Fahrt nach bereits 6 Monaten nach der Prüfung zu früh. Es braucht zwingend Fahrpraxis um einen eigenen Fahrstil zu entwickeln (vgl. Handlungswissen).</p> <p>Der persönliche Fahrstil sollte zudem den Vorgaben einer umweltschonenden und energieeffizienten Fahrweise entsprechen. Es wäre eine letzte Gelegenheit, Neulenkende bei Bedarf nach zu schulen mit dem Ziel, die strengereren CO2-Normen, welche vom BR 2020 gefordert werden, zeitnah umzusetzen.</p> <p>Die beiden Kurstage müssen mit einer Erfolgskontrolle abgeschlossen werden. Dies steigert die Qualitätssicherung bei den Neulenkenden. So entsprechen wir den Qualitätsvorgaben des BR. Die nichtbestandenen Module müssen zwingend innerhalb einer angemessenen Zeit wiederholt werden.</p> <p>Nicht nur aus zeitlichen Gründen ist die Komprimierung von zwei auf einen Tag abzulehnen. Auch aus pädagogischer Sicht spricht vieles dagegen, derart unterschiedliche Themen in einem einzigen Tag „durchzupauken“. Dies widerspricht einer didaktisch sinnvollen und vertieften Ausbildung.</p> <p>Allerdings sind wir mit der Reduktion auf 7 Stunden pro Kurstag einverstanden, denn mit dieser Reduktion der Kurse auf 2 x 7 Stunden und einer allfälligen Erhöhung der Kursteilnehmenden WAB 1&2 von 12 TN auf 14</p>	<p>Kursinhalte!</p> <p>Vorbeugen ist besser als heilen!</p> <p>Falls das ASTRA trotz unseren Bedenken den 2. WAB- Tag streichen will, fordern wir vorgängig eine aktuelle wissenschaftliche Evaluation.</p>
---	--

FRAGENKATALOG

	<p>TN könnten die vom BR geforderte Minderung der Kurskosten erreicht werden.</p> <p>Wie kommt es, dass angesichts der Statistiken des Bundesamts für Strassen (ASTRA), die einen Rückgang der Unfallzahlen in der Altersgruppe der 18 bis 24 -jährigen seit Einführung der Zwei-Phasen-Ausbildung belegen, eine Kürzung der obligatorischen Ausbildung vorgesehen ist, wenn doch das Ziel die Erhöhung der Verkehrs-Sicherheit von Neulenkenden sein soll?</p> <p>Die Entwicklung der Verkehrstoten und Schwerverletzten zeigt eindrücklich, wie sich das schweizerische Modell in den letzten 10 Jahren bewährt hat. Die Kombination von Repression und Weiterbildung ist erfolgreich. Die Schweiz hat dafür im Juni 2017 den europäischen Preis für Verkehrssicherheit bekommen. Die beiden WAB-Kurse sind ein wesentliches Element des schweizerischen Erfolgsmodells!</p> <p>Das vom ASTRA vorgeschlagene Modell mit einem WAB- Tag und 2 Einzellektionen vor der Führerprüfung ist schlechter und trotzdem nicht günstiger als das heutige Modell!</p>	
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA Artikel 134	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN Artikel 141
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die Strafbestimmungen sind zu mild!</p> <p>Es mach sehr wohl Sinn den heutigen ersten WAB-Tag innert 6 Monaten zu besuchen, den 2.WAB-Tag aber nicht. Da die Haltung der Drive Z AG klar für die Beibehaltung beider Tage lautet, kann diese Frage nicht eindeutig mit JA oder NEIN beantwortet werden.</p>	<p>Beim Nichtbesuch der WAB- Kurse braucht es auch administrative Massnahmen (zusätzlich zur Busse auch einen Ausweisentzug).</p>
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
9 Ziff. 7.2	<p>Das Ziel der Weiterausbildung sollte die Verkehrssicherheit sein. Dies bedeutet, dass wenn die Verkehrssicherheit mit vorausschauender, vorausdenkender Fahrweise gefördert wird, dies zwangsläufig einen Einfluss auf den Energieverbrauch hat. Die Drive Z AG</p>	<p>Keine Änderung zum geltenden Recht. Nach Opera-3 soll sich eine Arbeitsgruppe bestehend aus den Veranstaltern, bfu und astra in geeigneter Weise zusammensetzen und Möglichkeiten zur Optimierung der jetzigen</p>

FRAGENKATALOG

	<p>spricht sich ganz klar für eine Beibehaltung der beiden Ausbildungstage bei einer Reduktion auf 7 Lektionen pro Tag aus. Wir sind klar der Ansicht, dass diese beiden Tage an die Erfahrungen aus den vergangenen 10 Jahren zu knüpfen sind und fordern leichte Anpassungen in diesem Sinne. Es ist nicht möglich, die bisherigen Inhalte der 2 Kurstage à 8 Stunden in einen eintägigen Kurs von 7 Stunden ohne massive Qualitätseinbusse zu kürzen. Verkehrssicherheit hat einen Preis!</p>	<p>Weiterausbildung ausarbeiten.</p> <p>Die IG WAB hat bereits ein Vorschlag erarbeitet wie die zwei Kurs Tage in Zukunft aussehen könnten.</p> <p>Wir fordern die Beibehaltung von zwei WAB-Kurstagen à je 7 Stunden (der erste Tag innerhalb von 6 Monaten nach der Führerprüfung).</p>

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Wir hoffen einfach, dass nicht im Anschluss daran wieder eine schweizweite Delegation an eine andere Institution stattfindet, da sie in diesem Fall gleich direkt dahin delegiert übertragen werden könnte.		
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Die heutige Theorieprüfung zeigt eindrücklich, wie theoretisches Wissen in kurzer Zeit angeeignet werden kann, um danach in der Praxis vollends zu fehlen, in der konkreten Situation nicht erkannt oder aber nicht innerhalb nützlicher Zeit umgesetzt werden kann.</p> <p>Diese Unterrichte leben vor allem von der Erfahrung und Illustration der Moderatoren/Instruktoren. Sie beinhalten nicht rein theoretische, sondern praxisorientierte Verhaltensmuster. Es würde keinen Sinn</p>		

FRAGENKATALOG

	machen, diese auf E-Learning Plattformen auszulagern, da der Bezug zur Realität verloren ginge.	

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung
------------	---

3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?
-------	---

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	---------------------------------

	Die PGS muss innerhalb von 4 Monaten absolviert werden. Die vorgeschlagenen Lösung lässt zu, dass ein Jahr ohne irgendwelche Ausbildung und ohne Begleitung gefahren werden kann	Die PGS muss innerhalb von 4 Monaten nach Erhalt des Lernausweises besucht werden.
--	--	--

3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?
-------	---

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	---------------------------------

3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?
-------	---

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	---------------------------------

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie
------------	---

3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?
--------	--

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	--	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

	Die heutige Theorieprüfung bedarf dringendst einer Überarbeitung. Es zeigt sich heute sehr eindrücklich, wie theoretisches Wissen in kurzer	Eine dritte Theorieprüfung kann erst nach Bestätigung einer abgeschlossenen theoretischen Ausbildung absolviert werden.
--	---	---

FRAGENKATALOG

	Zeit angeeignet werden kann, um danach in der Praxis entweder vollends zu fehlen, oder in der konkreten Situation nicht erkannt, oder aber nicht innert nützlicher Zeit umgesetzt werden kann. Der Theorieprüfung sollte wieder vielmehr Gewicht zukommen, um den Lernenden die Komplexität gewisser Situationen näher zu bringen.	
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Auch hier zeigt die heutige Praxis sehr eindeutig, dass die Theorie oft nicht verstanden, aber sehr wohl irgendwann bestanden werden kann!	
3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Gemäss Abs. 4 darf auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C, in Abweichung von Artikel 63 Absatz 2, auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsreif sind. Offen und daher problematisch ist die Antwort auf die Frage, wer entscheidet, wann Lernende prüfungsreif sind.	

FRAGENKATALOG

3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6	Praktische Führerprüfung	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir können uns durchaus eine längere Begrüssung vor der Prüfung vorstellen, bei welcher z.B. für das Fahrzeug relevante Fragen gestellt werden; dabei muss die Prüfungsdauer überprüft werden und pro Kandidat und nicht pro Kategorie festgelegt werden, da bei den Motorradkategorien zwei Personen miteinander die Prüfung absolvieren.	
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können, darf nicht gestrichen werden. Die Erfahrung vor der Führerprüfung mit Laienbegleiter soll erhöht werden. Gleichzeitig müssen FahrlehrerInnen ihre Fahrzeuge mit Doppelpedalen ausstatten. Das ist ein Widerspruch. Zudem haben praktisch alle WAB-Anbieter heute Fahrzeuge mit Doppelpedalen im Einsatz für den 2. WAB- Tag. Da Prüfungen der Kat. B sowohl mit Motorwagen, die gemäss FLV als auch mit solchen, die nicht speziell ausgerüstet sind, absolviert werden können, entstehen ungleiche Voraussetzungen für die Kandidaten und Verkehrsexperten. Wir	Die Automaten-Regelung kann gestrichen werden

FRAGENKATALOG

	fordern daher, dass sämtliche Prüfungen der Kat. B mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die analog den Fahrschulfahrzeugen gemäss Fahrlehrer Verordnung ausgerüstet sind.	
Anh. 11 Ziff. IV, Kat. D1	Die Länge darf nicht beschränkt werden. Der Unterschied zwischen D1 und D besteht in der Anzahl der Sitzplätze.	Gesellschaftswagen der Kategorie D1 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 4 t, der eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreicht; es kann auch ein Prüfungsfahrzeug der Kategorie C1 verwendet werden.
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Durch die Halbierung der WAB Kurse, wird es möglicherweise für einige Moderatoren eng die geforderten 30 Kurstage in drei Jahren zu erfüllen. Wir sehen die Befristung der Moderatoren Bewilligung derjenigen der Fahrlehrer anzupassen. 30 Kurstage erteilen auf 5 Jahre plus 2 Tage Weiterbildung.	

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
------------	---	--

FRAGENKATALOG

	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass ich Angehörige aus EU- und EFTA- Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf anderen Gebieten. Die Lücken sollen durch den Erwerb des CH-Führerausweises geschlossen werden.	

3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Geltendes Recht in Bezug auf die WAB-Kurse soll übernommen werden. Dadurch erübrigen sich die Artikel 147-151.	
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir fordern weiterhin 2 WAB- Kurse	

FRAGENKATALOG

3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe 3.6.3	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die Dauer der Nachqualifikation muss auf klaren Grundlagen basieren. Die jetzt festgelegte Dauer erscheint willkürlich und hat keine sachliche Grundlage.</p> <p>Weitere Vorschriften diesbezüglich würden sich allerhöchstens negativ auf die Preispolitik auswirken und eine «amtliche» gesteuerte Teuerung der Fahrstunden herbeiführen.</p>	In Zusammenarbeit mit den OdA ist ein Lehrplan zu erstellen, aus welchem dann die Dauer abgeleitet wird.
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Dauer der Nachqualifikation muss auf klaren Grundlagen basieren. Die jetzt festgelegte Dauer erscheint willkürlich und hat keine sachliche Grundlage	In Zusammenarbeit mit den OdA ist ein Lehrplan zu erstellen, aus welchem dann die Dauer abgeleitet wird.

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>In der Fahrlehrerverordnung sind elementare Bedingungen, wie diese zur Berufsausübung, geregelt. Die Massnahmen bei Verstössen sind hingegen dermassen banal, dass sich die Beweisaufnahme in der Praxis nicht lohnt. Genauso sollte die Zuständigkeit klarer geregelt werden, sodass Personen, welche sich darüber hinwegsetzen und so den Staat und den Fiskus um-/hintergehen, klarer und einfacher verfolgt werden können.</p> <p>Die Fahrlehrerschaft kennt die Ausbildungskarte, ein weiteres Kontrollinstrument führt lediglich zu mehr Papier.</p> <p>Viele Weiterbildungen – vor allem in Zusammenarbeit mit den Ämtern – lassen sich nur an Halb-tagen durchführen. Zuweilen ergibt das Thema auch nur einen halben Tag und eine Kombination mit einer anderen Thematik ist dem Kursziel abträglich.</p> <p>Auch sind kurze Pausen schlussendlich im Ermessensspielraum des Veranstalters, was die Lektionen somit ungleich lang werden lässt. Diese Pausen können aber durchaus didaktisch wertvoll sein, dienen sie doch dem regen Austausch unter den Teilnehmern.</p>	
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir unterstützen die Vorschläge des Schweizerischen Fahrlehrerverbandes	

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen
	<p>Wir sind sehr erstaunt, dass in der Zielsetzung der Vorlage die Erhöhung der Verkehrssicherheit überhaupt nicht erwähnt wird. Trotzdem wird die These aufgestellt, dass die Fahrausbildung qualitativ verbessert wird. Nach unserer Beurteilung wird die Ausbildung für Motorradfahrer verbessert, nicht aber die Aus- und Weiterbildung für Lenkerinnen und Lenker von Personenwagen. Die massive Kürzung der Zeit für die Weiterbildung beurteilen wir als erheblichen Mangel der Vorlage.</p> <p>Die Zweiphasenausbildung mit der Kombination von Repression und Weiterbildung war zielführend. Zu Unrecht werden die grossen Erfolge der Verkehrssicherheit in den letzten 10 Jahren in keiner Weise auf die obligatorischen Weiterbildungskurse zurückgeführt. Eine volkswirtschaftliche Beurteilung fehlt gänzlich. Ohne grundlegende Studien über die Auswirkungen einer verkürzten 2 Phasenausbildung wäre es fahrlässig den WAB 2 Tag zu streichen.</p> <p>Wir betonen ausdrücklich, dass sämtliche hier aufgeführten Stellungnahmen mit Sicht auf eine seriöse Ausbildung und Weiterbildung der Neulenkenden und damit der Verkehrssicherheit formuliert wurden.</p>

5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	<p>Hinweis:</p> <p>Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.</p>
1.	E-PZV

FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Bitte das Schreiben vom 12.10.2017 der IG WAB beachten. Vorschlag WAB Kurs Tage	

2. Änderung der Verkehrsregelverordnung		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3. Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4. Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Änderung der Verkehrszulassungsverordnung		
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

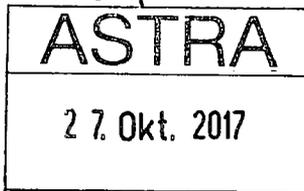
6. Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7. Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

Fahrschule Jürg Wyttenbach, 25. Oktober 2017

Jürg Wyttenbach
Fahrlehrer / Moderator

Anwaltsbüro Tanner



lic. iur. Fritz Tanner, Rechtsanwalt
Gschneitackerweg 1, CH-5727 Oberkulm

T. 062 508 509 6 / F. 062 508 509 7 / 079 640 30 06
tanner2017@advotanner.ch (Anwaltsreg. Kt. AG)

Abs.: F.T., Gschneitackerweg 1, CH-5727 Oberkulm
jeannette.soltermann@astra.admin.ch

Bundesamt für Strassen ASTRA
Revision VZV
Jeannette Soltermann
3003 Bern

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Datum:

Revision der Führerausweissvorschriften (PZV, vormals VZV) ta-ta

25. Oktober 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Zur obgenannten Vernehmlassung nehme ich als interessierte Personengruppe wie folgt Stellung:

Anpassung Übergangsbestimmungen aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit:

Nach bisherigem Recht wird der Lernfahrausweis der Kategorie A nur für Motorräder (...) mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW (...) erteilt¹. Diese Beschränkung gilt nicht für Personen, die das 25. Altersjahr vollendet haben². Die Leistungsbeschränkung kann nach bestandener Prüfung aufgehoben werden, wenn sich der Inhaber der „Kategorie A beschränkt“ während zwei Jahren bewährt hat³. Ein junger Erwachsener darf heute darauf vertrauen, dass er bei gutem fahrerischem Leumund nach zwei Jahren den unbeschränkten Führerausweis für Motorräder erwirbt. Darauf hat er einen Anspruch.

1 Art. 15 Abs. 2 VZV

2 Art. 15 Abs. 2 lit. A VZV

3 Sinngemäss in Art. 24 Abs. 5 VZV

Die neue Regelung führt nun die neue Ausweiskategorie A2, d.h. die bisherige „Kategorie A beschränkt“ ein, will aber den Erwerb der unbeschränkten Fahrerlaubnis von einer neuen Prüfung abhängig machen.

Rechtsstaatlich nicht tragbar ist, dass sich alle jugendlichen Inhaber eines Lernfahr- und Führerausweises der Kat. A beim Kauf des Motorrades und bei den mit der Ausbildung verbundenen Kosten bisher drauf verlassen durften, dass sie nach bestandener Prüfung in zwei Jahren den unbeschränkten Führerausweis für Motorräder erhalten. Diesen jungen Personen, welche davon ausgegangen sind, den Ausweis nach Ablauf der Bewährungszeit zu erhalten, **werden nun zu einer weiteren Prüfung gezwungen, obwohl ihnen ohne neue Regelung der unbeschränkte Führerausweis ohne weitere Aufwendungen erteilt worden wäre.** Damit die Altersgruppe der 18 bis 25-Jährigen nicht zu einem solchen Sonderopfer gezwungen wird, ist in den Übergangsbestimmungen festzuhalten, dass

- bei Inkrafttreten der Personenzulassungsverordnung die dannzumaligen Inhaber eines Lernfahr- oder Führerausweises der Kategorie A, denen der Ausweis im Sinne von Art. 15 Abs. 2 VZV (nur) beschränkt erteilt wird bzw. wurde, die Leistungsbeschränkung frühestens nach zwei Jahren nach Erteilung des Führerausweises aufheben lassen können und ihnen somit der Führerausweis der Kategorie A (unbeschränkt) erteilt wird, wenn die Zulassungsbehörde feststellt, dass diese in den letzten zwei Jahren vor der Einreichung des Gesuches keine Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechtes begangen haben, die zu einem Entzug des Führerausweises führte oder geführt hat (analog zum bisherigen Art. 24 Abs. 5 VZV).

Dadurch kann erreicht werden, dass die Gruppe der 18 bis 25-Jährigen, welche bereits eigene Dispositionen getroffen hat, in den eigenen Rechten nicht benachteiligt wird.

Für Ihre wohlwollende Kenntnisnahme danke ich Ihnen bestens und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

F. Tanner, Rechtsanwalt

Herr Direktor
Jürg Röthlisberger
Bundesamt für Strassen
Mühlestrasse 2
3068 Ittigen

Otelfingen, 25. Oktober 2017

Vernehmlassung «OPERA 3»

Sehr geehrter Herr Röthlisberger,
geschätzte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, mich zu den Vorschlägen in OPERA 3 äussern zu können, danke ich bestens. Zu den Vorschlägen übermittle ich Ihnen nachfolgend generell und im begleitenden Fragebogen fachlich gerne meine Stellungnahme.

Grundsätzlich unterstützen ich die Absicht des Bundes, die nötigen Vorschriften künftig in einer «Verordnung über die Zulassung von Personen zum Strassenverkehr PZV» neu zu ordnen und damit zahlreiche bisherige ASTRA-Weisungen zu integrieren. Aber, insgesamt bin ich von den Anträgen aus diversen Gründen enttäuscht, resp. lehne mehrere Vorschläge aus verschiedenen Gründen und professioneller Sicht ab.

Meine Kritik basiert im Wesentlichen auf folgenden Argumenten:

1. Mit der Einführung der Zweiphasenausbildung in der Schweiz im Jahre 2005 konnte – wie in keinem anderen europäischen Land – die Anzahl der Verkehrstoten und der Schwerverletzten trotz steigendem Verkehrsvolumen signifikant gesenkt werden. Das Erfolgsmodell der Schweiz basiert dabei auf einem Zusammenwirken von Repression und Weiterbildung.
2. Eine volkswirtschaftliche Analyse oder Einordnung der Unfallkosten für den Strassenverkehr von jährlich rund 4 Milliarden Franken in der Schweiz fehlt vollständig.
3. Dass eine wissenschaftliche Forschung entscheidungrelevante Resultate liefern kann, hat die Studie von Prof. Dr. M. Hackenfort der ZHAW eindrücklich bewiesen. Die Vorschläge des ASTRA, vorab für die WAB-Kurse, basieren indes nicht auf aktuellen wissenschaftlichen Grundlagen. Diese müssen vom Bund erstellt werden, bevor solche einschneidenden Änderungen an einem bewährten System vorgenommen werden. Dabei ist die Untersuchungsbasis sowohl in der Breite wie in der Tiefe stärker auszulegen.
4. Die Kosten der WAB-Kurse in der Schweiz von jährlich 60 Mio. Franken werden als zu hoch erklärt, resp. empfunden, allerdings ohne dazu konkrete rationale Begründungen zu liefern. Es wird leider auch verzichtet, darauf hinzuweisen, dass Neulenkende in der Probezeit Unfallkosten verursachen, die um ein Vielfaches höher sind.
5. Schweizerische Autofahrerinnen und Autofahrer geben für Kauf und Leasing von Fahrzeugen, Treibstoffen, Ersatzteilen, Wartung, Versicherungen, Reparaturen, Parkgebühren und Bussen pro Jahr mehr als 50 Milliarden Franken aus. Die WAB-Kurse kosten dagegen schweizweit bloss 60 Mio., also gerade mal 1.2 Promille davon.

6. Das ASTRA versucht seit geraumer Zeit systematisch, die hohe Verkehrssicherheit in der Schweiz zu loben, macht indes nie einen Hinweis auf den Beitrag der beiden obligatorischen WAB-Kurse! (Evaluation von Via sicura; Bericht des Bundesrats vom 14.6.2016).

7. Die Schweiz wurde im Juni 2017 vom European Transport Safety Council ETSC mit dem Europäischen Verkehrssicherheitspreis ausgezeichnet. Die Verbesserungen der Verkehrssicherheit in der Schweiz zeigen sich laut bfu auch in den Unfallzahlen. So habe sich die Zahl der im Strassenverkehr getöteter Personen zwischen 2010 und 2016 um rund ein Drittel reduziert. Damit sei die Schweiz ein Vorbild für die Länder Europas. Allerdings warnt die bfu gleichzeitig vor einem Nachlassen der Bemühungen zur Unfallverhütung. "Es können noch mehr schwere Verletzungen und Todesfälle verhindert werden", wie Stefan Siegrist, stellvertretender Direktor der bfu, in der Mitteilung zitiert wird. Siegrist verweist damit auf das abnehmende Bewusstsein der Politik für die Unfallprävention. „Das zeige sich beispielsweise daran, dass im Gegensatz zu früheren Jahren über keine quantitativen Ziele für die Reduktion von Todesfällen und schweren Verletzungen im Strassenverkehr verfüge“.

8. Bildung und Weiterbildung haben in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert und sind Teil des wirtschaftlichen Erfolgs unseres Landes. Uns ist kein einziger Bereich bekannt, wo die Qualität der Bildung durch eine massive Reduktion der Ausbildungsstunden beibehalten oder gar verbessert werden kann. Und das gilt in ganz besonderem Masse wohl auch für den Verkehrsbereich. Die KPMG hat im Auftrag der Fédération romande des écoles de conduites die Kostensituation analysiert und dabei festgestellt, dass die angestrebte Kostensenkung mit den ASTRA-Vorschlägen nicht zu erreichen sind.

Ich stelle folgende konkrete Anträge:

1. Künftig sollen für Neulenkende 2 Weiterbildungstage à 7 Stunden obligatorisch erklärt werden. Dabei muss der erste WAB-Tag innert 6 Monaten nach der Fahrprüfung absolviert werden. Die WAB-Anbieter haben – auf der Basis ihrer 10-jährigen praktischen WAB-Kurserfahrungen und unter dem Dach der IG WAB – konkrete Vorschläge für ein neues Kurskonzept ausgearbeitet und unterbreitet. Vgl. Brief der IG WAB vom 12.10.2017 an den Direktor ASTRA!
2. Falls das ASTRA den zweiten WAB-Kurs streichen will, fordern wir vorgängig eine aktuelle wissenschaftliche Evaluation über den Nutzen und die Auswirkungen der Zweiphasenausbildung. Die Unfallzahlen seit 2005 und die Studie von Prof. Dr. Hackenfort der ZHAW lassen vermuten, dass die Dienlichkeit wie die Zweckmässigkeit der beiden WAB-Kurse mehr als vorhanden sind.
3. Da ich für die Beibehaltung der bisherigen 2 WAB-Kurstage plädieren, wo zudem die beiden Themen «Bremsen» und «Ökofahren» enthalten sind, und da praktische Fachleute diese beiden Zusatzstunden gar ablehnen, beantragen ich den Verzicht auf diese beiden Stunden.
4. Die Zulassung von 17- Jährigen zum Strassenverkehr für die Kategorie B ist aus der Vorlage zu streichen, ebenso die jährige Frist für die Zulassung zur Führerprüfung für unter 25- Jährige.
5. Auf die unbefristete Gültigkeit von Theorieprüfung und Lernfahrausweis für begleitete Lernfahrten ist zu verzichten.

Als Fahrlehrer und Moderator habe ich zudem folgende Aufgaben:

Die Neulenkenden für die künftigen Herausforderungen auf unseren Strassen fit zu machen. Die Mobilität wird sich in den kommenden Jahren weiter verändern. Daher ist es zwingend, dass die Nutzung der neueren Technologien und Rahmenbedingungen geschult und vertieft werden können. Dieses Ziel werden wir auf keinen Fall erreichen, wenn wir die heutige Weiterbildung um über 50% reduzieren.

Am Vorschlag der IG WAB für das neue Kurskonzept hat die Drive Z AG, das Zürcher ZweiphasenausbildungCenter der Fahrlehrer und des TCS, aktiv mitgearbeitet. Sollte dieses Konzept vom ASTRA unterstützt und die maximale Anzahl der Teilnehmenden in den Kursen 1 und 2 entsprechend erhöht werden, so gehe ich davon aus, dass sich die Kurskosten für die einzelne Kursteilnehmerin, den einzelnen Kursteilnehmer in einem Masse reduzieren, wie das von Seiten der Politik ganz allgemein gefordert wird.

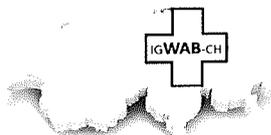
Für Ihre Anstrengungen und Ihr persönliches Engagement zugunsten einer stets weiter optimierten Verkehrssicherheit danke ich im Voraus ebenso wie für die fundierte Prüfung meines Inputs, Vorschläge und Anträge.

Freundliche Grüsse

Fahrschule



Mario Marabotto



Interessengemeinschaft
WAB- Anbieter Schweiz
IG WAB CH

Herrn
Jürg Röthlisberger
Direktor ASTRA

3003 Bern

Bern, 12. Oktober 2017

Vernehmlassung OPERA 3

Sehr geehrter Herr Röthlisberger
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu den Vorschlägen von OPERA 3 zu äussern. Wir haben die Vorlage mit grossem Interesse analysiert und auch an zwei Versammlungen mit allen WAB- Anbietern der Schweiz besprochen.

Wir unterstützen die Absicht des Bundes, die nötigen Vorschriften künftig in einer „Verordnung über die Zulassung von Personen zum Strassenverkehr PZV“ neu zu ordnen und damit viele bisherige Weisungen des ASTRA zu integrieren.

Insgesamt sind wir aber von der Vorlage aus verschiedenen Gründen wenig begeistert und lehnen mehrere Vorschläge ab. Unsere kritische Haltung begründen wir wie folgt:

- Die Erhöhung der Verkehrssicherheit (oder auch die Erhaltung auf einem hohen Niveau) ist aus uns nicht erkläraren Gründen offensichtlich kein Ziel der Vorlage – mindestens fehlt ein entsprechendes Commitment des Bundes.
- Mit der Einführung der Zweiphasenausbildung im Jahr 2005 in der Schweiz konnte die Anzahl der Verkehrstoten und der Schwerverletzten trotz steigendem Verkehrsvolumen markant gesenkt werden (wie in keinem anderen europäischen Land). Das Erfolgsmodell Schweiz basiert auf einem Zusammenwirken von Repression und Weiterbildung.
- Eine volkswirtschaftliche Analyse oder Einordnung der Unfallkosten für den Strassenverkehr von jährlich rund 4 Milliarden CHF in der Schweiz fehlt vollständig.
- Die Vorschläge des ASTRA - insbesondere für die WAB- Kurse - basieren nicht auf aktuellen wissenschaftlichen Grundlagen. Diese müssen vom Bund erstellt werden, bevor so einschneidende Änderungen eingeführt werden.
- Die Kosten der WAB- Kurse in der Schweiz von jährlich rund 60 Millionen CHF werden als zu hoch erklärt, ohne dazu konkrete Begründungen zu liefern. Es wird auch auf den Hinweis verzichtet, dass Neulenkerinnen und Neulenker in der Probezeit Unfallkosten verursachen, die um ein Vielfaches höher sind!
- Schweizerische Autofahrer geben für Kauf und Leasing von Fahrzeugen, Treibstoffe, Ersatzteile, Wartung, Versicherungen, Reparaturen, Parkgebühren und Bussen jährlich über 50 Milliarden CHF aus. Die WAB- Kurse kosten schweizweit 60 Millionen, also 1,2‰!
- Das ASTRA versucht seit einiger Zeit systematisch, die hohe Verkehrssicherheit in der Schweiz zu loben, macht aber nie einen Hinweis auf den Beitrag der beiden obligatorischen WAB- Kurse (Evaluation von Via sicura; Bericht des Bundesrates vom 14.6.2016).

Interessengemeinschaft der WAB- Anbieter Schweiz IG WAB CH
c/o Fahrzentrum Lyss AG, Zentweg 13, 3006 Bern

- Die Schweiz wurde im Juni 2017 vom European Transport Safety Council ETSC mit dem Europäischen Verkehrssicherheitspreis ausgezeichnet. Begründet wird die Verleihung ausdrücklich mit der markanten Reduktion der Verkehrstopfer zwischen 2006 und 2016 – also genau in der Zeit der Zweiphasenausbildung!
- Bildung und Weiterbildung haben in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert und sind Teil des wirtschaftlichen Erfolgs unseres Landes. Uns ist kein Bereich bekannt, wo die Qualität der Bildung durch eine massive Reduktion der Stundenzahl erhalten werden kann. Das trifft auch für den Verkehrsbereich zu. Die KPMG hat im Auftrag der Fédération romande des écoles de conduite FRE die Kostensituation analysiert. Die angestrebte Kostensenkung wird mit den Vorschlägen des ASTRA nicht erreicht!

Wir stellen folgende konkreten Anträge:

1. Die Zulassung von 17- Jährigen zum Strassenverkehr für die Kategorie B ist aus der Vorlage zu streichen, ebenso die jährige Frist für die Zulassung zur Führerprüfung für unter 25- Jährige.
2. Auf die unbefristete Gültigkeit von Theorieprüfung und Lernfahrausweis für begleitete Lernfahrten ist zu verzichten.
3. Die zwei Einzellektionen vor der Führerprüfung werden von Fachleuten als nicht zielführend beurteilt und sind deshalb durch eine angemessene Weiterbildung nach der Prüfung zu ersetzen (die Kosten sind nicht höher).
4. Künftig sollen für Neulenkerinnen und Neulenker 2 Weiterbildungs- Tage à 7 Stunden obligatorisch erklärt werden (der erste Tag innert 6 Monaten nach der Führerprüfung). Die IG WAB unterbreitet dazu einen konkreten Vorschlag für ein neues Kurskonzept, das die 10- jährige Erfahrung der WAB- Anbieter in der Schweiz berücksichtigt.
5. Falls das ASTRA den zweiten WAB- Kurs streichen will, fordern wir vorgängig eine aktuelle wissenschaftliche Evaluation über den Nutzen der Zweiphasenausbildung. Die Entwicklung der Unfallzahlen seit 2005 und die Studie von Prof. Dr. Hackenfort der ZHAW lassen vermuten, dass der Nutzen der beiden WAB- Kurse sehr wohl vorhanden ist.

Der Vorschlag für das neue Kurskonzept liegt dieser Eingabe bei. Falls der Vorschlag vom ASTRA die Unterstützung findet und die maximale Anzahl der Teilnehmenden in den Kursen leicht erhöht werden kann (Kurs 1 max. 14 Teilnehmende, Kurs 2 max. 16 Teilnehmende), sind die WAB- Anbieter bereit, eine Kostensenkung der Kurse im Rahmen von etwa 10 – 15 Prozent zu prüfen.

Für ein Gespräch stehen wir mit einer Delegation gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Interessengesellschaft WAB- Anbieter Schweiz

Dr. Rolf Portmann, Fürsprecher
Vorsitzender

Hans Ulrich Kuhn, Dipl. Ing. ETH / lic. oec. HSG
Geschäftsführer IG WAB CH

Kopie an alle WAB- Anbieter Schweiz

Interessengemeinschaft der WAB- Anbieter Schweiz IG WAB CH
c/o Fahrzentrum Lyss AG, Zentweg 13, 3006 Bern

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

25.10.2017

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Fahrschule Mario Marabotto, Hinterdorfstrasse 15, 8112 Otelfingen
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA, Ausbildung	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN, Prüfung <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für die Ausbildung ist der Ansatz sinnvoll. Für die Führerprüfung ist aber der Vorschlag nicht praxistauglich. Ein einheitlicher Vollzug ist sehr problematisch, ebenso der Rechtsweg bei allfälligen Streitigkeiten.	Für Ausbildung ja, für Prüfung nicht geeignet.
1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Einige generelle Fragen vor der Prüfungsfahrt mögen sinnvoll sein. Allerdings dürfte die Zeit für die Prüfungsfahrt nicht verkürzt werden. Es besteht das Risiko, dass dies in der Praxis sehr unterschiedlich umgesetzt wird.	

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

FRAGENKATALOG

1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Vgl. 1.1	
1.4	Zulassungsverfahren	
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der Vorschlag ist nicht sachlich begründet. Eine Gültigkeit auf vier Jahre ja, nicht aber, dass er ewig gültig sein soll.	Maximal vier Jahre. Die Gültigkeitsdauer sollte für alle Kategorien gleich sein. Variante wie bisher. (24 Monate).
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	

FRAGENKATALOG

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Heute muss eine obligatorische Ausbildung nicht wiederholt werden, wenn die Kompetenz dieser Ausbildung an einer Prüfung nachgewiesen wurde.	Die bestehende Regelung ist grundsätzlich beizubehalten.
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die unbeschränkte Gültigkeit ist nur sinnvoll für eine bestandene praktische Führerprüfung.	Die bisherige Lösung mit 24 Monaten beibehalten.
1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die vorgesehenen 400ccm bei kat. A2 sind unrealistisch	220ccm
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Sofern keine Umtauschpflicht besteht, ja.	
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Kategorie C2 ist eine Schweizer Erfindung die nicht zum EU-recht passt.	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge	
2.1	Erste Ausbildungsphase	
2.1.1	Kurs Verkehrskunde	
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?	

FRAGENKATALOG

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
15, 16, 20 ²	<p>Der Praxisbezug im VKU ist zwingend. Beibehaltung des geltenden Rechts bei Erhöhung der LA-Gültigkeit auf 4 Jahre.</p> <p>Es ist betriebswirtschaftlich unverantwortlich, die Fahrlehrerschaft noch weiter einzuschränken. Es macht Sinn, dass möglichst alle Fahrlehrer diesen Unterricht erteilen und so immer wieder an die Zusammenhänge erinnert werden und diese entsprechend in den praktischen Unterricht einbauen.</p>	<p>Der Kurs Verkehrskunde muss nach bestandener Basistheorie absolviert werden.</p> <p>Der erste Kursteil muss als Erstes besucht werden. Die anderen Teile können variieren.</p> <p>Die maximale Anzahl der teilnehmenden Personen ist am ersten Kurstag zwölf Personen. Anschliessend können maximal zwei zusätzliche Lernende ihre verpassten Termine nachholen.</p>
119 ¹	Hier sollten die pädagogischen und methodischen Grundsätze eingehalten werden und Lektionen anstatt Stunden vorgeschrieben werden. Ob die Lektion dann schlussendlich 45 oder 50 Minuten dauert, sollte den Pädagogen überlassen werden.	Der Kurs Verkehrskunde dauert acht Lektionen.

2.1.2	Ausbildungsheft	
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Fahrlehrerschaft kennt schon seit Jahren das Schülerblatt. Dieses hat sich hervorragend bewährt und sämtliche relevanten Unterrichtseinheiten werden auf diesem dokumentiert. Mit diesem professionellen Unterricht hat der Lernende stets die Übersicht und ihm ist klar, was er in seinen privaten Fahrten zu vertiefen hat.	Für Laienbegleiter ist das Ausbildungsheft wenig sinnvoll (die Qualität dürfte zu unterschiedlich sein).

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Es gibt viele Gründe für die Ablehnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die persönliche Reife im Alter 17 ist schwächer ausgeprägt als bei Alter 18. - Insgesamt dürften die Neulenker rund 6 	Das Mindestalter für die Erteilung des Führerausweises der Kategorie B soll bei 18 Jahren bleiben.

FRAGENKATALOG

	<p>Monate jünger ohne Begleitung Auto fahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Meinung des ASTRA, es würde vor der Prüfung viel Fahrpraxis gesammelt, ist wenig realistisch. Die WAB-Ausbildner stellen fest, dass heute viele Neulenker auch nach 3 Jahren noch sehr wenig Fahrpraxis haben. - Es eignen sich nicht alle 25- jährigen Personen als Begleiter. Es besteht zudem das Risiko der „falschen“ Ausbildung. - Die 2 zusätzlichen Praxisstunden mit Bremsen und umweltschonendem Fahren überzeugen als Ergänzung ebenfalls nicht. - Im Ausland wird Fahren mit 17 nur mit Fahrlehrern (oder unter Auflagen) gestattet. - Das Argument des Energiesparens (Ziffer 3.4 im Erläuterungsbericht) ist nichtzutreffend und nicht nachvollziehbar. - Eine Möglichkeit aus ökologischer Sicht sind vorgezogene Schulungen am Simulator. Für diese benötigt es aber keinen Lernfahrausweis. 	

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Der Vorschlag mit 2 obligatorischen Lektionen bei einem Fahrlehrer wirkt etwas hilflos.</p> <p>Wer die Ausbildung bei einem Fahrlehrer macht (die überwiegende Mehrheit), wird auf die Themen schon heute sensibilisiert. Die Erfahrung der WAB- Anbieter zeigt, dass für das umweltschonende Fahren viel Fahrerfahrung nötig ist. Es fehlen auch Vorgaben über den Zeitpunkt der beiden Einzellektionen.</p> <p>Die WAB- Anbieter stehen für die Fortführung von 2 WAB- Kursen (je 7 Stunden; mit inhaltlichen Anpassungen). Das ist nicht teurer, aber effizienter und nachhaltiger (und hat zudem den Vorteil der Gruppendynamik).</p> <p>Der Vorschlag steht in Widerspruch zu einer besseren Verkehrssicherheit.</p>	<p>Artikel streichen</p> <p>Wir beantragen die Beibehaltung von 2 WAB- Kursen à 7 Stunden (mit inhaltlichen Anpassungen).</p> <p>Falls das ASTRA trotz unseren Bedenken den 2. WAB-Tag streichen will, fordern wir vorgängig eine aktuelle wissenschaftliche Evaluation</p>	

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die vorgesehene Regelung erachten wir als nicht zielführend. Wir bezweifeln den Nutzen für die Verkehrssicherheit. Zusammen mit der Erhöhung des Mindestalters soll auch diese Bestimmung gestrichen werden. Wir begrüßen und unterstützen die Ansicht, dass mehr gefahrene Kilometer zu mehr Praxis und somit mehr Verkehrssicherheit führen. Andere Obligatorien und Beschränkungen haben aber in der Vergangenheit gezeigt, dass die Kundinnen und Kunden abwarten und sich dann erst gegen Schluss der obligatorischen Zeit mit der Materie auseinandersetzen. Im vorliegenden Fall wird dies nach unserer Erfahrung dazu führen, dass Lernfahrausweise auf Vorrat bestellt werden. Weiter besteht heute bei den Jugendlichen die Tendenz, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt jemand erst nach der Lehre mit der Fahrausbildung, sind die Lernenden nach vorgeschlagenem Recht gezwungen ein Jahr lang zu warten. Dies könnte dazu führen, dass sie unter Umständen eine Stelle nicht antreten können, da der Führerausweis verlangt wird.</p> <p>Vergleiche mit dem nahen Ausland hinken hier kräftig, denn diese Länder kennen das private Fahren mit Lernfahrausweisen gar nicht.</p>	<p>Zusammen mit der Beibehaltung des Mindestalters von 18 soll auch diese Bestimmung gestrichen werden.</p>

2.1.6	Motorräder		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf:		
	<ul style="list-style-type: none"> - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen. 		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die Risikobereitschaft von Jugendlichen ist generell höher.		
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Wir unterstützen eine Reduktion der 2 Kurstage von 8 auf je 7 Stunden. Die Streichung des zweiten Kurstages lehnen wir entschieden ab, die Anpassung der Inhalte vom 2. Kurstag unterstützen wir hingegen. Kurse werden nicht besser, wenn sie um 50%	Wir fordern die Beibehaltung von zwei WAB-Kurstagen à je 7 Stunden (der erste Tag innerhalb von 6 Monaten nach der Führerprüfung). Vgl. auch Brief der IG WAB vom 12.10.2017 an den Direktor ASTRA! Die IG WAB unterbreitet einen konkreten Vorschlag für angepasste	

FRAGENKATALOG

<p>reduziert werden!</p> <p>Zudem war die politisch initiierte Modifikation sowie die Kostenreduktion der WAB-Kurse nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Im bfu-Evaluationsbericht zu den WAB-Kursen wird nicht gefordert, diese quantitativ, sondern qualitativ zu verändern.</p> <p>Wir sind daher der Meinung, dass mit Blick auf die Verkehrssicherheit die Fachfrage aus politischen Gründen nicht ausgeblendet werden darf. Sollen die Ziele gemäss GDA-Matrix erreicht werden, muss der Umfang von zwei Tagen à 7 Stunden beibehalten werden.</p> <p>Die vorgesehene Komprimierung des WAB-Kurses stösst infolge einer nicht unerheblichen Einbusse der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen. Folgende Überlegungen haben uns zu unserem Urteil bewogen:</p> <p>Die fahrphysikalischen Grundfähigkeiten müssen innerhalb von 6 Monaten geschult werden. Die vorausschauende und umweltschonende Fahrweise, welche bei der Feedbackfahrt überprüft wird, setzt eine gewisse Fahrpraxis voraus: mindestens 3000 Kilometer oder 1 Jahr Fahrpraxis mit alleiniger Verantwortung als Fahrer/Fahrerin. Hier geht es um Handlungswissen (prozedurales Wissen), welches erst durch viele Wiederholungen gefestigt und automatisiert wird.</p> <p>Viele Neulenkende sind in tertiären Ausbildungen (FH, HF oder ähnliches), haben kaum Geld und damit auch kein Auto und kommen so kaum zum Fahren. Daher ist der Zeitpunkt für die Feedback-Fahrt nach bereits 6 Monaten nach der Prüfung zu früh. Es braucht zwingend Fahrpraxis um einen eigenen Fahrstil zu entwickeln (vgl. Handlungswissen).</p> <p>Der persönliche Fahrstil sollte zudem den Vorgaben einer umweltschonenden und energieeffizienten Fahrweise entsprechen. Es wäre eine letzte Gelegenheit, Neulenkende bei Bedarf nach zu schulen mit dem Ziel, die strengeren CO2-Normen, welche vom BR 2020 gefordert werden, zeitnah umzusetzen.</p> <p>Die beiden Kurstage müssen mit einer Erfolgskontrolle abgeschlossen werden. Dies steigert die Qualitätssicherung bei den Neulenkenden. So entsprechen wir den Qualitätsvorgaben des BR. Die nichtbestandenen Module müssen zwingend innerhalb einer angemessenen Zeit wiederholt werden.</p> <p>Nicht nur aus zeitlichen Gründen ist die Komprimierung von zwei auf einen Tag abzulehnen. Auch aus pädagogischer Sicht spricht vieles dagegen, derart unterschiedliche Themen in einem einzigen Tag „durchzupauken“. Dies widerspricht einer didaktisch sinnvollen und vertieften Ausbildung.</p> <p>Allerdings sind wir mit der Reduktion auf 7 Stunden pro Kurstag einverstanden, denn mit dieser Reduktion der Kurse auf 2 x 7 Stunden und einer allfälligen Erhöhung der Kursteilnehmenden WAB 1&2 von 12 TN auf 14</p>	<p>Kursinhalte!</p> <p>Vorbeugen ist besser als heilen!</p> <p>Falls das ASTRA trotz unseren Bedenken den 2. WAB- Tag streichen will, fordern wir vorgängig eine aktuelle wissenschaftliche Evaluation.</p>
--	--

FRAGENKATALOG

	<p>TN könnten die vom BR geforderte Minderung der Kurskosten erreicht werden.</p> <p>Wie kommt es, dass angesichts der Statistiken des Bundesamts für Strassen (ASTRA), die einen Rückgang der Unfallzahlen in der Altersgruppe der 18 bis 24 -jährigen seit Einführung der Zwei-Phasen-Ausbildung belegen, eine Kürzung der obligatorischen Ausbildung vorgesehen ist, wenn doch das Ziel die Erhöhung der Verkehrs-Sicherheit von Neulenkenden sein soll?</p> <p>Die Entwicklung der Verkehrstoten und Schwerverletzten zeigt eindrücklich, wie sich das schweizerische Modell in den letzten 10 Jahren bewährt hat. Die Kombination von Repression und Weiterbildung ist erfolgreich. Die Schweiz hat dafür im Juni 2017 den europäischen Preis für Verkehrssicherheit bekommen. Die beiden WAB-Kurse sind ein wesentliches Element des schweizerischen Erfolgsmodells!</p> <p>Das vom ASTRA vorgeschlagene Modell mit einem WAB- Tag und 2 Einzellektionen vor der Führerprüfung ist schlechter und trotzdem nicht günstiger als das heutige Modell!</p>	
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA Artikel 134	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN Artikel 141
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die Strafbestimmungen sind zu mild!</p> <p>Es mach sehr wohl Sinn den heutigen ersten WAB-Tag innert 6 Monaten zu besuchen, den 2.WAB-Tag aber nicht. Da die Haltung der Drive Z AG klar für die Beibehaltung beider Tage lautet, kann diese Frage nicht eindeutig mit JA oder NEIN beantwortet werden.</p>	<p>Beim Nichtbesuch der WAB- Kurse braucht es auch administrative Massnahmen (zusätzlich zur Busse auch einen Ausweisentzug).</p>
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
9 Ziff. 7.2	<p>Das Ziel der Weiterausbildung sollte die Verkehrssicherheit sein. Dies bedeutet, dass wenn die Verkehrssicherheit mit vorausschauender, vorausdenkender Fahrweise gefördert wird, dies zwangsläufig einen Einfluss auf den Energieverbrauch hat. Die Drive Z AG</p>	<p>Keine Änderung zum geltenden Recht. Nach Opera-3 soll sich eine Arbeitsgruppe bestehend aus den Veranstaltern, bfu und astra in geeigneter Weise zusammensetzen und Möglichkeiten zur Optimierung der jetzigen</p>

FRAGENKATALOG

	<p>spricht sich ganz klar für eine Beibehaltung der beiden Ausbildungstage bei einer Reduktion auf 7 Lektionen pro Tag aus. Wir sind klar der Ansicht, dass diese beiden Tage an die Erfahrungen aus den vergangenen 10 Jahren zu knüpfen sind und fordern leichte Anpassungen in diesem Sinne. Es ist nicht möglich, die bisherigen Inhalte der 2 Kurstage à 8 Stunden in einen eintägigen Kurs von 7 Stunden ohne massive Qualitätseinbusse zu kürzen. Verkehrssicherheit hat einen Preis!</p>	<p>Weiterausbildung ausarbeiten.</p> <p>Die IG WAB hat bereits ein Vorschlag erarbeitet wie die zwei Kurs Tage in Zukunft aussehen könnten.</p> <p>Wir fordern die Beibehaltung von zwei WAB-Kurstagen à je 7 Stunden (der erste Tag innerhalb von 6 Monaten nach der Führerprüfung).</p>

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Wir hoffen einfach, dass nicht im Anschluss daran wieder eine schweizweite Delegation an eine andere Institution stattfindet, da sie in diesem Fall gleich direkt dahin delegiert übertragen werden könnte.		
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Die heutige Theorieprüfung zeigt eindrücklich, wie theoretisches Wissen in kurzer Zeit angeeignet werden kann, um danach in der Praxis vollends zu fehlen, in der konkreten Situation nicht erkannt oder aber nicht innerhalb nützlicher Zeit umgesetzt werden kann.</p> <p>Diese Unterrichte leben vor allem von der Erfahrung und Illustration der Moderatoren/Instruktoren. Sie beinhalten nicht rein theoretische, sondern praxisorientierte Verhaltensmuster. Es würde keinen Sinn</p>		

FRAGENKATALOG

	machen, diese auf E-Learning Plattformen auszulagern, da der Bezug zur Realität verloren ginge.	

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung
------------	---

3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?
-------	---

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die PGS muss innerhalb von 4 Monaten absolviert werden. Die vorgeschlagenen Lösung lässt zu, dass ein Jahr ohne irgendwelche Ausbildung und ohne Begleitung gefahren werden kann	Die PGS muss innerhalb von 4 Monaten nach Erhalt des Lernausweises besucht werden.

3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?
-------	---

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?
-------	---

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie
------------	---

3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?
--------	--

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	--	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die heutige Theorieprüfung bedarf dringendst einer Überarbeitung. Es zeigt sich heute sehr eindrücklich, wie theoretisches Wissen in kurzer	Eine dritte Theorieprüfung kann erst nach Bestätigung einer abgeschlossenen theoretischen Ausbildung absolviert werden.

FRAGENKATALOG

	<p>Zeit angeeignet werden kann, um danach in der Praxis entweder vollends zu fehlen, oder in der konkreten Situation nicht erkannt, oder aber nicht innert nützlicher Zeit umgesetzt werden kann.</p> <p>Der Theorieprüfung sollte wieder vielmehr Gewicht zukommen, um den Lernenden die Komplexität gewisser Situationen näher zu bringen.</p>	
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Auch hier zeigt die heutige Praxis sehr eindeutig, dass die Theorie oft nicht verstanden, aber sehr wohl irgendwann bestanden werden kann!	

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Gemäss Abs. 4 darf auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C, in Abweichung von Artikel 63 Absatz 2, auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsreif sind. Offen und daher problematisch ist die Antwort auf die Frage, wer entscheidet, wann Lernende prüfungsreif sind.	

FRAGENKATALOG

3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6	Praktische Führerprüfung	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir können uns durchaus eine längere Begrüssung vor der Prüfung vorstellen, bei welcher z.B. für das Fahrzeug relevante Fragen gestellt werden; dabei muss die Prüfungsdauer überprüft werden und pro Kandidat und nicht pro Kategorie festgelegt werden, da bei den Motorradkategorien zwei Personen miteinander die Prüfung absolvieren.	
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können, darf nicht gestrichen werden. Die Erfahrung vor der Führerprüfung mit Laienbegleiter soll erhöht werden. Gleichzeitig müssen FahrlehrerInnen ihre Fahrzeuge mit Doppelpedalen ausstatten. Das ist ein Widerspruch. Zudem haben praktisch alle WAB-Anbieter heute Fahrzeuge mit Doppelpedalen im Einsatz für den 2. WAB- Tag. Da Prüfungen der Kat. B sowohl mit Motorwagen, die gemäss FLV als auch mit solchen, die nicht speziell ausgerüstet sind, absolviert werden können, entstehen ungleiche Voraussetzungen für die Kandidaten und Verkehrsexperten. Wir	

FRAGENKATALOG

	fordern daher, dass sämtliche Prüfungen der Kat. B mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die analog den Fahrschulfahrzeugen gemäss Fahrlehrer Verordnung ausgerüstet sind.	
Anh. 11 Ziff. IV, Kat. D1	Die Länge darf nicht beschränkt werden. Der Unterschied zwischen D1 und D besteht in der Anzahl der Sitzplätze.	Gesellschaftswagen der Kategorie D1 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 4 t, der eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreicht; es kann auch ein Prüfungsfahrzeug der Kategorie C1 verwendet werden.
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Durch die Halbierung der WAB Kurse, wird es möglicherweise für einige Moderatoren eng die geforderten 30 Kurstage in drei Jahren zu erfüllen. Wir sehen die Befristung der Moderatoren Bewilligung derjenigen der Fahrlehrer anzupassen. 30 Kurstage erteilen auf 5 Jahre plus 2 Tage Weiterbildung.	

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
------------	---	--

FRAGENKATALOG

	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass ich Angehörige aus EU- und EFTA- Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf anderen Gebieten. Die Lücken sollen durch den Erwerb des CH-Führerausweises geschlossen werden.	

3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Geltendes Recht in Bezug auf die WAB-Kurse soll übernommen werden. Dadurch erübrigen sich die Artikel 147-151.	
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir fordern weiterhin 2 WAB- Kurse	

FRAGENKATALOG

3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe 3.6.3	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die Dauer der Nachqualifikation muss auf klaren Grundlagen basieren. Die jetzt festgelegte Dauer erscheint willkürlich und hat keine sachliche Grundlage.</p> <p>Weitere Vorschriften diesbezüglich würden sich allerhöchstens negativ auf die Preispolitik auswirken und eine «amtliche» gesteuerte Teuerung der Fahrstunden herbeiführen.</p>	In Zusammenarbeit mit den OdA ist ein Lehrplan zu erstellen, aus welchem dann die Dauer abgeleitet wird.
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Dauer der Nachqualifikation muss auf klaren Grundlagen basieren. Die jetzt festgelegte Dauer erscheint willkürlich und hat keine sachliche Grundlage	In Zusammenarbeit mit den OdA ist ein Lehrplan zu erstellen, aus welchem dann die Dauer abgeleitet wird.

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>In der Fahrlehrerverordnung sind elementare Bedingungen, wie diese zur Berufsausübung, geregelt. Die Massnahmen bei Verstössen sind hingegen dermassen banal, dass sich die Beweisaufnahme in der Praxis nicht lohnt. Genauso sollte die Zuständigkeit klarer geregelt werden, sodass Personen, welche sich darüber hinwegsetzen und so den Staat und den Fiskus um-/hintergehen, klarer und einfacher verfolgt werden können.</p> <p>Die Fahrlehrerschaft kennt die Ausbildungskarte, ein weiteres Kontrollinstrument führt lediglich zu mehr Papier.</p> <p>Viele Weiterbildungen – vor allem in Zusammenarbeit mit den Ämtern – lassen sich nur an Halb-tagen durchführen. Zuweilen ergibt das Thema auch nur einen halben Tag und eine Kombination mit einer anderen Thematik ist dem Kursziel abträglich.</p> <p>Auch sind kurze Pausen schlussendlich im Ermessensspielraum des Veranstalters, was die Lektionen somit ungleich lang werden lässt. Diese Pausen können aber durchaus didaktisch wertvoll sein, dienen sie doch dem regen Austausch unter den Teilnehmern.</p>	
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir unterstützen die Vorschläge des Schweizerischen Fahrlehrerverbandes	

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen
	<p>Wir sind sehr erstaunt, dass in der Zielsetzung der Vorlage die Erhöhung der Verkehrssicherheit überhaupt nicht erwähnt wird. Trotzdem wird die These aufgestellt, dass die Fahrausbildung qualitativ verbessert wird. Nach unserer Beurteilung wird die Ausbildung für Motorradfahrer verbessert, nicht aber die Aus- und Weiterbildung für Lenkerinnen und Lenker von Personenwagen. Die massive Kürzung der Zeit für die Weiterbildung beurteilen wir als erheblichen Mangel der Vorlage.</p> <p>Die Zweiphasenausbildung mit der Kombination von Repression und Weiterbildung war zielführend. Zu Unrecht werden die grossen Erfolge der Verkehrssicherheit in den letzten 10 Jahren in keiner Weise auf die obligatorischen Weiterbildungskurse zurückgeführt. Eine volkswirtschaftliche Beurteilung fehlt gänzlich. Ohne grundlegende Studien über die Auswirkungen einer verkürzten 2 Phasenausbildung wäre es fahrlässig den WAB 2 Tag zu streichen.</p> <p>Wir betonen ausdrücklich, dass sämtliche hier aufgeführten Stellungnahmen mit Sicht auf eine seriöse Ausbildung und Weiterbildung der Neulenkenden und damit der Verkehrssicherheit formuliert wurden.</p>

5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	<p>Hinweis:</p> <p>Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.</p>
1.	E-PZV

FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Bitte das Schreiben vom 12.10.2017 der IG WAB beachten. Vorschlag WAB Kurs Tage	

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

Fahrschule
 Mario Marabotto
 Fahrlehrer und Moderator

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input checked="" type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Verband Schweizer Gemüseproduzenten VSGP Belpstrasse 26, Postfach 3001 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte		
1.1	Handlungskompetenzen		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4	Zulassungsverfahren
------------	----------------------------

1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?
-------	---

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	-------------------------------	---

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?
-------	--

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	-------------------------------	---

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?
-------	---

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	-------------------------------	---

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?
-------	--

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	-------------------------------	---

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsge- wicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge
-----------	--

2.1	Erste Ausbildungsphase
------------	-------------------------------

2.1.1	Kurs Verkehrskunde
--------------	---------------------------

Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?			
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.1.2	Ausbildungsheft
--------------	------------------------

Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?			
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	

FRAGENKATALOG

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf:	
	<ul style="list-style-type: none"> - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen. 	
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.3	Praktische Grundsicherung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundsicherung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundsicherung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundsicherung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6	Praktische Führerprüfung	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der VS GP begrüsst diese Änderung ausdrücklich. Jedoch sind die aufgeführten Kategorien nicht ausreichend. Gerade in der Landwirtschaft mit vielen temporären Arbeitnehmenden mit Wohnsitz in EU- oder EFTA-Staaten ist eine Ausweitung der Regelung auf Fahrzeuge der Kategorie B und G notwendig.	b. die mit einem Führerausweis, der nicht von einem EU- oder EFTA-Staat ausgestellt worden ist, berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorie P, P1, B , C1, C, D1, oder D oder G führen.

FRAGENKATALOG

3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	

FRAGENKATALOG

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs. g	<p>In den Erläuterungen von 2006 zum Verordnungstext wurden festgehalten, dass Ausnahmen möglich sein sollten, wenn entweder die Auswirkungen der genannten Transporte auf die Strassenverkehrssicherheit als gering eingestuft werden, die Inhalte der Grundausbildung bzw. der Weiterbildung für diese Transporte nicht relevant sind oder weil die Anforderungen der Grundausbildung/ Weiterbildung in diesen Fällen unverhältnismässig erscheinen.</p> <p>Ausnahmen in Zusammenhang mit der Berufsausführung sind notwendig und wichtig. In der Regel handelt es sich dabei um seltene Fahrten und Transporte auf kurze Distanzen. Leider lässt die aktuelle Formulierung viel Raum für Unsicherheiten und die veröffentlichten Merkblätter (z.B. Basel Landschaft) vermitteln den Eindruck einer Beurteilung von Fall zu Fall. Daher sollte der Absatz angepasst werden.</p>	<p>g. zum Transport von Material oder Ausrüstung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit, die der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin zur Berufsausübung verwendet, sofern solche Transporte eine nebensächliche Tätigkeit dieser Person darstellen und das Führen des Fahrzeugs im Durchschnitt einer Woche höchstens die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch nimmt;</p>

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

--	--	--

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

	Bemerkungen

5.2	Planung der Umsetzung	
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

	Bemerkungen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	<p>Hinweis:</p> <p>Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.</p>
--	---

1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.	Änderung der Verkehrsregelverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: Wallis Organisation: Fahrschule
Absender: Fahrschule Furrer Louis Seewjinenstrasse 2 - Postfach 169 3930 Visp
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wenn Themen der Basistheorie in die praktische Prüfung mit einfließen, wird die jetzt bereits knappe Prüfungszeit zusätzlich strapaziert.	Die praktische Führerprüfung der Kategorie B dauert neu 90 Minuten . Dies würde einer Prüfungsdauer der Kategorien C1 D1 und C entsprechen wo bereits jetzt eine technische Sicherheitskontrolle durchgeführt wird.

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

FRAGENKATALOG

1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Eine uneingeschränkte Gültigkeit der betreffenden Lernfahrausweise wird sich negativ auf die Dauer der Ausbildung auswirken.	2 Jahre wie bisher.
	Wer in 2 Jahren den Führerausweis nicht erwerben kann, soll besser warten, bis die Zeit dafür reif ist.	
	Die Gefahr, die Ausbildung auszuschieben ist grösser.	
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Gelernte einer Theorieprüfung kann sehr schnell in Vergessenheit geraten.	Beibehalten wie bisher. Es gibt keine zwingenden Gründe dies zu ändern.
1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es entstehen unnötige Kosten für den Kanton.	Beibehalten wie bisher.
1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15	

FRAGENKATALOG

	Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wer mit einem Prüfungsfahrzeug der Kategorie C1 eine praktische Führerprüfung ablegt, erhält automatisch die Kategorie C2. Dies bedeutet die betreffende Person kann anschliessend mit beispielsweise schweren Wohnmotorwagen bis zu einem Gesamtgewicht von 40t fahren.	Die Kategorie C1 berechtigt nicht zu der Kategorie C2 Prüfungsfahrzeuge der Kategorie C2 müssen in jedem Fall ein Betriebsgewicht von mindestens 12t aufweisen wie dies auch ein Fahrschullastwagen tun muss.
	Die Verkehrssicherheit wird gefährdet.	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2. Weitere wesentliche Änderungsvorschläge

2.1 Erste Ausbildungsphase

2.1.1 Kurs Verkehrskunde

Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	--	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es hat sich bewährt den Stoff vom VKU während der praktischen Fahrausbildung zu vermitteln, da die Teilnehmenden so bereits auf eigene Erfahrungen zurückgreifen können.	Beibehalten wie bisher.

FRAGENKATALOG

2.1.2	Ausbildungsheft	
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Unnötiger administrativer Aufwand	Ausbildungskarte wie bisher

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
		Mindestalter 18 beibehalten

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die angestrebten Ziele sind in 2 Std mit Neulenkern nicht zu erreichen</p> <p>In der CZV werden Eco Tageskurse mit ähnlicher Zielsetzung angeboten und die Zielgruppe verfügt über erheblich mehr Fahrerfahrung</p> <p>Der administrative Aufwand (Anh. 9 Punkt 3.3; 3.42 und 3.43) und die Nachqualifizierung (Art.160 PZV) stehen in keinem Verhältnis zu den 2 Lektionen der Fahrtechnischen Grundschulung.</p> <p>Anhang 9 Punkt 3.41 kann ohne Pflichtstunden nicht umgesetzt werden. Ein Laie verfügt nicht</p>	<p>Art. 122 Abs. 2:</p> <p>Es sind mindestens 4 Module à 2 Stunden bei einem Fahrlehrer/einer Fahrlehrerin der/die im Besitz einer Fahrlehrerbewilligung B ist, zu absolvieren.</p> <p>Modul 1 beinhaltet Themen der Vorschulung</p> <p>Modul 2 beinhaltet Themen der Grundschulung</p> <p>Modul 3 beinhaltet Themen der Hauptschulung</p> <p>Modul 4 beinhaltet Themen der Perfektionsschulung</p>

FRAGENKATALOG

	über die erforderlichen Kenntnisse.	
	<p>Mehr Fahrpraxis wird ohne einen kontrollierten Nachweis nicht erreicht werden.</p> <p>Bei der Mindestausbildung der Kategorie D ist es bereits so, dass eine Anzahl Stunden (Fahrpraxis auf anderen Motorwagen und/oder Fahrstunden auf Gesellschaftswagen) nachgewiesen werden müssen, um zur Prüfung zugelassen zu werden. (Art.8 VZV Fahrpraxis neu Art.130 bis 132 PZV)</p> <p>Auch hier gibt es die Möglichkeit einen Teil der Mindestausbildung mit einer externen Begleitperson, die gewisse Voraussetzungen erfüllen muss, zu absolvieren, unter der Aufsicht eines Fahrlehrers der Kategorie C. (Weisungen betreffend die praktische Ausbildung der Führer und Führerinnen von Gesellschaftswagen Punkt 3.3)</p>	<p>Begleitperson und Fahrlehrer müssen die gefahrenen Stunden und Lektionen dokumentieren und vor der praktischen Führerprüfung mit Datum Zeit und Dauer bestätigen. Das Strassenverkehrsamt stellt entsprechende Formulare bereit.</p> <p>Der Fahrlehrer / die Fahrlehrerin arbeitet mit der Begleitperson zusammen und überwacht den Lernprozess.</p> <p>Analog zur Mindestausbildung der Kat. D ist ein ähnliches Verfahren denkbar.</p> <p>Formulare und Rechtsgrundlage liegen demnach bereits vor (siehe Beispiel Bestätigung Fahrpraxis DSUS Kanton Wallis gestützt auf Art.97 Abs.1 Bst. d SVG und Art. 25 Strafgesetzbuch).</p>
	<p>Der Fahrlehrer die Fahrlehrerin muss eine Ausbildung absolvieren, Prüfungen ablegen und Weiterbildungen besuchen. An die Begleitpersonen werden keine weiteren Anforderungen gestellt. Dies ist nicht im Sinne der Verkehrssicherheit.</p>	<p>Begleitpersonen müssen eine Ausbildung, eine Instruktion oder zumindest eine Einführung der Besonderheiten einer praktischen Fahrausbildung besuchen. (mindestens 2 Std.)</p> <p>Diese Kurse werden vorzugsweise von Fahrlehrern angeboten und durchgeführt.</p> <p>Die Anzahl der pro Jahr begleiteten Fahrschüler je Begleitperson muss klar auf 2 eingeschränkt werden.</p>

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Fahrerfahrung hängt nicht zwingend mit einem bestimmten Zeitraum im direkten Zusammenhang. So kann es sein, dass jemand 3 Monate keiner Arbeit nachkommt und sehr viele Lernfahrten durchführt.	Fahrerfahrung nicht zeitlich begrenzen, sondern einen Nachweis der gefahrenen Kilometer oder Lektionen erbringen, wie bereits unter Punkt 2.1.4 erläutert.	
	Andererseits gibt es heute schon Leute die 2 Jahre im Besitz des Lernfahrausweises sind und nahezu keine Fahrpraxis aufweisen können.		

2.1.6	Motorräder		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf:	
	<ul style="list-style-type: none"> - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen. 	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
		Grundausbildung auch für AM
		Evtl. Wegfall Kategorie M
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
		Beide Tage beibehalten
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
		Beibehalten wie bisher.	
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
		Beibehalten wie bisher.	

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Jeder kann an einen Unfall geraten und wer einen Nothilfekurs besucht hat, hat grundsätzlich die besseren Voraussetzungen richtig zu handeln.	Beibehalten wie bisher.	
		Evtl., sollte der Nothilfekurs nicht mehr obligatorisch sein, könnten ja Fragen in die Basistheorieprüfung eingebunden werden.	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
		Beibehalten wie bisher.	

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
		Grundschulung auch für die Kategorien AM und M	

FRAGENKATALOG

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartezeit von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
		Bringt keine Vorteile.
		Beibehalten wie bisher.
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartezeit beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6	Praktische Führerprüfung	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
		Mindestens 90 Minuten
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	X NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
		Mindestens 90 Minuten
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Prüfung kann von Verkehrsexperten nicht unter den gleichen Bedingungen abgenommen werden, wenn sich im Fahrzeug kein Doppelpedal befinden, oder ein Doppelpedal befindet. Es können mit einem zusätzlichen Bremspedal für den Experten, komplexere Situationen angefahren werden, und somit kann realitätsnäher geprüft werden.	Prüfungsfahrzeuge aller Kategorien für die auf Lern- und Übungsfahrten eine Begleitperson Vorschrift ist, müssen nebst den Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge auch den Anforderungen an Fahrschulfahrzeuge entsprechen
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Grundkurse weiterhin erforderlich, jedoch ohne praktische Prüfung.	Beibehalten wie bisher.
3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
		Beibehalten wie bisher

FRAGENKATALOG

3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen
------------	---

	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
		Es genügen für BE die Anforderungen an Prüfungsexperten der Kategorie B.

3.9	Ausländische Führerausweise
------------	------------------------------------

	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
		Beibehalten wie bisher

FRAGENKATALOG

3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	

FRAGENKATALOG

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Vorschlag Anh. 11 Ziff IV	Fahrschulfahrzeug gleich Prüfungsfahrzeug, Prüfungsfahrzeug gleich Fahrschulfahrzeug
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
		6 Tage sind zu viel.
		Verhältnismässigkeit

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	
5.2	Planung der Umsetzung	
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	
	Besser genügend Zeit für die Umsetzung lassen und die Einführung frühestens 2022.	

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Änderung anderer Erlasse	
	Art.88 und Art 88a VZV Aufgehoben	Artikel beibehalten (Automateneintrag)
2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

4. Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Änderung der Verkehrszulassungsverordnung		
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6. Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7. Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

QUESTIONNAIRE

Auteur de l'avis :

Canton : <input type="checkbox"/> Association : <input type="checkbox"/> Organisation : <input type="checkbox"/> Autre : <input checked="" type="checkbox"/>
Expéditeur : Terence Escher, av. Eugène-Burnand 24c, 1510 Moudon Moniteur de conduite (B / BE / TPP / courses de contrôle), titulaire CE/DE/930 ^F)
Important : Veuillez envoyer votre avis par voie électronique et au format Word d'ici le 26 octobre 2017 à l'adresse électronique suivante : pzv@astra.admin.ch

Avant tout, il faut comprendre l'état d'esprit des gens en terme de permis de conduire : rapide, facile, normal, sans rien faire et gratuit.

Hors, ce n'est pas le cas et ils ont de la peine à comprendre qu'une assurance ne sert pas qu'à payer les pots cassés gratuitement et normalement !

Si toute la formation serait obligatoire et gratuite, ils n'auraient certainement pas trop de difficultés à comprendre qu'il faut apprendre pour savoir conduire et qu'il faut de l'expérience pour réussir un examen.

Malheureusement, notre Etat n'est pas prêt à rendre cela obligatoire au même titre que la scolarité ou l'armée ...

A. Projet d'ordonnance réglant l'admission des personnes à la circulation routière (projet OAPC)

1.	Éléments principaux		
1.1	Compétences		
	Acceptez-vous que les compétences proposées soient transmises et évaluées lors des formations initiales obligatoires, des examens de conduite et de la formation complémentaire (art. 110 en relation avec l'annexe 9, art. 67 et 70 en relation avec l'annexe 10, art. 72 en relation avec l'annexe 11, ch. I, II et III) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
3	Cours pratique de base cat. B	TOTALEMENT IRREALISABLE !! sous cette forme technique. Proposition : attester par un tampon dans le permis d'élève que ces deux thèmes ont été traités. Impossible d'instruire la conduite éco à des débutants n'ayant pas acquis une certaine aisance de conduite ! Faudra-t-il louer une piste de Kloten pour ce faire ?	
1.2	Examen théorique de base		

QUESTIONNAIRE

	Acceptez-vous que les thématiques liées au véhicule, à la technique de conduite et à l'environnement ¹ soient évaluées non plus lors de l'examen théorique de base, mais lors de l'examen pratique de conduite (avec des questions orales) (annexe 11, ch. VI.1.a) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	Positif : que l'expert pose des questions liées au véhicule (connaissance des témoins, contrôles des niveaux manipulation des contacteurs) comme cela se fait pour les permis remorque (poids / dimensions / données du permis) ou lors des examens en France.	Actuellement, l'examen de théorie de base se limite quasiment aux règles de priorité et de sécurité liés aux vulnérables ! Actuellement, les élèves confondent « priorité de droite » et « intersection avec une route sans priorité ». Ils ne connaissent pas la législation et pensent que c'est facile de « conduire en pratique » car la théorie était compliquée ...	

¹ Dans le droit en vigueur : annexe 11, ch. II.1.6, annexe 11, ch. II.1.3 et annexe 11, ch. II.1.2.3, de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière, RS 741.51

QUESTIONNAIRE

1.3	Examen pratique de conduite		
	Approuvez-vous les nouvelles méthodes d'examen (art. 74 en relation avec l'annexe 11, ch. VI) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	Cat. Moto : les experts ne seront certainement pas enchantés de prendre place à l'arrière des candidats motocyclistes. En outre, cette exigence augmentera les moyens en personnel et de ce fait le coût de l'examen. C'est une bonne chose en terme de conduite avec un passager.	Examen cat BE « caisse » indique qu'une remorque « bâchée » n'est pas acceptée !! Laisser « superstructure fermée » !	
1.4	Procédure d'admission		
1.4.1	Approuvez-vous la procédure d'inscription (art. 4 en relation avec les annexes 1 et 2) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
1.4.2	Approuvez-vous les conditions générales de délivrance (art. 3 et 5 à 8) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
1.4.3	Approuvez-vous les attestations de cours électroniques (art. 112 en relation avec l'annexe 9, ch. 9.321) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	

QUESTIONNAIRE

1.4.4	Acceptez-vous que le permis d'élève conducteur délivré aux élèves conducteurs devant être accompagnés lors de courses d'apprentissage soit valable pour une durée illimitée (art. 11, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Chaque permis d'élève permettra de se présenter à 3 examens, soit 6 au total, contre 5 avec le système actuel.	Les gens vont traîner en longueur d'une manière interminable. Le système actuel de 24 mois est déjà assez long. Une durée de 18 mois me semble optimale.
	Le fait de ne pas répéter l'examen théorique de base au terme de la validité actuelle soulagera les services des autos administrativement, mais fera perdre des rentrées financières aux cantons.	Les gens ne connaissent déjà pas la législation routière, ni la signification des signaux et des règles de base et sa terminologie. Alors cela ne va pas s'améliorer. Certes chaque conducteur ne peut pas avoir une formation de policier et d'expert en assurances ...
1.4.5	Acceptez-vous qu'une formation obligatoire réussie une fois soit en principe valable pour une durée illimitée (art. 113) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Répéter un cours « théorique » de premiers secours ou de sensibilisation (théorie de la circulation) selon les sujets actuels n'amène rien de neuf au candidat. De plus, il aura « vécu » ces situations au volant, les répéter en théorie est inadapté.	Ne pas supprimer le cours de premier secours, mais l'actualiser. Surtout, revoir complètement le contenu du cours de sensibilisation car il est extrêmement vieux et poussiéreux. Exemple : comportement accident, remplir constat amiable, droit des assurances et sanctions pénales.
	Par contre, un cours « obligatoire pratique » devrait être répété, ceci du fait des échecs répétés le candidat a démontré son inaptitude à conduire, donc il a besoin d'une instruction supplémentaire.	
1.4.6	Acceptez-vous qu'un examen théorique réussi une fois soit en principe valable pour une durée illimitée (art. 66) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Actuellement, c'est encore pour beaucoup de l'appris par cœur. Certaines régions géographiques ne disposent parfois d'aucune situation réelle dans le secteur, principalement en zone campagne périphérique.	

QUESTIONNAIRE

1.5	Assurance qualité	
	Approuvez-vous les mesures minimales (art. 136 à 140 en relation avec l'annexe 9, ch. 8 et 9) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Les services autos contrôlent déjà l'activités des moniteurs et sont à l'écoute de ceux-ci (VD). En outre, les mauvais moniteurs ne renouvellement pas leur clientèle ... Pourquoi toujours inspecter / contrôler / critiquer les formateurs ? Les centres de formations et centres de formations continues utilisent des moniteurs comme formateurs. N'oublions pas que « l'élève-client-candidat » doit prouver son aptitude par l'examen avec les moyens financiers, l'énergie et le temps qu'il croit suffisant. C'est à l'église que l'on croit, pas au volant. Là est sérieusement le problème.	

1.6	Modification des catégories de permis de conduire	
1.6.1	Acceptez-vous que les définitions des catégories de motocycles AM, A1, A2 et A au sens de la directive 2006/126/CE relative au permis de conduire soient reprises en toute souveraineté (art. 12, 14, al. 3, 15, al. 4, et 17, al. 2) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Les cyclomoteurs sont techniquement dépassés, leur vitesse faible et de moins en moins présents sur les routes. Il serait préférable de permettre certains scooter dès 14 ans avec des cours pratiques spécifiques obligatoires par exemple.	
1.6.2	Acceptez-vous que le nombre de « places » et non plus de « places assises » soit déterminant pour la classification dans les catégories B, C1, D1, C et D (art. 18, 22 et 28) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Assez logique en soi.	

QUESTIONNAIRE

1.6.3	Approuvez-vous la suppression, pour les catégories C1E et D1E, du critère selon lequel le poids total de la remorque ne doit pas dépasser le poids à vide du véhicule tracteur (art. 22 et 28) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	. De toute manière, il faut se référer aux chiffres des permis de circulation respectifs. Cela semble une chicanerie en moins.	
1.6.4	Acceptez-vous que le permis de la catégorie C1E soit nécessaire pour la conduite d'un ensemble de véhicules composé d'un véhicule tracteur de la catégorie B et d'une remorque dont le poids total excède 3500 kg, lorsque le poids de l'ensemble ne dépasse pas 12 000 kg (art. 24, al. 3, let. a) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Trop compliqué pour le commun des conducteurs. Soit le BE permet de conduire toutes les remorques compatibles aux caractéristiques du vhc tracteur.	Si l'idée est d'empêcher la conduite de véhicules articulés BE, alors sortir ces ensembles au profit de la C1E, car le poids effectif de ces véhicules sont comparables à la cat C1E en terme de comportement.
1.6.5	Acceptez-vous que les codes 121 et 122 soient remplacés par les catégories P et P1 (art. 28, 33, 34) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

QUESTIONNAIRE

Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Cela ne change rien au système actuel, seule la visibilité du code change.	
	Pourquoi délivrer un permis d'élève conducteur ? Est-il interdit d'apprendre une théorie et conduire une voiture au prétexte que l'on souhaite un permis pro pour conduire la même voiture ? Stupide raisonnement ! Ou alors, autoriser à conduire professionnellement en Suisse avec ce permis d'élève valable une année. Mais alors là bonjour les risques pour les pauvres clients Prendriez-vous l'avion avec un apprenti pilote qui ne maîtrise pas son appareil ?	
1.6.6	Acceptez-vous que les codes 109 et 118 soient remplacés par la catégorie C2 (art. 22 et 25) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Cela ne change rien au système actuel, seule la visibilité du code change.	
1.6.7	Acceptez-vous que la catégorie spéciale G40 soit remplacée par la catégorie G (art. 35, 37, 67, al. 2, et 127 à 129 en relation avec l'annexe 9, ch. 5) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Pourquoi interdire de suivre les deux jours de formation à la suite sous forme d'un stage en camp par exemple ? N'oublions pas qu'un jeune qui se rend à un cours décentré avec son tracteur va se déplacer sur une certaine distance à faible vitesse.	D'ailleurs, les anciens tracteurs 30 km/h deviennent des pièces de musée. Souvent, l'on voit des remorques 30 km/h attelées à des tracteurs 40 km/h.....
2. Autres propositions de modification importantes		
2.1 Première phase de formation		
2.1.1 Cours de théorie de la circulation		

QUESTIONNAIRE

	Acceptez-vous que le cours de théorie de la circulation (art. 118 à 120 et annexe 9, ch. 2) doive être suivi avant l'examen théorique de base (art. 15, al. 2, 16, al. 2, et 20, al. 2) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Je m'oppose à une partie de cours online. Par contre, un contrôle des acquis par un test online validant le cours pourrait être optimal afin de capter leur attention et vérifier que le but est acquis.	Proposition de thèmes : Aptitude médicale, médicaments, fatigue, drogue, poignet ou doigt bandés, minerve. Conséquences d'un accident (pénal, administratif, droit des assurances et conséquences financières). Comment remplir un constat amiable. Contrôle des pneus, montage des chaînes.
	Revoir totalement le contenu du cours. Trop de répétition avec la théorie de base et surtout la 2phase. Les thèmes sont pour la plupart vieillots.	
	En misant sur le online vous ne contrôlerez pas qui se trouve réellement devant l'écran et vous fermerez les salles de théories qui ne sont déjà pas des plus rentables depuis l'apparition des CD et qui fait que les gens ne connaissent pas la matière ... donc contre productif.	

2.1.2	Livret de formation
--------------	----------------------------

	Acceptez-vous le livret de formation proposé (art. 111, 145, al. 2, let. b en relation avec l'annexe 9, ch. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324, et art. 15, al. 2, et 23t, al. 1, du projet d'ordonnance sur les formateurs à la conduite, projet OFCond) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Bonne idée, doit comporter les thèmes de formation et le degré d'aptitude des différents sujets tout au long de la formation ainsi que celles pratiquées en famille. Prendre conseil sur le système français. Lister les dates / kilometres / heures / sujets pratiqués.	Remplace la carte de formation du moniteur.
	Le moniteur atteste les modules freinage d'urgence et conduite éco, bien que ce dernier sujet ne peut pas se faire avec des débutants ...	

2.1.3	Permis d'élève conducteur (cat. B)
--------------	---

	Acceptez-vous que le permis d'élève conducteur de la catégorie B puisse être délivré dès l'âge de 17 ans (art. 20, al. 1) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

QUESTIONNAIRE

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Certains jeunes ne sont pas assez mûrs et sérieux avant leur majorité. Certains ne le sont pas encore vraiment à 18 ans. En outre, qui est responsable de leurs actes en cas d'incident ou d'accident durant les cours ? Les parents vont s'insérer dans la brèche de leur rejeton mineur qui n'a pas d'assise financière et qui est plus intelligent que leur voisin.	18 ans on est majeur ! 17 ans pourrait être acceptable en dérogation pour les jeunes habitants en lieu particulièrement décentré, sans transport public, apprenti mécano. Pas de conduite avec des privés.

2.1.4	Formation de base sur la technique de conduite (cat. B)	
	Approuvez-vous la mise en place d'une formation de base sur la technique de conduite pour les candidats au permis de conduire de la catégorie B (art. 20, al. 2, et 121 à 123 en relation avec l'annexe 9, ch. 3) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	

Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	<p>Nous pratiquons le freinage d'urgence au gré des cours et le répétons. Il n'y a quasi jamais d'échec à l'examen pour ce sujet (VD). Hormis chez les gens qui ne vont pas chez le moniteur, naturellement ou auprès des cantons moins stricts sur cette épreuve à l'examen. Obliger une heure spécifique à cela est ridicule.</p> <p>C'est impossible d'organiser un cours en module comme la 2phase ou l'IPB. Faut-il louer une piste de Kloten pour répondre aux critères d'exécution ? Et les annulations des clients ... Vous pensez qu'ils seront trois dans la voiture ? Si oui, vous travaillez dans un bureau, pas dans une voiture.</p>	
	<p>La conduite éco ne s'explique pas en une heure. Pour y parvenir, il faut suffisamment savoir conduire et connaître son véhicule. Avoir une anticipation, une technique de conduite et l'expérience de la circulation. C'est exactement le cas lors du 2^{ème} jour de la 2phase !</p> <p>Le faire avec un débutant en une heure est un gag digne du 1^{er} avril.</p>	

2.1.5	Admission à l'examen pratique de conduite (cat. B)	
	Acceptez-vous que les candidats âgés de moins de 25 ans ne soient admis à l'examen pratique de conduite de la catégorie B que s'ils possèdent le permis d'élève conducteur depuis au moins un an (art. 20, al. 3) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	

QUESTIONNAIRE

	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Pour autant qu'ils profitent de cette période pour conduire et ne se contentent pas d'attendre que le temps passe car ensuite ils ont le droit d'aller à l'examen. Un peu comme avec la sensibilisation, car ils ont le droit à l'examen suite à la sensi ... même s'ils ne sont pas encore prêts...	Supprimer le fait d'utiliser un « véhicule dont l'énergie est fournie par une batterie électrique limite le droit de conduire à ces véhicules » art 88a OAC.
	Faudrait prouver une certaine pratique minimale de 3000 kms d'expérience	

2.1.6	Motocycles		
2.1.6.1	Acceptez-vous que le permis de conduire de la catégorie A puisse en principe être obtenu même si le candidat n'était pas déjà titulaire du permis de la catégorie A2 (le cas échéant, en comptabilisant au maximum deux années de détention de la catégorie A1) (art. 17, al. 1, et 41, al. 2) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		
	Demande de modification (texte proposé)		
	L'ancien système de 2 ans en A1 avant de se présenter en A était un gage de sécurité au vu de la puissance du motorcycle.		
2.1.6.2a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie A2 puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 18 ans (art. 5, al. 2, et 16, al. 1) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		
	Demande de modification (texte proposé)		
2.1.6.2b	Préférez-vous la variante (art. 16, al. 1) qui prévoit que l'inscription peut être effectuée : - au plus tôt un mois avant l'âge de 20 ans ; - au plus tôt un mois avant l'âge de 18 ans pour les personnes titulaires d'un permis de conduire de la catégorie A1 depuis au moins deux ans ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		
	Demande de modification (texte proposé)		

QUESTIONNAIRE

2.1.6.3a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie A1 puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 16 ans (art. 5, al. 2, et 15, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Faut éliminer les cyclomoteurs qui sont des dangers (conception / vitesse) au profit des scooters bridés, par exemple à 14 ans.	
2.1.6.3b	Préférez-vous la variante qui prévoit que l'inscription en vue de l'obtention de la catégorie A1 peut être effectuée au plus tôt un mois avant l'âge de 18 ans (art. 15, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.4a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie AM puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 15 ans (art. 5, al. 2, et 14, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.4b	Préférez-vous la variante qui prévoit que l'inscription en vue de l'obtention de la catégorie AM peut être effectuée au plus tôt un mois avant l'âge de 16 ans (art. 14, al. 1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

2.2	Deuxième phase de formation
------------	------------------------------------

QUESTIONNAIRE

2.2.1	Acceptez-vous que la formation complémentaire pour les titulaires d'un permis de conduire à l'essai ne dure plus qu'une seule journée de sept heures (art. 134, al. 1) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

Le concept de la 2phase est très bon. Les statistiques des conducteurs fautifs le prouvent !!!
 Certes, leur organisation peut être amélioré, le programme du 2^{ème} jour pourrait être revu. Par exemple en privilégiant la conduite éco sur un parcours plus long (donc plus réaliste avec obligation de fournir l'imprimé comparatif du ModernDrive ou similaire) et en y joignant la correction des défauts de conduite. Le solde du temps pouvant être réaffecté.

Evolution du nombre de dommages corporels subis par les jeunes adultes (18–24 ans) dans les accidents de la route, 1980–2016

Année	Blessés		Total	Tués	Létalité
	légers	graves			
1980	5 048	4 267	9 315	290	302
1985	5 390	3 910	9 300	219	230
1990	5 050	2 967	8 017	221	268
1995	4 516	1 295	5 811	132	222
1996	4 092	1 098	5 190	118	222
1997	4 147	1 135	5 282	102	189
1998	4 253	1 108	5 361	97	178
1999	4 575	1 110	5 685	89	154
2000	4 794	1 111	5 905	91	152
2001	4 801	1 129	5 930	88	146
2002	4 922	1 038	5 960	104	172
2003	4 886	1 024	5 910	107	178
2004	4 622	996	5 618	109	190
2005	4 338	858	5 196	77	146
2006	4 170	879	5 049	62	121
2007	4 191	834	5 025	61	120
2008	3 997	777	4 774	44	91
2009	3 815	760	4 575	64	138
2010	3 566	631	4 197	36	85
2011	3 406	617	4 023	41	101
2012	3 262	590	3 852	39	100
2013	2 915	518	3 433	30	87
2014	2 968	458	3 426	38	110
2015	2 813	462	3 275	35	106
2016	2 797	427	3 224	26	80

Moyenne annuelle de tués du groupe d'âge 18/24 ans

100

Moyenne annuelle de tués du groupe d'âge 18/24 ans

54

Moyenne annuelle de tués du groupe d'âge 18/24 ans

34

Source: OFROU, accidents de la route enregistrés par la police USV.T.11

La 2phase fait partie d'un ensemble et depuis 2005 les chiffres sont parlants ...

Le but est atteint et certains disent que la formation pratiquée durant ces deux ans n'a pas le résultat escompté et qu'il faut supprimer ces cours !!! Lisez ces chiffres de l'OFROU., sachant au surcroit que la densité de trafic a doublé > donc ces chiffres seraient diminués de moitié si le trafic n'aurait pas doublé. Elémentaire .

QUESTIONNAIRE

Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	La 2 ^e phase actuelle est bonne, mais peut être améliorée. Ne surtout pas l'enlever ou alors la rendre gratuite et financée par les assureurs (économie de sinistre).	
2.2.2	Acceptez-vous que la journée de formation complémentaire doive en principe être suivie dans les six mois à compter de l'établissement du permis de conduire à l'essai (art. 134, al. 2 et 3, et art. 141, al. 3 et 4) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Jour 1 dans les six mois obligatoire. C'était déjà le cas actuellement s'il n'y aurait pas eu erreur de traduction.	
	Le second jour devrait être effectué lorsque le conducteur a accumulé une grande expérience de conduite afin de s'améliorer.	
2.2.3	Acceptez-vous que la journée de formation complémentaire consiste essentiellement en des exercices pratiques et porte avant tout sur les questions relatives aux accidents propres à la jeunesse et à la manière de les éviter, ainsi que sur le développement d'une conduite efficace sur le plan énergétique (annexe 9, ch. 7.2) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	C'est déjà le cas avec les deux jours actuels !	
	Il y a déjà assez de « théorie » avec la sensi. La 2 ^e phase vise à sentir le véhicule avant que cela se produise sur la vraie route... dans un arbre.	
	Idée : offrir un cours neige et glace à ceux qui exécutent leur formation rapidement et qui ont réussi théorie et pratique du premier coup en cadeau.	
3. Autres propositions de modification fondamentales		
3.1	Cours de premiers secours	
3.1.1	Acceptez-vous que l'assurance qualité externe soit confiée aux cantons, qui peuvent de leur côté déléguer cette tâche (art. 136, al. 1, 2, let. a, et al. 4) ?	

QUESTIONNAIRE

<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
---	------------------------------	---

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Ne pas déléguer à l'asa ou aux cantons qui revient à ne rien déléguer. Créer une instance indépendante formées de personnes venant de divers milieux concernés.	Je postule à cette fonction. ! Merci de me tenir au courant.

3.1.2 Acceptez-vous que les prestataires, et non plus les formateurs, soient tenus d'obtenir une reconnaissance pour l'organisation des cours (art. 117 en relation avec l'annexe 9, ch. 1.3) ?

<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
------------------------------	------------------------------	---

Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Les organismes de formation forment des formateurs qui recoivent un diplôme les autorisant à enseigner ce cours aux élèves conducteurs. C'est donc déjà le cas.	
	Pensez-vous qu'un fromager va un matin se lever et avoir les compétences pour donner ces cours ?	

3.2 Apprentissage en ligne

Acceptez-vous que l'intégration d'un module d'apprentissage en ligne dans les cours de premiers secours et de théorie de la circulation soit expressément autorisée (art. 116 et 119 en relation avec l'annexe 9, ch. 8.12) ?

<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
------------------------------	---	---

Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Je m'oppose au remplacement partiel ou total de l'enseignant donnant une formation réelle au profit d'une machine dont finalement n'importe qui pourra suivre au nom d'un autre.	
	Par contre, qu'un module online validant les acquis suite au cours de premiers secours et de théorie de la circulation à la suite d'un cours physique me semble positif.	
	En outre, en diminuant les cours physiques, vous allez fermer les salles de théorie, qui ne sont plus trop rentable depuis la fin des cours de théorie remplacés par les CD ... mais les gens ne connaissent pas les signaux ou les règles de base ...	

3.3 Formation pratique de base à la conduite des motocycles

QUESTIONNAIRE

3.3.1	Acceptez-vous que la formation pratique de base soit composée des trois modules proposés (art. 125, al. 1) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	Cela semble cohérent. Le cours ne devrait pas être validé si le candidat est manifestement hors cadre au vu de ses résultats. (je ne suis pas moniteur moto).		
3.3.2	Acceptez-vous que la formation pratique de base dure douze heures au total (art. 125, al. 2) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
3.3.3	Acceptez-vous que la formation pratique de base ne soit plus prescrite que pour l'obtention de la première catégorie de permis pour motocycles (A1 ou A2) et pour «l'obtention directe» de la catégorie A (art. 15, al. 3, 16, al. 3, et 41, al. 2) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	Moins de formation = augmentation du risque et des accidents. Chacun croit maîtriser son engin et est ensuite surpris de sa réaction.		
3.4	Examen théorique de base et examen théorique complémentaire		
3.4.1a	Acceptez-vous que les personnes ayant échoué trois fois à l'examen théorique de base ou à l'examen théorique complémentaire ne soient admises à un nouvel examen qu'après un délai d'attente de trois mois (art. 65) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	Pourquoi punir quelqu'un qui a de la peine ? L'obliger à suivre des cours avant de s'inscrire à nouveau à du sens. Les gens rechignent à investir dans les permis, c'est un fait.		

QUESTIONNAIRE

3.4.1b	Préférez-vous la variante (art. 65v) selon laquelle il est permis de répéter un examen théorique non réussi aussi souvent que voulu, sans délai d'attente ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	C'est le cas maintenant, les cantons encaissent les émoluments jusqu'à la réussite hasardeuse du client. J'espère que le pilote de mon avion a réussi son examen du premier coup et vous ?	

3.5	Personnes suivant la formation professionnelle initiale de mécanicien(ne) en motocycles de petite cylindrée et cycles, de mécanicien(ne) en motocycles, de conducteur/trice de véhicules légers et de conducteur/trice de véhicules lourds	
3.5.1	Acceptez-vous que soient reprises les facilités édictées dans les instructions de l'Office fédéral des routes du 20 janvier 2017 sur les facilités accordées aux personnes en formation professionnelle initiale ?	
3.5.1a	Mécanicien(ne) en motocycles de petite cylindrée et cycles (art. 41, al. 1, et 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

QUESTIONNAIRE

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.5.1b	Mécanicien(ne) en motocycles (art. 41, al. 2 et 3, et art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.5.1c	Conducteur/trice de véhicules légers (art. 39 et 42, al. 1 à 3)	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Il y a du boulot en matière de conduite, d'arrimage, de poids etc...	
3.5.1d	Conducteur/trice de véhicules lourds (art. 40 et 42, al. 1, 3 et 4)	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Bien, cela existe déjà ce type de formateurs agréés me semble-t-il,	
3.6	Examen pratique de conduite	
3.6.1	Acceptez-vous que l'examen pratique de conduite en vue de l'obtention du permis de conduire pour motocycles dure désormais 60 minutes au minimum (accueil et congé compris) (annexe 11, ch. V.1.1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

QUESTIONNAIRE

	60 minutes d'examen sans compter l'avant/après.	
3.6.2	Acceptez-vous qu'une durée minimale (45 min) de conduite dans la circulation routière soit désormais prescrite lors de l'examen pratique en vue de l'obtention du permis de conduire pour motocycles ou voitures de tourisme (annexe 11, ch. V.1.1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Même 60 min. de route dans un environnement varié sans compter l'avant/après.	
3.6.3	Approuvez-vous les prescriptions relatives aux véhicules d'examen (annexe 11, ch. IV) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
		<ul style="list-style-type: none"> - double commandes obligatoire. - Cat BE : garder « superstructure fermée ». Ne pas limiter à « caisse » car une « bâchée » serait refusée !
3.6.4	Acceptez-vous que les titulaires d'un permis de conduire de la catégorie B qui souhaitent obtenir le permis de la catégorie A1 ne soient plus dispensés de l'examen pratique de conduite (pas d'exception à l'art. 15, al. 4) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Actuellement, c'est dangereux, car il ne maîtrise peut-être pas son deux roues.	
3.7	Animateurs de la journée de formation complémentaire	
3.7.1	Acceptez-vous que le cercle des personnes admises à la formation d'animateur soit élargi si les personnes concernées acquièrent, dans le cadre d'un module préliminaire, les connaissances qui leur font défaut (art. 23b, al. 2, projet OFCond) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

QUESTIONNAIRE

	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Avez-vous des plombiers au sein de votre conseil d'experts en législation routière ? Votre chirurgien-dentiste est-il coaché par un maçon ?	
3.7.2	Acceptez-vous qu'un stage doive être effectué avant l'examen d'animateur (annexe 1a, ch. 2.1611, projet OFCond) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
		<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Si le candidat n'a pas acquis les choses et l'aisance dans ses explications ... il échouera à l'examen. Chacun va donc se préparer à son rythme avant de se présenter à l'examen.	
	Ces gens sont des travailleurs indépendants. Qui paie le stage et le salaire du stagiaire ? = formation bénévole aux frais du candidat !	
3.7.3	Approuvez-vous les conditions de prolongation de la durée de validité de l'autorisation d'exercer une activité d'animateur (annexe 1a, ch. 2.17, projet OFCond) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
		<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	<p>Vous obtenez un droit d'enseigner la 2phase suite à un examen et vous suivez une formation continue obligatoire.</p> <p>Une secrétaire doit-elle suivre des cours et prouver qu'elle utilise le logiciel au risque de ne plus être autorisée à travailler ?</p> <p>Celui dont cette activité ne l'intéresse pas arrêtera cette occupation. L'obliger à travailler x jours dans un délai donné est stupide. > diminution des cours globaux proposée > impossibilité mathématique que l'ensemble des animateurs répondent aux prescriptions > impossibilité de partir un certain temps à l'étranger et de reprendre son activité.</p>	
3.8	Experts de la circulation	
	Approuvez-vous les prescriptions relatives à la formation initiale, à l'examen et à la formation continue des experts de la circulation (annexe 13) ?	

QUESTIONNAIRE

<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

3.9	Permis de conduire étrangers	
	Acceptez-vous que les personnes qui résident dans un État membre de l'UE ou de l'AELE et conduisent à titre professionnel des véhicules automobiles des catégories C1, C, D1, D, P1 ou P immatriculés en Suisse ne soient plus tenues d'obtenir un permis de conduire suisse (art. 105, al. 1, let. b) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	

3.10	Dispositions transitoires	
3.10.1	Approuvez-vous l'obligation d'échanger les permis de conduire papier contre des cartes plastiques au format carte de crédit (art. 146) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	

QUESTIONNAIRE

3.10.2	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les titulaires d'un permis de conduire conforme à l'ancien droit (art. 147 à 151) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
 En 2003 vous avez déjà tout chamboulé et maintenant on remet une couche et on rechange les définitions et droits de conduire Faudra faire en doctorat en législation routière en dix ans à l'EPFL pour s'en sortir, avec répétition de l'examen tous les six mois pour le valider ...	(j'ai pas tout lu, j'ai la nausée ...)
3.10.3	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les personnes ayant déposé une demande de permis d'élève conducteur ou de permis de conduire conformément à l'ancien droit (art. 152 à 154) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.4	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les titulaires d'un permis d'élève conducteur conforme à l'ancien droit (art. 155 et 156) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.5	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux cours de premiers secours (art. 157 et 158) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Ne pas supprimer ces cours !	

QUESTIONNAIRE

3.10.6	Approuvez-vous la disposition transitoire relative aux véhicules d'examen de la catégorie B (art. 159) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	Art 159 est vide !		
	Cat P / P1 : faudra-t-il utiliser un vrai taxi pour passer l'examen pratique ? « Une voiture auto-école ne pouvant pas servir au transport professionnel de personnes « car non équipé du tachygraphe ? ! Aberrant !		
3.10.7	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux moniteurs de conduite (art. 160 à 164 en relation avec l'annexe 14, ch. I.1 et II) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	<p>Nous avons déjà assez de formation continue, surtout ceux qui ont aussi des permis C / D. La conduite éco est déjà soumise à formation continue. Une journée de mise à jour me semble correcte. Une journée sur les nouvelles catégories de véhicules et de permis et les nouvelles législations routières seraient utiles.</p> <p>L'expérience professionnelle avec les années de pratique concrète est nettement profitable que des » belles théories ». Le principe des droits acquis doit être respecté.</p> <p>En cas de non renouvellement du droit s'enseigner, l'OFROU versera une compensation financière de 100'000 fr. durant cinq ans ..., mais durant 10 ans si âgé de 50 ans et plus. ?</p>		
3.10.8	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux experts de la circulation (art. 165 en relation avec l'annexe 14, ch. I.2) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	

QUESTIONNAIRE

3.10.9	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux animateurs (art. 166 en relation avec l'annexe 14, ch. I.3) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	

4. Modification d'autres actes

4.1	Ordonnance réglant l'admission des chauffeurs		
	Approuvez-vous les modifications ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Pas de formation online non contrôlable. Rien ne remplace le contact et la communication humaine. Le chauffeur qui ne réalise pas son erreur ne va pas lancer une discussion avec un ordinateur.	

4.2	Ordonnance sur les moniteurs de conduite		
4.2.1	Approuvez-vous les prescriptions concernant l'autorisation de formation (art. 23j à 23o) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	Le système actuel va très bien en terme de formation continue. Par contre, connaissez-vous une profession qui peut être perdue à vie si la formation continue n'est pas suivie dans le délai ? Hormis la nôtre non ! Faudrait pouvoir la rattraper au même titre que les jours de formation OACP.		
4.2.2	Approuvez-vous les autres modifications ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

QUESTIONNAIRE

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

QUESTIONNAIRE

5. Questions posées aux cantons, aux moniteurs de conduite et aux animateurs concernant la mise en œuvre des modifications proposées (cf. let. C dans le rapport explicatif)

5.1	Conséquences
	Y aura-t-il, de votre point de vue, des conséquences non décrites dans le rapport explicatif ?
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI <input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques
	<ul style="list-style-type: none"> - Complications administratives / construction d'une usine à gaz - Augmentation du risque d'accident - Abaissement du niveau de formation et du niveau de sécurité routière - Perte de motivation des moniteurs sous les contraintes administratives et de formation - Augmentation du nombre de personnes renonçant au permis de conduire - Diminution du nombre de clients / par moniteur (statistiquement déjà en marche) - Augmentation du nombre de moniteurs (travailleurs indépendants) aux services sociaux ... <p>Selon Monsieur Röthlisberger « la circulation est de plus en plus complexe et exige des adaptations d'où la nécessité d'une révision ». La diminution des heures obligatoires auprès des professionnels ne va pas dans le sens d'un renforcement de la formation de base tel que mentionné dans le communiqué de presse du 28 avril 2017. Prétendre que les jeunes seront plus sûrs au volant avec moins de formation serait comme prétendre qu'en diminuant la formation scolaire de quelques années les jeunes seraient plus instruits. Cette appréciation est à l'évidence contestable et ternit le bien fondé des décisions politiques objectives prises il y a seulement un peu plus de 10 ans.</p> <p>La statistique (source Status : OFROU, accidents de la route enregistrés par la police USV.T.11) démontre clairement l'efficacité de la formation actuelle.</p> <p>Dans le groupe d'âge 18 – 24 ans, la moyenne annuelle des décès lors des cinq années qui ont précédé l'entrée en vigueur de la formation complémentaire, comparées aux cinq dernières années connues, démontrent une réduction de plus de 66% de tués, 50% de blessés graves et 36% de blessés légers. De tels résultats ne se retrouvent pas d'une manière aussi significative dans les autres catégories d'âge n'ayant jamais accompli cette formation.</p> <p>OPERA 3 provoquera une augmentation du coût du permis de conduire au détriment de la sécurité routière, ce qui n'est pas tolérable. L'analyse du coût de la formation telle que proposée dans OPERA 3, réalisée par différentes fiduciaires et confirmée par KPMG, démontre une augmentation du tarif horaire des heures obligatoires de plus de 90% compte tenu de la diminution du nombre de ces heures.</p>
5.2	Planification de la mise en œuvre
	Approuvez-vous un échelonnement de l'entrée en vigueur des nouvelles prescriptions ?
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI <input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques
	Merci d'attendre 2040 que je sois au bénéfice de la retraite.

QUESTIONNAIRE

B. Autres remarques de votre part

	Indication : Veuillez utiliser les champs ci-après si vous souhaitez vous exprimer sur une proposition de modification au sujet de laquelle aucune question n'a été posée à la lettre A.	
1.	Projet OAPC	
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

2.	Modification de l'ordonnance sur les règles de la circulation routière	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Supprimer le fait d'utiliser un « véhicule dont l'énergie est fournie par une batterie électrique limite le droit de conduire à ces véhicules » art 88a OAC.	
	Le code 78 limitant aux voitures automatiques ne devrait être supprimé que lorsque le parc à véhicules automatique atteint 80%. Imaginez le danger en ville et en pente ! Vive la tôle froissée au moins pire des cas. Bonne idée, mais trop tôt.	

OCM : ne pas rendre une autorisation militaire retirée / ne pas différencier une cat. voiture ou camion n'est pas juste / aussi après un soucis de santé qui aura été résolu médicalement par la suite. Agir comme au civil.

OCM : autoriser les personnes civiles conduisant dans le cadre du travail avec le permis civil ... aussi de conduire les vhc mil durant les activités hors service ! ou leur octroyer l'équivalence du 930^F.

Actuellement, il y a le cas absurde des moniteurs poids lourd civils de l'armée (formant les recrues et disposant du titre d'expert) qui ne peuvent pas conduire ces véhicules le samedi ou durant les vacances dans le cadre des activités volontaires hors du service.

QUESTIONNAIRE

3.	Modification de l'ordonnance sur l'assurance des véhicules	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

4.	Modification de l'ordonnance concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

5.	Modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière	
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

6.	Modification de l'ordonnance sur le registre des autorisations de conduire	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

7.	Modification de l'ordonnance sur le registre automatisé des mesures administratives	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)



PostAuto
Belpstrasse 37
3030 Bern

Telefon +41 58 341 35 61
www.postauto.ch

PostAuto, Belpstrasse 37, 3030 Bern

Per Mail: pzv@astra.admin.ch

Datum 25. Oktober 2017
Ihre Nachricht
Kontaktperson Andreas Budliger
E-Mail andreas.budliger@postauto.ch
Direktwahl +41 79 308 49 50

Revision der Führerausweissvorschriften: Stellungnahme PostAuto

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme bezüglich der obengenannten Revision. Als führendes Unternehmen des öffentlichen Strassenverkehrs ist PostAuto insbesondere von den Änderungen bei den Führerausweiskategorien sowie bei der Chauffeurzulassungsverordnung betroffen. Unsere Anliegen und Bemerkungen finden Sie direkt im beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Punkte und stehen Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

PostAuto
Personal

Walter Marti
Leiter

PostAuto
Personal

Inge Griesche
Leiterin Aus- und Weiterbildung Fahrpersonal

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input checked="" type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: PostAuto AG, Belpstrasse 37, 3030 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51
Seite 1 von 20

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4	Zulassungsverfahren
------------	----------------------------

1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?
-------	---

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	-------------------------------	---

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?
-------	--

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	-------------------------------	---

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?
-------	---

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	-------------------------------	---

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?
-------	--

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	-------------------------------	---

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>PostAuto unterstützt grundsätzlich eine Harmonisierung mit den EU-Vorschriften, da dies den grenzüberschreitenden Verkehr vereinfacht.</p> <p>Allerdings führt die neue Regelung dazu, dass viele Fahrerinnen und Fahrer von Kat. D1-Fahrzeugen nicht mehr eingesetzt werden können, da sie die Prüfung Kat. D nicht machen können oder wollen (z.B. zu grosse Fahrzeuge).</p> <p>Für die Transportunternehmungen entstehen hohe Kosten für die Umschulung von Kat. D1 auf D.</p> <p>Unser Lösungsvorschlag ist eine Besitzstandswahrung der bereits heute in diesen Kategorien fahrenden Personen. Weiter erscheint es PostAuto wichtig, dass die Kat. D1 alle Fahrzeuge bis 3.5T umfasst. Dies ohne Beschränkung der der Sitzplätze.</p>	
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsge- wicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Wichtig ist, dass die Kategorien genau beschrieben werden (z.B. welche Voraussetzungen werden für Schulbusse benötigt)		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2. Weitere wesentliche Änderungsvorschläge

2.1 Erste Ausbildungsphase

2.1.1 Kurs Verkehrskunde

Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?			
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

2.1.2	Ausbildungsheft	
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	

FRAGENKATALOG

	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6	Motorräder		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		

FRAGENKATALOG

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
		<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.3	Praktische Grundsicherung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundsicherung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundsicherung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundsicherung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

--	--	--

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Damit wird verhindert, dass Kandidaten für die Prüfung nicht vorbereitet sind	
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	siehe 3.4.1a	

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.6	Praktische Führerprüfung	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages
------------	--

3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ausländische Lenker müssen unsere Gesetze und Vorschriften kennen	
	Kontrollprüfung sind wichtig für die Qualität und die Sicherheit auf unseren Strassen	

FRAGENKATALOG

3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	

FRAGENKATALOG

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Mehrheitlich einverstanden. Nicht einverstanden mit folgenden Punkten:	Test aus der bisherigen Version übernehmen.
17.2	Ohne Vorgaben auf die Themen wird ein «Jekami» von Kursthemen entstehen	
	Zudem besteht Risiko, dass unsere CZV-Kurse in der EU nicht anerkannt werden, da sie nicht berufsrelevante Themen behandeln. Möglicherweise ergeben sich allenfalls sogar Probleme, wenn CH-Fahrer ins Ausland fahren (Fähigkeitsausweis wird von Behörden nicht anerkannt).	

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur

FRAGENKATALOG

Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen
	Es entstehen zusätzliche Kosten für die Transportunternehmen und Fahrlehrer aufgrund von neuen Systeme und Abläufen (Administration), welche gedeckt werden müssen (z.B. höhere Gebühren etc.)

5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen
	Staffelung generiert Mehraufwand (und damit Mehrkosten)

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.
--	--

1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung
-----------	---

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

Von: Rémy-Pierre de Blonay <remy-pierre.deblonay@acs.ch>
An: _ASTRA-PZV
CC: de Haller, Xavier <xavier.dehaller@acs.ch>
Gesendet am: 26.10.2017 13:41:01
Betreff: ACS VD: Réponse à la Consultation fédérale Révision des prescriptions relatives au permis de conduire (OPERAIII)

Madame, Monsieur,

Nous vous prions de trouver, ci-joint, la réponse de l'ACS Vaud à la consultation citée en objet de ce courriel.

Nous nous permettons d'attirer tout particulièrement votre attention sur la page 17, point «5.1 Conséquences» qui expose nos positions particulières et qui peuvent se résumer en ces termes:

«L'ensemble du projet de modification est flou, manque sa cible et ne prend en considération que le nombre de permis de conduire, sans tenir compte des objectifs prioritaires de la politique de circulation, surtout en termes de sécurité; en effet, la réforme, augmente l'insécurité sur les routes, dévalorise les formations des moniteurs certifiés par un brevet fédéral, introduit des inégalités de traitement et un report de charge sur le secteur privé sans garantir la réduction du coût du permis, etc.»

Nous restons bien entendu à votre disposition pour tout complément d'information.

Me de Haller, secrétaire général de l'ACVS Vaud, me lit en copie pour la bonne forme.

En vous en souhaitant bonne réception et en vous priant d'agréer nos salutations distinguées,

Automobile Club de Suisse Section Vaudoise

Rémy-Pierre de Blonay
Secrétaire général adjoint

Chemin des Gavardes 7

CH - 1073 Savigny

Case postale 136

Tél. +41 21 331 27 22

Fax +41 21 331 27 29

E-mail remy-pierre.deblonay@acs.ch

QUESTIONNAIRE

Auteur de l'avis :

Canton : <input type="checkbox"/> Association : <input checked="" type="checkbox"/> Organisation : <input type="checkbox"/> Autre : <input type="checkbox"/>
Expéditeur : Automobile Club de Suisse – Section Vaud Chemin des Gavardes 7, Case postale 136, 1073 Savigny
Important : Veuillez envoyer votre avis par voie électronique et au format Word d'ici le 26 octobre 2017 à l'adresse électronique suivante : pzv@astra.admin.ch

A. Projet d'ordonnance réglant l'admission des personnes à la circulation routière (projet OAPC)

1.	Éléments principaux		
1.1	Compétences		
	Acceptez-vous que les compétences proposées soient transmises et évaluées lors des formations initiales obligatoires, des examens de conduite et de la formation complémentaire (art. 110 en relation avec l'annexe 9, art. 67 et 70 en relation avec l'annexe 10, art. 72 en relation avec l'annexe 11, ch. I, II et III) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art./ Ann.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	Le report de la charge administrative et des coûts de la mise en œuvre de la mesure sur les formateurs et les écoles de conduite – donc sur le secteur privé – n'est pas acceptable.		
	Les aspects psychopédagogiques ne sont pas en phase avec la réalité (cf.: ci-dessous)		
1.2	Examen théorique de base		
	Acceptez-vous que les thématiques liées au véhicule, à la technique de conduite et à l'environnement ¹ soient évaluées non plus lors de l'examen théorique de base, mais lors de l'examen pratique de conduite (avec des questions orales) (annexe 11, ch. VI.1.a) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	Les questions posées avant le départ ne doivent pas empiéter sur l'examen pratique de conduite, ni être un facteur générant un stress supplémentaire pour l'élève conducteur.		
	Aujourd'hui, la plupart des anomalies sont signalées par les voyants des véhicules.		

¹ Dans le droit en vigueur : annexe 11, ch. II.1.6, annexe 11, ch. II.1.3 et annexe 11, ch. II.1.2.3, de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière, RS 741.51

QUESTIONNAIRE

1.3	Examen pratique de conduite	
	Approuvez-vous les nouvelles méthodes d'examen (art. 74 en relation avec l'annexe 11, ch. VI) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Pour le permis de conduire voiture, l'examen doit être conduit par l'examineur pour éviter les inégalités de traitement selon le lieu de provenance de l'élève conducteur et le secteur sur lequel il passe son examen.	

1.4	Procédure d'admission	
1.4.1	Approuvez-vous la procédure d'inscription (art. 4 en relation avec les annexes 1 et 2) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art./ Ann.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Le report de la charge administrative et des coûts de la mise en œuvre de la mesure sur les formateurs et les écoles de conduite – donc sur le secteur privé – n'est pas acceptable.	
1.4.2	Approuvez-vous les conditions générales de délivrance (art. 3 et 5 à 8) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art./ Ann.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Ces modifications sont refusées en bloc.	
1.4.3	Approuvez-vous les attestations de cours électroniques (art. 112 en relation avec l'annexe 9, ch. 9.321) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art./ Ann.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Le report de la charge administrative et des coûts de la mise en œuvre de la mesure sur les formateurs et les écoles de conduite – donc sur le secteur privé – n'est pas acceptable.	
	L'objectif de réduction des coûts de la formation pour les élèves conducteurs n'est pas atteint ni prouvé.	
	Le système ne permettra pas la flexibilité	

QUESTIONNAIRE

1.4.4	Acceptez-vous que le permis d'élève conducteur délivré aux élèves conducteurs devant être accompagnés lors de courses d'apprentissage soit valable pour une durée illimitée (art. 11, al. 1) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	La durée limitée de formation a une valeur pédagogique. Les compétences acquises et donc le comportement «sûr» sont mieux consolidés lorsque les enseignements théorique et pratique se suivent dans un intervalle aussi court que possible.		Maintien de la durée maximale de la formation et des examens validés à 24 mois depuis l'obtention du permis d'élève conducteur.
	L'évaluation d'une année de conduite n'est pas quantifiable ni contrôlable et ne permet donc pas de garantir l'objectif prioritaire de sécurité sur la route.		
	L'augmentation de la durée de validité du permis d'élève conducteur nuit à l'objectif de sécurité sur les routes puisqu'il fera augmenter le nombre d'élève conducteur sur les routes.		
1.4.5	Acceptez-vous qu'une formation obligatoire réussie une fois soit en principe valable pour une durée illimitée (art. 113) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	Cf.: 1.4.4		Maintien de la durée maximale de la formation et des examens validés à 24 mois depuis l'obtention du permis d'élève conducteur.
1.4.6	Acceptez-vous qu'un examen théorique réussi une fois soit en principe valable pour une durée illimitée (art. 66) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	Cf.: 1.4.4		Maintien de la durée maximale de la formation et des examens validés à 24 mois depuis l'obtention du permis d'élève conducteur.
1.5	Assurance qualité		
	Approuvez-vous les mesures minimales (art. 136 à 140 en relation avec l'annexe 9, ch. 8 et 9) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art./ Ann.	Remarques		Demande de modification (texte proposé)

QUESTIONNAIRE

	Le contrôle de la qualité de la formation et des compétences est indispensable à garantir la qualité de l'enseignement et le niveau des formateurs.	
1.6	Modification des catégories de permis de conduire	
1.6.1	Acceptez-vous que les définitions des catégories de motocycles AM, A1, A2 et A au sens de la directive 2006/126/CE relative au permis de conduire soient reprises en toute souveraineté (art. 12, 14, al. 3, 15, al. 4, et 17, al. 2) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Adaptation aux directives européennes.	
	Exception: la catégorie des 400 ccm prévue dans la catégorie A2	220 ccm
1.6.2	Acceptez-vous que le nombre de « places » et non plus de « places assises » soit déterminant pour la classification dans les catégories B, C1, D1, C et D (art. 18, 22 et 28) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Permet d'éviter la surcharge des véhicules.	
1.6.3	Approuvez-vous la suppression, pour les catégories C1E et D1E, du critère selon lequel le poids total de la remorque ne doit pas dépasser le poids à vide du véhicule tracteur (art. 22 et 28) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Cette notion est prédéfinie par les constructeurs.	
1.6.4	Acceptez-vous que le permis de la catégorie C1E soit nécessaire pour la conduite d'un ensemble de véhicules composé d'un véhicule tracteur de la catégorie B et d'une remorque dont le poids total excède 3500 kg, lorsque le poids de l'ensemble ne dépasse pas 12 000 kg (art. 24, al. 3, let. a) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Adaptation aux directives européennes qui garantit la sécurité.	
1.6.5	Acceptez-vous que les codes 121 et 122 soient remplacés par les catégories P et P1 (art. 28, 33, 34) ?	

QUESTIONNAIRE

<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art./ Ann.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Adaptation aux directives européennes.	
1.6.6	Acceptez-vous que les codes 109 et 118 soient remplacés par la catégorie C2 (art. 22 et 25) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art./ Ann.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Adaptation aux directives européennes.	
1.6.7	Acceptez-vous que la catégorie spéciale G40 soit remplacée par la catégorie G (art. 35, 37, 67, al. 2, et 127 à 129 en relation avec l'annexe 9, ch. 5) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art./ Ann.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Adaptation aux directives européennes.	
	Tous les tracteurs arrivant sur le marché sont aujourd'hui des G40.	
2.	Autres propositions de modification importantes	
2.1	Première phase de formation	
2.1.1	Cours de théorie de la circulation	
	Acceptez-vous que le cours de théorie de la circulation (art. 118 à 120 et annexe 9, ch. 2) doive être suivi avant l'examen théorique de base (art. 15, al. 2, 16, al. 2, et 20, al. 2) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	<u>Oui</u> : à condition que le délai de validité de l'examen soit raisonnable (max 1 an avant l'examen théorique)	
	<u>Non</u> : Maintien du status quo	
2.1.2	Livret de formation	
	Acceptez-vous le livret de formation proposé (art. 111, 145, al. 2, let. b en relation avec l'annexe 9, ch. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324, et art. 15, al. 2, et 23t, al. 1, du projet d'ordonnance sur les formateurs à la conduite, projet OFCond) ?	

QUESTIONNAIRE

<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art./ Ann.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Attention à ne pas dévaluer les formations des moniteurs de conduite certifiées par un brevet fédéral et par la formation continue et générer une concurrence déloyale qui nuirait à la qualité de la formation.	
	<u>Oui</u> : le livret de formation doit être à l'usage exclusif des moniteurs/-trice de conduite professionnels	
	<u>Non</u> : le livret de formation ne doit pas être proposé aux accompagnateurs non professionnels	

2.1.3	Permis d'élève conducteur (cat. B)	
	Acceptez-vous que le permis d'élève conducteur de la catégorie B puisse être délivré dès l'âge de 17 ans (art. 20, al. 1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Le maintien de l'âge minimal de 18 ans pour l'acquisition d'un permis d'élève conducteur est approprié en termes de maturité et permet de garantir l'objectif prioritaire de sécurité sur les routes et de sécurité des élèves conducteurs.	Maintien de la délivrance à 18 ans.

2.1.4	Formation de base sur la technique de conduite (cat. B)	
	Approuvez-vous la mise en place d'une formation de base sur la technique de conduite pour les candidats au permis de conduire de la catégorie B (art. 20, al. 2, et 121 à 123 en relation avec l'annexe 9, ch. 3) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art./ Ann.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	La technique de conduite est évaluée pendant toute la formation et les thèmes de freinage d'urgence et d'écodrivers sont déjà exercés	
	La diminution du nombre de jour de la formation complémentaire de 2 à 1 journée ne permet pas d'atteindre les objectifs pédagogiques et évaluateurs aptes à garantir la sécurité sur la route.	
	La mise en place de la mesure aura un coût pour les écoles de conduites et les moniteurs.	
	La diminution des coûts de la formation pour les élèves conducteurs n'est pas garantie par cette mesure.	

QUESTIONNAIRE

2.1.5	Admission à l'examen pratique de conduite (cat. B)		
	Acceptez-vous que les candidats âgés de moins de 25 ans ne soient admis à l'examen pratique de conduite de la catégorie B que s'ils possèdent le permis d'élève conducteur depuis au moins un an (art. 20, al. 3) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	L'évaluation d'une année de conduite n'est pas quantifiable ni contrôlable et ne permet donc pas de garantir l'objectif prioritaire de sécurité sur la route.		
2.1.6	Motocycles		
2.1.6.1	Acceptez-vous que le permis de conduire de la catégorie A puisse en principe être obtenu même si le candidat n'était pas déjà titulaire du permis de la catégorie A2 (le cas échéant, en comptabilisant au maximum deux années de détention de la catégorie A1) (art. 17, al. 1, et 41, al. 2) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.2a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie A2 puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 18 ans (art. 5, al. 2, et 16, al. 1) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.2b	Préférez-vous la variante (art. 16, al. 1) qui prévoit que l'inscription peut être effectuée : - au plus tôt un mois avant l'âge de 20 ans ; - au plus tôt un mois avant l'âge de 18 ans pour les personnes titulaires d'un permis de conduire de la catégorie A1 depuis au moins deux ans ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.3a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie A1 puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 16 ans (art. 5, al. 2, et 15, al. 1) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.3b	Préférez-vous la variante qui prévoit que l'inscription en vue de l'obtention de la catégorie A1 peut être		

QUESTIONNAIRE

	effectuée au plus tôt un mois avant l'âge de 18 ans (art. 15, al. 1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.4a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie AM puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 15 ans (art. 5, al. 2, et 14, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.4b	Préférez-vous la variante qui prévoit que l'inscription en vue de l'obtention de la catégorie AM peut être effectuée au plus tôt un mois avant l'âge de 16 ans (art. 14, al. 1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
2.2	Deuxième phase de formation	
2.2.1	Acceptez-vous que la formation complémentaire pour les titulaires d'un permis de conduire à l'essai ne dure plus qu'une seule journée de sept heures (art. 134, al. 1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art./ Ann.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	La diminution du nombre de jour de la formation complémentaire de 2 à 1 journée ne permet pas d'atteindre les objectifs pédagogiques et évaluateurs aptes à garantir la sécurité sur la route.	Le maintien de 2 jours est indispensable à garantir la qualité de la formation et seule apte à remplir les objectifs sécuritaires.
	La mise en place de la mesure aura un coût pour les écoles de conduites et les moniteurs.	Les deux journées peuvent être de 7 heures chacune.
	La diminution des coûts de la formation pour les élèves conducteurs n'est pas garantie pas cette mesure.	
2.2.2	Acceptez-vous que la journée de formation complémentaire doive en principe être suivie dans les six mois à compter de l'établissement du permis de conduire à l'essai (art. 134, al. 2 et 3, et art. 141, al. 3 et 4) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	A condition que les deux jours de formation	

QUESTIONNAIRE

	complémentaire sont maintenus.	
2.2.3	Acceptez-vous que la journée de formation complémentaire consiste essentiellement en des exercices pratiques et porte avant tout sur les questions relatives aux accidents propres à la jeunesse et à la manière de les éviter, ainsi que sur le développement d'une conduite efficace sur le plan énergétique (annexe 9, ch. 7.2) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art./ Ann.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	A condition que les deux jours de formation complémentaire sont maintenus.	

3. Autres propositions de modification fondamentales

3.1	Cours de premiers secours	
3.1.1	Acceptez-vous que l'assurance qualité externe soit confiée aux cantons, qui peuvent de leur côté déléguer cette tâche (art. 136, al. 1, 2, let. a, et al. 4) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Existe déjà selon la législation en vigueur.	
3.1.2	Acceptez-vous que les prestataires, et non plus les formateurs, soient tenus d'obtenir une reconnaissance pour l'organisation des cours (art. 117 en relation avec l'annexe 9, ch. 1.3) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art./ Ann.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Le contrôle de la qualité de la formation et des compétences est indispensable à garantir la qualité de l'enseignement et le niveau des formateurs.	

3.2	Apprentissage en ligne	
	Acceptez-vous que l'intégration d'un module d'apprentissage en ligne dans les cours de premiers secours et de théorie de la circulation soit expressément autorisée (art. 116 et 119 en relation avec l'annexe 9, ch. 8.12) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art./ Ann.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Ne permet pas d'atteindre les objectifs pédagogiques et évaluateurs pour une formation de qualité et permettant de garantir le niveau des examens et les objectifs de sécurité.	

QUESTIONNAIRE

	Risque élevé de tricherie lors de l'examen.	
--	---	--

3.3	Formation pratique de base à la conduite des motocycles
------------	--

3.3.1	Acceptez-vous que la formation pratique de base soit composée des trois modules proposés (art. 125, al. 1) ?
-------	--

<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
---	------------------------------	---

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.3.2	Acceptez-vous que la formation pratique de base dure douze heures au total (art. 125, al. 2) ?
-------	--

<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
---	------------------------------	---

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.3.3	Acceptez-vous que la formation pratique de base ne soit plus prescrite que pour l'obtention de la première catégorie de permis pour motocycles (A1 ou A2) et pour «l'obtention directe» de la catégorie A (art. 15, al. 3, 16, al. 3, et 41, al. 2) ?
-------	---

<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
---	------------------------------	---

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.4	Examen théorique de base et examen théorique complémentaire
------------	--

3.4.1a	Acceptez-vous que les personnes ayant échoué trois fois à l'examen théorique de base ou à l'examen théorique complémentaire ne soient admises à un nouvel examen qu'après un délai d'attente de trois mois (art. 65) ?
--------	--

<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
------------------------------	---	---

	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	L'échec à un examen est le résultat d'une mauvaise préparation, raison pour laquelle l'obligation de suivre des cours (avec attestation) après trois échecs doit être maintenue.	

	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Il faut différencier entre examen théorique de base et complémentaire.	

3.4.1b	Préférez-vous la variante (art. 65v) selon laquelle il est permis de répéter un examen théorique non réussi aussi souvent que voulu, sans délai d'attente ?
--------	---

<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
------------------------------	---	---

	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

QUESTIONNAIRE

	Ne permet pas d'atteindre les objectifs pédagogiques et évaluateurs pour une formation de qualité et permettant de garantir le niveau des examens et les objectifs de sécurité	
--	--	--

3.5	Personnes suivant la formation professionnelle initiale de mécanicien(ne) en motocycles de petite cylindrée et cycles, de mécanicien(ne) en motocycles, de conducteur/trice de véhicules légers et de conducteur/trice de véhicules lourds
------------	---

3.5.1	Acceptez-vous que soient reprises les facilités édictées dans les instructions de l'Office fédéral des routes du 20 janvier 2017 sur les facilités accordées aux personnes en formation professionnelle initiale ?
-------	--

3.5.1a	Mécanicien(ne) en motocycles de petite cylindrée et cycles (art. 41, al. 1, et 43)
--------	--

<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
--	------------------------------	---

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
------	-----------	---

--	--	--

3.5.1b	Mécanicien(ne) en motocycles (art. 41, al. 2 et 3, et art. 43)
--------	--

<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
--	------------------------------	---

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
------	-----------	---

--	--	--

3.5.1c	Conducteur/trice de véhicules légers (art. 39 et 42, al. 1 à 3)
--------	---

<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
--	------------------------------	---

	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
--	-----------	---

	La question de savoir quand l'élève conducteur est prêt à se présenter à l'examen reste ouverte et pose donc problème.	
--	--	--

--	--	--

3.5.1d	Conducteur/trice de véhicules lourds (art. 40 et 42, al. 1, 3 et 4)
--------	---

<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
--	------------------------------	---

	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
--	-----------	---

--	--	--

3.6	Examen pratique de conduite
------------	------------------------------------

3.6.1	Acceptez-vous que l'examen pratique de conduite en vue de l'obtention du permis de conduire pour motocycles dure désormais 60 minutes au minimum (accueil et congé compris) (annexe 11, ch. V.1.1) ?
-------	--

<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
--	------------------------------	---

	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
--	-----------	---

QUESTIONNAIRE

3.6.2	Acceptez-vous qu'une durée minimale (45 min) de conduite dans la circulation routière soit désormais prescrite lors de l'examen pratique en vue de l'obtention du permis de conduire pour motocycles ou voitures de tourisme (annexe 11, ch. V.1.1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Les questions posées avant le départ ne doivent pas empiéter sur l'examen pratique de conduite, ni être un facteur générant un stress. supplémentaire pour l'élève conducteur	
3.6.3	Approuvez-vous les prescriptions relatives aux véhicules d'examen (annexe 11, ch. IV) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Il y a inégalité de traitement des élèves conducteurs si le véhicule est automatique ou manuel.	
	Cette modification ne permet pas de garantir les objectifs de sécurité pour les examinés, les examinateurs et pour les usager de la route en règle générale	
3.6.4	Acceptez-vous que les titulaires d'un permis de conduire de la catégorie B qui souhaitent obtenir le permis de la catégorie A1 ne soient plus dispensés de l'examen pratique de conduite (pas d'exception à l'art. 15, al. 4) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Cette mesure permet d'atteindre les objectifs pédagogiques et évaluateurs pour une formation de qualité et permettant de garantir le niveau des examens et les objectifs de sécurité.	
	Permet de limiter le risque de tricherie car le temps de conduite avec un permis B n'est pas quantifiable objectivement.	
3.7	Animateurs de la journée de formation complémentaire	
3.7.1	Acceptez-vous que le cercle des personnes admises à la formation d'animateur soit élargi si les personnes concernées acquièrent, dans le cadre d'un module préliminaire, les connaissances qui leur font défaut (art. 23b, al. 2, projet OFCond) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

QUESTIONNAIRE

	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Attention à ne pas dévaluer les formations des moniteurs de conduite certifiées par un brevet fédéral et par la formation continue et générer une concurrence déloyale qui nuirait à la qualité de la formation.	Exiger un brevet fédéral de moniteur dans la catégorie du permis examiné.
3.7.2	Acceptez-vous qu'un stage doive être effectué avant l'examen d'animateur (annexe 1a, ch. 2.1611, projet OFCond) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.7.3	Approuvez-vous les conditions de prolongation de la durée de validité de l'autorisation d'exercer une activité d'animateur (annexe 1a, ch. 2.17, projet OFCond) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.8	Experts de la circulation	
	Approuvez-vous les prescriptions relatives à la formation initiale, à l'examen et à la formation continue des experts de la circulation (annexe 13) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Attention à ne pas dévaluer les formations des moniteurs de conduite certifiées par un brevet fédéral et par la formation continue et générer une concurrence déloyale qui nuirait à la qualité de la formation.	Exiger un brevet fédéral de moniteur dans la catégorie du permis examiné.
3.9	Permis de conduire étrangers	
	Acceptez-vous que les personnes qui résident dans un État membre de l'UE ou de l'AELE et conduisent à titre professionnel des véhicules automobiles des catégories C1, C, D1, D, P1 ou P immatriculés en Suisse ne soient plus tenues d'obtenir un permis de conduire suisse (art. 105, al. 1, let. b) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Le niveau réel des aptitudes à la conduite et la connaissance de l'ordre juridique suisse	

QUESTIONNAIRE

	nécessite l'obtention d'un permis suisse pour permettre de répondre aux objectifs sécuritaires et lutter contre la concurrence déloyale.	
3.10	Dispositions transitoires	
3.10.1	Approuvez-vous l'obligation d'échanger les permis de conduire papier contre des cartes plastiques au format carte de crédit (art. 146) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input checked="" type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Si la mesure donne lieu a un prélèvement d'émoluments, il s'agit d'un prélèvement additionnel non avenu.	
3.10.2	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les titulaires d'un permis de conduire conforme à l'ancien droit (art. 147 à 151) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Principe du droit acquis.	
3.10.3	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les personnes ayant déposé une demande de permis d'élève conducteur ou de permis de conduire conformément à l'ancien droit (art. 152 à 154) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.4	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les titulaires d'un permis d'élève conducteur conforme à l'ancien droit (art. 155 et 156) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.5	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux cours de premiers secours (art. 157 et 158) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.6	Approuvez-vous la disposition transitoire relative aux véhicules d'examen de la catégorie B (art. 159) ?	

QUESTIONNAIRE

<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.7	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux moniteurs de conduite (art. 160 à 164 en relation avec l'annexe 14, ch. I.1 et II) ?	
<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art./ Ann.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Il est inconséquent d'imposer des formations complémentaires à des moniteurs de conduite avec brevet fédéral.	Les exigences et les formations existantes suffisent à répondre aux objectifs de qualité et de sécurité de la formation.
	Attention à ne pas dévaluer les formations des moniteurs de conduite certifiées par un brevet fédéral et par la formation continue et générer une concurrence déloyale qui nuirait à la qualité de la formation.	
3.10.8	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux experts de la circulation (art. 165 en relation avec l'annexe 14, ch. I.2) ?	
<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art./ Ann.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Il est inconséquent d'imposer des formations complémentaires à des moniteurs de conduite avec brevet fédéral.	Les exigences et les formations existantes suffisent à répondre aux objectifs de qualité et de sécurité de la formation.
	Attention à ne pas dévaluer les formations des moniteurs de conduite certifiées par un brevet fédéral et par la formation continue et générer une concurrence déloyale qui nuirait à la qualité de la formation.	
3.10.9	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux animateurs (art. 166 en relation avec l'annexe 14, ch. I.3) ?	
<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art./ Ann.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Il est inconséquent d'imposer des formations complémentaires à des moniteurs de conduite avec brevet fédéral.	Les exigences et les formations existantes suffisent à répondre aux objectifs de qualité et de sécurité de la formation.
	Attention à ne pas dévaluer les formations des moniteurs de conduite certifiées par un brevet fédéral et par la formation continue et générer une concurrence déloyale qui nuirait à la qualité de la formation.	

QUESTIONNAIRE

4. Modification d'autres actes

4.1	Ordonnance réglant l'admission des chauffeurs	
	Approuvez-vous les modifications ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

Art./ Ann.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	L'abolition de la formation continue obligatoire pour les conducteurs de bus scolaires et de transports handicapés ne peut être tolérée du point de vue de la sécurité routière.	

4.2	Ordonnance sur les moniteurs de conduite	
4.2.1	Approuvez-vous les prescriptions concernant l'autorisation de formation (art. 23j à 23o) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Il est inconséquent d'imposer des formations complémentaires à des moniteurs de conduite avec brevet fédéral.	Les exigences et les formations existantes permettent de répondre aux objectifs de qualité et de sécurité de la formation.
	Donner la possibilité à des personnes de la branche, sans brevet fédéral, de former au même titre que les moniteurs brevetés induit une inégalité de traitement dévalue les formations des moniteurs de conduite certifiées par un brevet fédéral et par la formation continue et générer une concurrence déloyale qui nuirait à la qualité de la formation et aux objectifs sécuritaires.	

4.2.2	Approuvez-vous les autres modifications ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Il est inconséquent d'imposer des formations complémentaires à des moniteurs de conduite avec brevet fédéral.	Les exigences et les formations existantes permettent de répondre aux objectifs de qualité et de sécurité de la formation.
	Donner la possibilité à des personnes de la branche, sans brevet fédéral, de former au même titre que les moniteurs brevetés induit une inégalité de traitement dévalue les formations des moniteurs de conduite certifiées par un brevet fédéral et par la formation continue et générer une concurrence déloyale qui nuirait à la qualité	

QUESTIONNAIRE

	de la formation et aux objectifs sécuritaires.	
--	--	--

5. Questions posées aux cantons, aux moniteurs de conduite et aux animateurs concernant la mise en œuvre des modifications proposées (cf. let. C dans le rapport explicatif)

5.1	Conséquences	
	Y aura-t-il, de votre point de vue, des conséquences non décrites dans le rapport explicatif ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	
	<p>La priorité de l'ACS demeure la sécurité routière.</p> <p>La qualité de la formation doit être garantie dans l'objectif de répondre aux impératifs de sécurité routière, en se fondant sur une évolution de la pédagogie éprouvée. Ces éléments ne sont pas pris en compte dans la modification de loi proposée qui va à l'encontre des objectifs prioritaires de la Confédération et des milieux routiers, notamment au regard de via sicura et des statistiques actuelles qui montrent une réduction des accidents chez les jeunes conducteurs depuis l'entrée en vigueur du permis de conduire actuel.</p> <p>En ce sens la modification proposée est mauvaise et toutes les mesures proposées allant dans le sens d'un assouplissement des conditions d'obtention du permis de conduire ou une réduction des qualifications nécessaires pour être moniteur de conduite péjore la qualité de la formation, sa dimension pédagogique et sécuritaire tout en dévalorisant la qualité des diplômes actuels obtenus par les formateurs.</p> <p>Le projet présenté introduit des inégalités de traitement, dévalorise les formations professionnelles et introduit de la concurrence déloyale sur le marché.</p> <p>Le report d'une partie des coûts administratifs sur le secteur privé est certain et inacceptable, car il sera reporté sur les élèves conducteurs qui verront le prix de la formation augmenter.</p> <p>Bref, les modifications proposées diminuent la responsabilité à tous les échelons de la formation et favorise par là-même l'insécurité sur les routes. En l'état, la mesure désert les objectifs fixés par la législation sur la formation actuelle et les grandes orientations de sécurité sur les routes de la Confédération, la professionnalisation des formateurs et l'efficacité de la procédure d'obtention d'un permis de conduire.</p> <p>L'ensemble du projet de modification est flou et ne prend en considération que le nombre de permis de conduire, sans tenir compte des objectifs prioritaires de la politique de circulation, surtout en termes de sécurité.</p>	
5.2	Planification de la mise en œuvre	
	Approuvez-vous un échelonnement de l'entrée en vigueur des nouvelles prescriptions ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	
	Le projet ne doit pas être mis en œuvre dans sa forme actuelle.	

B. Autres remarques de votre part

Indication :	Veuillez utiliser les champs ci-après si vous souhaitez vous exprimer sur une proposition de modification au sujet de laquelle aucune question n'a été posée à la lettre A.

QUESTIONNAIRE

1.	Projet OAPC	
Art./ Ann.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

2.	Modification de l'ordonnance sur les règles de la circulation routière	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.	Modification de l'ordonnance sur l'assurance des véhicules	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

4.	Modification de l'ordonnance concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

5.	Modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière	
Art./ Ann.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

6.	Modification de l'ordonnance sur le registre des autorisations de conduire	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

7.	Modification de l'ordonnance sur le registre automatisé des mesures administratives	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)



Ostschweizer FW-Inspektorenkonferenz

Frau Bundespräsidentin
Doris Leuthard
Vorsteherin Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommuni-
kation UVEK
BFE, Sektion Kernenergierecht KR
3003 Bern
pzv@astra.admin.ch

Frauenfeld, 26. Oktober 2017 / CStä

Revision der Führerausweissvorschriften Vernehmlassungseingabe der Ostschweizer Feuerwehr-Inspektorenkonferenz (OSFIK)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2017 haben Sie uns eingeladen, in titelerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Die Ostschweizer-Feuerwehr-Inspektorenkonferenz OSFIK bedankt sich für diese Möglichkeit. Wir erlauben uns, nach Absprache mit der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS), im Folgenden zu den Bedürfnissen der Feuerwehren in Bezug auf das Führen von Feuerwehrfahrzeugen bis 5t und zur diskutierten Abschaffung des Nothilfekurses folgende Bemerkungen anzufügen:

Führen von Feuerwehrfahrzeugen bis 5t mit dem Führerausweis Kategorie B

Zur Erfüllung ihres Grundauftrages sind die Feuerwehren verpflichtet, möglichst rasch mit der notwendigen Ausrüstung und dem Material am Schadenplatz einzutreffen. Der Umfang der Ausrüstung und des Materials haben in der letzten Zeit massiv zugenommen. Einerseits haben die Feuerwehren dank neuen technologischen Entwicklungen zahlreiche neue Hilfsmittel zur Bewältigung des Ereignisses zur Verfügung. Andererseits müssen die Feuerwehren heutzutage auch Aspekten Rechnung tragen, welche früher weniger von Bedeutung waren (z.B. neue Anforderungen bezüglich Signalisation von Schadenplätzen / Strassenabschnitten). Dazu benötigen sie mehr Material als früher, welches in einer ersten Einsatzphase durch wenige Angehörige der Feuerwehren (AdF) zum Einsatzort transportiert werden muss.

Entsprechend ist es notwendig, die Feuerwehrfahrzeuge möglichst effizient auszulasten und bis zum zulässigen Gesamtgewicht gemäss Herstellerangaben auszunutzen.

Dies hat jedoch zur Folge, dass die Fahrzeuge regelmässig das Gesamtgewicht von 3.5t überschreiten und demnach nicht mehr von Fahrern mit einem Führerausweis der Kategorie B gefahren werden dürfen. Im Milizsystem sind die AdF jedoch bereits heute stark ausgelastet und engagiert. Es ist daher zunehmend schwierig, AdF zum Erlangen eines Führerausweises der heutigen Kategorie C1 (notwendig für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über

3.5t) motivieren zu können. Es liegt daher im Interesse der Feuerwehren, so wenige Fahrzeuge wie möglich in ihrem Fahrzeugpark zu haben, welche eine Zulassung mit einem Gesamtgewicht von über 3.5t aufweisen.

Die OSFIK begrüsst den Vorstoss, die Fahrbewilligung im Bereich Kategorie B für Fahrten bis 5t im Übungs- und Ernstfalleinsatz für Angehörige der Feuerwehren möglich zu machen. Wir sind aber ganz klar der Meinung, dass mit dieser Lösung nur ein sehr geringer Anteil der im Einsatz stehenden Fahrzeuge abgedeckt werden (z.Bspl. Kt.TG, 4 Fahrzeuge). Der wesentlich höhere Anteil an Fahrzeugen liegt im Bereich von 5.5 bis 7.5t.

Wir beantragen daher, die Führerausweissvorschriften so anzupassen, dass die AdF auch mit einem Ausweis der Kategorie B Feuerwehrfahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht bis 7.5t in Übungs- und Ernstfalleinsätzen führen dürfen.

Diese Massnahme würde nicht nur zu einer Entschärfung der geschilderten Problematik führen, indem vermehrt AdF mit einem Führerausweis der Kategorie B eingesetzt werden können, sondern auch folgende Vorteile mit sich bringen:

- Mit dieser Massnahme würden wir uns an die uns angrenzenden Bundesländer im benachbarten Deutschland angleichen, wo einzelnen Landesregierungen den Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren, der Rettungsdienste, des technischen Hilfswerks und des Katastrophenschutzes spezielle Fahrberechtigungen für Einsatzfahrzeuge bis 7.5t Gesamtgewicht erteilen kann.
- Fahrzeuge könnten im Rahmen der Herstellerangaben bis zu einem Gesamtgewicht von 7.5t ausgestattet werden. Sie könnten dadurch effizienter, wirtschaftlicher und ökologischer genutzt werden.
- Es könnte mindestens teilweise auf Anhängerlösungen verzichtet werden, was die Sicherheit erhöht.
- Die Feuerwehren sind heute zum Teil sehr "kreativ" geworden, indem sie Fahrzeuge zwar mit einem Gesamtgewicht bis 3.5t einlösen resp. prüfen lassen, dann jedoch - im Rahmen des vom Hersteller zugelassenen Gesamtgewichts - umfangreicher ausstatten und beladen. Solche Massnahmen am Rande der Legalität wären somit nicht mehr notwendig.
- Stärkung des Milizsystems: Wenn Angehörige der Feuerwehr mit einem Führerschein Kategorie B Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 7.5t fahren dürften, würde dies die Feuerwehren massiv entlasten und zum Erhalt des Milizsystems und damit zum Erhalt des hohen Sicherheitsstandards in unserem Land beitragen.

Aus den langjährigen Erfahrungen der Feuerwehren wissen wir, dass Fahrer mit einem Ausweis der Kategorie B ebenso sicher ein Fahrzeug mit 7.5t Gesamtgewicht fahren können. Das höhere Gesamtgewicht führt nur zu geringfügigen Veränderungen im Fahrverhalten des Fahrzeuges. Es versteht sich von selbst, dass Fahrer von Feuerwehrfahrzeugen entsprechend aus- und weitergebildet werden, sowie über die erforderliche Fahrpraxis verfügen müssen – so, wie es heute bereits in jeder Feuerwehr der Fall ist. Zudem selektioniert das Kommando jeder Feuerwehr schon heute die Fahrer ihrer Fahrzeuge aufgrund deren Fähigkeiten.

In rechtlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass das Pariser Abkommen, wie auch die EU Richtlinie 2006/126/EG, eine Sonderregelung nicht ausschliessen. Unsere Nachbarländer Österreich und Deutschland verfügen bereits über entsprechende Ausnahmeregelungen für Feuerwehr- und Rettungsdienste.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Erlaubnis für Angehörige der Feuerwehr und allenfalls auch der Rettungsdienste, die über den Führerschein Kategorie B verfügen, Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 7.5t führen zu dürfen, nur Vorteile mit sich bringen würde.

Wir beantragen somit, anlässlich der Revision der Führerausweissvorschriften die Regelung in die Verordnung über die Zulassung von Personen zum Strassenverkehr (Personenzulassungsverordnung, PZV) aufzunehmen, wonach Angehörigen der Feuerwehr und allenfalls der Rettungsdienste, die über den Führerschein Kategorie B verfügen, das Führen von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 7.5t gestattet wird.

Abschaffung der Pflicht zum Besuch eines Nothilfe-Kurses

Gerne möchten wir unsere Bemerkungen zur Forderung der Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa nach einer Abschaffung der Pflicht zum Besuch von Nothilfekursen für angehende Fahrzeugführer anfügen.

Die OSFIK stellt sich zu diesem Thema klar hinter die Feuerwehr Koordination Schweiz und spricht sich entschieden gegen die Abschaffung der Pflicht zum Besuch von Nothilfekursen aus. Dies aus folgenden Gründen:

- Sollte die Abschaffung der Nothilfe-Kurse tatsächlich umgesetzt werden, ist eine konkrete und sehr negative Auswirkung für die praktische Arbeit der Feuerwehr zu befürchten. Die Feuerwehren sind vielfach die ersten Einsatzkräfte vor Ort und darauf angewiesen, dass Ersthelfer ihre Aufgabe – im Rahmen der effektiven Möglichkeiten – möglichst gut machen. Die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit einer Unfallsituation und der erforderlichen richtigen Reaktion gehört dabei zu den notwendigen Kernkompetenzen eines jeden Verkehrsteilnehmers. Bereits eine zu späte Alarmierung der Rettungskräfte kann beispielsweise fatale Folgen für den Verunfallten haben.
- Eigentlich sollte, im Sinne einer Allgemeinbildung, jede Person in der Schweiz über ein Nothilfe-Grundwissen verfügen. Schliesslich kann man auch abseits des Strassenverkehrs jederzeit eine Situation antreffen, welche das Treffen von medizinischen Sofortmassnahmen bis zum Eintreffen der Rettungskräfte erfordert (Arbeitsunfälle, Unfälle im Haushalt und in der Freizeit, etc.). Wenn nun wenigstens die Fahrzeugführer, welche einen grossen Teil der Bevölkerung ausmachen, über solche Kenntnisse verfügen, ist dies ein wesentlicher Beitrag an die Gesellschaft.
- Gemäss asa sei die professionelle medizinische Erstversorgung heute viel schneller an den Unfallorten als bei der Einführung dieses Obligatoriums. Dadurch habe das Risiko, dass ein gut gemeinter Laieneinsatz trotz absolviertem Nothilfekurs mehr Schaden als Nutzen anrichtete, an Bedeutung gewonnen. Dieser Argumentation ist aus folgenden Gründen in aller Form zu widersprechen:
 - Ob die medizinische Erstversorgung (Ambulanz) schneller vor Ort ist, tut nichts zur Sache. Sinn und Zweck des Nothilfekurses ist doch, dass jemand möglichst rasch einer verletzten Person bis zum Eintreffen der medizinischen Erstversorgung helfen und lebensrettende Sofortmassnahmen einleiten kann. Dabei spielt es für das Überleben der verletzten Person nachgewiesenermassen eine entscheidende Rolle, ob diese Massnahmen ein paar Minuten früher oder später getroffen werden. Die Argumentation des asa scheint diesbezüglich mehr als befremdend.
 - Das erwähnte Risiko betreffend Anrichten von Schaden entbehrt jeglicher Grundlage. Uns ist kein Fall bekannt, bei welchem eine Person, die erste Hilfe leistete, eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes der verletzten Person bewirkte. Im schlimmsten Fall waren die Massnahmen wirkungslos. Dies würde aber keine Rolle spielen, da doch jede Massnahme, welche auch nur einen kleinen Beitrag zur medizinischen Erstversorgung einer verletzten Person beiträgt, als Gewinn angesehen werden kann. Es gilt ja der Grundsatz: „Das Falscheste ist, nichts zu tun“ (vgl. auch <https://www.srf.ch/sendungen/kassensturz-espresso/themen/familie-und-freizeit/ersthilfe-das-falscheste-ist-nichts-zu-tun>). Auch hier scheint es höchst befremdlich, dass das asa als nicht fachkompetente Stelle, diesen Grundsatz in Frage stellt. Zudem stellt diese Haltung des asa ein Affront gegenüber all jenen dar, die sich mit bestem Wissen und Gewissen um einen Patienten kümmern.

Wir beantragen somit, auf die Forderung der Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa, die Pflicht zum Besuch von Nothilfekursen für angehende Fahrzeugführer abzuschaffen, nicht einzugehen. Bezüglich festgestellter Mängel in der Qualitätskontrolle unterstützen wir alle Massnahmen, die zu einer erheblichen Verbesserung führen.

Wir danken für die Kenntnisnahme dieser Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anträge und Bemerkungen berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse

Im Namen der

Ostschweizer Feuerwehr-Inspektorenkonferenz OSFIK

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ch. Stähli', with a stylized flourish extending to the right.

Christian Stähli

Feuerwehrinspektor Kanton Thurgau

Mitglied der Feuerwehr-Inspektorenkonferenz OSFIK



Vernehmlassung zum Entwurf des BA für Strassen (ASTRA) betr. Personenzulassungsverordnung (PZV)

Fragenkatalog des ASTRA

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: Graubünden Verband: AVGL Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Fahrschule Tarcisi Derungs Pajola 20 7240 Küblis

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte		
1.1	Handlungskompetenzen		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Art./Anh.	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 70%; border: none;">Bemerkungen</td> <td style="width: 30%; border: none;">Änderungsantrag (Textvorschlag)</td> </tr> </table>	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
	<p>Die Ausbildung kann nur seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden.</p> <p>Das „Ja“ des SFV bezieht sich vornehmlich auf die Praktische Führerprüfung. Die pädagogisch-psychologischen Ansätze sind nicht in allen Punkten realitätsnah (Details siehe auch unten). Zudem ist festzuhalten, dass sich die neu formulierten Handlungskompetenzen auch in die bestehende Ausbildungsform einbauen lassen.</p>		

1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Das Stellen von mündlichen Fragen vor der Prüfungs-Fahrt darf nur vorgenommen werden, wenn dies</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht auf Kosten der praktischen Führerprüfung (Zeitverlust) erfolgt, - die in der Regel nervösen Fahrschüler nicht ablenkt, - die fremdsprachigen Kandidaten nicht benachteiligt - systematisch erfolgt (s. Basler Modell), so dass sich Fahrschüler/innen (FS) und Fahrlehrer/innen (FL) darauf vorbereiten und das Vorgehen erwarten. <p>Der SFV stellt fest, dass die entsprechenden Themen im neuen Kurs Verkehrskunde nicht mehr behandelt werden. Die erforderlichen Handlungskompetenzen zum Bestehen der praktischen Führerprüfung werden in keinem obligatorischen Modul vermittelt.</p> <p>Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Antworten der FS einen Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben können.</p>		<p>Ergänzung: Handlungskompetenzen zu Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» sind zu formulieren.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass alle SV-Ämter systematisch in gleicher Weise prüfen</p> <p>Anh. 11 Ziff. VI.1.a und obige Thematik stimmen nicht überein.</p>

1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Ein zentrales Thema fehlt: Das Prüfungsfahrzeug. Der SFV bemängelt, dass Prüfungsfahrzeuge der FL mit Doppelpedalen und Spiegel gemäss FV Art. 10 ausgerüstet sein müssen, bei jenen der Laienbegleiter jedoch nicht einmal die Handbremse durch den Verkehrsexperten erreichbar sein muss. Der SFV fordert daher, dass alle FS mit einem FL bzw. einem Fahrschulfahrzeug zur Prüfung antreten müssen.</p> <p>Ungleiche Voraussetzungen betreffend die Ausrüstung der Prüfungsfahrzeuge haben einen grossen Einfluss auf die Wahl der Prüfungsstrecke, die bekanntlich ein entscheidender Faktor ist, um die Handlungskompetenzen der Kandidaten gleichartig zu beurteilen.</p>		

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von FahrSchülern und FahrSchülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
		Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, sofern eine Praktische Führerprüfung bestanden ist. Der Lernerfolg und damit das sicherere Verhalten ist besser verankert, wenn Theorie und Praxis zeitlich möglichst nahe zueinander vermittelt werden.	Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten

1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art 136	Die Kumulationsgefahr der verschiedenen Audits ist zu behandeln und auf ein Maximum zu beschränken		Maximale Anzahl der Audits für eine einzelne Person pro Zeiteinheit ist festzulegen
Art 136 & 139	Aus- und Weiterbildung sowie Prüfung der Fahrlehrer/innen: Die Strassenverkehrsämter sind nicht in der Lage, ihre Kompetenzen zu überprüfen. Daher muss dies zwingend durch Experten geschehen, welche im Rahmen der eidg. Berufsprüfungen tätig sind.		Die Anzahl der Fahrausbilder, welche in den Verantwortungsbereich eines FL Kat. C fallen, ist auf maximal drei zu beschränken. Die Kontrollprüfungen <u>müssen</u> an die für die eidgenössischen Fachausweise FL, Motorrad-FL und Lastwagen-FL zuständige Organisation der Arbeitswelt delegiert werden.

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA (mit Ausnahme)	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, ausgenommen die vorgesehenen 400ccm bei Kat. A2		220 ccm
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamt-zugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		

	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	a) Ja, sofern keine Umtauschpflicht besteht b) Zur Bestimmung von P und P1: Ist P = Hauptkategorie und P1 = Unterkategorie? Die Definition sollte im Übrigen gemäss / analog ARV2 betr. Berufsmässigkeit erfolgen. Siehe Begleitung von Behinderten (122/P1), Art.3 Abs.1 bis		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge		
2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für den VKU ist eine Regelung betr. Mindestalter (z.B. ähnl. wie f. PGS heute) vorzusehen. Die Zielerreichung mit Anwesenheit und/oder Prüfung ist in Anh. 9 Ziff. 2 zu definieren		a) Der VKU kann erst nach und muss spätestens 4 Monate nach Bestehen der Basistheorie-Prüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden. b) Die Bestätigung muss formal und inhaltlich definiert werden

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		
Anh. 9.323	<p>FL sind dazu ausgebildet, einen gründlichen und umfassenden Unterricht zu gewährleisten. Aufgrund ihrer Erfahrung bedürfen sie keines Ausbildungsheftes. Die bereits vorhandene Schülerkarte genügt.</p> <p>Laienbegleiter begleiten, bilden nicht aus. Daher ist ein <i>Ausbildungsheft</i> für sie nicht notwendig.</p> <p>Mit einem Ausbildungsheft für Laienbegleiter/innen würden sich diese fälschlicherweise zu quasi-Fahrlehrer/innen qualifizieren. Es entstünde Rechtsungleichheit gegenüber der Fahrlehrerschaft, welche neben der erwähnten Ausbildung auch Weiterbildung absolvieren müssen, um ihren Beruf seriös auszuüben.</p>		<p>Position SFV: Anhang Passage 9.323 streichen</p> <p>Zusatz betr. Begleitfahrten: Laienbegleiter müssen Fahrübungen mit Neulenkern mit einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug durchführen (Aussen- und Innenspiegel, auffällige Kennzeichnung, für Begleiter zugängliche Handbremse)</p>

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Der SFV erachtet das geltende Mindestalter von 18 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises für PW-Lenkende als weiterhin sinnvoll und dem Reifegrad der Jugendlichen angemessen. Eine Senkung des Mindestalters lehnt er trotz der vorgesehenen obligatorischen Fahrschullektionen ab.</p> <p>Der SFV teilt die Meinung der bfu, wonach es mit der Neuerung „fahren lernen ab 17“ möglich ist, bereits sofort nach dem 18. Geburtstag die Führerprüfung abzulegen, was dazu führen könnte, dass rund 40 000 junge Fahrerinnen und Fahrer ein halbes Jahr früher auf die Strasse kommen (Vorzieheffekt). Ob dieser negative Punkt der längeren Gefahrenexposition durch den positiven Effekt der längeren Lernfahrtzeit kompensiert wird, ist äusserst fraglich. Ob in der Tat mit diesem Konzept überhaupt mehr Übungseffekt erzeugt würde, ist zudem nicht belegt, denn die Km-Leistung der FS lässt sich kaum seriös überprüfen. Auch die lediglich zwei zusätzlichen Praxisstunden, die der SFV aus praktischen Gründen ablehnt (s. 2.1.4), würden real ebenso wenig zusätzliche Ausbildungspraxis hervorbringen.</p> <p>Vergl. auch Bemerkungen zu 2.1.5, 2. Abs.</p>		<p>Mindestalter für die Erteilung des Lernfahrausweises ist 18 Jahre</p>

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Zum Allgemeinen / Grundsätzlichen:</p> <p>a) Es ist unklar, weshalb gerade diese beiden - und nur diese - Themen als obligatorische Fahrlektionen ausgewählt wurden. Im Rahmenlehrplan, welcher der Stellungnahme zur vorliegenden Vorlage zugrunde liegt, sind „Bremsen“ und ökologisches „Fahren“ als Prioritäten 2 bzw. 3 aufgelistet. Ausserdem lässt sich die Notbremsung durchaus prüfen. Gemäss Erl. Bricht 2.1 soll ja primär nicht oder nur schwer prüfbarer Stoff obligatorisch erklärt werden.</p> <p>b) Ein grosser Teil der Neulenker lernt heute mit einem/er FL, wenn auch in vielen Fällen nur mit einem Minimum an Lektionen. Wir betonen ausdrücklich, dass die allermeisten FL die beiden Themen „(Not)Bremsen“ und „Eco-Drive“ bzw. die entsprechenden Lerninhalte im Programm führen. Die 2 vorgesehenen Lektionen sind daher nur „ein Tropfen auf den heissen Stein“. (Vergl. Antwort auf Frage 2.2.1)</p> <p>Zum Speziellen:</p> <p>a) In der Praxis müssen FL aufgrund der Vorgaben des Astra das Modul in einem WAB Center durchführen. Der logistische und organisatorische Aufwand dafür ist für FS und FL allerdings überdurchschnittlich hoch - bei geringer Nachhaltigkeit. In der Praxis entspricht der Aufwand dem zweiten WAB-Kurs-Tag, der – entgegen der Meinung des SFV - abgeschafft werden soll (s. Frage 2.21). Durch Beibehaltung des zweiten Kurstages liesse sich ein wesentlich besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis zugunsten der Verkehrssicherheit erzielen.</p> <p>b) Das ASTRA geht davon aus, dass die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise nicht „ordentlich“ vermittelt wird. Damit die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise beim FS nachhaltig im Sinne der Energiestrategie 2050 wirkt, müssen Einstellung und Fahrweise „vom Start weg“ über eine längere Ausbildungsphase vermittelt und aufgebaut werden. Das ASTRA hat diesem Prinzip zugestimmt (s. Mitsignatur des ASTRA auf dem entsprechenden Flugblatt von Quality Alliance Eco-Drive). Das vorgesehene Modul 2 kann den Prozess lediglich abrunden.</p>	<p>Anh.9, 3.43 ist wie folgt abzuändern: «...die für das umweltschonende und energieeffiziente Fahren eingesetzten <i>Personenwagen...</i>» mit «<i>Fahrschul-fahrzeuge</i>» ersetzen.</p>

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Ob das Ziel, die heutige Begleitwirkung durch Einführung einer Jahres-Lernphase zu erhöhen, überhaupt erreichbar ist, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. Z.B. fehlt die Forderung (samt Nachweis!) einer Mindest-Km-Leistung.</p> <p>Generell besteht heute auch in der Schweiz die Tendenz bei Jugendlichen, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt z.B. jemand erst nach der Lehre, Auto zu fahren, muss er ein Jahr lang warten, bis er gegebenenfalls eine Stelle antreten kann, bei welcher der Führerausweis verlangt wird.</p> <p>Die vorgesehene Regelung erscheint daher kaum realistisch und aus praktischer Sicht problematisch zu sein.</p> <p>Schliesslich würden Rand- bzw. Bergregionen mit beschränkten Jobangeboten für FL massiv benachteiligt. Möchte beispielsweise ein(e) 20-jährige(r) nach der LAP eine Zusatzausbildung od. ein Studium im Unterland beginnen, würde er/sie auch die Fahrlektionen im Unterland absolvieren.</p>	Art. 20 Abs. 3 ist zu streichen
2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Kat. A ist während 2 Jahren über Kat. A2 vorzubereiten	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf:	
	<ul style="list-style-type: none"> - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen. 	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Der SFV ist mit der Reduktion der beiden Tage auf je 7 Stunden einverstanden. Die Streichung eines ganzen Tages hingegen entspricht nicht der Qualitätsverbesserung, die der SFV befürwortet. Kurse werden nicht besser, wenn man sie um 50% reduziert!</p> <p>Die politisch initiierte Modifikation sowie die Kostenreduktion der WAB-Kurse sind nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Im bfu-Evaluationsbericht zu den WAB-Kursen wird nicht gefordert, diese quantitativ, sondern <i>qualitativ</i> zu verändern. Erst wenn die vorgesehene Überarbeitung des 2-Tages-Konzeptes Schiffbruch erleiden sollte, ist an eine Streichung weniger wirksamer Elemente zu denken. (Vergl. auch Antw. auf Frage 2.1.4)</p> <p>Wir sind daher der Meinung, dass mit Blick auf die Verkehrssicherheit die Fachfrage aus politischen Gründen nicht ausgeblendet werden darf. Sollen die Ziele gemäss GDA-Matrix erreicht werden, muss der Umfang von 2 Tagen zu 7 Stunden beibehalten werden.</p> <p>Die vorgesehene Komprimierung des WAB-Kurses stösst infolge einer nicht unerheblichen Einbusse der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen.</p>		<p>Die Weiterbildung ist bei 2 Tagen WAB-Kursen zu belassen. (Der SFV ist bereit, an der Modifikation der beiden Tage mitzuwirken.)</p>

2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterausbildung aus. Der erste Tag soll demnach innerhalb der sechs Monate seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden. Der Termin für den zweiten Tag soll innerhalb der Probezeit frei wählbar sein.	a) Art. 134 Abs. 2a ist zu streichen b) Art. 141 Abs. 3 ist zu streichen (Das Versäumnis und dessen Folgen sind analog der FL-Weiterbildungspflicht zu regeln.)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterausbildung aus. Der SFV ist als Oda bereit, an der Revision des 2-Tages-WAB-Konzeptes mitzuwirken.	

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge		
3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothelferkurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
8.1213	<p>Bezüglich Nothelferkurs sagt der SFV „ja“.</p> <p>Bezüglich VKU sagt der SFV „nein“.</p> <p>Gruppendynamische Effekte mit Erfahrungsaustausch, die zur positiven Einstellungs- und Verhaltensbeeinflussung notwendig sind, dürfen nicht vernachlässigt werden. Elemente des VKUs, die sich über E-Learning vermitteln lassen, sollten in der Theorieprüfung enthalten sein.</p> <p>Aus praktischer Sicht lässt sich E-Learning im VKU kaum integrieren. Werden z.B. Hausaufgaben erteilt, ist unklar, wer die Aufgaben gelöst hat. Auch einer Prüfung während des Unterrichts mittels E-Learning steht die Inhomogenität der Gruppen im Weg: Clevere Schüler sind rasch fertig und langweilen sich, bis die übrigen, z.B. solche mit schlechter Sprachkenntnis die Aufgaben gelöst haben.</p>		

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die vorgeschlagene Regelung lässt zu, dass während eines Jahres ohne Ausbildung und Begleitung gefahren wird.		Zusatz: Die PGS sollte innerhalb von 4 Monaten nach Bestehen der Basistheorieprüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	12 Stunden für Kat. A1; Der SFV schlägt vor, für Kat. AM 4 Stunden vorzusehen		

3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
		Siehe Antrag SFV zu 2.1.6.1

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 65		Der SFV beantragt folgende Formulierung: Kandidaten, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie zweimal nicht bestanden haben, müssen ein Attest eines/einer FL vorlegen, wonach die Ausbildung zur Basistheorie absolviert wurde. Bei dreimal nicht bestandener Prüfung werden Kandidaten/innen erst nach einer Wartefrist von drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen.
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	

3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Gemäss Abs. 4 darf auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C, in Abweichung von Artikel 63 Absatz 2, auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsreif sind. Offen, und daher problematisch, ist die Antwort auf die Frage, wer entscheidet, wann Lernende prüfungsreif sind.		
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11) Ziff. V.1.1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag		Ergänzungsantrag SFV:neu mindestens 60 Minuten pro Kandidat
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag Vergl. Bemerkung zu 1.2		Ergänzungsantrag SFV:neu eine Mindestdauer (45 Min. pro Kandidat)

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Automateneintrag: Formelle Seite: Siehe Änderungsantrag</p> <p>Wie wird mit Ausländern verfahren, die eine Kontrollfahrt absolviert haben oder den Führerausweis der CH beantragen, obwohl sie bisher nie mit Handschaltgetriebe gefahren sind?</p> <p>Materielle Aspekte: Wer ungeübt mit Handschaltgetriebe fährt, geht höhere Risiken ein als eine geübte Person. Es fehlen die Automatismen, um ein Fahrzeug mit Handschaltgetriebe zu bedienen. Dies erhöht die Ablenkungsgefahr. Ausserdem ist das korrekte Schalten auf rutschiger Fahrbahn oder die falsche Gangwahl vor/in Kurven relevante Sicherheitsaspekte, die erlernt werden müssen. Auch das Ausbildungselement zur ökologischen Fahrweise fehlt diesbezüglich.</p> <p>Position der Handbremse: Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können muss, darf nicht gestrichen werden. Mehrheitlich wirkt diese elektronisch auf die Hinterräder, und das Bedienelement ist meistens rechts des Fahrersitzes angeordnet; somit gibt es grundsätzlich keinen Anlass, den entsprechenden Passus zu streichen. Wenn die rechts vom Fahrersitz angeordnete Handbremse aus technischen Gründen ungeeignet ist, müssen Begleitfahrten mit einem andern Fahrzeug durchgeführt werden.</p> <p>Wenn sich bei Fahrzeugen die Hand- oder Feststellbremse ausserhalb der Reichweite der Begleitperson befindet (z.B. links vom Fahrzeugführer / von der Fahrzeugführerin dürfen solche Fahrzeuge nach den geltenden Bestimmungen nicht für Lernfahrten verwendet werden. Diese Vorschrift soll beibehalten werden.</p> <p>Da die Fahrerfahrung vor der praktischen Führerprüfung erhöht werden soll (Verlängerung der Besitzdauer des Lernfahrausweises), könnte die Anzahl Fahrten mit privater Begleitung mindestens teilweise zunehmen. Konsequenterweise muss die Begleitperson umso mehr dafür sorgen, dass gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG die Lern- bzw. Begleitfahrten gefahrlos durchgeführt werden.</p> <p>Insofern ist nicht verständlich, dass FL, die für die Lerntätigkeit professionalisiert sind, die Fahrschulfahrzeuge gemäss Verordnung ausstatten müssen, Laienbegleiter dagegen nicht einmal mehr verpflichtet werden sollen, die Handbremse leicht zu erreichen, obwohl nun mehr Kilometer mit Laienbegleitern absolviert werden sollen.</p> <p>Bei den 2-Phasen Anbietern, welche mit bereits ausgebildeten Neulenkern arbeiten, werden praktisch ausnahmslos Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen für den zweiten WAB-Kurstag eingesetzt. Für Anfänger, welche noch keine praktische Prüfung absolviert haben und von Laien begleitet werden, soll die Handbremse nicht mehr leicht erreichbar sein! Diese Massnahme weicht erheblich vom Ziel ab, die Ausbildung sicherer zu gestalten.</p>	<p>Wer die Fahrprüfung Kat. B mit einem Automatenfahrzeug absolviert hat, erhält einen Automateneintrag im Führerausweis. Der Eintrag kann gelöscht werden, wenn der/die Kandidat/in ein Attest eines/einer FL beim zuständigen Amt vorlegt, wonach er/sie vier Lektionen mit einem handgeschalteten Fahrzeug absolviert hat.</p> <p>[Dieser Vorschlag entspricht dem deutschen Modell/ dem Vorgehen in D]</p>

	<p>Prüfungsfahrzeug: Wie unter Pkt 1.3 bereits erwähnt, sei betont: Da Prüfungen der Kat. B mit Motorwagen, die gemäss FLV und solchen, die nicht speziell ausgerüstet sind, absolviert werden können, entstehen ungleiche Voraussetzungen für die Kandidaten und Verkehrsexperten. Wir fordern daher, dass sämtliche Prüfungen der Kat. B mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die gemäss FLV ausgerüstet sind. Im Vorentwurf zur PVZ war eine bessere Lösung vorgesehen: ein Fahrzeug, das mit Doppelpedalen ausgestattet ist. Der SFV fordert, dass die Kandidaten mit dem FL zur Prüfung antreten.</p> <p>Kategorien C1E und D1E: Diese sind je uneinheitlich beschrieben. Bei C1E muss die Kombination mindestens 8m lang sein, bei D1E ist keine Mindestlänge, dagegen ein Mass für den Aufbau von je mind. 2m Höhe und Breite vorgegeben (wobei unklar ist, ob für Zugfahrzeug oder Anhänger). Für D1E darf auch ein Fahrzeug C1E verwendet werden, umgekehrt ist dies aber nicht geregelt.</p> <p>Kategorie DE: Auch hier gibt es ein Mindestmass für den Aufbau von 2m Höhe und Breite.</p> <p>Es stellt sich die Frage nach dem Sinn der unterschiedlichen Vorgaben, da in der Praxis normalerweise die Anhängerprüfung mit einer BE Kombination absolviert wird.</p> <p>Zu befürworten ist, dass mit einem D1 Fahrzeug auch an die C1 Prüfung angetreten werden kann.</p>	
--	--	--

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Änderungsantrag unter 2.1.6.1	

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tag-Kursen aus. Die Regelung muss entsprechen.		

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf andern Gebieten. Die Lücken sollten durch den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises geschlossen werden.		

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		

	<input type="checkbox"/> JA	X NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tages- WAB-Kursen aus. (s. Art. 154)		
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	<input type="checkbox"/> JA	X NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
	X JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	<input type="checkbox"/> JA	X NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Definition der Prüfungsfahrzeuge fehlt. Siehe auch Pkte. 1.3 & 3.6.3		
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	<input type="checkbox"/> JA	X NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die OdA erstellt den Lehrplan.</p> <p>Der Begriff der Nachqualifikation erscheint problematisch. Es geht nicht darum, Verpasstes zu erlernen, sondern die Neuerungen kennenzulernen. Daher soll keine Nachqualifikation gefordert werden. Fahrlehrer/innen sind geprüft und absolvieren regelmässig Weiterbildung. Zudem haben viele FL Weiterbildung im Bereich SVEB, Moderator usw. bestanden.</p> <p>Vorgeschlagen wird, dass die neuen Inhalte der PZV massgebend für die inhaltlichen Schwerpunkte der zukünftigen Weiterbildung der Fahrlehrer/innen sein werden. Weiterbildungskurse sollen nur bewilligt werden, wenn die eingegebenen Inhalte dem neu gestalteten Themenkatalog entsprechen. Die Inhalte können so zielorientiert definiert und in den ordentlichen Weiterbildungskursen bearbeitet werden. Dieses System funktioniert sowohl materiell als auch administrativ.</p> <p>Vor Festlegung der Dauer der sog. Nachqualifikation müssen aus den Handlungskompetenzen Lernziele und Lehrpläne erstellt werden, von welchen sich die Dauer der Weiterbildung ableiten lässt. Die jetzt festgelegte Dauer ist ohne entsprechende Grundlage schwer nachvollziehbar. Insofern ist die Dauer von 6 Tagen sehr fraglich.</p>		

3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	X NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	s. Pkt. 3.10.7		

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	X NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2 Abs 2bis	Aufgrund dieses Art. werden sich wahrscheinlich in der Praxis vermehrt Schwierigkeiten ergeben, da für die Laien nicht mehr klar sein wird, welcher Führerausweis für eine B +E Kombination benötigt wird. Unklar ist, ob im Ausland der Fähigkeitsausweis erforderlich sein wird.		
3 Bst.i	Offenbar werden künftig sämtliche Fahrer/innen von Schulbussen und Behindertentransporten der Kat. D1 und einem Gesamtgewicht bis 3500 kg keine obligat. Weiterbildung mehr absolvieren müssen. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist dies unverantwortbar. Es muss betreffend des Begriffs „berufsmässig“ Klarheit geschaffen werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist notwendig, dass Fahrer/innen solcher Fahrzeuge den Fähigkeitsausweis besitzen und die Weiterbildung absolvieren.		
9 Abs. 3 Bst.a	Soll gemäss diesem Art. der Fähigkeitsausweis nicht mehr als separate Karte, sondern mittels Zusatzangabe im FAK eingetragen werden? (Bisher wurde kommuniziert, dies sei aus platztechnischen Gründen nicht möglich.)		
26 Abs.3 zweiter Satz (S. 157)	Dieser Satz ist aus juristischer Sicht unzulässig: Härtefälle sind Einzelfälle und daher einer generell-abstrakten Regelung für eine Vielzahl von Fällen nicht zugänglich, sondern lediglich für die Fallgruppenbildung zulässig. (Gleiches gilt für FV 6.Teil, Art. 30 Bst.b.)		

4.2 Fahrlehrerverordnung

4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Titel	Die Begrifflichkeiten sind grundsätzlich zu klären: Wieso werden FL und Fahrausbilder neu zusammen genannt? Dies kommt einer Abwertung des FL-Berufes gleich. Wie erfolgt die „Nachqualifizierung“ der Ausbilder? In diesem Abs. wird der Begriff „Fahrunterricht“ definiert. Wenn der Laie „ausbildet“ wird es aber Übungsfahrt genannt. Wie wird dies bei den Fahrausbildern geregelt? FL werden mit Einschränkungen belegt, während Ausbilder und Laien von entsprechenden Vorschriften befreit sind, aber über viel schlechtere oder mangelhafte Kenntnisse verfügen. Hier sind klare Stellungnahmen und Definitionen nötig.	
2 Abs. 1 Bst. E		
3, Abs.2	Ergänzend muss aufgeführt werden, dass die Erteilung von Fahrunterricht im Rahmen des Ausbildungspraktikums nur mit entsprechender Praktikumsbestätigung der Trägerschaft des Berufsbildes FL erfolgen darf. Die Bestätigung muss den Kontrollorganen vorgewiesen werden können. Zudem sollen die Kandidatinnen und Kandidaten obligatorische Elemente wie VKU und Motorradgrundschulung nur in ständiger Begleitung und Anwesenheit eines/einer FL mit gültiger Fahrlehrerbewilligung erteilen können. Diese/r FL hat die Kursbestätigung auszustellen.	
Art.5	Altrechtliche FL (ohne Fachausweis), welche die Fahrlehrerbewilligung verlieren, müssen via Modul B5 und der eidg. Berufsprüfung den Fachausweis erwerben, da die Fahrlehrerbewilligung gemäss Art. 5 nur bei Vorliegen eines Fachausweises erteilt wird. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der altrechtlichen gegenüber den neurechtlichen FL dar. Daher muss der Wiedererwerb in einem separaten Artikel geregelt werden: z.B.: <i>„Wer die Fahrlehrerbewilligung nach einer Abgabe wiedererwerben will, muss mindestens die Weiterbildungspflicht gemäss Art. 22a der FV erfüllen und eine Kontrollprüfung gemäss Art. 139 der PZV absolvieren“.</i>	
Art. 7 Abs.1	In Absatz 1 ist die Ergänzung bezüglich Erlass der Richtlinien für das Praktikum zu begrüssen, der zweite Teil des Satzes bezüglich Qualität ist jedoch überflüssig, da dies in den Richtlinien festgelegt ist. Die Ergänzung von Absatz 1 lässt sich daher nur wie folgt formulieren: <i>„Zu diesem Zweck erlässt sie Richtlinien für die Ausgestaltung des Ausbildungspraktikums“.</i> Absatz 1 ^{bis} zu korrigieren in: <i>„Die Modulanbieter müssen <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen, die ein Ausbildungspraktikum absolvieren, vor dessen Beginn der kantonalen Behörde am Ort des Praktikums melden.“</i> Solange Praktikant/innen die eidg. Berufsprüfung nicht bestanden und die Fahrlehrerbewilligung nicht erhalten haben, sind sie <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen oder Praktikant/innen. Zudem melden die Modulanbieter die Praktika der QSK Fahrlehrer/in, welche die Meldung an die Strassenverkehrsämter sicherstellt.	
Art. 7 Abs.2	Absatz 2 stellt sicher, dass das ASTRA Einfluss auf die Inhalte der Ausbildung hat. Daher ist Anhang 1 unbedingt zu streichen. Dieser hindert die OdA bei einer Revision des Berufsbildes und verzögert den Prozess.	
10 Abs. 2bis	Hier wird von einem Brems- und Kupplungspedal gesprochen. Wie sieht es bei einem automatisierten Fahrzeug aus, insbesondere wenn der Automateneintrag fallen sollte?	

Art. 23	Die Ausbilder/innen mit Bewilligung werden in der FV den FL gleichgestellt. FL absolvieren eine Ausbildung von über 800 Std., legen eine eidg. Berufsprüfung ab und absolvieren die obligatorische Weiterbildungspflicht von 5 Tagen in 5 Jahren. Personen, welche eine viertägige Ausbildung absolvieren, werden als Ausbilder bezeichnet. Diese sind jedoch nur professionelle Begleitpersonen und nicht Ausbilder. Zudem ist die Nummerierung in Art. 23 zu umfangreich und nicht nachvollziehbar		
Art. 24	Auch die Tätigkeit der Praktikant/innen sollte überwacht werden. Diese führen eine Tätigkeit aus, welche in der FV geregelt ist. Daher müssen die Strassenverkehrsämter auch Massnahmen ergreifen können, wenn Missbrauch festgestellt wird.		
29	Der bisherige Art. 29 sah Strafbestimmungen für die rechtswidrige Ausübung des Fahrlehrerberufes vor. Nun sollen die Strafbestimmungen eingeschränkt werden. Eine Begründung dafür fehlt. Strafbar war insbesondere, wer Fahrschulfahrzeuge verwendet, die nicht mit den vorgeschriebenen Vorrichtungen ausgestattet sind. Diese Strafbestimmungen sind allesamt beizubehalten.		
Anhang 1	Die Definition der Kompetenzen betrifft die Ausbildung und ist daher aus der Verordnung zu entfernen. Die FV soll keine Inhalte der Ausbildung mehr enthalten (ausser bezüglich Praktikumstätigkeit), damit diese im Falle einer Revision der Prüfungsordnung nicht angepasst werden muss. Das ASTRA hat mit Art. 7 genügend Einfluss auf die Ausbildungsinhalte. Zudem sind das Berufsbild und die beruflichen Handlungskompetenzen in der Prüfungsordnung zu definieren. Eine Doppelspurigkeit macht alles schwerfällig.		
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)			
5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
Erl. Ber. C1	Auf Seiten der Fahrlehrer/innen wird betont, dass sämtliche hier aufgeführten Stellungnahmen aus Sicht einer seriösen Ausbildung der Fahrschüler/innen und damit der Verkehrssicherheit getroffen wurden. Die unter C.1. formulierten „tröstenden Worte“ bezüglich möglicher finanzieller Einbussen und deren Kompensation sind für den SFV irrelevant. (Vergl. Bemerkungen zu 2.2.1)		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	<p>Hinweis:</p> <p>Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.</p>	
1.	E-PZV	
Art./Anh. 2	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
20 Abs. 4, Bst. e	<p>Abkürzungen und Begriffe (vergl. auch Frage/Antw. zu 4.21): Die Begriffe „berufsmässig“, „gewerbsmässig“, „regelmässig“ sind in bisherigen Verordnungen (CZV, FV, ARV 1 und 2, VZV) bereits definiert und sind in gleicher Art zu verwenden.</p> <p>Die Begriffe „Privatperson“ und „Laienbegleitung“ müssen präzise definiert bzw. voneinander abgegrenzt werden.</p> <p>Der Begriff „Bevölkerungsschutz“ ist genau zu definieren bzw. gemäss Bevölkerungsschutzgesetz zu verwenden.</p>	
67-71 sowie Anhang 10 Ziff. I, II und III	<p>2. Titel: Theorieprüfungen, 2. und 3. Abschnitt Die Theorieprüfungen müssen präzise definiert und klar unterschieden werden (Basistheorie M / Basistheorie B, Zusatztheorie C1/D1, C, D, ARV2). Es werden unterschiedliche Begriffe verwendet, z.B. in Art. 29 Abs. 4 oder Art. 33 Abs.3. Es muss klar ersichtlich werden, wie viele verschiedene „Theorieprüfungen“ es gibt.</p> <p>An diversen Stellen fehlen die SR-Nummern der Verordnungen und Rechtserlasse, auf die Bezug genommen wird. Sie sind zu ergänzen.</p> <p>Rolle der Verkehrssicherheit: Aus der E-PZV ist die Zielsetzung betreffend Verkehrssicherheit nicht immer klar ersichtlich. Beispiele: - Art. 8, Abs. 4, Bst. b: Wie lässt sich erklären, dass vertrauensärztliche Kontrolluntersuchungen heraufgesetzt werden sollen? - Anhang 10 Theorieprüfungen: III Prüfung der Zusatztheorie 3. Fahrverhalten: das Wort „sicher“ fehlt 5. Personentransport: Formulierung: Fahrgäste möglichst sicher und komfortabel müsste geändert werden in: Fahrgäste <i>sicher</i> und möglichst komfortabel. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: I Handlungskompetenzen, 7. Umwelt: Formulierungsreihenfolge: umweltfreundlich, energieeffizient und sicher müsste geändert werden in <i>sicher</i>, umweltfreundlich und energieeffizient. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: VII Bewertung: Formulierungsreihenfolge: steht wirklich das Fahrzeug vor den Insassen und anderen Verkehrsteilnehmenden?</p> <p>Sicherheit muss oberste Priorität haben!</p> <p>Formulierungen: Unklare Formulierungen betreffend die Modalitäten des Lernfahrausweises: - Art. 10 Abs. 2: „Nach“ der dritten nicht bestandenen Prüfung soll ersetzt werden durch: „mit“ der dritten nicht bestandenen Prüfung verfällt der Lernfahrausweis. (Dadurch wird klargestellt, dass es sich um total 3 praktische Führerprüfungen handelt, unabhängig davon, ob ein Kandidat einen oder zwei Lernfahrausweise besitzt.) - Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4: es ist nicht klar, ob der zweite Lernfahrausweis zu 3 neuen praktischen Prüfungen berechtigt, oder ob total 3 Prüfungen gemeint sind: Art. 87 nimmt auf Art. 10 bzw. Art.11 Bezug; deshalb ist wichtig, dass dort eine klare Regelung gilt.</p> <p>Offene Fragen zur E-PZV:</p>	Der zweite Lernfahrausweis verfällt mit dem dritten Nichtbestehen der Führerprüfung.

94	Weshalb wird nicht überall von M, F und G gesprochen, sondern teilweise nur von M und G?	
147, Abs. 3 p 2.	Das Umschreiben von Code 109 gibt neu nur noch im Binnenverkehr die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen C2. Was gilt für schwere Camper über 7.5t im Ausland? (Problem der Besitzstandswahrung)	
147, Abs. 3 t 1.:	Bedeutet der Passus, dass es keine Besitzstandswahrung für altrechtlich Kat. BE bis 14t im Ausland gibt? Wie steht es mit dem EBA? Gilt dieses auch nur für Lieferwagen mit Anhänger mit 3.5t oder Sattelmotorfahrzeuge mit einem Anhänger bis 3.5t? (Vergl. dazu den Vorentwurf zur PZV, wo die Thematik klar geregelt ist.)	
Anh. 13/ Erläuternder Bericht S. 45/54	Weshalb sollen Verkehrsexperten neu durch ihre Ausbildung befähigt werden, Fahrschüler nach neuem Recht „auszubilden“?	

2.	Änderung der Verkehrsregelverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
150 Abs. 8	Wie verhält es sich betreffend Kabotageverbot? Gibt es diesbezüglich keine Ungereimtheiten?	
153	Die Formulierung „insbesondere“ impliziert, dass es sich hier nur um eine Auswahl von Beschlüssen handelt. Diese Formulierung muss aus rechtsstaatlichen Überlegungen gestrichen werden, oder es müssen sämtliche Beschlüsse aufgeführt werden, die aufgehoben werden. Dies ist unklar, da v.a. im Vorentwurf zur PZV nur einige wenige genannt waren.	
	Bei Buchstabe k muss die Fussnote hochgestellt werden.	
Art. 154	Art. ist umzuformulieren:	Abs. 1 aufheben Abs.2. zu nennen macht nicht Sinn, da er bereits in Kraft ist.

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
-----------	---	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	------------------------------------

SFV; 25.8.17

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input checked="" type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Bildungscoalition NGO Postgasse 15 3011 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Bildungscoalition NGO begrüsst es als zeitgemäss, wenn das pädagogisch-didaktische Prinzip des handlungsorientierten Unterrichts sowie die Kompetenzorientierung an den Führerprüfungen gelten.	
1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der Bundesrat hat für die Schweiz eine Strategie zur nachhaltigen Entwicklung verabschiedet. Diese befasst sich auch mit dem Konzept der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung und gilt damit auch für das E-PZV. Entsprechend sind diese Themen im Ausbildungs- und Prüfungskonzept zu verankern. Für einen nachhaltigen Lerneffekt müssen die obgenannten Themen sowohl in der Prüfung der Basistheorie als auch in der praktischen Führerprüfung integriert werden.	

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51
Seite 1 von 17

FRAGENKATALOG

1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die Bildungscoalition NGO begrüsst, dass die Beurteilung künftig auf Grund der festgestellten Handlungskompetenzen (siehe oben) beruht. Bedingung dafür ist jedoch eine zuverlässige Beurteilungsmöglichkeit der Kompetenzen an der Prüfung.		
1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
6 E-PZV	<p>Die Bildungscoalition spricht sich klar für die Beibehaltung der Pflicht zum Besuch eines Nothilfekurses aus. Nur so kann sichergestellt werden, dass Wissen betreffend Sicherung der Unfallstelle, korrekte Alarmierung und Betreuung von verletzten Personen bis zum Eintreffen der professionellen Hilfsdienste zielgerichtet vermittelt werden kann. Damit können gravierendere Unfallfolgen unter Umständen verhindert werden.</p> <p>Darüber hinaus dürften mit dem obligatorischen Besuch eines Nothilfekurses positive Effekte für unsere Gesellschaft verbunden sein, die weit über den Bereich Strassenverkehr hinausgehen. Solange der Erwerb dieser Kompetenzen zur Nothilfe für einen solch bedeutenden Teil der Bevölkerung nicht anderweitig abgedeckt und garantiert werden kann, soll diese Pflicht beibehalten werden.</p>		
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Generell	Die Sicherung der Qualität der Ausbildungs- und Prüfungsmodule aller Stufen (Ausbildung / Prüfung der Auszubildenden und Prüfenden, Ausbildung / Prüfung der Lernenden) ist von zentraler Wichtigkeit. Die Bildungscoalition NGO begrüsst die vorliegenden Mindestmassnahmen, auch wenn sie quantitativ (Rhythmus der Audits etc.) nicht optimal angesetzt sind.		
Art. 138	Die Bildungscoalition NGO begrüsst die explizite Pflicht zur Qualitätssicherung mittels Audits. Allerdings wird der 5-jährige Rhythmus als zu lang erachtet. Für die Gewährleistung der notwendigen Qualität eignet sich ein 3-jähriger Überprüfungsrythmus besser.		
Art. 136 Abs. 4	Die Delegationsmöglichkeit der Qualitätssicherung wird sehr begrüsst. In den Diskussionen hat die bfu stets die Wichtigkeit einer straffen und gesamtschweizerisch einheitlichen Organisation der Qualitätssicherung betont. Dies wäre mit einer Delegation an eine gesamtschweizerische Organisation besser zu		

FRAGENKATALOG

	<p>erreichen, als wenn die Kantone die Qualitätssicherung föderalistisch organisieren.</p> <p>Die Prüfung darf sich dabei nicht dem Niveau der Lernfahrer anpassen. Im Gegenteil: Es muss so lange in zusätzliche Fahrstunden investiert werden, bis die nötige Verkehrskompetenz attestiert werden kann.</p>	
1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsge- wicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 33 E-PZV		

FRAGENKATALOG

1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge	
2.1	Erste Ausbildungsphase	
2.1.1	Kurs Verkehrskunde	
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.2	Ausbildungsheft	
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 122 E-PZV und Anhang 9 Ziff. 3		

FRAGENKATALOG

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	

FRAGENKATALOG

	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Eine gute Grundausbildung ist eine langfristige Investition in die Sicherheit. Umso mehr, weil die regelmässige Weiterbildung für PW-Lenkende nicht obligatorisch ist.</p> <p>Diese beiden Kurstage mit starkem Praxisbezug sind wichtig, um sicherer und ökologischer unterwegs zu sein. Gerade für Neulenker ist es entscheidend sich diese Kenntnisse zu Beginn des Lernprozesses anzueignen. Deshalb ist für die Bildungscoalition NGO zentral, dass dieser Ausbildungsschritt weiterhin Pflicht ist. Allerdings müssen diese Kurse weiter verbessert und die Qualitätssicherung sichergestellt werden.</p>		
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

	<p>Die bfu hat in ihrem Evaluationsbericht zur zweiten Ausbildungsphase darauf hingewiesen, dass der Zeitpunkt der WAB-Kursbesuche stärker gesteuert werden muss.</p> <p>Das nun vorgeschriebene frühe Zeitfenster für die Absolvierung der Kurse trägt zu mehr Verkehrssicherheit bei, da sich statistisch das Unfallrisiko der Neulenkenden in den ersten Monaten nach der praktischen Führerprüfung als am höchsten erweist. Die vorgesehene strafrechtliche Lösung zur Sanktionierung der Nichteinhaltung der sechsmonatigen Frist erachten wir als ausgewogen und das angestrebte Ziel unterstützend.</p> <p>Der frühe Besuch des Weiterausbildungskurses kurz nach der Führerprüfung dürfte auch zu einer besseren Beeinflussbarkeit der Neulenkenden hin zu einem sichereren Führen eines Motorfahrzeugs führen.</p>	
--	---	--

2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?
-------	---

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Damit werden effektiv diejenigen Elemente beibehalten, welche die bfu in ihrer Evaluation vor allem positiv bewertet hat. Ausserdem werden aufgezeigte Mängel beseitigt. Damit wird insgesamt ein besserer Abgleich der Inhalte der WAB-Kurse mit den Lerninhalten der ersten Ausbildungsphase erreicht. Insbesondere die Vertiefung der ökonomischen, energieeffizienten Fahrweise erachtet die Bildungskolalition NGO als wichtig und zielführend.	

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs
------------	---------------------

3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?
-------	---

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	-------------------------------	---

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?
-------	--

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	-------------------------------	---

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA, wenn folgende Bemerkung berücksichtigt wird	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Eine Integration von E-Learning begrüsst die Bildungscoalition NGO sehr, unter der Voraussetzung, dass diese die praktischen Kursinhalte ergänzt, und diese nicht ersetzt. E-Learning ist auch in nichtobligatorischen Ausbildungsteilen (praktische Fahrausbildung) zu begrüssen; dies als Fortsetzung bzw. Ergänzung des Ausbildungshefts.		

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6	Praktische Führerprüfung	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11)	

FRAGENKATALOG

	Ziff. V.1.1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
154	.		
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da dazu im erläuternden Bericht und im VO-Entwurf nichts steht.		
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen		

FRAGENKATALOG

5.2	Planung der Umsetzung	
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.
--	--

1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
-----------	---	--

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG



Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input checked="" type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Schweizerische Vereinigung für Verkehrspsychologie VfV
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Mündliche Fragen vor einer praktischen Prüfung dürfen nur erfolgen, wenn die Prüfung entsprechend verlängert wird (kein Zeitverlust bei der praktischen Prüfung), die Kandidaten hierdurch keinen Nachteil erleiden (z.B. wegen ihrer Fremdsprachigkeit, Nervosität, u.a.), die Prüfung systematisch erfolgt. Es stellt sich hier auch die Frage, inwiefern sich ein mangelndes Wissen auf das Gesamt-Prüfungsergebnis auswirkt.	

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51
Seite 1 von 21

FRAGENKATALOG

	auswirkt.	

1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Zur allgemeinen Sicherheit wird gefordert, dass alle Fahrschüler mit einem Fahrschulfahrzeug (d.h. zwingend mit Doppelpedalen und Spiegel gemäss FV Art. 10) zur Prüfung antreten müssen. Ungleiche Voraussetzungen betreffend die Ausrüstung der Prüfungsfahrzeuge haben einen grossen Einfluss auf die Wahl der Prüfungsstrecke, die bekanntlich ein entscheidender Faktor ist, um die Handlungskompetenzen der Prüfungskandidaten gleichartig zu beurteilen.	

1.4	Zulassungsverfahren	
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Sofern eine praktische Führerprüfung bestanden wurde. Der Lernerfolg und damit auch sicheres Verhalten sind besser verankert, wenn Theorie und Praxis möglichst nahe zueinander vermittelt werden.		
1.5	Qualitätssicherung		

FRAGENKATALOG

	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		

FRAGENKATALOG

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge	
2.1	Erste Ausbildungsphase	
2.1.1	Kurs Verkehrskunde	
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung	

FRAGENKATALOG

der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.2	Ausbildungsheft	
Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Sinnvoll wäre die Massnahme, wenn die Rahmenbedingungen anders wären (zum Beispiel wie in Frankreich).	

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es fehlen klare Rahmenbedingungen (z.B. Anzahl an Mindest-Kilometer). Zudem sind Benachteiligungen von Personen zu erwarten, die der Arbeit wegen auf den Führerausweis angewiesen sind.	

2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.	

FRAGENKATALOG

	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die Streichung eines Tages entspricht nicht einer Qualitätsverbesserung.</p> <p>Von der bfu wurde denn auch gefordert, die Kurse qualitativ zu verändern (und nicht quantitativ). Erst bei fehlender Wirksamkeit des 2-Tages-Konzeptes kann eine Streichung weniger wirksamer Elemente angedacht werden.</p> <p>Die VfV ist gerne bereit, an der Revision des 2-Tages-WAB-Konzeptes mitzuarbeiten.</p>	
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Gestützt auf 2.2.1 soll der erste Tag innert 6 Monaten erfolgen. Der zweite Tag kann frei gewählt werden.	
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es sollen weiterhin 2 Tage durchgeführt werden.	

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
		<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
		<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

--	--	--

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6	Praktische Führerprüfung	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Wer ungeübt mit Handschaltgetrieben fährt, geht höhere Risiken ein als eine ungeübte Person. Es fehlen die notwendigen Automatismen. Auch das Ausbildungselement zur ökologischen Fahrweise fehlt diesbezüglich.</p> <p>Die Vorschrift, dass die Begleiter die Handbremse leicht erreichen können müssen, darf nicht gestrichen werden.</p> <p>Sämtliche Prüfungen sollen mit einem Fahrzeug, das gemäss FLV ausgerüstet ist, durchgeführt werden.</p>	

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die VfV geht von 2-Tageskursen aus. Die Regelung muss entsprechen.	

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

FRAGENKATALOG

FRAGENKATALOG

3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	

FRAGENKATALOG

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen
5.2	Planung der Umsetzung
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?
	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

4. Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Änderung der Verkehrszulassungsverordnung		
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6. Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7. Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



Revision der Führerausweissvorschriften

Heimberg und Zürich im Oktober 2017

Ausgangslage

Das Projekt „Optimierung der Fahrausbildung (OPERA-3) und Qualitätssicherung bei den Nothilfekursen“ stellt Massnahmen zur Optimierung der Fahraus- und Weiterbildung und die autonome Übernahme von Vorschriften aus der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein («3. Führerscheinrichtlinie») zur Diskussion. Die Vorschläge betreffen die gesamte Fahraus- und Weiterbildung, die Führerprüfungen, die Führerausweiskategorien sowie die Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten. Weiter soll die Qualitätssicherung bei den Nothilfekursen verbessert und die Möglichkeit, einen Teil des Nothilfekurses mittels E-Learning zu absolvieren, auf Verordnungsebene vorgesehen werden.

Bisher mussten die Kenntnisse in lebensrettenden Sofortmassnahmen durch eine Bestätigung des Besuches eines Nothilfekurses nach Artikel 117 nachgewiesen werden (Art. 6).

Gegen das Obligatorium spricht, dass heute die Alarmierungszeiten für die professionellen Hilfsdienste viel kürzer sind als bei Einführung des Nothilfekurses und daher Kenntnisse in lebensrettenden Sofortmassnahmen nicht mehr im gleichen Umfang erforderlich sind.

Für die Beibehaltung spricht, dass Fragen zur Sicherung der Unfallstelle, korrekten Alarmierung und Betreuung von verletzten Personen weiterhin von Bedeutung bleiben.

Das vorliegende Dokument betrifft die Vorschläge zur verbesserten Qualitätssicherung der Nothilfekurse und die Möglichkeit, einen Teil davon per E-Learning zu absolvieren. Es ist ein Angebot an das Astra, in diesen Belangen mit der Careum Stiftung und der Prominis GmbH zusammen zu arbeiten.

Ziele Astra

Heute anerkennt das ASTRA die Kursanbieter von Nothilfekursen sowie die Ausbilder und Ausbilderinnen aufgrund einer Zertifizierung, welche die Société Générale de Surveillance (SGS) ausstellt. Die SGS ist auch für die Qualitätssicherung zuständig. Allerdings weist das gegenwärtige Qualitätssicherungssystem Mängel auf, ist für alle Beteiligten unbefriedigend und kann mit den geltenden Rechtsgrundlagen nicht verbessert werden. Insbesondere sind die Details zum Nothilfekurs heute auf Weisungsstufe geregelt. Die Reorganisation soll auf Verordnungsebene erfolgen, um einen schweizweit einheitlichen Standard zu erreichen.

Ebenfalls auf Verordnungsebene wird vorgesehen, einen Teil des Nothilfekurses mittels E-Learning absolvieren zu können.

Angebot Careum und Prominis

Die unter ‚Ausgangslage‘ genannte Argumentation gegen das Nothilfekurs-Obligatorium ist richtig: Die Interventionszeiten der professionellen Rettungsdienste sind heute deutlich kürzer. Trotzdem hat sich an den ersten, entscheidenden Minuten einer Notfallsituation nicht viel verändert. Die Situation und Sicherheit muss nach wie vor durch Ersthelfende beurteilt und allenfalls sichergestellt werden.

Prominis GmbH

www.prominis.ch | info@prominis.ch

Sonnhaldeweg 13 | 3627 Heimberg
mobile G. Moser 079 202 80 57
mobile L. Bürki 079 730 91 77



Internationale Forschungsergebnisse belegen heute klarer denn je, wie wichtig korrektes Beurteilen einer Patientensituation durch Ersthelfende und das Einleiten der kausalen Massnahmen ist. Insbesondere die Wichtigkeit eines zeitnahen Notrufes als Startpunkt der Rettungskette versteht sich von selbst.

Kenntnisse der wichtigsten Eckpunkte der Ersten Hilfe sind nicht nur bei Verkehrsunfällen dringend benötigt: Der plötzliche Kreislaufstillstand stellt eine der Haupttodesursachen in Europa dar. Je nachdem, wie dieser definiert wird, betrifft er zwischen 350.000 und 700.000 Menschen pro Jahr. In der Schweiz sind durchschnittlich pro Tag rund 27 Personen davon betroffen. Unverzüglich eingeleitete Wiederbelebnungsmaßnahmen können die Überlebensrate bei Kreislaufstillstand jedoch verdoppeln bis vervierfachen. Defibrillation innerhalb von drei bis fünf Minuten nach dem Kollaps kann die Überlebensrate auf 50 – 70 % erhöhen. In der Schweiz könnten also 20 der 27 Menschen gerettet und gesellschaftlich integriert werden, wenn innerhalb der ersten drei Minuten richtig gehandelt würde. Jede Minute Verzögerung vor der Defibrillation vermindert die Wahrscheinlichkeit des Überlebens bis zur Klinikentlassung um 10 – 12 %¹.

Die durchschnittliche Interventionszeit der professionellen Rettungsmittel beträgt im Kanton Bern 13 Minuten. Diese Zahlen belegen, dass korrektes Handeln von Ersthelfenden gerade bei einem Kreislaufstillstand über Leben und Tod hunderter Bürgerinnen und Bürgern entscheidet. Für eine statistisch signifikante Verbesserung der Reanimationsergebnisse müssen aber mindestens 15 – 20 % der Bevölkerung geschult werden. Diese Zahlen werden durch freiwilligen Kursbesuch nicht erreicht. Für den Fall, dass für den Erwerb des Führerscheins kein Nothilfekurs erforderlich wäre, wäre der Anteil der Bevölkerung, die in Erster Hilfe geschult ist, wohl nahezu Null.

Zudem wurde gezeigt, dass bei der Ausbildung von Laien in Erster Hilfe kein gravierender Unterschied im Langzeitverhalten besteht, wenn der Kurs zwei, vier oder acht Stunden dauert. Deutlich wichtiger als die Länge ist die Qualität. Denn wie die nachfolgende Studie zeigt, kann im Rahmen von Kursen auch Verwirrung gestiftet werden: Im Rahmen von Überlegungen, bereits Schüler in evidenzbasierten Notfallmassnahmen auszubilden, wurde in einer Studie untersucht, wie sich die Antwort von Schülern auf folgende Frage entwickelt: „Du findest eine bewusstlose Person, die keinerlei Atmung zeigt. Was machst Du nun?“ Vor Kursbeginn lautete die Antwort bei 19% „stabile Seitenlage“ (richtig wäre: „Ich beginne unverzüglich mit den Reanimationsmassnahmen“). Direkt nach dem Kurs waren es dagegen bereits 31% und 3 Monate später 47%. Dies ist ein Indiz dafür, dass ein Training auch falsches Verhalten vermitteln kann, das dann in der realen Umsetzung tatsächlich Patienten schädigen kann.

Studien haben gezeigt, dass ein praktischer Anteil in Nothilfekursen unabdingbar für eine gute Verankerung der Inhalte ist. Einen Teil des Nothilfekurses mittels E-Learning absolvieren zu können, macht aber durchaus Sinn².

Aus der Summe der genannten Punkte für uns Folgendes wichtig:

- Der Inhalt des Nothilfekurses muss sich auf die wichtigsten, evidenzbasierten Inhalte und Massnahmen beschränken.
- Der Nothilfekurs besteht aus einem E-Learning Teil, der die gesamte Theorie abdeckt.
- Im praktischen Teil wird das in der Theorie erlernte in realitätsnahen Fallsimulationen verankert.
- Die Qualität und Qualitätssicherung der Kurse und deren Inhalte stehen an oberster Stelle.
- Die Nachhaltigkeit der Kurse wird laufend evaluiert und gegebenenfalls Änderungen vorgenommen.

¹ ERC Guidelines 2015, Kapitel 2

² Breckwoldt J. und Kreimeier U., Medizinische Fakultät, Universität Zürich, Schweiz sowie Klinik für Anästhesiologie, Klinikum der Universität München



All dies, inklusive Entwicklung, Umsetzung und Qualitätskontrolle, könnten wir Ihnen gemeinsam mit unserem Partner, der Careum Stiftung aus Zürich, aus einer Hand anbieten. Wer sind wir?

Leistungsausweis Prominis GmbH

Die Firma Prominis GmbH entstand 2016 aus einer 2013 gegründeten Einzelfirma. Die Vision der Prominis GmbH besteht darin, so vielen Menschen wie möglich die lebensrettenden Eckpunkte der Nothilfe mitgeben zu können. Die Prominis GmbH ist dabei bestrebt, neue Medien und Lernformen zu nützen sowie innovative Wege zu gehen. Die Geschäftsleitung der Prominis GmbH obliegt Gerhard Moser und Lukas Bürki.

Beide Geschäftsleiter waren 2015-2017 als Teil eines dreiköpfigen Autorenteams an der Neuentwicklung aller Kurse des Schweizerischen Samariterbundes beteiligt. Die Zielgruppe dieser Kurse liegt bei 70'000 – 90'000 Menschen jährlich. Die Gesamtleitung dieses Projekts oblag dem Careum Verlag.

Ausserdem führt die Prominis GmbH bei Kunden jeglicher Branche Nothilfe-Schulungen durch, geleitet ausschliesslich von Profis aus der Präklinik. Verantwortlich für die Schulungen sind nebst den beiden Geschäftsleitern momentan rund 20 Freelancer.

Auf Grund eines Mandats im Bereich standardisierter Kurse für Profis aus der Notfallmedizin ist die Prominis GmbH national gut vernetzt. Zudem war Gerhard Moser Leiter eines regionalen Rettungsdienstes im Kanton Bern und ist als Dozent im Zentrum für medizinische Bildung, Medi, Lehrgang Rettungssanität, tätig.

Im 2017 hat die Prominis GmbH ein innovatives Produkt für ein namhaftes Unternehmen im öffentlichen Verkehr entwickelt, mit dessen Hilfe Chauffeure auf einfachste Weise in evidenzbasierter medizinischer Nothilfe geschult werden können. Die Digitalisierung dieses Produkts ist für das Jahr 2018 geplant.

Akademisch wird die Prominis GmbH beraten von Frau Dr. Barbara Schild, Fachärztin FMH für Anästhesiologie und Co-Präsidentin der Vereinigung Schweizer Notärzte.

Careum Stiftung

1882 als Schwesternschule und Krankenhaus vom Roten Kreuz Zürich Fluntern gegründet, ist die Careum Stiftung heute ein namhafter Akteur im Schweizer Gesundheitswesen mit breiter Erfahrung und Kompetenz – nicht zu Letzt auch in der Qualitätssicherung.

Diese Aufgabe würden wir deshalb gerne an die Careum Stiftung delegieren.

<http://www.careum.ch>

Heimberg, 25. Oktober 2017

Gerhard Moser

Lukas Bürki

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input type="checkbox"/> Organisation: <input checked="" type="checkbox"/> Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Institut für Bildung, Fahrlehrerberufsschule, Wisshaldenstrasse 9, 8633 Wolfhausen info@ifb-meier.ch
Katharina + Jürgen Meier, Ausbilder mit Fachausweis, Fahrlehrer der Kategorien A / B seit 20 Jahren
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte
1.1	Handlungskompetenzen
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.2	Prüfung der Basistheorie
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Aber bitte dann einheitlich in jedem Kanton gleich.	
1.3	Praktische Führerprüfung
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4	Zulassungsverfahren
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

FRAGENKATALOG

1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von FahrSchülern und FahrSchülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Dadurch besteht kein Anreiz, sich an die praktische Prüfung anzumelden. Die Gefahr besteht, dass zu lange „nur“ privat gefahren wird, womit sich noch mehr falsche Gewohnheiten bilden, bevor in der Fahrschule es richtig gelernt wird. Vergessen der erlernten Theorieregeln besteht.		Grundsätzlich auf 2 Jahre beschränkt.
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass die Verkehrsregeln insbesondere die Vortrittsregeln bereits jetzt nicht „verstanden“ sind. Das Auswendiglernen soll nicht belohnt werden.		Die Theorieprüfung muss nach Ablaufen eines Lernfahrausweises wiederholt werden.
1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Qualitätssicherung der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer gehört in die Obhut des schweizerischen Fahrlehrerverbandes.		
1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es ist eine Zumutung, den jungen 16 jährigen Lenkerinnen und Lenker mehr als 50ccm zu „geben“. Bis zu diesem Alter ist es wissenschaftlich entwicklungspsychologisch erwiesen, dass es dieser Altersklasse schwerfällt, Verantwortung für das eigene Tun zu übernehmen. Wir befürchten eine Zunahme von Unfällen.		Die Kategorie A1 bleibt bei max. 50ccm

FRAGENKATALOG

1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?	
	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

2. Weitere wesentliche Änderungsvorschläge

2.1 Erste Ausbildungsphase

2.1.1 Kurs Verkehrskunde

Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	--	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Trennung von Theorie und Verkehrssinnbildung war und ist sinnvoll. Es bestehen Bedenken, dass der VKU zur Vorbereitung auf die Theorieprüfung „verkommt“ und die eigentliche Verkehrssinnbildung zu kurz kommt.	Theorieprüfung vor Verkehrskundekurs Wenn Änderung VKU vor Theorie nur, wenn zusätzlich 4 Stunden reiner Theorieunterricht erteilt wird.

2.1.2 Ausbildungsheft

Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?

FRAGENKATALOG

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Einführung eines Ausbildungsheftes ist unnötig. Die bisher verwendete Ausbildungskarte genügt. Die Transparenz zu Personen, die privat begleiten, ist durch Kommunikation über Fahrschüler vorhanden.	Keine Einführung des Ausbildungsheftes.

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur wenn die Grundausbildung durch einen Fahrlehrer zuerst abgeschlossen wird. Privates Fahren ist absolut wertvoll. In Österreich werden Begleiter von Privatfahrern geschult.	Erst ab Alter 18 Jahren. Wenn ab 17 Jahren: mit Auflage Obligatorischer Kurs von 2 h für Laienbegleiter.

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der Inhalt dieser 2 obligatorischen Grundschulungen ist fragwürdig.	Keine Grundschulung von 2 Fahrstunden.

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Auflage von einem Jahr ist unverhältnismässig für dieses Alter.	Für Anwärter über 25 Jahre keine Vorgabe.

2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Aber nur wenn Kategorie A1 auf 50ccm beschränkt.		
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Weiterausbildung soll weiterhin bei 2 Tagen bestehen bleiben. Die Inhalte der beiden Tage müssen aber schnell überarbeitet werden.		Verbleib der 2 Weiterbildungstage
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der erste Weiterbildungstag muss innerhalb der ersten 6 Monate, der zweite Tag innerhalb eines Jahres nach der praktischen Prüfung absolviert werden.	
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Energieeffizientes Fahren wird bereits in der 1. Phase geschult. Das ist für viele TN zu viel Repetition.	Psychoaktive Substanzen weglassen, Erfahrungsaustausch mehr fördern, Vermeidung von Unfällen unbedingt mehr ausbauen, Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise streichen.

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

FRAGENKATALOG

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
		Nur im Nothelferkurs, nicht aber im Verkehrskundekurs	

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die Inhalte der 3 Module sind zu überdenken. Die Unfallstatistik spricht ihre eigene Sprache (Zunahme von Unfällen mit Motorrädern mit Leistung)	Überarbeitung der Inhalte. Kurs 1 keine Änderung, Kurs 2 + 3 anpassen.	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die Erfahrung zeigt, dass ein Umstellen von einem Motorrad Kategorie A1 zu Kategorie A unbedingt 2 Zusatzstunden braucht. Wichtige Inhalte werden jeweils aufgefrischt.	Wechsel von A1 zu A2 2 Stunden Kurs, Wechsel von A2 zu A ebenfalls 2 Stunden Kurs.	

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Wartefrist ist zu wenig lang.	Wartefrist von 6 Monaten.
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Auf keinen Fall!	

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.6	Praktische Führerprüfung	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die unterschiedliche kantonale Handhabung ist nicht nachvollziehbar.	
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	45 Minuten ist zu kurz.	Mindestens 60 Minuten für beide Kategorien.	
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Es fehlt die Vorschrift, dass Prüfungsfahrzeuge der Kategorie B mit Pedalen und Zusatzspiegel ausgerüstet sein müssen. Prüfungsfahrten mit privaten Autos nicht erlaubt.	Einführung eines Artikels, wonach Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge der Kategorie B definiert sind.	
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7 Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages			
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.8 Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen			
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.9 Ausländische Führerausweise			
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
x.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Es fehlt die Vorschrift, dass Prüfungsfahrzeuge der Kategorie B mit Pedalen und Zusatzspiegel ausgerüstet sein müssen. Prüfungsfahrten mit privaten Autos nicht erlaubt.	Einführung eines Artikels, wonach Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge der Kategorie B definiert sind.	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Keine Nachqualifizierung, sondern Themen aktuell in Weiterbildungskurse einbringen.	Schulung von allen Anbietern von FL Weiterbildungen.	
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Rückfragen bei der Basis fehlen. Es werden einfach am Schreibtisch neue Aspekte entworfen, die bestimmt nicht der Verkehrssicherheit dienen.			

5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen			
Weil mit vielen der vorgeschlagenen Änderungen <u>gar</u> nicht einverstanden.			

An das
Eidgenössisches Departement
für Umwelt Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK

per Email an: pzv@astra.admin.ch

Bern, 27. Oktober 2017

Vernehmlassung zur Revision der Führerausweissvorschriften

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Leuthard

Inclusion Handicap ist der Dachverband der Behindertenorganisationen in der Schweiz und vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen. Die Abteilung Gleichstellung von Inclusion Handicap hat die Aufgabe, die Umsetzung sowie Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts zu fördern und so die autonome Lebensführung von Menschen mit Behinderungen in allen Aspekten des täglichen Lebens zu unterstützen.

Die Bundesverfassung verbietet in Art. 8 Abs. 2 Diskriminierungen wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Art. 8 Abs. 4 BV verpflichtet den Gesetzgeber, Massnahmen zur Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu ergreifen. Demnach müssen die einer Revision unterliegenden Gesetze oder Verordnungen immer auch unter dem Aspekt der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen überprüft werden. Führen sie zu einer direkten oder indirekten Diskriminierung, sind sie mit Art. 8 Abs. 2 BV nicht vereinbar. Den Auftrag von Art. 8 Abs. 4 BV hat der Bundesgesetzgeber bis jetzt hauptsächlich durch den Erlass des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) wahrgenommen, aber auch durch die Verankerung von behindertengleichstellungsrechtlicher Vorschriften in der Spezialgesetzgebung, wie etwa im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (RTVG; SR 784.40), im Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10) oder im Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (Urheberrechtsgesetz, URG; SR 231.1).

Seit 2014 verpflichtet zudem auch die UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK; SR 0.109) zur Berücksichtigung von deren Anliegen insbesondere auch im Gesetzgebungsverfahren (Art. 4 Abs. 1 lit. a+b UNO-BRK).

Grundgedanke der UNO-BRK ist die volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft (Inklusion: Art. 3 lit.c UNO-BRK).



Relevant im Zusammenhang mit der vorliegenden Revision der Führerausweissvorschriften ist zunächst Art. 9 UNO-BRK als allgemeine Klausel zur Gewährleistungen der Zugänglichkeit, unter anderem auch im Zusammenhang mit Information und Kommunikation, einschliesslich Informations- und Kommunikationstechnologien und –systemen¹:

Art. 9 UNO-BRK findet auf Dienstleistungen des Gemeinwesens Anwendung². Das Gemeinwesen als Dienstleistungserbringer ist also verpflichtet, seine Dienstleistungen an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anzupassen³.

Weiter verpflichtet Art. 20 UNO-BRK die Vertragsstaaten im Zusammenhang mit der persönlichen Mobilität von Menschen mit Behinderungen wie folgt:

„Die Vertragsstaaten treffen wirksame Massnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit grösstmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen»

Ziel der Revision der Führerausweissvorschriften ist es, die Fahrausbildung qualitativ zu verbessern. Dazu sieht der Entwurf zur Personenzulassungsverordnung (PZV) verschiedene Änderungen vor. Unter anderem wird die zweite Ausbildungsphase von zwei Tagen auf einen Tag gekürzt. Die Weiterausbildung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Führerausweises auf Probe besucht werden.

Wir beschränken uns nachfolgend bewusst auf allgemeine Anregungen und bitten Sie, zwecks Formulierung von konkreten Gesetzesbestimmungen mit dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) Kontakt aufzunehmen. Es ist grundsätzlich zu prüfen, welche Konkretisierung des auf völker- und verfassungsrechtlicher Ebene sowie im BehiG verankerten Behindertengleichstellungsrechts in der PZV notwendig ist, um dessen Umsetzung sicherzustellen. Dies insbesondere auch unter Berücksichtigung folgender Feststellung von Inclusion Handicap: Bis heute sind die Grundlagen des Behindertengleichstellungsrechts in der Praxis wenig bekannt. Sogar in der Bundesverwaltung sind sich viele Bundesbehörden ihrer Verpflichtungen noch zu wenig bewusst. Eine klare Verankerung und Konkretisierung der behindertengleichstellungsrechtlichen Anforderungen in der jeweils relevanten Spezialgesetzgebung kann dies ändern und zur konsequenten Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen beitragen.

Zweite Ausbildungsphase für Menschen mit einer Hörbehinderung

Menschen mit einer Hörbehinderung, welche den obligatorischen Weiterausbildungskurs der zweiten Ausbildungsphase zur Erlangung des definitiven Führerausweises besuchen wollen, sind häufig auf die Unterstützung eines/einer Gebärdendolmetschers/in angewiesen, um die Inhalte des Kurses verstehen und aktiv daran teilnehmen zu können. Wird der Kurs nicht zum Zweck der beruflichen Weiterbildung absolviert, übernimmt die Invalidenversicherung die Kosten der Übersetzung jedoch nicht. Daher ist es für viele Personen mit Hörbehinderung aus

¹ Aus der Lehre zur Tragweite von Art. 9 UNO-BRK siehe TRENK-HINTERBERGER, Zugänglichkeit, Art. 9, in: Kreuz Marcus/Lachwitz Klaus/Trenk-Hinterberger Peter (Hrsg.), Die UNO-Behindertenrechtskonvention in der Praxis, Köln 2013, S. 130ff sowie WELTI, Zugänglichkeit, Art. 9, in: Welke Antje (Hrsg.), UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen, Ettenheim 2012, S. 127ff.

² TRENK-HINTERBERGER, Zugänglichkeit, Art. 9, in: Kreuz Marcus/Lachwitz Klaus/Trenk-Hinterberger Peter (Hrsg.), Die UNO-Behindertenrechtskonvention in der Praxis, Köln 2013, S. 133.

³ MARKUS SCHEFFER/CAROLINE HESS-KLEIN, Behindertengleichstellungsrecht, Bern 2014, S. 304.



Kostengründen nicht möglich, den Kurs zu besuchen und es bleibt ihnen der Erwerb des definitiven Führerausweises verwehrt.

Art. 15a Strassenverkehrsgesetz (SVG) sieht vor, dass Neuliker den Führerausweis erstmalig nur für eine Probezeit von drei Jahren erhalten. Während der Probezeit muss der Weiterbildungskurs zur Erkennung und Vermeidung von Gefahren sowie zum umweltschonenden und partnerschaftlichem Fahren absolviert werden (Art. 15a Abs. 2 lit. a und b SVG i.V.m. Art. 78 E-PZV).

Der Kurs beinhaltet sowohl theoretische als auch praktische Teile, ebenso wie Diskussionsrunden (Anhang 9 Ziff. 7 E-PZV). Zur Absolvierung des Kurses ist es also unabdingbar, dass die Teilnehmenden die Kursinhalte verstehen und sich mit den anderen Teilnehmenden bzw. dem/der Kursleiter/in verständigen können.

Benachteiligung nach Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3)

Der Kurs der zweiten Ausbildungsphase gemäss E-PZV stellt eine Dienstleistung des Bundes dar und fällt in den Geltungsbereich des Behindertengleichstellungsgesetzes (Art. 3 lit. e BehiG; SR 151.3). Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung liegt vor, wenn diese nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen für Menschen mit Behinderung möglich ist (Art. 2 Abs. 4 BehiG). Besteht eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung des Gemeinwesens so kann bei der zuständigen Verwaltungsbehörde verlangt werden, dass der Dienstleister die Benachteiligung beseitigt oder unterlässt (Art. 8 Abs. 1 BehiG).

In vorliegenden Fall werden Menschen mit Hörbehinderung bei der Inanspruchnahme der Dienstleistung des obligatorischen Weiterbildungskurses benachteiligt, wenn sie während des Kurses nicht durch eine/n Gebärdendolmetscher/in begleitet werden, für welche/n die Kosten übernommen werden. Weder in der geltenden Verordnung (VZV; SR 741.51) noch im Entwurf zur PZV bestehen jedoch Bestimmungen über den Beizug und die Kostenübernahme für Gebärdendolmetscher/innen.

Bisherige Handhabung der Problematik durch das ASTRA:

Gemäss dem geltenden Art. 27c Abs. 2 VZV erlässt das Bundesamt für Strassen ASTRA die Weisungen über die Gestaltung der Weiterbildungskurse. Am 3.12.2004 hat das ASTRA dementsprechend die „Weisung betreffend die Zweiphasenausbildung“ erlassen, die unter anderem dazu dienen sollte, bereits vor dem Inkrafttreten der Zweiphasenausbildung einheitliche Kriterien zur Schaffung der Strukturen der Ausbildungsstätten (...) anwenden zu können. Diese Weisung enthält keine Bestimmungen zur behindertengerechten Ausgestaltung der Kurse.

Das ASTRA revidierte die „Weisung betreffend die Zweiphasenausbildung“ nicht, ermöglicht es aber Menschen mit Hörbehinderung gestützt auf Art. 150 Abs. 6 der geltenden Verkehrsziassungsverordnung (VZV), per Ausnahmegewilligung vom Kursbesuch befreit zu werden. Im Sinne der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung erhebt das ASTRA für diese Verfügung keine Gebühr.



Im Entwurf zur PZV wurde nun die entsprechende Bestimmung, Art. 150 Abs. 6 VZV, gestrichen. Die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen von Ausnahmen zu einzelnen Bestimmungen wurde indes gemäss Art. 145 Abs. 2 E-PZV auf die Kantone übertragen:

Art. 150 Abs. 6 der geltenden VZV

Das ASTRA kann für die Durchführung dieser Verordnung Weisungen erlassen **und in besonderen Fällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen**. Es trifft allgemeine Anordnungen in der Regel nach Rücksprache mit den Kantonen und mit Fachleuten.

Art. 145 Abs. 2 E-PZV:

Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass alle Kantone die zurzeit geltende Praxis des ASTRA, Menschen mit einer Hörbehinderung vom Weiterbildungskurs zu dispensieren und für die dazu erlassene Verfügung keine Gebühren zu verlangen, übernehmen. Somit besteht erneut die Gefahr, dass Menschen mit einer Hörbehinderung den Fahrausweis nur dann erwerben können, wenn sie die Kosten für den/die Gebärdendolmetscher/in, welche sie für den Kursbesuch benötigen, selber aufbringen können. An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass die bisherige Praxis des ASTRA – die Bewilligung der Dispensation vom Kurs – ohnehin nicht den Anforderungen betreffend Zugänglichkeit gemäss BRK, Art. 8 Abs.2 BV sowie BehiG entspricht

Bei der Revision der Führerausweissvorschriften ist deshalb die Aufnahme einer Bestimmung über den Beizug und die Kostenübernahme von Gebärdendolmetscher/innen für die Inanspruchnahme der Dienstleistung der obligatorischen Weiterausbildung von Menschen mit einer Hörbehinderung zwingend nötig.

Mit freundlichen Grüßen

Julien Neruda

Geschäftsführer

Caroline Hess-Klein, Dr. iur.

Stv. Geschäftsführerin, Leiterin Abteilung Gleichstellung



Schwyzer - Fahrlehrerverband (SF)

www.schwyzerfahrlehrer.ch



Bundesamt für Strassen ASTRA
Herr Pascal Blanc
Mühlestrasse
3063 Ittigen



▲ Stellungnahme Vernehmlassung OPERA3

Guten Tag Herr Blanc

In der Beilage sende ich Ihnen die, gemeinsam mit dem Schweizerischen Fahrlehrerverband erarbeiteten Dokumente zur Vernehmlassung OPERA3, welche auch unseren Verband und seine Mitglieder beschäftigt hat. In einer verbandsinternen Umfrage haben wir die Punkte bearbeitet.

Ganz speziell am Herzen liegt mir der Punkt, dass beim Fahrlehrer in Zukunft nur gerade zwei Lektionen vorgeschrieben wären, nämlich die Notbremsung und «EcoDrive» als zweite.

Vor ein paar Jahren wurde das neue Berufsbild Fahrlehrer (eidg. dipl. Fahrlehrer) eingeführt und diese neue Regelung untergräbt das Berufsbild, stellt den Beruf Fahrlehrer in Frage, denn wer möchte noch eine solide Ausbildung bei einem Fahrlehrer bezahlen, wenn es mit gerade mal zwei Lektionen geht und der Rest wird dann von «Hobbyfahrlehrern» angeboten, wie zum Beispiel heute schon drive4less es versucht.

Mit freundlicher Lichthupe
Präsident Schweizer Fahrlehrerverband (SF)

Andy Lehmann

Beilagen
erwähnt



Stellungnahme des SF zur Revision der Fahrausbildung

Der Bundesrat hat durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA) eine Revision der Personenzulassungsverordnung (PZV) ausarbeiten lassen. Der Entwurf liegt zur Vernehmlassung vor. Die Ziele der Revision sind auf die Fahrausbildung zentriert. Gemäss ASTRA stehen sachlich begründete Anpassungen, technische Entwicklungen sowie Vereinfachungen für die Lernenden im Vordergrund. Trotz positiver Elemente und Verständnis für die Anliegen stellt der SF viele Unklarheiten, zu wenig Praxisnähe und vor allem gravierende Mängel im Bereich der Sicherheit fest. Die wichtigsten Elemente, Argumente und Positionen:

Fahren mit „17“

Mit dem Vorschlag bereits ab dem 17. Geburtstag den Lernfahrausweis erlangen zu können, sollen Lernfahrten mit Laienbegleitern auf ein Jahr verlängert werden. So könnten Neulerner vor der Prüfung mehr Erfahrung sammeln. Ob dieses Ziel erreichbar ist, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. Es fehlt zum Beispiel die Forderung nach einer Mindest-Kilometer-Leistung.

Der SF hält das geltende Mindestalter von 18 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises für sinnvoll und dem Reifegrad der Jugendlichen angemessen. Zudem könnte mit dem Prinzip „Fahren lernen ab 17“ sofort nach dem 18. Geburtstag die Führerprüfung abgelegt werden. Dadurch würden rund 40'000 junge Fahrerinnen und Fahrer ein halbes Jahr früher am Strassenverkehr teilnehmen (Vorzieheffekt). Ob diese zusätzliche Gefahrenexposition durch den eventuell positiven Effekt der längeren Lernphase kompensiert würde, ist äusserst fraglich.

Einjährige Lernphase

Jene, die ihre Fahrausbildung erst später beginnen, müssten mit diesem Modell die Lernphase ebenfalls auf ein Jahr ausdehnen. Generell besteht allerdings die Tendenz bei Jugendlichen, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt beispielsweise jemand erst nach der Lehre, Auto zu fahren, muss er ein Jahr lang warten, bis er eine Stelle



antreten kann, bei welcher der Führerausweis verlangt wird. Die vorgesehene Regelung ist deshalb auch aus praktischer Sicht problematisch.

Laienbegleiter erhalten mehr Kompetenz

Die einjährige Lernphase dehnt die Zeit der Laienbegleitung aus, wodurch sie stärker gewichtet und die Kompetenz der Fahrlehrerschaft beschränkt wird. Letztere sind aber speziell ausgebildet, um Fahranfänger zu instruieren und zu betreuen. Zudem sind sie technisch und pädagogisch stets auf dem neusten Stand, da sie sich systematisch und obligatorisch weiterbilden müssen. Laien begleiten auf der Basis ihres zum Teil veralteten Wissens sowie mangelnder Kenntnisse und können keinen gründlichen, umfassenden Unterricht gewährleisten.

Dazu kommt der Vorschlag, ein Ausbildungsheft zu führen – auch für Laienbegleiter. Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer bedürfen keines Ausbildungsheftes – die vorhandene Schülerkarte genügt. Laienbegleiter sollen nicht ausbilden. Mit einem Ausbildungsheft würde man sie fälschlicherweise zu „Quasi-Fahrlehrern“ qualifizieren. Es entstünde Rechtsungleichheit gegenüber der Fahrlehrerschaft!

Halbierung der Weiterbildung

Das ASTRA schlägt vor, die zweitägige obligatorische Weiterbildung der Neulenkler um über 50 Prozent zu verkürzen, obwohl das Bundesamt selbst Statistiken publiziert, wonach diese Lenkergruppe zu den Gefährdetsten gehört. Der SF ist aus didaktischen Gründen mit der Reduktion der beiden Tage auf je 7 Stunden einverstanden. Die Streichung eines ganzen Tages hingegen entspricht nicht der Verbesserung, die der SF befürwortet. Kurse werden nicht besser, wenn man sie halbiert! Die vorgesehene Komprimierung der WAB-Kurse stösst infolge erheblicher Einbussen der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen.

Sollen die Ziele, auf welche sich Sicherheits- und Ausbildungsspezialisten sowie das ASTRA geeinigt haben, erreicht werden, muss der Umfang von 2 Tagen beibehalten werden. Die politisch initiierte Verkürzung und Kostenreduktion der Kurse ist nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Die Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), die im Auftrag des ASTRA die Weiterausbildungskurse evaluiert hat, fordert keine



quantitative, sondern deren qualitative Veränderung. Dies unterstützt der SF und ist zur Mitarbeit bereit. Erst wenn die vorgesehene Überarbeitung des 2-Tages-Konzeptes Schiffbruch erleiden sollte, ist an eine Streichung weniger wirksamer Elemente zu denken.

Zwei obligatorische Lektionen

Gemäss der revidierten PZV ist vorgesehen, zwei obligatorische Fahrstunden einzuführen: „Bremsen“ und „Ökologisches Fahren“. Entgegen der allgemeinen Meinung, wonach die Fahrlehrerschaft lediglich an mehr Kunden interessiert sei, lehnen die Mitglieder des SF das Angebot mehrheitlich ab. Denn einerseits ist unklar, weshalb gerade diese – und nur diese! – Themen ausgewählt wurden, zumal die allermeisten Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer beides, bzw. die entsprechenden Lerninhalte, systematisch unterrichten. Die zwei ausgewählten Lektionen sind daher nur ein „Tropfen auf den heissen Stein“. Andererseits

sollen die Module aufgrund der Vorgaben des ASTRA in einem Weiterausbildungs-Center durchgeführt werden. Der dafür aufzuwendende logistische und organisatorische Aufwand ist für Fahrschüler und Fahrlehrer überdurchschnittlich hoch – bei geringer Nachhaltigkeit. In der Praxis entspricht dieser dem zweiten Weiterbildungs-Tag! Durch Beibehaltung des zweiten Kurstages liesse sich ein wesentlich besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis zugunsten der Verkehrssicherheit erzielen.

Was das „Ökologische Fahren“ betrifft, geht das ASTRA davon aus, dass umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise nicht „ordentlich“ vermittelt wird. Damit diese bei den Fahrschülern im Sinne der Energiestrategie 2050 wirkt, müssen Einstellung und Fahrweise „vom Start weg“ über eine längere Phase aufgebaut werden. Das ASTRA hat diesem Grundsatz selbst zugestimmt.

Ungleiche Prüfungsfahrzeuge

Die Voraussetzungen, um eine Führerprüfung der Kat. B zu bestehen, hängen u.a. auch von der Ausrüstung des Prüfungsfahrzeuges ab. Dieses beeinflusst die Wahl der Prüfungsstrecke – ein entscheidender Faktor, um die Handlungskompetenz der Kandidaten gleichartig zu beurteilen. Denn Fahrzeuge mit Doppelpedal und Zusatzrückspiegel sind sicherer als solche, welche nicht damit ausgerüstet sind. Dies bestimmt die Wahl der Strecke mit. Wenn Prüfungen sowohl mit Motorwagen, die gemäss Fahrlehrerverordnung (FV) ausgestattet sind, als auch mit solchen, die es nicht sind, absolviert werden können, entstehen ungleiche Voraussetzungen für Fahrschüler und Verkehrsexperten. Sämtliche Prüfungen sollen daher nach



Ansicht des SF künftig mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die gemäss FV ausgerüstet sind.

Verzicht auf die Handbremse

Ferner bemängelt der SF, dass bei Fahrzeugen der Laienbegleiter, die für Prüfungen verwendet werden, nicht einmal die Handbremse durch den Verkehrsexperten erreichbar sein muss. Der Verband kritisiert auch, dass die Vorschrift, die Handbremse müsse vom Begleiter leicht zu erreichen sein, gestrichen werden soll. Mehrheitlich wirkt diese elektronisch auf die Hinterräder, und das Bedienelement ist meistens rechts des Fahrersitzes angeordnet. Es gibt keinen Grund, den entsprechenden Passus zu streichen. Wenn sich bei Fahrzeugen die Hand- oder Feststellbremse ausserhalb der Reichweite der Begleitperson befindet, dürfen solche Fahrzeuge nach den geltenden und beizubehaltenden Bestimmungen nicht für Lernfahrten verwendet werden. Wenn die rechts vom Fahrersitz angeordnete Handbremse aus technischen Gründen ungeeignet ist, sind Begleitfahrten mit einem andern Fahrzeug durchzuführen.

Es ist unverständlich, dass professionelle Fahrlehrer Fahrschulfahrzeuge gemäss FV ausstatten müssen, Laienbegleiter dagegen nicht einmal mehr verpflichtet werden sollen, die leichte Erreichbarkeit der Handbremse zu gewährleisten. Da die Fahrerfahrung vor der praktischen Führerprüfung erhöht werden soll (Verlängerung der Besitzdauer des Lernfahrausweises), könnte die Anzahl Fahrten mit privater Begleitung mindestens teilweise zunehmen. Konsequenterweise muss die Begleitperson umso mehr dafür sorgen, dass gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG die Lern- bzw. Begleitfahrten gefahrlos durchgeführt werden.

Streichung des Automateneintrages

Neu soll die Prüfung auch auf einem Fahrzeug mit Getriebeautomatik absolviert werden können, ohne dass deshalb der sog. Automateneintrag im Führerausweis erscheint. Der SF ist der Meinung, dass Personen, die in der Folge (etwa mit einem Miet-, Ersatz- oder Geschäftswagen) ungeübt mit Handschaltgetriebe fahren dürfen, höhere Risiken eingehen als geübte. Es fehlen die Automatismen, um ein Fahrzeug mit Handschaltgetriebe zu bedienen. Dies erhöht die Ablenkungsgefahr. Ausserdem sind das korrekte Schalten auf rutschiger Fahrbahn oder die falsche Gangwahl vor oder in Kurven relevante Sicherheitsaspekte, die korrekt erlernt werden müssen. Auch das entsprechende Ausbildungselement zur ökologischen Fahrweise fehlt diesbezüglich. Der SF schlägt dem ASTRA daher vor, dem Sicherheitsdefizit vorzubeugen und den Automateneintrag grundsätzlich beizubehalten. Wer indessen die Fahrprüfung Kat. B mit einem Automatenfahrzeug absolviert hat, kann den Eintrag löschen lassen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin ein Attest eines Fahrlehrers bzw.



einer Fahrlehrerin beim zuständigen Amt vorlegt, wonach die vier Lektionen mit einem handgeschalteten Fahrzeug absolviert sind.

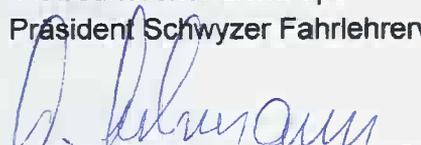
Sicherheit geht vor

Das Prinzip ist anerkannt: Was nicht geprüft wird, wird nicht gelernt – was nicht gelernt wird, führt zu Fehlleistungen. Dies gilt auch im Strassenverkehr. Daher ist erfreulich, dass beim ASTRA angestrebt wird, die Dauer der Führerprüfungen zu verlängern und schweizweit zu harmonisieren. Der SF fordert, dass dies sowohl bei Prüfungen als auch in der Ausbildung konsequent erweitert wird.

Der SF hat Verständnis dafür, dass auch auf dem Gebiet der Fahrausbildung und Führerprüfungen von Zeit zu Zeit Neuerungen einzuführen sind. Dies in erster Linie, um die Unfallgefahren weiter zu reduzieren. Zu diesem Zweck hat er sich 2009 mit einem eigenen Vorschlag ans ASTRA gewandt. Dessen Konzept geht nun leider in wesentlichen Punkten in eine andere Richtung.

Politische Einflüsse oder anders motivierte Kompromisse dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. In diesem Punkt ist sich die Mehrheit der SF-Mitglieder einig, wie die schon 2015 durchgeführte basisorientierte Befragung beweist. Der Entwurf zur PZV ist in diesem Sinn in manchen Punkten zu überarbeiten. Der SF ist – wie stets kommuniziert – nach wie vor bereit, an der Weiterentwicklung mitzuwirken.

Mit freundlicher Lichthupe
Präsident Schwyzer Fahrlehrerverband (SF)


Andy Lehmann



Vernehmlassung

zum Entwurf des BA für Strassen (ASTRA)

betr. Personenzulassungsverordnung (PZV)

Fragenkatalog des ASTRA

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input checked="" type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Schwyzer – Fahrlehrerverband (SF)

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte
----	-------------

1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Ausbildung kann nur seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden.	



	Das „Ja“ des SF bezieht sich vornehmlich auf die Praktische Führerprüfung. Die pädagogisch-psychologischen Ansätze sind nicht in allen Punkten realitätsnah (Details siehe auch unten). Zudem ist festzuhalten, dass sich die neu formulierten Handlungskompetenzen auch in die bestehende Ausbildungsform einbauen lassen.	
--	---	--

1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Das Stellen von mündlichen Fragen vor der Prüfungs-Fahrt darf nur vorgenommen werden, wenn dies</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht auf Kosten der praktischen Führerprüfung (Zeitverlust) erfolgt, - die in der Regel nervösen Fahrschüler nicht ablenkt, - die fremdsprachigen Kandidaten nicht benachteiligt - systematisch erfolgt (s. Basler Modell), so dass sich Fahrschüler/innen (FS) und Fahrlehrer/innen (FL) darauf vorbereiten und das Vorgehen erwarten. <p>Der SF stellt fest, dass die entsprechenden Themen im neuen Kurs Verkehrskunde nicht mehr behandelt werden. Die erforderlichen Handlungskompetenzen zum Bestehen der praktischen Führerprüfung werden in keinem obligatorischen Modul vermittelt.</p> <p>Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Antworten der FS einen Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben können.</p>	<p>Ergänzung: Handlungskompetenzen zu Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» sind zu formulieren.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass alle SV-Ämter systematisch in gleicher Weise prüfen</p> <p>Anh. 11 Ziff. VI.1.a und obige Thematik stimmen nicht überein.</p>

1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?	

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51



Schwyzer - Fahrlehrerverband (SF)

www.schwyzerfahrlehrer.ch



	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Ein zentrales Thema fehlt: Das Prüfungsfahrzeug. Der SF bemängelt, dass Prüfungsfahrzeuge der FL mit Doppelpedalen und Spiegel gemäss FV Art. 10 ausgerüstet sein müssen, bei jenen der Laienbegleiter jedoch nicht einmal die Handbremse durch den Verkehrsexperten erreichbar sein muss. Der SF fordert daher, dass alle FS mit einem FL bzw. einem Fahrschulfahrzeug zur Prüfung antreten müssen.</p> <p>Ungleiche Voraussetzungen betreffend die Ausrüstung der Prüfungsfahrzeuge haben einen grossen Einfluss auf die Wahl der Prüfungsstrecke, die bekanntlich ein entscheidender Faktor ist, um die Handlungskompetenzen der Kandidaten gleichartig zu beurteilen.</p>		

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		



	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, sofern eine Praktische Führerprüfung bestanden ist. Der Lernerfolg und damit das sicherere Verhalten ist besser verankert, wenn Theorie und Praxis zeitlich möglichst nahe zueinander vermittelt werden.		Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten

1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art 136	Die Kumulationsgefahr der verschiedenen Audits ist zu behandeln und auf ein Maximum zu beschränken		Maximale Anzahl der Audits für eine einzelne Person pro Zeiteinheit ist festzulegen
Art 136 & 139	Aus- und Weiterbildung sowie Prüfung der Fahrlehrer/innen: Die Strassenverkehrsämter sind nicht in der Lage, ihre Kompetenzen zu überprüfen. Daher muss dies zwingend durch Experten geschehen, welche im Rahmen der eidg. Berufsprüfungen tätig sind.		Die Anzahl der Fahrausbilder, welche in den Verantwortungsbereich eines FL Kat. C fallen, ist auf maximal drei zu beschränken. Die Kontrollprüfungen <u>müssen</u> an die für die eidgenössischen Fachausweise FL, Motorrad-FL und Lastwagen-FL zuständige Organisation der Arbeitswelt delegiert werden.



1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA (mit Ausnahme)	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, ausgenommen die vorgesehenen 400ccm bei Kat. A2		220 ccm
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>a) Ja, sofern keine Umtauschpflicht besteht</p> <p>b) Zur Bestimmung von P und P1: Ist P = Hauptkategorie und P1 = Unterkategorie? Die Definition sollte im Übrigen gemäss / analog ARV2 betr. Berufsmässigkeit erfolgen. Siehe Begleitung von Behinderten (122/P1),</p>		



	Art.3 Abs.1 bis		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge		
2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Für den VKU ist eine Regelung betr. Mindestalter (z.B. ähnl. wie f. PGS heute) vorzusehen.</p> <p>Die Zielerreichung mit Anwesenheit und/oder Prüfung ist in Anh. 9 Ziff. 2 zu definieren</p>		<p>a) Der VKU kann erst nach und muss spätestens 4 Monate nach Bestehen der Basistheorie-Prüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden.</p> <p>b) Die Bestätigung muss formal und inhaltlich definiert werden</p>



2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		
Anh. 9.323	<p>FL sind dazu ausgebildet, einen gründlichen und umfassenden Unterricht zu gewährleisten. Aufgrund ihrer Erfahrung bedürfen sie keines Ausbildungsheftes. Die bereits vorhandene Schülerkarte genügt.</p> <p>Laienbegleiter begleiten, bilden nicht aus. Daher ist ein <i>Ausbildungsheft</i> für sie nicht notwendig.</p> <p>Mit einem Ausbildungsheft für Laienbegleiter/innen würden sich diese fälschlicherweise zu quasi-Fahrlehrer/innen qualifizieren. Es entstünde Rechtungleichheit gegenüber der Fahrlehrerschaft, welche neben der erwähnten Ausbildung auch Weiterbildung absolvieren müssen, um ihren Beruf seriös auszuüben.</p>		<p>Position SF: Anhang Passage 9.323 streichen</p> <p>Zusatz betr. Begleitfahrten: Laienbegleiter müssen Fahrübungen mit Neulenkern mit einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug durchführen (Aussen- und Innenspiegel, auffällige Kennzeichnung, für Begleiter zugängliche Handbremse)</p>

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Der SFV erachtet das geltende Mindestalter von 18 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises für PW-Lenkende als weiterhin sinnvoll und dem Reifegrad der Jugendlichen angemessen. Eine Senkung des Mindestalters lehnt er trotz der vorgesehenen obligatorischen Fahrschullektionen ab.</p> <p>Der SF teilt die Meinung der bfu, wonach es mit der Neuerung „fahren lernen ab 17“ möglich ist, bereits sofort nach dem 18. Geburtstag die Führerprüfung abzulegen, was dazu führen könnte, dass rund 40 000 junge Fahrerinnen und Fahrer ein halbes Jahr früher auf die Strasse kommen (Vorzieheffekt). Ob dieser negative Punkt der längeren Gefahrenexposition durch den positiven Effekt der längeren Lernfahrtzeit kompensiert wird, ist äusserst fraglich. Ob in der Tat mit diesem Konzept überhaupt mehr Übungseffekt erzeugt würde, ist zudem nicht</p>		Mindestalter für die Erteilung des Lernfahrausweises ist 18 Jahre



	<p>belegt, denn die Km-Leistung der FS lässt sich kaum seriös überprüfen. Auch die lediglich zwei zusätzlichen Praxisstunden, die der SF aus praktischen Gründen ablehnt (s. 2.1.4), würden real ebenso wenig zusätzliche Ausbildungspraxis hervorbringen.</p> <p>Vergl. auch Bemerkungen zu 2.1.5, 2. Abs.</p>	
--	---	--

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Zum Allgemeinen / Grundsätzlichen:</p> <p>a) Es ist unklar, weshalb gerade diese beiden - und nur diese - Themen als obligatorische Fahrlektionen ausgewählt wurden. Im Rahmenlehrplan, welcher der Stellungnahme zur vorliegenden Vorlage zugrunde liegt, sind „Bremsen“ und ökologisches „Fahren“ als Prioritäten 2 bzw. 3 aufgelistet. Ausserdem lässt sich die Notbremsung durchaus prüfen. Gemäss Erl. Bricht 2.1 soll ja primär nicht oder nur schwer prüfbarer Stoff obligatorisch erklärt werden.</p> <p>b) Ein grosser Teil der Neuliker lernt heute mit einem/er FL, wenn auch in vielen Fällen nur mit einem Minimum an Lektionen. Wir betonen ausdrücklich, dass die allermeisten FL die beiden Themen „(Not)Bremsen“ und „Eco-Drive“ bzw. die entsprechenden Lerninhalte im Programm führen. Die 2 vorgesehenen Lektionen sind daher nur „ein Tropfen auf den heissen Stein“. (Vergl. Antwort auf Frage 2.2.1)</p> <p>Zum Speziellen:</p> <p>a) In der Praxis müssen FL aufgrund der Vorgaben des Astra das Modul in einem WAB Center durchführen. Der logistische und organisatorische Aufwand dafür ist für FS und FL allerdings überdurchschnittlich hoch - bei geringer Nachhaltigkeit. In der Praxis entspricht der Aufwand dem zweiten WAB-Kurs-Tag, der – entgegen der Meinung des SF - abgeschafft werden soll (s. Frage 2.21). Durch Beibehaltung des zweiten Kurstages liesse sich ein wesentlich besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis zugunsten der Verkehrssicherheit erzielen.</p> <p>b) Das ASTRA geht davon aus, dass die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise nicht „ordentlich“ vermittelt wird. Damit die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise</p>	<p>Anh.9, 3.43 ist wie folgt abzuändern: «...die für das umweltschonende und energieeffiziente Fahren eingesetzten <i>Personenwagen...</i>» mit «<i>Fahrschul-fahrzeuge</i>» ersetzen.</p>



	<p>beim FS nachhaltig im Sinne der Energiestrategie 2050 wirkt, müssen Einstellung und Fahrweise „vom Start weg“ über eine längere Ausbildungsphase vermittelt und aufgebaut werden. Das ASTRA hat diesem Prinzip zugestimmt (s. Mitsignatur des ASTRA auf dem entsprechenden Flugblatt von Quality Alliance Eco-Drive). Das vorgesehene Modul 2 kann den Prozess lediglich abrunden.</p>	
--	---	--

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Ob das Ziel, die heutige Begleitwirkung durch Einführung einer Jahres-Lernphase zu erhöhen, überhaupt erreichbar ist, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. Z.B. fehlt die Forderung (samt Nachweis!) einer Mindest-Km-Leistung.</p> <p>Generell besteht heute auch in der Schweiz die Tendenz bei Jugendlichen, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt z.B. jemand erst nach der Lehre, Auto zu fahren, muss er ein Jahr lang warten, bis er gegebenenfalls eine Stelle antreten kann, bei welcher der Führerausweis verlangt wird.</p> <p>Die vorgesehene Regelung erscheint daher kaum realistisch und aus praktischer Sicht problematisch zu sein.</p> <p>Schliesslich würden Rand- bzw. Bergregionen mit beschränkten Jobangeboten für FL massiv benachteiligt. Möchte beispielsweise ein(e) 20-jährige(r) nach der LAP eine Zusatzausbildung od. ein Studium im Unterland beginnen, würde er/sie auch die Fahrlektionen im Unterland absolvieren.</p>	Art. 20 Abs. 3 ist zu streichen

2.1.6	Motorräder
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?



	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Kat. A ist während 2 Jahren über Kat. A2 vorzubereiten		
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen



2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Der SF ist mit der Reduktion der beiden Tage auf je 7 Stunden einverstanden. Die Streichung eines ganzen Tages hingegen entspricht nicht der Qualitätsverbesserung, die der SF befürwortet. Kurse werden nicht besser, wenn man sie um 50% reduziert!</p> <p>Die politisch initiierte Modifikation sowie die Kostenreduktion der WAB-Kurse sind nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Im bfu-Evaluationsbericht zu den WAB-Kursen wird nicht gefordert, diese quantitativ, sondern <i>qualitativ</i> zu verändern. Erst wenn die vorgesehene Überarbeitung des 2-Tages-Konzeptes Schiffbruch erleiden sollte, ist an eine Streichung weniger wirksamer Elemente zu denken. (Vergl. auch Antw. auf Frage 2.1.4)</p> <p>Wir sind daher der Meinung, dass mit Blick auf die Verkehrssicherheit die Fachfrage aus politischen Gründen nicht ausgeblendet werden darf. Sollen die Ziele gemäss GDA-Matrix erreicht werden, muss der Umfang von 2 Tagen zu 7 Stunden beibehalten werden.</p> <p>Die vorgesehene Komprimierung des WAB-Kurses stösst infolge einer nicht unerheblichen Einbusse der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen.</p>	<p>Die Weiterbildung ist bei 2 Tagen WAB-Kursen zu belassen.</p> <p>(Der SF ist bereit, an der Modifikation der beiden Tage mitzuwirken.)</p>
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SF geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterausbildung aus. Der erste Tag soll demnach innerhalb der sechs Monate seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden. Der Termin für den zweiten Tag soll innerhalb der Probezeit frei wählbar sein.	<p>a) Art. 134 Abs. 2a ist zu streichen</p> <p>b) Art. 141 Abs. 3 ist zu streichen (Das Versäumnis und dessen Folgen sind analog der FL-Weiterbildungspflicht zu regeln.)</p>
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der	



	energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SF geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterbildung aus. Der SF ist als OdA bereit, an der Revision des 2-Tages-WAB-Konzeptes mitzuwirken.	

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge		
3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

3.2	E-Learning	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
8.1213	<p>Bezüglich Nothilfekurs sagt der SF „ja“.</p> <p>Bezüglich VKU sagt der SF „nein“.</p> <p>Gruppendynamische Effekte mit Erfahrungsaustausch, die zur positiven Einstellungs- und Verhaltensbeeinflussung notwendig sind, dürfen nicht vernachlässigt werden. Elemente des VKUs, die sich über E-Learning vermitteln lassen, sollten in der Theorieprüfung enthalten sein.</p> <p>Aus praktischer Sicht lässt sich E-Learning im VKU kaum integrieren. Werden z.B. Hausaufgaben erteilt, ist unklar, wer die Aufgaben gelöst hat. Auch einer</p>	



	Prüfung während des Unterrichts mittels E-Learning steht die Inhomogenität der Gruppen im Weg: Clevere Schüler sind rasch fertig und langweilen sich, bis die übrigen, z.B. solche mit schlechter Sprachkenntnis die Aufgaben gelöst haben.	
--	---	--

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die vorgeschlagene Regelung lässt zu, dass während eines Jahres ohne Ausbildung und Begleitung gefahren wird.	Zusatz: Die PGS sollte innerhalb von 4 Monaten nach Bestehen der Basistheorieprüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	12 Stunden für Kat. A1; Der SF schlägt vor, für Kat. AM 4 Stunden vorzusehen	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
		Siehe Antrag SF zu 2.1.6.1



3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartezeit von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 65			Der SF beantragt folgende Formulierung: Kandidaten, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie zweimal nicht bestanden haben, müssen ein Attest eines/einer FL vorlegen, wonach die Ausbildung zur Basistheorie absolviert wurde. Bei dreimal nicht bestandener Prüfung werden Kandidaten/innen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen.
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartezeit beliebig oft wiederholt werden darf?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme /



			nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Gemäss Abs. 4 darf auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C, in Abweichung von Artikel 63 Absatz 2, auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsreif sind. Offen, und daher problematisch, ist die Antwort auf die Frage, wer entscheidet, wann Lernende prüfungsreif sind.		
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11) Ziff. V.1.1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag		Ergänzungsantrag SF:neu mindestens 60 Minuten pro Kandidat
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag Vergl. Bemerkung zu 1.2		Ergänzungsantrag SF:neu eine Mindestdauer (45 Min. pro Kandidat)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		



	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Automateneintrag: Formelle Seite: Siehe Änderungsantrag</p> <p>Wie wird mit Ausländern verfahren, die eine Kontrollfahrt absolviert haben oder den Führerausweis der CH beantragen, obwohl sie bisher nie mit Handschaltgetriebe gefahren sind?</p> <p>Materielle Aspekte: Wer ungeübt mit Handschaltgetriebe fährt, geht höhere Risiken ein als eine geübte Person. Es fehlen die Automatismen, um ein Fahrzeug mit Handschaltgetriebe zu bedienen. Dies erhöht die Ablenkungsgefahr. Ausserdem ist das korrekte Schalten auf rutschiger Fahrbahn oder die falsche Gangwahl vor/in Kurven relevante Sicherheitsaspekte, die erlernt werden müssen. Auch das Ausbildungselement zur ökologischen Fahrweise fehlt diesbezüglich.</p> <p>Position der Handbremse:</p> <p>Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können muss, darf nicht gestrichen werden. Mehrheitlich wirkt diese elektronisch auf die Hinterräder, und das Bedienelement ist meistens rechts des Fahrersitzes angeordnet; somit gibt es grundsätzlich keinen Anlass, den entsprechenden Passus zu streichen. Wenn die rechts vom Fahrersitz angeordnete Handbremse aus technischen Gründen ungeeignet ist, müssen Begleitfahrten mit einem andern Fahrzeug durchgeführt werden.</p> <p>Wenn sich bei Fahrzeugen die Hand- oder Feststellbremse ausserhalb der Reichweite der Begleitperson befindet (z.B. links vom Fahrzeugführer / von der Fahrzeugführerin dürfen solche Fahrzeuge nach den geltenden Bestimmungen nicht für Lernfahrten verwendet werden. Diese Vorschrift soll beibehalten werden.</p> <p>Da die Fahrerfahrung vor der praktischen Führerprüfung erhöht werden soll (Verlängerung der Besitzdauer des Lernfahrausweises), könnte die Anzahl Fahrten mit privater Begleitung mindestens teilweise zunehmen. Konsequenterweise muss die Begleitperson umso mehr dafür sorgen, dass gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG die Lern- bzw. Begleitfahrten gefahrlos durchgeführt werden.</p>		<p>Wer die Fahrprüfung Kat. B mit einem Automatenfahrzeug absolviert hat, erhält einen Automateneintrag im Führerausweis. Der Eintrag kann gelöscht werden, wenn der/die Kandidat/in ein Attest eines/einer FL beim zuständigen Amt vorlegt, wonach er/sie vier Lektionen mit einem handgeschalteten Fahrzeug absolviert hat.</p> <p>[Dieser Vorschlag entspricht dem deutschen Modell/ dem Vorgehen in D]</p>



	<p>Insofern ist nicht verständlich, dass FL, die für die Lerntätigkeit professionalisiert sind, die Fahrschulfahrzeuge gemäss Verordnung ausstatten müssen, Laienbegleiter dagegen nicht einmal mehr verpflichtet werden sollen, die Handbremse leicht zu erreichen, obwohl nun mehr Kilometer mit Laienbegleitern absolviert werden sollen.</p> <p>Bei den 2-Phasen Anbietern, welche mit bereits ausgebildeten Neulenkern arbeiten, werden praktisch ausnahmslos Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen für den zweiten WAB-Kurstag eingesetzt. Für Anfänger, welche noch keine praktische Prüfung absolviert haben und von Laien begleitet werden, soll die Handbremse nicht mehr leicht erreichbar sein! Diese Massnahme weicht erheblich vom Ziel ab, die Ausbildung sicherer zu gestalten.</p> <p>Prüfungsfahrzeug: Wie unter Pkt 1.3 bereits erwähnt, sei betont:</p> <p>Da Prüfungen der Kat. B mit Motorwagen, die gemäss FV und solchen, die nicht speziell ausgerüstet sind, absolviert werden können, entstehen ungleiche Voraussetzungen für die Kandidaten und Verkehrsexperten. Wir fordern daher, dass sämtliche Prüfungen der Kat. B mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die gemäss FV ausgerüstet sind. Im Vorentwurf zur PVZ war eine bessere Lösung vorgesehen: ein Fahrzeug, das mit Doppelpedalen ausgestattet ist. Der SF fordert, dass die Kandidaten mit dem FL zur Prüfung antreten.</p> <p>Kategorien C1E und D1E: Diese sind je uneinheitlich beschrieben. Bei C1E muss die Kombination mindestens 8m lang sein, bei D1E ist keine Mindestlänge, dagegen ein Mass für den Aufbau von je mind. 2m Höhe und Breite vorgegeben (wobei unklar ist, ob für Zugfahrzeug oder Anhänger). Für D1E darf auch ein Fahrzeug C1E verwendet werden, umgekehrt ist dies aber nicht geregelt.</p> <p>Kategorie DE: Auch hier gibt es ein Mindestmass für den Aufbau von 2m Höhe und Breite.</p> <p>Es stellt sich die Frage nach dem Sinn der unterschiedlichen Vorgaben, da in der Praxis normalerweise die Anhängerprüfung mit einer BE Kombination absolviert wird.</p> <p>Zu befürworten ist, dass mit einem D1 Fahrzeug auch an die C1 Prüfung antreten werden kann.</p>	
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden	



	(keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Änderungsantrag unter 2.1.6.1	

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SF geht von 2-Tag-Kursen aus. Die Regelung muss entsprechen.	

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
		<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen



3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf andern Gebieten. Die Lücken sollten durch den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises geschlossen werden.		

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SF geht von 2-Tages- WAB-Kursen aus. (s. Art. 154)		
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		



<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Definition der Prüfungsfahrzeuge fehlt. Siehe auch Pkte. 1.3 & 3.6.3	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die OdA erstellt den Lehrplan.</p> <p>Der Begriff der Nachqualifikation erscheint problematisch. Es geht nicht darum, Verpasstes zu erlernen, sondern die Neuerungen kennenzulernen. Daher soll keine Nachqualifikation gefordert werden. Fahrlehrer/innen sind geprüft und absolvieren regelmässig Weiterbildung. Zudem haben viele FL Weiterbildung im Bereich SVEB, Moderator usw. bestanden.</p> <p>Vorgeschlagen wird, dass die neuen Inhalte der PZV massgebend für die inhaltlichen Schwerpunkte der zukünftigen Weiterbildung der Fahrlehrer/innen sein werden. Weiterbildungskurse sollen nur bewilligt werden, wenn die eingegebenen Inhalte dem neu gestalteten Themenkatalog entsprechen. Die Inhalte können so zielorientiert definiert und in den ordentlichen Weiterbildungskursen bearbeitet werden. Dieses System funktioniert sowohl materiell als auch administrativ.</p> <p>Vor Festlegung der Dauer der sog. Nachqualifikation müssen aus den Handlungskompetenzen Lernziele und Lehrpläne erstellt werden, von welchen sich die Dauer der Weiterbildung ableiten lässt. Die jetzt festgelegte Dauer ist ohne entsprechende Grundlage schwer nachvollziehbar. Insofern ist die Dauer von 6 Tagen sehr fraglich.</p>	
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme /	



			nicht betroffen
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	s. Pkt. 3.10.7		

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2 Abs 2bis	Aufgrund dieses Art. werden sich wahrscheinlich in der Praxis vermehrt Schwierigkeiten ergeben, da für die Laien nicht mehr klar sein wird, welcher Führerausweis für eine B +E Kombination benötigt wird. Unklar ist, ob im Ausland der Fähigkeitsausweis erforderlich sein wird.		
3 Bst.i	Offenbar werden künftig sämtliche Fahrer/innen von Schulbussen und Behindertentransporten der Kat. D1 und einem Gesamtgewicht bis 3500 kg keine obligat. Weiterbildung mehr absolvieren müssen. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist dies unverantwortbar. Es muss betreffend des Begriffs „berufsmässig“ Klarheit geschaffen werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist notwendig, dass Führer/innen solcher Fahrzeuge den Fähigkeitsausweis besitzen und die Weiterbildung absolvieren. Soll gemäss diesem Art. der Fähigkeitsausweis nicht mehr als separate Karte, sondern mittels Zusatzangabe im FAK eingetragen werden? (Bisher wurde kommuniziert, dies sei aus platztechnischen Gründen nicht möglich.)		
9 Abs. 3	Dieser Satz ist aus juristischer Sicht unzulässig:		



	<p>Elemente wie VKU und Motorradgrundschulung nur in ständiger Begleitung und Anwesenheit eines/einer FL mit gültiger Fahrlehrerbewilligung erteilen können. Diese/r FL hat die Kursbestätigung auszustellen.</p>	
Art. 7 Abs.1	<p>Altrechtliche FL (ohne Fachausweis), welche die Fahrlehrerbewilligung verlieren, müssen via Modul B5 und der eidg. Berufsprüfung den Fachausweis erwerben, da die Fahrlehrerbewilligung gemäss Art. 5 nur bei Vorliegen eines Fachausweises erteilt wird. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der altrechtlichen gegenüber den neurechtlichen FL dar. Daher muss der Wiedererwerb in einem separaten Artikel geregelt werden: z.B.:</p> <p><i>„Wer die Fahrlehrerbewilligung nach einer Abgabe wiedererwerben will, muss mindestens die Weiterbildungspflicht gemäss Art. 22a der FV erfüllen und eine Kontrollprüfung gemäss Art. 139 der PZV absolvieren“.</i></p> <p>In Absatz 1 ist die Ergänzung bezüglich Erlass der Richtlinien für das Praktikum zu begrüssen, der zweite Teil des Satzes bezüglich Qualität ist jedoch überflüssig, da dies in den Richtlinien festgelegt ist. Die Ergänzung von Absatz 1 lässt sich daher nur wie folgt formulieren:</p> <p><i>„Zu diesem Zweck erlässt sie Richtlinien für die Ausgestaltung des Ausbildungspraktikums“.</i></p>	
Art. 7 Abs.2	<p>Absatz 1^{bis} zu korrigieren in:</p> <p><i>„Die Modulanbieter müssen <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen, die ein Ausbildungspraktikum absolvieren, vor dessen Beginn der kantonalen Behörde am Ort des Praktikums melden.“</i></p>	
10 Abs. 2bis	<p>Solange Praktikant/innen die eidg. Berufsprüfung nicht bestanden und die Fahrlehrerbewilligung nicht erhalten haben, sind sie <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen oder Praktikant/innen. Zudem melden die Modulanbieter die Praktika der QSK Fahrlehrer/in, welche die Meldung an die Strassenverkehrsämter sicherstellt.</p>	
Art. 23	<p>Absatz 2 stellt sicher, dass das ASTRA Einfluss auf die Inhalte der Ausbildung hat. Daher ist Anhang 1 unbedingt zu streichen. Dieser hindert die OdA bei einer Revision des Berufsbildes und verzögert den Prozess.</p>	
Art. 24	<p>Hier wird von einem Brems- und Kupplungspedal gesprochen. Wie sieht es bei einem automatisierten Fahrzeug aus, insbesondere wenn der Automaten eintrag fallen sollte?</p> <p>Die Ausbilder/innen mit Bewilligung werden in der FV den FL gleichgestellt. FL absolvieren eine Ausbildung von über 800 Std., legen eine eidg. Berufsprüfung ab und absolvieren die obligatorische Weiterbildungspflicht von 5 Tagen in 5 Jahren. Personen, welche eine viertägige Ausbildung absolvieren, werden als</p>	



<p>29</p> <p>Anhang 1</p>	<p>Ausbilder bezeichnet. Diese sind jedoch nur professionelle Begleitpersonen und nicht Ausbilder.</p> <p>Zudem ist die Nummerierung in Art. 23 zu umfangreich und nicht nachvollziehbar</p> <p>Auch die Tätigkeit der Praktikant/innen sollte überwacht werden. Diese führen eine Tätigkeit aus, welche in der FV geregelt ist. Daher müssen die Strassenverkehrsämter auch Massnahmen ergreifen können, wenn Missbrauch festgestellt wird.</p> <p>Der bisherige Art. 29 sah Strafbestimmungen für die rechtswidrige Ausübung des Fahrlehrerberufes vor. Nun sollen die Strafbestimmungen eingeschränkt werden. Eine Begründung dafür fehlt. Strafbar war insbesondere, wer Fahrschulfahrzeuge verwendet, die nicht mit den vorgeschriebenen Vorrichtungen ausgestattet sind. Diese Strafbestimmungen sind allesamt beizubehalten.</p> <p>Die Definition der Kompetenzen betrifft die Ausbildung und ist daher aus der Verordnung zu entfernen. Die FV soll keine Inhalte der Ausbildung mehr enthalten (ausser bezüglich Praktikumstätigkeit), damit diese im Falle einer Revision der Prüfungsordnung nicht angepasst werden muss. Das ASTRA hat mit Art. 7 genügend Einfluss auf die Ausbildungsinhalte. Zudem sind das Berufsbild und die beruflichen Handlungskompetenzen in der Prüfungsordnung zu definieren. Eine Doppelspurigkeit macht alles schwerfällig.</p>	
---------------------------	---	--

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)			
5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		



Erl. Ber. C1	Auf Seiten der Fahrlehrer/innen wird betont, dass sämtliche hier aufgeführten Stellungnahmen aus Sicht einer seriösen Ausbildung der Fahrschüler/innen und damit der Verkehrssicherheit getroffen wurden. Die unter C.1. formulierten „tröstenden Worte“ bezüglich möglicher finanzieller Einbussen und deren Kompensation sind für den SF irrelevant. (Vergl. Bemerkungen zu 2.2.1)		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh. 2 20 Abs. 4, Bst. e 67-71 sowie Anhang 10 Ziff. I, II und III	<p>Bemerkungen</p> <p>Abkürzungen und Begriffe (vergl. auch Frage/Antw. zu 4.21): Die Begriffe „berufsmässig“, „gewerbmässig“, „regelmässig“ sind in bisherigen Verordnungen (CZV, FV, ARV 1 und 2, VZV) bereits definiert und sind in gleicher Art zu verwenden.</p> <p>Die Begriffe „Privatperson“ und „Laienbegleitung“ müssen präzise definiert bzw. voneinander abgegrenzt werden.</p> <p>Der Begriff „Bevölkerungsschutz“ ist genau zu definieren bzw. gemäss Bevölkerungsschutzgesetz zu verwenden.</p> <p>2. Titel: Theorieprüfungen, 2. und 3. Abschnitt</p> <p>Die Theorieprüfungen müssen präzise definiert und klar unterschieden werden (Basistheorie M / Basistheorie B, Zusatztheorie C1/D1, C, D, ARV2). Es werden unterschiedliche Begriffe verwendet, z.B. in Art. 29 Abs. 4 oder Art. 33 Abs.3. Es muss klar ersichtlich werden, wie viele verschiedene „Theorieprüfungen“ es gibt.</p>	Änderungsantrag (Textvorschlag)



<p>94</p> <p>147, Abs. 3 p 2.</p> <p>147, Abs. 3 t 1.:</p> <p>Anh. 13/ Erl. Ber. S. 45/54</p>	<p>An diversen Stellen fehlen die SR-Nummern der Verordnungen und Rechtserlasse, auf die Bezug genommen wird. Sie sind zu ergänzen.</p> <p>Rolle der Verkehrssicherheit:</p> <p>Aus der E-PZV ist die Zielsetzung betreffend Verkehrssicherheit nicht immer klar ersichtlich. Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Art. 8, Abs. 4, Bst. b: Wie lässt sich erklären, dass vertrauensärztliche Kontrolluntersuchungen heraufgesetzt werden sollen?- Anhang 10 Theorieprüfungen: III Prüfung der Zusatztheorie 3. Fahrverhalten: das Wort „sicher“ fehlt 5. Personentransport: Formulierung: Fahrgäste möglichst sicher und komfortabel müsste geändert werden in: Fahrgäste <i>sicher</i> und möglichst komfortabel.- Anhang 11 praktische Führerprüfung: I Handlungskompetenzen, 7. Umwelt: Formulierungsreihenfolge: umweltfreundlich, energieeffizient und sicher müsste geändert werden in <i>sicher</i>, umweltfreundlich und energieeffizient.- Anhang 11 praktische Führerprüfung: VII Bewertung: Formulierungsreihenfolge: steht wirklich das Fahrzeug vor den Insassen und anderen Verkehrsteilnehmenden? <p>Sicherheit muss oberste Priorität haben!</p> <p>Formulierungen:</p> <p>Unklare Formulierungen betreffend die Modalitäten des Lernfahrausweises:</p> <ul style="list-style-type: none">- Art. 10 Abs. 2: „Nach“ der dritten nicht bestandenen Prüfung soll ersetzt werden durch: „mit“ der dritten nicht bestandenen Prüfung verfällt der Lernfahrausweis. (Dadurch wird klargestellt, dass es sich um total 3 praktische Führerprüfungen handelt, unabhängig davon, ob ein Kandidat einen oder zwei Lernfahrausweise besitzt.)- Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4: es ist nicht klar, ob der zweite Lernfahrausweis zu 3 neuen praktischen Prüfungen berechtigt, oder ob total 3 Prüfungen gemeint sind: Art. 87 nimmt auf Art. 10 bzw. Art.11 Bezug; deshalb ist wichtig, dass dort eine klare Regelung gilt. <p>Offene Fragen zur E-PZV:</p> <p>Weshalb wird nicht überall von M, F und G gesprochen, sondern teilweise nur von M und G?</p> <p>Das Umschreiben von Code 109 gibt neu nur noch im Binnenverkehr die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen C2. Was gilt für schwere Camper über 7.5t im Ausland? (Problem der Besitzstandwahrung)</p>	<p>Der zweite Lernfahrausweis verfällt mit dem dritten Nichtbestehen der Führerprüfung.</p>
---	--	---



	<p>Bedeutet der Passus, dass es keine Besitzstandswahrung für altrechtlich Kat. BE bis 14t im Ausland gibt? Wie steht es mit dem EBA? Gilt dieses auch nur für Lieferwagen mit Anhänger mit 3.5t oder Sattelmotorfahrzeuge mit einem Anhänger bis 3.5t? (Vergl. dazu den Vorentwurf zur PZV, wo die Thematik klar geregelt ist.)</p> <p>Weshalb sollen Verkehrsexperten neu durch ihre Ausbildung befähigt werden, Fahrschüler nach neuem Recht „auszubilden“?</p>	
--	--	--

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
150 Abs. 8 153	<p>Wie verhält es sich betreffend Kabotageverbot? Gibt es diesbezüglich keine Ungereimtheiten?</p> <p>Die Formulierung „insbesondere“ impliziert, dass es sich hier nur um eine Auswahl von Beschlüssen handelt. Diese Formulierung muss aus rechtsstaatlichen Überlegungen gestrichen werden, oder es müssen sämtliche Beschlüsse aufge-</p>	

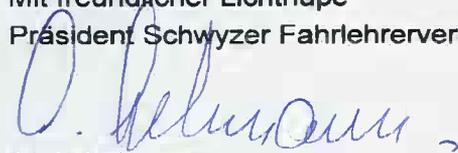


Art. 154	<p>führt werden, die aufgehoben werden. Dies ist unklar, da v.a. im Vorentwurf zur PZV nur einige wenige genannt waren.</p> <p>Bei Buchstabe k muss die Fussnote hochgestellt werden.</p> <p>Art. ist umzuformulieren:</p>	<p>Abs. 1 aufheben Abs.2. zu nennen macht nicht Sinn, da er bereits in Kraft ist.</p>
----------	--	---

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

Mit freundlicher Lichthupe
Präsident Schwyzer Fahrlehrerverband (SF)


Andy Lehmann



Umer Fahrlehrerverband

Adrian Strüby Umer Fahrlehrerverband
Dorfbachstrasse 5, 6467 Schattdorf

ASTRA

24. Okt. 2017

ASTRA



026638

EINSCHREIBEN

ASTRA

Bundesamt für Strassen
z. Hd. Herr Pascal Blanc
Mühlestrasse
3063 Ittigen BE

22. Oktober 2017

Stellungnahme UFV zur Revision der Fahrausbildung

Sehr geehrter Herr Blanc

Wir vom Umer Fahrlehrerverband möchten Stellung nehmen zur Revision vom Vernehmlassungsentwurf vom 26.4.2017.

Die darin enthaltenen Antworten sind als offizielle Position des UFV zu verstehen.

Vielen Dank für Entgegennahme unserer Anliegen. Wir hoffen zusammen mit Ihnen unsere Verkehrssicherheit weiterhin zu verbessern. Wir arbeiten täglich für die Verkehrssicherheit.

Freundliche Grüsse
Umer Fahrlehrerverband

Adrian Strüby
Sektionspräsident UFV

Beilagen:

- Fragenkatalog des ASTRA



Urner Fahrlehrerverband

Vernehmlassung zum Entwurf des BA für Strassen (ASTRA) betr. Personenzulassungsverordnung (PZV)

Fragenkatalog des ASTRA

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input checked="" type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Adrian Strüby Urner Fahrlehrerverband Dorfbachstrasse 15 6467 Schattdorf

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die Ausbildung kann nur seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden.</p> <p>Das „Ja“ des UFV bezieht sich vornehmlich auf die Praktische Führerprüfung. Die pädagogisch-psychologischen Ansätze sind nicht in allen Punkten realitätsnah (Details siehe auch unten). Zudem ist festzuhalten, dass sich die neu formulierten Handlungskompetenzen auch in die bestehende Ausbildungsform einbauen lassen.</p>	

1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Das Stellen von mündlichen Fragen vor der Prüfungs-Fahrt darf nur vorgenommen werden, wenn dies</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht auf Kosten der praktischen Führerprüfung (Zeitverlust) erfolgt, - die in der Regel nervösen Fahrschüler nicht ablenkt, - die fremdsprachigen Kandidaten nicht benachteiligt - systematisch erfolgt (s. Basler Modell), so dass sich Fahrschüler/innen (FS) und Fahrlehrer/innen (FL) darauf vorbereiten und das Vorgehen erwarten. <p>Der UFV stellt fest, dass die entsprechenden Themen im neuen Kurs Verkehrskunde nicht mehr behandelt werden. Die erforderlichen Handlungskompetenzen zum Bestehen der praktischen Führerprüfung werden in keinem obligatorischen Modul vermittelt.</p> <p>Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Antworten der FS einen Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben können.</p>		<p>Ergänzung: Handlungskompetenzen zu Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» sind zu formulieren.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass alle SV-Ämter systematisch in gleicher Weise prüfen</p> <p>Anh. 11 Ziff. VI.1.a und obige Thematik stimmen nicht überein.</p>

1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Ein zentrales Thema fehlt: Das Prüfungsfahrzeug. Der UFV bemängelt, dass Prüfungsfahrzeuge der FL mit Doppelpedalen und Spiegel gemäss FV Art. 10 ausgerüstet sein müssen, bei jenen der Laienbegleiter jedoch nicht einmal die Handbremse durch den Verkehrsexperten erreichbar sein muss. Der UFV fordert daher, dass alle FS mit einem FL bzw. einem Fahrschulfahrzeug zur Prüfung antreten müssen.</p> <p>Ungleiche Voraussetzungen betreffend die Ausrüstung der Prüfungsfahrzeuge haben einen grossen Einfluss auf die Wahl der Prüfungsstrecke, die bekanntlich ein entscheidender Faktor ist, um die Handlungskompetenzen der Kandidaten gleichartig zu beurteilen.</p>		

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Ja, sofern eine Praktische Führerprüfung bestanden ist.</p> <p>Der Lernerfolg und damit das sicherere Verhalten ist besser verankert, wenn Theorie und Praxis zeitlich möglichst nahe zueinander vermittelt werden.</p>		Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten

1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art 136	Die Kumulationsgefahr der verschiedenen Audits ist zu behandeln und auf ein Maximum zu beschränken	Maximale Anzahl der Audits für eine einzelne Person pro Zeiteinheit ist festzulegen
Art 136 & 139	Aus- und Weiterbildung sowie Prüfung der Fahrlehrer/innen: Die Strassenverkehrsämter sind nicht in der Lage, ihre Kompetenzen zu überprüfen. Daher muss dies zwingend durch Experten geschehen, welche im Rahmen der eidg. Berufsprüfungen tätig sind.	Die Anzahl der Fahrausbilder, welche in den Verantwortungsbereich eines FL Kat. C fallen, ist auf maximal drei zu beschränken. Die Kontrollprüfungen <u>müssen</u> an die für die eidgenössischen Fachausweise FL, Motorrad-FL und Lastwagen-FL zuständige Organisation der Arbeitswelt delegiert werden.

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA (mit Ausnahme)	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, ausgenommen die vorgesehenen 400ccm bei Kat. A2	220 ccm
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	a) Ja, sofern keine Umtauschpflicht besteht b) Zur Bestimmung von P und P1: Ist P = Hauptkategorie und P1 = Unterkategorie? Die Definition sollte im Übrigen gemäss / analog ARV2 betr. Berufsmässigkeit erfolgen. Siehe Begleitung von Behinderten (122/P1), Art.3 Abs.1 bis		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge		
2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für den VKU ist eine Regelung betr. Mindestalter (z.B. ähnl. wie f. PGS heute) vorzusehen. Die Zielerreichung mit Anwesenheit und/oder Prüfung ist in Anh. 9 Ziff. 2 zu definieren		a) Der VKU kann erst nach und muss spätestens 4 Monate nach Bestehen der Basistheorie-Prüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden. b) Die Bestätigung muss formal und inhaltlich definiert werden

2.1.2	Ausbildungsheft	
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	
Anh. 9.323	<p>FL sind dazu ausgebildet, einen gründlichen und umfassenden Unterricht zu gewährleisten. Aufgrund ihrer Erfahrung bedürfen sie keines Ausbildungsheftes. Die bereits vorhandene Schülerkarte genügt.</p> <p>Laienbegleiter begleiten, bilden nicht aus. Daher ist ein <i>Ausbildungsheft</i> für sie nicht notwendig.</p> <p>Mit einem Ausbildungsheft für Laienbegleiter/innen würden sich diese fälschlicherweise zu quasi-Fahrlehrer/innen qualifizieren. Es entstünde Rechtsungleichheit gegenüber der Fahrlehrerschaft, welche neben der erwähnten Ausbildung auch Weiterbildung absolvieren müssen, um ihren Beruf seriös auszuüben.</p>	<p>Position UFV: Anhang Passage 9.323 streichen</p> <p>Zusatz betr. Begleitfahrten: Laienbegleiter müssen Fahrübungen mit Neulenkern mit einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug durchführen (Aussen- und Innenspiegel, auffällige Kennzeichnung, für Begleiter zugängliche Handbremse)</p>

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	
	<p>Der UFV erachtet das geltende Mindestalter von 18 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises für PW-Lenkende als weiterhin sinnvoll und dem Reifegrad der Jugendlichen angemessen. Eine Senkung des Mindestalters lehnt er trotz der vorgesehenen obligatorischen Fahrschullektionen ab.</p> <p>Der UFV teilt die Meinung der bfu, wonach es mit der Neuerung „fahren lernen ab 17“ möglich ist, bereits sofort nach dem 18. Geburtstag die Führerprüfung abzulegen, was dazu führen könnte, dass rund 40 000 junge Fahrerinnen und Fahrer ein halbes Jahr früher auf die Strasse kommen (Vorzieheffekt). Ob dieser negative Punkt der längeren Gefahrenexposition durch den positiven Effekt der längeren Lernfahrzeit kompensiert wird, ist äusserst fraglich. Ob in der Tat mit diesem Konzept überhaupt mehr Übungseffekt erzeugt würde, ist zudem nicht belegt, denn die Km-Leistung der FS lässt sich kaum seriös überprüfen. Auch die lediglich zwei zusätzlichen Praxisstunden, die der UFV aus praktischen Gründen ablehnt (s. 2.1.4), würden real ebenso wenig zusätzliche Ausbildungspraxis hervorbringen.</p> <p>Vergl. auch Bemerkungen zu 2.1.5, 2. Abs.</p>	<p>Änderungsantrag (Textvorschlag)</p> <p>Mindestalter für die Erteilung des Lernfahrausweises ist 18 Jahre</p>

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Zum Allgemeinen / Grundsätzlichen:</p> <p>a) Es ist unklar, weshalb gerade diese beiden - und nur diese - Themen als obligatorische Fahrreaktionen ausgewählt wurden. Im Rahmenlehrplan, welcher der Stellungnahme zur vorliegenden Vorlage zugrunde liegt, sind „Bremsen“ und ökologisches „Fahren“ als Prioritäten 2 bzw. 3 aufgelistet. Ausserdem lässt sich die Notbremsung durchaus prüfen. Gemäss Erl. Bricht 2.1 soll ja primär nicht oder nur schwer prüfbarer Stoff obligatorisch erklärt werden.</p> <p>b) Ein grosser Teil der Neulenker lernt heute mit einem/er FL, wenn auch in vielen Fällen nur mit einem Minimum an Lektionen. Wir betonen ausdrücklich, dass die allermeisten FL die beiden Themen „(Not)Bremsen“ und „Eco-Drive“ bzw. die entsprechenden Leminhalte im Programm führen. Die 2 vorgesehenen Lektionen sind daher nur „ein Tropfen auf den heissen Stein“. (Vergl. Antwort auf Frage 2.2.1)</p> <p>Zum Speziellen:</p> <p>a) In der Praxis müssen FL aufgrund der Vorgaben des Astra das Modul in einem WAB Center durchführen. Der logistische und organisatorische Aufwand dafür ist für FS und FL allerdings überdurchschnittlich hoch - bei geringer Nachhaltigkeit. In der Praxis entspricht der Aufwand dem zweiten WAB-Kurs-Tag, der – entgegen der Meinung des UFV - abgeschafft werden soll (s. Frage 2.21). Durch Beibehaltung des zweiten Kurstages liesse sich ein wesentlich besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis zugunsten der Verkehrssicherheit erzielen.</p> <p>b) Das ASTRA geht davon aus, dass die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise nicht „ordentlich“ vermittelt wird. Damit die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise beim FS nachhaltig im Sinne der Energiestrategie 2050 wirkt, müssen Einstellung und Fahrweise „vom Start weg“ über eine längere Ausbildungsphase vermittelt und aufgebaut werden. Das ASTRA hat diesem Prinzip zugestimmt (s. Mitsignatur des ASTRA auf dem entsprechenden Flugblatt von Quality Alliance Eco-Drive). Das vorgesehene Modul 2 kann den Prozess lediglich abrunden.</p>		<p>Anh.9, 3.43 ist wie folgt abzuändern: «...die für das umweltschonende und energieeffiziente Fahren eingesetzten <i>Personenwagen...</i>» mit «<i>Fahrschul-fahrzeuge</i>» ersetzen.</p>

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Ob das Ziel, die heutige Begleitwirkung durch Einführung einer Jahres-Lernphase zu erhöhen, überhaupt erreichbar ist, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. Z.B. fehlt die Forderung (samt Nachweis!) einer Mindest-Km-Leistung.</p> <p>Generell besteht heute auch in der Schweiz die Tendenz bei Jugendlichen, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt z.B. jemand erst nach der Lehre, Auto zu fahren, muss er ein Jahr lang warten, bis er gegebenenfalls eine Stelle antreten kann, bei welcher der Führerausweis verlängert wird.</p> <p>Die vorgesehene Regelung erscheint daher kaum realistisch und aus praktischer Sicht problematisch zu sein.</p> <p>Schliesslich würden Rand- bzw. Bergregionen mit beschränkten Jobangeboten für FL massiv benachteiligt. Möchte beispielsweise ein(e) 20-jährige(r) nach der LAP eine Zusatzausbildung od. ein Studium im Unterland beginnen, würde er/sie auch die Fahrlektionen im Unterland absolvieren.</p>	Art. 20 Abs. 3 ist zu streichen

2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Kat. A ist während 2 Jahren über Kat. A2 vorzubereiten	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf:	
	<ul style="list-style-type: none"> - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen. 	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Der UFV ist mit der Reduktion der beiden Tage auf je 7 Stunden einverstanden. Die Streichung eines ganzen Tages hingegen entspricht nicht der Qualitätsverbesserung, die der UFV befürwortet. Kurse werden nicht besser, wenn man sie um 50% reduziert!</p> <p>Die politisch initiierte Modifikation sowie die Kostenreduktion der WAB-Kurse sind nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Im bfu-Evaluationsbericht zu den WAB-Kursen wird nicht gefordert, diese quantitativ, sondern <i>qualitativ</i> zu verändern. Erst wenn die vorgesehene Überarbeitung des 2-Tages-Konzeptes Schiffbruch erleiden sollte, ist an eine Streichung weniger wirksamer Elemente zu denken. (Vergl. auch Antw. auf Frage 2.1.4)</p> <p>Wir sind daher der Meinung, dass mit Blick auf die Verkehrssicherheit die Fachfrage aus politischen Gründen nicht ausgeblendet werden darf. Sollen die Ziele gemäss GDA-Matrix erreicht werden, muss der Umfang von 2 Tagen zu 7 Stunden beibehalten werden.</p> <p>Die vorgesehene Komprimierung des WAB-Kurses stösst infolge einer nicht unerheblichen Einbusse der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen.</p>		Die Weiterbildung ist bei 2 Tagen WAB-Kursen zu belassen. (Der UFV ist bereit, an der Modifikation der beiden Tage mitzuwirken.)
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der UFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterbildung aus. Der erste Tag soll demnach innerhalb der sechs Monate seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden. Der Termin für den zweiten Tag soll innerhalb der Probezeit frei wählbar sein.		<p>a) Art. 134 Abs. 2a ist zu streichen</p> <p>b) Art. 141 Abs. 3 ist zu streichen (Das Versäumnis und dessen Folgen sind analog der FL-Weiterbildungspflicht zu regeln.)</p>

2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der UFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterausbildung aus. Der UFV ist als OdA bereit, an der Revision des 2-Tages-WAB-Konzeptes mitzuwirken.		

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge			
3.1	Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
8.1213	<p>Bezüglich Nothilfekurs sagt der UFV „ja“.</p> <p>Bezüglich VKU sagt der UFV „nein“.</p> <p>Gruppendynamische Effekte mit Erfahrungsaustausch, die zur positiven Einstellungs- und Verhaltensbeeinflussung notwendig sind, dürfen nicht vernachlässigt werden. Elemente des VKUs, die sich über E-Learning vermitteln lassen, sollten in der Theorieprüfung enthalten sein.</p> <p>Aus praktischer Sicht lässt sich E-Learning im VKU kaum integrieren. Werden z.B. Hausaufgaben erteilt, ist unklar, wer die Aufgaben gelöst hat. Auch einer Prüfung während des Unterrichts mittels E-Learning steht die Inhomogenität der Gruppen im Weg: Clevere Schüler sind rasch fertig und langweilen sich, bis die übrigen, z.B. solche mit schlechter Sprachkenntnis die Aufgaben gelöst haben.</p>		

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

	Die vorgeschlagene Regelung lässt zu, dass während eines Jahres ohne Ausbildung und Begleitung gefahren wird.	Zusatz: Die PGS sollte innerhalb von 4 Monaten nach Bestehen der Basistheorieprüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	12 Stunden für Kat. A1; Der UFV schlägt vor, für Kat. AM 4 Stunden vorzusehen	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
		Siehe Antrag UFV zu 2.1.6.1

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 65		Der UFV beantragt folgende Formulierung: Kandidaten, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie zweimal nicht bestanden haben, müssen ein Attest eines/einer FL vorlegen, wonach die Ausbildung zur Basistheorie absolviert wurde. Bei dreimal nicht bestandener Prüfung werden Kandidaten/innen erst nach einer Wartefrist von drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen.
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Gemäss Abs. 4 darf auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C, in Abweichung von Artikel 63 Absatz 2, auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsreif sind. Offen, und daher problematisch, ist die Antwort auf die Frage, wer entscheidet, wann Lernende prüfungsreif sind.		
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag		Ergänzungsantrag UFV: ...neu mindestens 60 Minuten pro Kandidat
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag Vergl. Bemerkung zu 1.2		Ergänzungsantrag UFV: ...neu eine Mindestdauer (45 Min. pro Kandidat)

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
Anh.	Bemerkungen	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p>Automateneintrag: Formelle Seite: Siehe Änderungsantrag</p> <p>Wie wird mit Ausländern verfahren, die eine Kontrollfahrt absolviert haben oder den Führerausweis der CH beantragen, obwohl sie bisher nie mit Handschaltgetriebe gefahren sind?</p> <p>Materielle Aspekte: Wer ungeübt mit Handschaltgetriebe fährt, geht höhere Risiken ein als eine geübte Person. Es fehlen die Automatismen, um ein Fahrzeug mit Handschaltgetriebe zu bedienen. Dies erhöht die Ablenkungsgefahr. Ausserdem ist das korrekte Schalten auf rutschiger Fahrbahn oder die falsche Gangwahl vor/in Kurven relevante Sicherheitsaspekte, die erlernt werden müssen. Auch das Ausbildungselement zur ökologischen Fahrweise fehlt diesbezüglich.</p> <p>Position der Handbremse: Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können muss, darf nicht gestrichen werden. Mehrheitlich wirkt diese elektronisch auf die Hinterräder, und das Bedienelement ist meistens rechts des Fahrersitzes angeordnet; somit gibt es grundsätzlich keinen Anlass, den entsprechenden Passus zu streichen. Wenn die rechts vom Fahrersitz angeordnete Handbremse aus technischen Gründen ungeeignet ist, müssen Begleitfahrten mit einem andern Fahrzeug durchgeführt werden.</p> <p>Wenn sich bei Fahrzeugen die Hand- oder Feststellbremse ausserhalb der Reichweite der Begleitperson befindet (z.B. links vom Fahrzeugführer / von der Fahrzeugführerin) dürfen solche Fahrzeuge nach den geltenden Bestimmungen nicht für Lernfahrten verwendet werden. Diese Vorschrift soll beibehalten werden.</p> <p>Da die Fahrerfahrung vor der praktischen Führerprüfung erhöht werden soll (Verlängerung der Besitzdauer des Lernfahrausweises), könnte die Anzahl Fahrten mit privater Begleitung mindestens teilweise zunehmen. Konsequenterweise muss die Begleitperson umso mehr dafür sorgen, dass gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG die Lern- bzw. Begleitfahrten gefahrlos durchgeführt werden.</p> <p>Insofern ist nicht verständlich, dass FL, die für die Lerntätigkeit professionalisiert sind, die Fahrschulfahrzeuge gemäss Verordnung ausstatten müssen, Laienbegleiter dagegen nicht einmal mehr verpflichtet werden sollen, die Handbremse leicht zu erreichen, obwohl nun mehr Kilometer mit Laienbegleitern absolviert werden sollen.</p> <p>Bei den 2-Phasen Anbietern, welche mit bereits ausgebildeten Neulenkern arbeiten, werden praktisch ausnahmslos Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen für den zweiten WAB-Kurstag eingesetzt. Für Anfänger, welche noch keine praktische Prüfung absolviert haben und von Laien begleitet werden, soll die Handbremse nicht mehr leicht erreichbar sein! Diese Massnahme weicht erheblich vom Ziel ab, die Ausbildung sicherer zu gestalten.</p> <p>Prüfungsfahrzeug: Wie unter Pkt 1.3 bereits erwähnt, sei betont: Da Prüfungen der Kat. B mit Motorwagen, die gemäss FV und solchen, die nicht speziell ausgerüstet sind, absolviert werden können, entstehen ungleiche Voraussetzungen für die Kandidaten und Verkehrsexperten. Wir fordern daher, dass sämtliche Prüfungen der Kat. B mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die gemäss FV ausgerüstet sind. Im Vorentwurf zur PVZ war eine bessere Lösung vorgesehen: ein Fahrzeug, das mit</p>	<p>Wer die Fahrprüfung Kat. B mit einem Automatenfahrzeug absolviert hat, erhält einen Automateneintrag im Führerausweis. Der Eintrag kann gelöscht werden, wenn der/die Kandidat/in ein Attest eines/einer FL beim zuständigen Amt vorlegt, wonach er/sie vier Lektionen mit einem handgeschalteten Fahrzeug absolviert hat.</p> <p>[Dieser Vorschlag entspricht dem deutschen Modell/ dem Vorgehen in D]</p>

	<p>Doppelpedalen ausgestattet ist. Der UFV fordert, dass die Kandidaten mit dem FL zur Prüfung antreten.</p> <p>Kategorien C1E und D1E: Diese sind je uneinheitlich beschrieben. Bei C1E muss die Kombination mindestens 8m lang sein, bei D1E ist keine Mindestlänge, dagegen ein Mass für den Aufbau von je mind. 2m Höhe und Breite vorgegeben (wobei unklar ist, ob für Zugfahrzeug oder Anhänger). Für D1E darf auch ein Fahrzeug C1E verwendet werden, umgekehrt ist dies aber nicht geregelt.</p> <p>Kategorie DE: Auch hier gibt es ein Mindestmass für den Aufbau von 2m Höhe und Breite.</p> <p>Es stellt sich die Frage nach dem Sinn der unterschiedlichen Vorgaben, da in der Praxis normalerweise die Anhängerprüfung mit einer BE Kombination absolviert wird.</p> <p>Zu befürworten ist, dass mit einem D1 Fahrzeug auch an die C1 Prüfung angetreten werden kann.</p>	
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Änderungsantrag unter 2.1.6.1	

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der UFV geht von 2-Tag-Kursen aus. Die Regelung muss entsprechen.	

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	<input type="checkbox"/> JA	X NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf andern Gebieten. Die Lücken sollten durch den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises geschlossen werden.		

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	X JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	X JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	<input type="checkbox"/> JA	X NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der UFV geht von 2-Tages- WAB-Kursen aus. (s. Art. 154)		
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	<input type="checkbox"/> JA	X NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
	X JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Definition der Prüfungsfahrzeuge fehlt. Siehe auch Pkte. 1.3 & 3.6.3		
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die OdA erstellt den Lehrplan.</p> <p>Der Begriff der Nachqualifikation erscheint problematisch. Es geht nicht darum, Verpasstes zu erlernen, sondern die Neuerungen kennenzulernen. Daher soll keine Nachqualifikation gefordert werden. Fahrlehrer/innen sind geprüft und absolvieren regelmässig Weiterbildung. Zudem haben viele FL Weiterbildung im Bereich SVEB, Moderator usw. bestanden.</p> <p>Vorgeschlagen wird, dass die neuen Inhalte der PZV massgebend für die inhaltlichen Schwerpunkte der zukünftigen Weiterbildung der Fahrlehrer/innen sein werden. Weiterbildungskurse sollen nur bewilligt werden, wenn die eingegebenen Inhalte dem neu gestalteten Themenkatalog entsprechen. Die Inhalte können so zielorientiert definiert und in den ordentlichen Weiterbildungskursen bearbeitet werden. Dieses System funktioniert sowohl materiell als auch administrativ.</p> <p>Vor Festlegung der Dauer der sog. Nachqualifikation müssen aus den Handlungskompetenzen Lernziele und Lehrpläne erstellt werden, von welchen sich die Dauer der Weiterbildung ableiten lässt. Die jetzt festgelegte Dauer ist ohne entsprechende Grundlage schwer nachvollziehbar. Insofern ist die Dauer von 6 Tagen sehr fraglich.</p>		
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	s. Pkt. 3.10.7		

4. Änderung anderer Erlasse		
4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2 Abs 2bis	Aufgrund dieses Art. werden sich wahrscheinlich in der Praxis vermehrt Schwierigkeiten ergeben, da für die Laien nicht mehr klar sein wird, welcher Führerausweis für eine B +E Kombination benötigt wird. Unklar ist, ob im Ausland der Fähigkeitsausweis erforderlich sein wird.	
3 Bst.i	Offenbar werden künftig sämtliche Fahrer/innen von Schulbussen und Behindertentransporten der Kat. D1 und einem Gesamtgewicht bis 3500 kg keine obligat. Weiterbildung mehr absolvieren müssen. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist dies unverantwortbar. Es muss betreffend des Begriffs „berufsmässig“ Klarheit geschaffen werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist notwendig, dass Führer/innen solcher Fahrzeuge den Fähigkeitsausweis besitzen und die Weiterbildung absolvieren.	
9 Abs. 3 Bst.a	Soll gemäss diesem Art. der Fähigkeitsausweis nicht mehr als separate Karte, sondern mittels Zusatzangabe im FAK eingetragen werden? (Bisher wurde kommuniziert, dies sei aus platztechnischen Gründen nicht möglich.)	
26 Abs.3 zweiter Satz (S. 157)	Dieser Satz ist aus juristischer Sicht unzulässig: Härtefälle sind Einzelfälle und daher einer generell-abstrakten Regelung für eine Vielzahl von Fällen nicht zugänglich, sondern lediglich für die Fallgruppenbildung zulässig. (Gleiches gilt für FV 6. Teil, Art. 30 Bst.b.)	
4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Titel	Die Begrifflichkeiten sind grundsätzlich zu klären: Wieso werden FL und Fahrausbilder neu zusammen genannt? Dies kommt einer Abwertung des FL-Berufes gleich. Wie erfolgt die „Nachqualifizierung“ der Ausbilder? In diesem Abs. wird der Begriff „Fahrunterricht“ definiert. Wenn der Laie „ausbildet“ wird es aber Übungsfahrt genannt. Wie wird dies bei den Fahrausbildern geregelt? FL werden mit Einschränkungen belegt, während Ausbilder und Laien von entsprechenden Vorschriften befreit sind, aber über viel schlechtere oder mangelhafte Kenntnisse verfügen. Hier sind klare Stellungnahmen und Definitionen nötig.	
2 Abs. 1 Bst. E		
3, Abs.2	Ergänzend muss aufgeführt werden, dass die Erteilung von Fahrunterricht im Rahmen des Ausbildungspraktikums nur mit entsprechender Praktikumsbestätigung der Trägerschaft des Berufsbildes FL erfolgen darf. Die Bestätigung muss den Kontrollorganen vorgewiesen werden können. Zudem sollen die Kandidatinnen und Kandidaten obligatorische Elemente wie VKU und Motorradgrundschulung nur in ständiger Begleitung und Anwesenheit eines/einer FL mit gültiger Fahrlehrerbewilligung erteilen können. Diese/r FL hat die Kursbestätigung auszustellen.	

Art.5	<p>Altrechtliche FL (ohne Fachausweis), welche die Fahrlehrerbewilligung verlieren, müssen via Modul B5 und der eidg. Berufsprüfung den Fachausweis erwerben, da die Fahrlehrerbewilligung gemäss Art. 5 nur bei Vorliegen eines Fachausweises erteilt wird. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der altrechtlichen gegenüber den neurechtlichen FL dar. Daher muss der Wiedererwerb in einem separaten Artikel geregelt werden: z.B.:</p> <p><i>„Wer die Fahrlehrerbewilligung nach einer Abgabe wiedererwerben will, muss mindestens die Weiterbildungspflicht gemäss Art. 22a der FV erfüllen und eine Kontrollprüfung gemäss Art. 139 der PZV absolvieren“.</i></p>	
Art. 7 Abs.1	<p>In Absatz 1 ist die Ergänzung bezüglich Erlass der Richtlinien für das Praktikum zu begrüssen, der zweite Teil des Satzes bezüglich Qualität ist jedoch überflüssig, da dies in den Richtlinien festgelegt ist. Die Ergänzung von Absatz 1 lässt sich daher nur wie folgt formulieren:</p> <p><i>„Zu diesem Zweck erlässt sie Richtlinien für die Ausgestaltung des Ausbildungspraktikums“.</i></p> <p>Absatz 1^{bis} zu korrigieren in:</p> <p><i>„Die Modulanbieter müssen <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen, die ein Ausbildungspraktikum absolvieren, vor dessen Beginn der kantonalen Behörde am Ort des Praktikums melden.“</i></p> <p>Solange Praktikant/innen die eidg. Berufsprüfung nicht bestanden und die Fahrlehrerbewilligung nicht erhalten haben, sind sie <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen oder Praktikant/innen. Zudem melden die Modulanbieter die Praktika der QSK Fahrlehrer/in, welche die Meldung an die Strassenverkehrsämter sicherstellt.</p>	
Art. 7 Abs.2	<p>Absatz 2 stellt sicher, dass das ASTRA Einfluss auf die Inhalte der Ausbildung hat. Daher ist Anhang 1 unbedingt zu streichen. Dieser hindert die OdA bei einer Revision des Berufsbildes und verzögert den Prozess.</p>	
10 Abs. 2bis	<p>Hier wird von einem Brems- und Kupplungspedal gesprochen. Wie sieht es bei einem automatisierten Fahrzeug aus, insbesondere wenn der Automateintrag fallen sollte?</p>	
Art. 23	<p>Die Ausbilder/innen mit Bewilligung werden in der FV den FL gleichgestellt. FL absolvieren eine Ausbildung von über 800 Std., legen eine eidg. Berufsprüfung ab und absolvieren die obligatorische Weiterbildungspflicht von 5 Tagen in 5 Jahren. Personen, welche eine viertägige Ausbildung absolvieren, werden als Ausbilder bezeichnet. Diese sind jedoch nur professionelle Begleitpersonen und nicht Ausbilder.</p> <p>Zudem ist die Nummerierung in Art. 23 zu umfangreich und nicht nachvollziehbar</p>	
Art. 24	<p>Auch die Tätigkeit der Praktikant/innen sollte überwacht werden. Diese führen eine Tätigkeit aus, welche in der FV geregelt ist. Daher müssen die Strassenverkehrsämter auch Massnahmen ergreifen können, wenn Missbrauch festgestellt wird.</p>	
29	<p>Der bisherige Art. 29 sah Strafbestimmungen für die rechtswidrige Ausübung des Fahrlehrerberufes vor. Nun sollen die Strafbestimmungen eingeschränkt werden. Eine Begründung dafür fehlt. Strafbar war insbesondere, wer Fahrschulfahrzeuge verwendet, die nicht mit den vorgeschriebenen Vorrichtungen ausgestattet sind. Diese Strafbestimmungen sind allesamt beizubehalten.</p>	
Anhang 1	<p>Die Definition der Kompetenzen betrifft die Ausbildung und ist daher aus der Verordnung zu entfernen. Die FV soll keine Inhalte der Ausbildung mehr enthalten (ausser bezüglich Praktikumstätigkeit), damit diese im Falle einer Revision der Prüfungsordnung nicht angepasst werden muss. Das ASTRA hat mit Art. 7 genügend Einfluss auf die Ausbildungsinhalte. Zudem sind das Berufsbild und die beruflichen Handlungskompetenzen in der Prüfungsordnung zu definieren. Eine Doppelspurigkeit macht alles schwerfällig.</p>	

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)			
5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
Erl. Ber. C1	Auf Seiten der Fahrlehrer/innen wird betont, dass sämtliche hier aufgeführten Stellungnahmen aus Sicht einer seriösen Ausbildung der Fahrschüler/innen und damit der Verkehrssicherheit getroffen wurden. Die unter C.1. formulierten „tröstenden Worte“ bezüglich möglicher finanzieller Einbussen und deren Kompensation sind für den UFV irrelevant. (Vergl. Bemerkungen zu 2.2.1)		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2	Abkürzungen und Begriffe (vergl. auch Frage/Antw. zu 4.21): Die Begriffe „berufsmässig“, „gewerbsmässig“, „regelmässig“ sind in bisherigen Verordnungen (CZV, FV, ARV 1 und 2, VZV) bereits definiert und sind in gleicher Art zu verwenden.	
20 Abs. 4, Bst. e	Die Begriffe „Privatperson“ und „Laienbegleitung“ müssen präzise definiert bzw. voneinander abgegrenzt werden. Der Begriff „Bevölkerungsschutz“ ist genau zu definieren bzw. gemäss Bevölkerungsschutzgesetz zu verwenden.	
67-71 sowie Anhang 10 Ziff. I, II und III	2. Titel: Theorieprüfungen, 2. und 3. Abschnitt Die Theorieprüfungen müssen präzise definiert und klar unterschieden werden (Basistheorie M / Basistheorie B, Zusatztheorie C1/D1, C, D, ARV2). Es werden unterschiedliche Begriffe verwendet, z.B. in Art. 29 Abs. 4 oder Art. 33 Abs.3. Es muss klar ersichtlich werden, wie viele verschiedene „Theorieprüfungen“ es gibt. An diversen Stellen fehlen die SR-Nummern der Verordnungen und Rechtserlasse, auf die Bezug genommen wird. Sie sind zu ergänzen. Rolle der Verkehrssicherheit: Aus der E-PZV ist die Zielsetzung betreffend Verkehrssicherheit nicht immer klar ersichtlich. Beispiele: - Art. 8, Abs. 4, Bst. b: Wie lässt sich erklären, dass vertrauensärztliche Kontrolluntersuchungen heraufgesetzt werden sollen?	

<p>94</p> <p>147, Abs. 3 p 2.</p> <p>147, Abs. 3 t 1.:</p> <p>Anh. 13/ Erl. Ber. S. 45/54</p>	<p>- Anhang 10 Theorieprüfungen: III Prüfung der Zusatztheorie 3. Fahrverhalten: das Wort „sicher“ fehlt 5. Personentransport: Formulierung: Fahrgäste möglichst sicher und komfortabel müsste geändert werden in: Fahrgäste <i>sicher</i> und möglichst komfortabel.</p> <p>- Anhang 11 praktische Führerprüfung: I Handlungskompetenzen, 7. Umwelt: Formulierungsreihenfolge: umweltfreundlich, energieeffizient und sicher müsste geändert werden in <i>sicher</i>, umweltfreundlich und energieeffizient.</p> <p>- Anhang 11 praktische Führerprüfung: VII Bewertung: Formulierungsreihenfolge: steht wirklich das Fahrzeug vor den Insassen und anderen Verkehrsteilnehmenden?</p> <p>Sicherheit muss oberste Priorität haben!</p> <p>Formulierungen: Unklare Formulierungen betreffend die Modalitäten des Lernfahrausweises: - Art. 10 Abs. 2: „Nach“ der dritten nicht bestandenen Prüfung soll ersetzt werden durch: „mit“ der dritten nicht bestandenen Prüfung verfällt der Lernfahrausweis. (Dadurch wird klargestellt, dass es sich um total 3 praktische Führerprüfungen handelt, unabhängig davon, ob ein Kandidat einen oder zwei Lernfahrausweise besitzt.) - Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4: es ist nicht klar, ob der zweite Lernfahrausweis zu 3 neuen praktischen Prüfungen berechtigt, oder ob total 3 Prüfungen gemeint sind: Art. 87 nimmt auf Art. 10 bzw. Art. 11 Bezug; deshalb ist wichtig, dass dort eine klare Regelung gilt.</p> <p>Offene Fragen zur E-PZV: Weshalb wird nicht überall von M, F und G gesprochen, sondern teilweise nur von M und G?</p> <p>Das Umschreiben von Code 109 gibt neu nur noch im Binnenverkehr die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen C2. Was gilt für schwere Camper über 7.5t im Ausland? (Problem der Besitzstandswahrung)</p> <p>Bedeutet der Passus, dass es keine Besitzstandswahrung für altrechtlich Kat. BE bis 14t im Ausland gibt? Wie steht es mit dem EBA? Gilt dieses auch nur für Lieferwagen mit Anhänger mit 3.5t oder Sattelmotorfahrzeuge mit einem Anhänger bis 3.5t? (Vergl. dazu den Vorentwurf zur PZV, wo die Thematik klar geregelt ist.)</p> <p>Weshalb sollen Verkehrsexperten neu durch ihre Ausbildung befähigt werden, Fahrschüler nach neuem Recht „auszubilden“?</p>	<p>Der zweite Lernfahrausweis verfällt mit dem dritten Nichtbestehen der Führerprüfung.</p>
---	--	---

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Änderung der Verkehrszulassungsverordnung		
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
150 Abs. 8	Wie verhält es sich betreffend Kabotageverbot? Gibt es diesbezüglich keine Ungereimtheiten?	
153	Die Formulierung „insbesondere“ impliziert, dass es sich hier nur um eine Auswahl von Beschlüssen handelt. Diese Formulierung muss aus rechtsstaatlichen Überlegungen gestrichen werden, oder es müssen sämtliche Beschlüsse aufgeführt werden, die aufgehoben werden. Dies ist unklar, da v.a. im Vorentwurf zur PZV nur einige wenige genannt waren.	
	Bei Buchstabe k muss die Fussnote hochgestellt werden.	
Art. 154	Art. ist umzuformulieren:	Abs. 1 aufheben Abs.2. zu nennen macht nicht Sinn, da er bereits in Kraft ist.

6. Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7. Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

UFV; 18.10.17



Herrn
Jürg Röthlisberger
Direktor ASTRA

3003 Bern



Bern, 23. Oktober 2017

+ Fragebogen

Vernehmlassung OPERA-3

Sehr geehrter Herr Röthlisberger
Geschätzte Damen und Herren

Zuerst bedanke wir uns selbstverständlich bei Ihnen für die Möglichkeit zu den Vorschlägen zu OPERA-3 Stellung nehmen zu dürfen. Mit grossem Interesse haben wir diese Vorschläge in unserem Verband vertieft diskutiert.

Dass das ASTRA resp. der Bundesrat die Verkehrssicherheit weiterhin steigern will ist auch ein ureigenes Anliegen von uns. Leider wird dieses Anliegen aus unserer Sicht mit der vorliegenden Vorlage aber nicht erreicht.

Unsere kritischen Rückmeldungen, sowie die Vorschläge, welchen wir ablehnend gegenüberstehen, können Sie selbstverständlich beiliegendem Fragebogen entnehmen. Nachfolgend finden Sie einige Gründe für unsere vielfach verneinenden Antworten:

- Leider ist weder aus der E-PZV, noch aus dem erläuternden Bericht erkennbar, dass die Erhöhung der Verkehrssicherheit ein Ziel von OPERA-3 sei soll. Vielmehr ist eine Reduktion der anscheinend zu hohen Kosten ein Hauptargument für OPERA-3.
- Aus unserer Sicht darf die Verkehrssicherheit etwas kosten. Aber mit den vorgesehenen Vorschlägen können diese Kosten nicht oder nur ganz minim reduziert werden – und dies auf Kosten von viel wertvoller Ausbildungszeit.
- Weiter wurde bei der Einführung der 2-Phasen-Ausbildung darauf hingewiesen, dass die beiden WAB-Kurse etwa soviel kosten werden, wie sie heute auch kosten (ca. 8 bis 10 Lektionen Fahrunterricht). Für uns ist somit nicht verständlich, dass die heutigen Kurskosten nun zu hoch sein sollten.
- Den jährlichen Kosten für die WAB-Kurse von ca. 60 Millionen CHF stehen jährlichen Unfallkosten im Strassenverkehr und Jahreskosten für den Kauf und den Unterhalt eines Fahrzeuges von 50 – 60 Milliarden CHF gegenüber. Für ein/e Fahrer/in betragen die WAB-Kosten also nur ca. 1 Promille dieser Aufwendungen.
- Im Juni 2017 wurde die Schweiz mit dem Europäischen Verkehrssicherheitspreis ausgezeichnet. Diese Auszeichnung wurde damit begründet, dass in der Schweiz in den Jahren 2005 – 2016 die Verkehrstoten massiv reduziert werden konnten. Ende 2005 wurde die 2-Phasen-Ausbildung eingeführt, welche sicher viel zu diesem Resultat beigetragen hat.
- Dass vor der praktischen Prüfung viel gefahren werden soll ist sicher sehr sinnvoll und zu begrüßen. Jedoch ist der Vorschlag, dass ein/e Fahrschüler/in mind. ein Jahr im Besitz des Lernfahrausweises sein muss, ohne eine entsprechende Vorgabe und wirkungsvolle Kontrolle der effektiven Fahrleistung, nicht zielführend. Genauso wichtig aber wäre auch, dass nach der praktischen Führerprüfung viel gefahren wird, um das Erlernte weiter zu festigen.



- Unverständlich ist die vorgesehene Regelung, dass die Handbremse bei einer Laienbegleitung nicht mehr erreichbar sein soll. Wenn in der ersten Ausbildungsphase mehr gefahren werden soll, so wird damit auch das Unfallrisiko erhöht. Bei Fahrlehrer/innen, welche sich täglich mit Fahrschüler/innen befassen, werden an deren (Weiter-) Ausbildung und Fahrzeug hohe Anforderungen gestellt. Wieso dass dann Laien mit sehr wenig Erfahrung noch weniger Eingriffsmöglichkeiten haben sollten ist der Erhöhung der Verkehrssicherheit nicht zuträglich.
- Die Einführung der zwei obligatorischen Fahrstunden (Notbremsung, ökologisches Fahren) ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass nur noch Obligatorien eingeführt werden für diejenigen Kompetenzen, welche nicht, oder nur sehr schwer zu überprüfen sind. Eine Kompetenz einer Notbremsung ist alles andere als schwer überprüfbar. Auch wird im gleichen Bericht für die Einführung dieser beiden Fahrstunden argumentiert, dass damit der Prüfungserfolg erhöht wird. Auch da: Wegen einer ungenügenden Notbremsung oder unökologischem Fahren wird praktische nie eine Führerprüfung negativ bewertet.

Aufgrund unserer beiliegenden Stellungnahme und den oben aufgeführten zusätzlichen Punkten beantragen wir folgende konkrete Änderungen von OPERA-3:

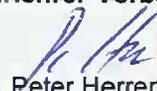
1. Die einjährige Mindestbesitzdauer eines Lernfahrausweises und somit auch das Mindestalter von 17 Jahren für die Zulassung für die Kategorie B ist zu streichen.
2. Die Gültigkeit der Theorieprüfung und des Lernfahrausweises für begleitete Lernfahrten ist wieder einheitlich auf zwei Jahre zu befristen.
3. Die professionelle Ausbildung von Fahrschüler/innen ist den Fahrlehrer/innen vorzubehalten und somit sind die Kompetenzen der Laienbegleiter klar zu definieren und grundsätzlich auf das Begleiten von Fahrschüler/innen zu beschränken sind.
4. Bei den Fahrzeugen der Kat. B, welche zur Laienbegleitung verwendet werden, muss mind. die Handbremse erreichbar sein.
5. Die beiden Fahrstunden vor der praktischen Führerprüfung sind wegzulassen (dafür ist diese sinnvolle Ausbildungszeit wieder als Weiterausbildung in die 2. Ausbildungsphase zu übernehmen).
6. Die Anforderungen an das Prüfungsfahrzeug ist einheitlich zu definieren (nach Art. 10 FV), so dass für alle Kandidat/innen möglichst die gleichen (Prüfungs-) Voraussetzungen gelten.
7. Die beiden Weiterausbildungs-Kurse der 2. Ausbildungsphase (WAB-Kurse) sind beizubehalten (allenfalls als minim verkürzte Ganztageskurse, mit angepasstem Inhalt und Verbesserung der Nachhaltigkeit).

Abschliessend bedanken wir uns nochmals dafür, dass wir Ihnen unsere Anliegen zu OPERA-3 darlegen durften. Für allfällige Fragen stehen Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. **Besten Dank ebenfalls, dass Sie uns den Empfang dieses Schreibens kurz bestätigen.**

Freundliche Grüsse

Kanton Bernischer Autofahrlehrer-Verband


Markus Hess
Präsident


Peter Herren
Vize-Präsident

Beilagen:

- Stellungnahme/ausgefüllter Fragebogen KBAV zu OPERA-3



Vernehmlassung zum Entwurf des BA für Strassen (ASTRA) betr. Personenzulassungsverordnung (PZV)

Fragenkatalog des ASTRA

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input checked="" type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Kanton-Bernischer Autofahrer-Verband KBAV Wankdorffeldstrasse 102 3014 Bern

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die Ausbildung kann nur seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden.</p> <p>Das „Ja“ des KBAV bezieht sich vornehmlich auf die Praktische Führerprüfung. Die pädagogisch-psychologischen Ansätze sind nicht in allen Punkten realitätsnah (Details siehe auch unten).</p> <p>Handlungskompetenzen können auch in der bestehenden Ausbildungsform ergänzt werden.</p>	

1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Das Stellen von mündlichen Fragen vor der Prüfungs-Fahrt darf nur vorgenommen werden, wenn dies</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht auf Kosten der praktischen Führerprüfung (Zeitverlust) erfolgt, - die in der Regel nervösen Fahrschüler nicht ablenkt, - die fremdsprachigen Kandidaten nicht benachteiligt und - systematisch erfolgt (s. Basler Modell), so dass sich Fahrschüler/innen (FS) und Fahrlehrer/innen (FL) darauf vorbereiten und das Vorgehen erwarten. <p>Der KBAV stellt fest, dass die entsprechenden Themen im neuen Kurs Verkehrskunde nicht mehr behandelt werden. Die erforderlichen Handlungskompetenzen zum Bestehen der praktischen Führerprüfung werden in keinem obligatorischen Modul vermittelt.</p> <p>Für die Beantwortung der mündlichen Fragen oder sogar für Demonstrationen werden sicher 5 bis 10 Minuten benötigt. Die Prüfungsdauer von 60 Minuten wird so wohl nicht ausreichen und ist zu erhöhen.</p> <p>Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Antworten der FS einen Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben können.</p>		<p>1. Ergänzung: Handlungskompetenzen zu Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» sind zu klar formulieren.</p> <p>2. Es ist sicherzustellen, dass alle Strassenverkehrsämter systematisch in gleicher Weise prüfen</p> <p>3. Damit die Zeit für die praktische Führerprüfung eingehalten werden muss ist die Prüfungszeit um mind. 15 Minuten auf 75 Minuten erhöht werden.</p> <p>4. Die Prüfungsfragen sind nicht mehr zu Veröffentlichen, so wie im Erläuternden Bericht als Variante auf Seite 23 zu Art 68 vorgeschlagen wird.</p> <p>5. Anh. 11 Ziff. VI.1.a und obige Thematik stimmen nicht überein.</p>

1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Zum Prüfungsfahrzeug als zentrales Thema: Der KBAV bemängelt, dass Prüfungsfahrzeuge der FL mit Doppelpedalen und Spiegel gemäss FV Art. 10 ausgerüstet sein müssen, bei jenen der Laienbegleiter jedoch nicht einmal die Handbremse durch den Verkehrsexperten erreichbar sein muss. Der KBAV fordert daher, dass alle FS mit einem FL bzw. einem Fahrschulfahrzeug zur Prüfung antreten müssen.</p> <p>Ungleiche Voraussetzungen betreffend die Ausrüstung der Prüfungsfahrzeuge haben einen grossen Einfluss auf die Wahl der Prüfungsstrecke, die bekanntlich ein entscheidender Faktor ist, um die Handlungskompetenzen der Kandidaten gleichartig zu beurteilen.</p> <p>Weitere Punkte sind bei den Bemerkungen zu Frage 1.2 festgehalten.</p>		<p>1. Alle FS müssen mit einem FL bzw. einem Fahrschulfahrzeug gemäss FV Art. 10 zur Prüfung antreten.</p> <p>2. Zusätzliche Änderungsanträge gem. Frage 1.2.</p>

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 – 8)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Grundsätzlich enthält die Forderung, dass der Kursanbieter den kantonalen Behörden eine Kursbestätigung zu übermitteln hat noch viel Unklares. Z.B. wer führt die Datenbank, wer trägt die Kosten, wie erfolgt die Übermittlung, wie kontrollieren die Kontrollorgane bei der PGS?</p> <p>Wenn eine elektronische Kursbestätigung, dann ausschliesslich nur noch elektronisch und nicht auch als Bestätigung auf Papier (z.B. für die Kontrollorgane).</p>		
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die Argumentation, dass damit weniger administrativer Aufwand entsteht ist kaum oder nur sehr beschränkt stichhaltig, da dies heutzutage Informatiksysteme übernehmen.</p> <p>Diese Regelung widerspricht eindeutig dem Ziel der Förderung der Verkehrssicherheit.</p> <p>Es gibt sonst keine Ausbildung, welche unbeschränkt lange absolviert werden darf.</p>		Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten

1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Das Wissen geht verloren, wenn es nicht regelmässig wiederholt wird. Wünschenswert ist daher sogar eine Wiederholung.</p> <p>Heute muss eine obligatorische Ausbildung nicht wiederholt werden, wenn die Kompetenz dieser Ausbildung an einer Prüfung nachgewiesen wurde. Diese Regelung sollte grundsätzlich beibehalten werden.</p>	<p>1. Bisherige Lösung (Nothilfekurse, VKU, PGS) grundsätzlich beibehalten.</p> <p>2. Die Gültigkeit pro Ausbildung (-steil) ist aber klarer zu definieren (zB welche Teile des VKU, der PGS sind wie lange gültig).</p> <p>2. eine regelmässige Auffrischung (zB alle 10 Jahre) ist zu überprüfen.</p>	
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Ja, sofern, sofern eine Praktische Führerprüfung bestanden ist.</p> <p>Der Lernerfolg und damit das sicherere Verhalten ist besser verankert, wenn Theorie und Praxis zeitlich möglichst nahe zueinander vermittelt werden.</p>	Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten	

1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 – 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 136	Die Kumulationsgefahr der verschiedenen Audits ist in vernünftigen Grenzen zu halten und ist auf ein Maximum zu beschränken.	1. Die maximale Anzahl von Audits für eine einzelne betroffene Person (Fahrlehrer/in) pro Zeiteinheit (zB fünf Jahre) ist festzulegen.	
Art. 136 Art. 139	Aus- und Weiterbildung sowie Prüfung der Fahrlehrer/innen: Die Strassenverkehrsämter sind nicht in der Lage, ihre Kompetenzen zu überprüfen. Daher muss dies zwingend durch Experten geschehen, welche im Rahmen der eidg. Berufsprüfungen tätig sind.	2. Die Anzahl der Fahrausbilder, welche in den Verantwortungsbereich eines FL Kat. C fallen, ist auf maximal drei zu beschränken.	
Anh. 9 Ziff 8.112	Der Begriff „Arbeitsvertrag“ ist zu einschränkend. In der Praxis von Nothilfekursanbietern werden unterschiedliche Geschäftsmodelle betrieben. Ziel ist, dass die Reglemente und geltendes Recht eingehalten werden. Welcher vertraglichen Mittel die Anbieter sich bedienen, soll nicht durch die Einschränkung auf eine bestimmte vorgegebene Vertragsart beschnitten werden.	3. Die Kontrollprüfungen müssen an die für die eidgenössischen Fachausweise FL, Motorrad-FL und Lastwagen-FL zuständige Organisation der Arbeitswelt delegiert werden.	
	Die Einforderung einer über die abdeckende Anerkennungslaufzeit vorhandene Betriebshaftpflichtversicherung ist übertrieben, da Versicherungen auch laufend gekündigt werden könnten. Es erscheint uns als ausreichend eine zum Zeitpunkt der Anerkennung / der Vertragsbindung vorhandene Betriebshaftpflichtversicherung vorzuweisen.	4. Anbieter von Nothilfekursen regeln vertraglich, dass ihre Beauftragten die Kursdurchführung regelkonform abwickeln und geltendes Recht einhalten.	
		5. Die Sicherstellung einer Betriebshaftpflichtversicherung ist Sache des Kursdurchführers.	

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Ja, sofern keine Umtauschpflicht besteht. Zur Bestimmung von P und P1: - Ist P = Hauptkategorie und - P1 = Unterkategorie? Die Definition sollte im Übrigen gemäss / analog ARV2 betr. Berufsmässigkeit erfolgen. Siehe Begleitung von Behinderten (122/P1), Art.3 Abs.1 bis		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 – 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2. Weitere wesentliche Änderungsvorschläge	
2.1	Erste Ausbildungsphase
2.1.1	Kurs Verkehrskunde
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 – 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?
	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen
	<p>Der Praxisbezug im VKU ist zwingend.</p> <p>Der VKU darf nur gemacht werden, wenn die Anmeldebestätigung vorhanden ist.</p> <p>Für den zeitlichen Besuch des VKU ist eine ähnliche Regelung (Frist) vorzusehen, wie diese bei den WAB-Kursen oder der heutigen PGS besteht.</p> <p>Für den Besuch des VKU ist ein Minsetalter zu definieren. Gem. vorgesehener Regelung könnte bei der Kat A1 der VKU auch mit 10-jährig absolviert werden (denn es ist kein Mindestalter für VKU wie Kat B definiert und eine abgeschlossene obligatorisch Ausbildung ist unbeschränkt gültig).</p> <p>In Anhang 9 Ziff. 2 ist festzuhalten, was durch den Anbieter resp. die/den Kursleiter/in bestätigt wird (nur die Anwesenheit resp. Teilnahme, eine Zielerreichung, ...) und ob oder wie eine ev. Zielerreichung zu überprüfen ist (zB. mittels Abschlusstest).</p>
	<p>1. Der VKU kann erst nach und muss spätestens 4 Monate nach dem Bestehen der Basistheorieprüfung resp. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden.</p> <p>2. Die Bestätigung muss formal und inhaltlich definiert werden</p>

2.1.2	Ausbildungsheft
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?
	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen
	<p>FL sind dazu ausgebildet, einen gründlichen und umfassenden Unterricht zu gewährleisten. Aufgrund ihrer Erfahrung bedürfen sie keines Ausbildungsheftes. Die bereits vorhandene Schülerkarte genügt.</p> <p>Laienbegleiter begleiten, bilden nicht aus. Daher ist ein <i>Ausbildungsheft</i> für sie nicht notwendig.</p> <p>Mit einem Ausbildungsheft für Laienbegleiter/innen würden sich diese fälschlicherweise zu quasi-Fahrlehrer/innen qualifizieren. Es entstünde Rechtungleichheit gegenüber der Fahrlehrerschaft, welche neben der erwähnten Ausbildung auch Weiterbildung absolvieren müssen, um ihren Beruf seriös auszuüben.</p> <p>Anhang 9 / Ziff 9.323: Wie kann begründet werden, dass eine private Begleitperson die gleiche Kompetenz haben kann um die erworbenen Kompetenzen im Ausbildungsheft kompetent beurteilen und</p>
	<p>1. Streichen der Passage 9.323 im Anhang</p> <p>2. Begleitfahrten: Laienbegleiter müssen Fahrübungen mit Neulenkern mit einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug durchführen (Aussen- und Innenspiegel, auffällige Kennzeichnung, für Begleiter zugängliche Handbremse)</p> <p>3. Das Ausbildungsheft ist ausschliesslich als Hilfsmittel für die/den Fahrlehrer/in vorzusehen</p> <p>4. Die Ausgestaltung (Umfang, Inhalte, usw) ist zwingend gemeinsam mit der OdA ist zu definieren.</p>

	<p>bestätigen zu können, wie ein/e Fahrlehrer/in? Ein/e Fahrlehrer/in wird ca. 900 Stunden ausgebildet um diese Kompetenz zu erlangen.</p> <p>Die OdA muss zwingend in die Ausgestaltung (Umfang, Inhalte, usw) des Ausbildungsheftes miteinbezogen werden.</p>	
--	---	--

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
--------------	---------------------------------	--

	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
--	--	--

	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-----------------------------	---	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	---------------------------------

	<p>Der KBAV erachtet das geltende Mindestalter von 18 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises für PW-Lenkende als weiterhin sinnvoll und dem Reifegrad der Jugendlichen angemessen. Eine Senkung des Mindestalters lehnt er trotz der vorgesehenen obligatorischen Fahrschullektionen ab.</p> <p>Der KBAV teilt die Meinung der bfu, wonach es mit der Neuerung „fahren lernen ab 17“ möglich ist, bereits sofort nach dem 18. Geburtstag die Führerprüfung abzulegen, was dazu führen könnte, dass rund 40 000 junge Fahrerinnen und Fahrer ein halbes Jahr früher auf die Strasse kommen (Vorzieheffekt). Ob dieser negative Punkt der längeren Gefahrenexposition durch den positiven Effekt der längeren Lernfahrtzeit kompensiert wird, ist äusserst fraglich. Ob in der Tat mit diesem Konzept überhaupt mehr Übungseffekt erzeugt würde, ist zudem nicht belegt, denn die Km-Leistung der FS lässt sich kaum seriös überprüfen. Eine Regelung für das Sammeln von viel Fahrerfahrung wird vom KBAV grundsätzlich unterstützt, müsste aber auch gefordert und kontrolliert werden können. Die Realität wird sein, dass vielfach die Theorieprüfung mit 17 absolviert wird und dann erst zwei drei Monate vor dem 18. Altersjahr resp. vor der praktischen Prüfung ev. die Fahrschule besucht. Die Theorie geht in dieser langen Zeit sicher vergessen und ob dann ohne entsprechende Auflagen und Kontrollen auch gefahren wird ist klar in Frage zu stellen.</p> <p>Auch die lediglich zwei zusätzlichen Praxisstunden, die der KBAV aus praktischen Gründen ablehnt (s. 2.1.4), würden real ebenso wenig zusätzliche Ausbildungspraxis hervorbringen.</p> <p>Die (willkürliche?) Altersgrenze von 25. Jahren für den einjährigen Lernfahrausweis ist eine Diskriminierung der Jüngeren und hat keinen Zusammenhang mit der Unfalldisposition NACH der bestandenen Prüfung. Wenn schon müssen auch ältere Personen während der Ausbildung viel Fahrerfahrung sammeln.</p> <p>Vergl. auch Bemerkungen zu 2.1.5, 2. Abs.</p>	<p>1. Das Mindestalter für die Erteilung des Lernfahrausweises ist auf 18 Jahre festzulegen.</p> <p>2. Das Vorgehen für den Besuch des Verkehrskundeunterrichtes ist in Art. Art 118 ff zu definieren (kann erst nach dem Bestehen der Basistheorieprüfung und muss innerhalb von 4 Monaten nach dem Bestehen der Basistheorieprüfung besucht werden (siehe auch Änderungsantrag bei Frage 2.1.1.)).</p>
--	---	--

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Zum Allgemeinen / Grundsätzlichen:</p> <p>a) Es ist unklar, weshalb gerade diese beiden - und nur diese - Themen als obligatorische Fahrlektionen ausgewählt wurden. Im Rahmenlehrplan, welcher der Stellungnahme zur vorliegenden Vorlage zugrunde liegt, sind „Bremsen“ und ökologisches „Fahren“ als Prioritäten 2 bzw. 3 aufgelistet. Ausserdem lässt sich die Notbremsung durchaus einfach überprüfen und beurteilen. Gemäss Erl. Bericht 2.1 soll ja primär nicht oder nur schwer prüfbarer Stoff obligatorisch erklärt werden.</p> <p>b) Ein grosser Teil der FS lernt heute mit einem/er FL, wenn auch in vielen Fällen nur mit einem Minimum an Lektionen. Wir betonen ausdrücklich, dass die allermeisten FL die beiden Themen „(Not)Bremsen“ und „Eco-Drive“ bzw. die entsprechenden Lerninhalte im Programm führen. Der Eco-Fahrstil wird bereits Heute in der ersten Ausbildungsphase als normaler Fahrstil ausgebildet – und dies in jeder Lektion. Weiter zeigt die Erfahrung aus den WAB-Kursen (2. WAB-Tag), dass für ein optimiertes Eco-Fahren viel Fahrerfahrung notwendig ist und diese ist in der ersten Ausbildungsphase nur sehr beschränkt vorhanden. Die 2 vorgesehenen Lektionen sind daher nur „ein Tropfen auf den heissen Stein“ (Vergl. Antwort auf Frage 2.2.1).</p> <p>Zum Speziellen:</p> <p>a) In der Praxis müssen FL aufgrund der Vorgaben des ASTRA das Modul in einem WAB Center durchführen. Der logistische und organisatorische Aufwand dafür ist für FS und FL allerdings überdurchschnittlich hoch - bei geringer Nachhaltigkeit. In der Praxis entspricht der Aufwand dem zweiten WAB-Kurs-Tag, der, entgegen der Meinung des KBAV, abgeschafft werden soll (s. Frage 2.2.1). Durch Beibehaltung des zweiten Kurstages liesse sich ein wesentlich besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis zugunsten der Verkehrssicherheit erzielen.</p> <p>b) Das ASTRA geht davon aus, dass die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise nicht „ordentlich“ vermittelt wird. Damit die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise beim FS nachhaltig im Sinne der Energiestrategie 2050 wirkt, müssen Einstellung und Fahrweise „vom Start weg“ über eine längere Ausbildungsphase vermittelt und aufgebaut werden. Das ASTRA hat diesem Prinzip zugestimmt (s. Mitsignatur des ASTRA auf dem entsprechenden Flugblatt von Quality Alliance Eco-Drive). Das vorgesehene Modul 2 kann den Prozess lediglich abrunden.</p>		<p>1. Der letzte Satz von Art. 20 Abs. 2 ist zu streichen.</p> <p>2. In Anhang 9 ist die gesamte Ziff. 3 zu streichen.</p>

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Ob das Ziel, die heutige Begleitwirkung durch Einführung einer Jahres-Lernphase zu erhöhen, überhaupt erreichbar ist, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. Z.B. fehlt die Forderung (samt Nachweis!) einer Mindestkilometerleistung.</p> <p>Generell besteht heute auch in der Schweiz die Tendenz bei Jugendlichen, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt z.B. jemand erst nach der Lehre Auto zu fahren, muss er ein Jahr lang warten, bis er gegebenenfalls eine Stelle antreten kann, bei welcher der Führerausweis verlangt wird.</p> <p>Die vorgesehene Regelung erscheint daher kaum realistisch und aus praktischer Sicht problematisch zu sein.</p> <p>Schliesslich würden Rand- bzw. Bergregionen mit beschränkten Jobangeboten für FL massiv benachteiligt. Möchte beispielsweise ein(e) 20-jährige(r) nach der LAP eine Zusatzausbildung od. ein Studium im Unterland beginnen, würde er/sie auch die Fahrlektionen im Unterland absolvieren.</p> <p>Siehe auch zusätzlich die Bemerkungen zu Frage 2.1.3.</p>	Art. 20 Abs. 3 ist zu streichen.

2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Kat. A ist während 2 Jahren über Kat. A2 vorzubereiten	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.2		Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Der KBAV ist mit der Reduktion der beiden Tage auf je 7 Stunden einverstanden. Die Streichung eines ganzen Tages hingegen entspricht nicht der Qualitätsverbesserung, die der KBAV befürwortet. Kurse werden nicht besser, wenn man sie um 50% reduziert!</p> <p>Die politisch initiierte Modifikation sowie die Kostenreduktion der WAB-Kurse ist nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Im bfu-Evaluationsbericht zu den WAB-Kursen wird nicht gefordert, diese quantitativ, sondern <i>qualitativ</i> zu verändern. Daher ist vorerst eine Überarbeitung der Inhalte und entsprechende Anpassung der Kurse vorzusehen. Dass Ausbildungselemente periodische überprüft werden (wie auf deren Wirkung oder Aktualität) grundsätzlich zu begrüssen.</p> <p>Wir sind daher der Meinung, dass mit Blick auf die Verkehrssicherheit die Fachfrage aus politischen Gründen nicht ausgeblendet werden darf. Sollen die Ziele gemäss GDA-Matrix erreicht werden, muss der Umfang von 2 Tagen zu 7 Stunden beibehalten werden.</p> <p>Die vorgesehene Komprimierung des WAB-Kurses stösst infolge einer nicht unerheblichen Einbusse der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen.</p>	<p>1. Die Weiterausbildung ist bei zwei Tagen zu belassen. Allenfalls kann eine Reduktion auf je 7 Stunden erfolgen.</p> <p>2. Die Inhalte sind allenfalls zwingend mit der OaA zu überarbeiten.</p>	
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Der KBAV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterausbildung aus. Der erste Tag soll demnach innerhalb der sechs Monate seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden. Der Termin für den zweiten Tag soll innerhalb der Probezeit frei wählbar sein.</p> <p>Ein Fehlverhalten (Führerausweisentzug) wird mit der bestehenden Regelung grundsätzlich sogar belohnt, da den betroffenen Neulenkern/innen automatisch eine Nachfrist von zusätzlichen 6 Monaten gewährt wird.</p>	<p>1. Art. 134 Abs. 2 Bst. a ist zu streichen.</p> <p>2. Art. 141 Abs. 3 ist komplett zu streichen. Das Versäumnis und dessen Folgen ist analog der Fahrlehrer-Weiterbildungspflicht zu regeln.</p>	

2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der KBAV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterausbildung aus. Zusammen mit der OdA ist jedoch die Revision des 2-Tages-WAB-Konzeptes anzugehen.		Vergl. Änderungsanträge zu 2.2.1 und 2.2.2 Sollten beide Tage beibehalten werden, ist das Konzept gemäss den Bemerkungen zu 2.2.3 zu überprüfen.

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
8.1213	<p>Nothelferkurs „Ja“.</p> <p>Die Formulierung zur Aufteilung auf 2 Kurstage richtet sich einseitig an den 10-stündigen Kurs. Ein Nothilfekurs mit integriertem e-Learning reduziert sich auf 7 Stunden. Dieser muss daher nicht wie ein 10-stündiger klassischer Nothilfekurs auf 2 Kurstage verteilt werden.</p> <p>VKU „Nein“</p> <p>Gruppendynamische Effekte mit Erfahrungsaustausch, die zur positiven Einstellungs- und Verhaltensbeeinflussung notwendig sind, dürfen nicht vernachlässigt werden. Elemente des VKUs, die sich über E-Learning vermitteln lassen, sollten in der Theorieprüfung enthalten sein.</p> <p>Aus praktischer Sicht lässt sich E-Learning im VKU kaum integrieren. Werden z.B. Hausaufgaben erteilt, ist unklar, wer die Aufgaben gelöst hat. Auch einer Prüfung während des Unterrichts mittels E-Learning steht die Inhomogenität der Gruppen im Weg: Clevere Schüler sind rasch fertig und langweilen sich, bis die übrigen, z.B. solche mit schlechter Sprachkenntnis die Aufgaben gelöst haben.</p> <p>Sofern die oben beschriebenen Problematiken gelöst werden können, so wäre auch ein E-Learning im VKU denkbar.</p>	<p>Ein Nothilfekurs dauert einschliesslich kurzer Pausen mindestens zehn Stunden. Maximal drei Stunden dürfen im Rahmen eines eLearning-Moduls angeboten werden. Kurse über 7 Stunden müssen auf mindestens 2 Tage verteilt werden.</p>	

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Die PGS muss innerhalb von 4 Monaten absolviert werden, da die vorgeschlagene Regelung zulässt, dass ein Jahr ohne Ausbildung und ohne Begleitung gefahren werden kann.</p> <p>Die vorgesehene Regelung führt auch dazu, dass gegen Ende der Gültigkeit des Lernfahrausweises innert kürzester Frist die PGS, die Ausbildung und die Prüfung zu absolvieren ist.</p>	<p>1. Die PGS muss innerhalb von 4 Monaten nach dem Bestehen der Basistheorieprüfung resp. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden.</p> <p>2. Form, Art, Inhalt, ... der Bestätigung ist zu definieren</p>	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>12 Stunden für Kat. A1.</p> <p>Der KBAV schlägt vor, für Kat. AM 4 Stunden vorzusehen</p>		
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 65		<p>Art. 65 ist wie folgt neu zu formulieren:</p> <p>„Bewerberinnen und Bewerber, die die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie zweimal nicht bestanden haben, müssen ein Attest eines/einer FL vorlegen, wonach die Ausbildung zur Basistheorie absolviert wurde. Bei dreimal nicht bestandener Prüfung werden Bewerberinnen und Bewerber erst nach einer Wartefrist von drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen.“</p>	

3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
------------	---	--	--

3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
-------	--	--	--

3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 – 3)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Gemäss Abs. 4 darf auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C, in Abweichung von Artikel 63 Absatz 2, auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsfähig sind. Offen, und daher problematisch, ist die Antwort auf die Frage, wer entscheidet, wann Lernende prüfungsfähig sind.</p> <p>Siehe auch Bemerkung und Änderungsantrag im Teil B zu Art. 63. Abs. 3</p>		

3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Anh. 11 Ziff. V.1.1 ist wie folgt zu ergänzen: „ Mindestens 60 Minuten pro Kandidat für den Erwerb ...“
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Anh. 11 Ziff. V.1.1 ist wie folgt zu ergänzen: „ Mindestens 45 Minuten pro Kandidat für den Erwerb ...“
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Automateneintrag</p> <p>Formelle Seite: Siehe Änderungsantrag</p> <p>Materielle Aspekte: Wer ungeübt mit Handschaltgetriebe fährt, geht höhere Risiken ein als eine geübte Person. Es fehlen die Automatismen, um ein Fahrzeug mit Handschaltgetriebe zu bedienen. Dies erhöht die Ablenkungsgefahr. Ausserdem ist das korrekte Schalten auf rutschiger Fahrbahn oder die falsche Gangwahl vor/in Kurven relevante Sicherheitsaspekte, die erlernt werden müssen. Auch das Ausbildungselement zur ökologischen Fahrweise fehlt diesbezüglich.</p> <p>Weitere Aspekte: Wie wird mit Ausländern verfahren, die eine Kontrollfahrt absolviert haben oder den Führerausweis der CH beantragen, obwohl sie bisher nie mit Handschaltgetriebe gefahren sind? Wieso wird bei Motorradfahrer/innen kein Automateneintrag gemacht, welche auf einen Roller die Prüfung absolvieren?</p> <p>Handbremse</p> <p>Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können muss, darf nicht gestrichen werden. Mehrheitlich wirkt die Handbremse elektronisch auf die Hinterräder, und das Bedienelement ist meistens rechts des Fahrersitzes angeordnet; somit gibt es keinen technischen Grund, den entsprechenden Passus zu streichen. Wenn die rechts vom</p>		<p>1. Wer die Fahrprüfung Kat. B mit einem Automatenfahrzeug absolviert hat, erhält einen Automateneintrag im Führerausweis. Der Eintrag kann gelöscht werden, wenn der/die Kandidat/in ein Attest eines/einer FL beim zuständigen Amt vorlegt, wonach er/sie mindestens vier Lektionen mit einem handgeschalteten Fahrzeug absolviert hat (Dieser Vorschlag entspricht dem deutschen Modell/dem Vorgehen in D).</p> <p>2. Das Prüfungsfahrzeug muss gem. FV Art. 10 Abs. 2 ausgerüstet sein.</p>

Fahrsitz angeordnete Handbremse aus technischen Gründen ungeeignet ist, müssen Begleitfahrten mit einem andern Fahrzeug durchgeführt werden.

Wenn sich bei Fahrzeugen die Hand- oder Feststellbremse ausserhalb der Reichweite der Begleitperson befindet (z.B. links vom Fahrzeugführer / von der Fahrzeugführerin) dürfen solche Fahrzeuge nach den geltenden Bestimmungen nicht für Lernfahrten verwendet werden. Diese Vorschrift soll **beibehalten** werden.

Da die Fahrerfahrung vor der praktischen Führerprüfung erhöht werden soll (Verlängerung der Besitzdauer des Lernfahrausweises), wird indirekt gefordert, dass auch mehr Fahrten mit privater Begleitung zu absolvieren sind. Konsequenterweise muss die Begleitperson dafür sorgen, dass gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG die Lern- bzw. Begleitfahrten gefahrlos durchgeführt werden.

Insofern ist nicht verständlich, dass FL, die für die Lerntätigkeit professionalisiert sind, die Fahrschulfahrzeuge gemäss Verordnung ausstatten müssen, Laienbegleiter dagegen nicht einmal mehr verpflichtet werden sollen, die Handbremse leicht zu erreichen, obwohl nun mehr Kilometer mit Laienbegleitern absolviert werden sollen.

Bei den 2-Phasen Anbietern, welche mit bereits ausgebildeten Neulenkern arbeiten, werden praktisch ausnahmslos Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen für den zweiten WAB-Kurstag eingesetzt. Für Anfänger, welche noch keine praktische Prüfung absolviert haben und von Laien begleitet werden, soll die Handbremse nicht mehr leicht erreichbar sein! Diese Massnahme weicht erheblich vom Ziel ab, die Ausbildung sicherer zu gestalten.

Prüfungsfahrzeug

Wie unter Frage 1.3. bereits erwähnt, können die Prüfungen der Kat. B mit Motorwagen, die gemäss FV und mit solchen, die nicht speziell ausgerüstet sind, absolviert werden. Somit entstehen ungleiche Voraussetzungen für die Kandidaten und Verkehrsexperten. Wir fordern daher, dass sämtliche Prüfungen der Kat. B mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die gemäss **FV ausgerüstet** sind.

Kategorien C1E und D1E

Diese sind je uneinheitlich beschrieben. Bei C1E muss die Kombination mindestens 8m lang sein, bei D1E ist keine Mindestlänge, dagegen ein Mass für den Aufbau von je mind. 2m Höhe und Breite vorgegeben (wobei unklar ist, ob für Zugfahrzeug oder Anhänger). Für D1E darf auch ein Fahrzeug C1E verwendet werden, umgekehrt ist dies aber nicht geregelt.

Kategorie DE

Auch hier gibt es ein Mindestmass für den Aufbau von 2m Höhe und Breite.

Es stellt sich die Frage nach dem Sinn der unterschiedlichen Vorgaben, da in der Praxis normalerweise die Anhängerprüfung mit einer BE Kombination absolviert wird.

Zu befürworten ist, dass mit einem D1 Fahrzeug auch an die C1 Prüfung angetreten werden kann.

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Siehe Bemerkung unter Frage 2.1.6.1		

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages		
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Der KBAV geht von 2-Tag-Kursen aus. Die Regelung muss entsprechen.		

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	<input type="checkbox"/> JA	X NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 13, 6.			

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf andern Gebieten. Die Lücken sollten durch den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises geschlossen werden.	

3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 – 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 – 154)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der KBAV geht von 2-Tages-WAB-Kursen aus (siehe Art. 154)	
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die bisherige Weiterbildungspflicht von Not- hilfeinstruktoren von 2 x 2 Jahren hat sich bewährt. Dies soll sicherstellen, dass Aus- bildende z. B. bei Guidelines-Änderungen zeitnah geschult werden. Die 2-Jahres- Weiterbildungszyklen entsprechen überdies den Anforderungen an die Instruktoren der IVR-Ersthelfer-Stufen 1-3. Unsere geforderte Anpassung auf zwei Jahre dient der ein- heitlichen Weiterbildungspflicht aller Erst- helfer-Instruktoren.	Art. 158 Abs. 2: Ausbilder und Ausbilderinnen nach Absatz 1 müssen sich ab dem Beginn der Gültigkeit ihres Kompetenzzertifikates <u>innert zwei Jahren gemäss dem neuen Recht</u> weiterbilden.	
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die Definition der Prüfungsfahrzeuge fehlt. In Art. 159 ist kein Text enthalten. Siehe auch Fragen 1.3 und 3.6.3		
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 – 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die OdA erstellt den Lehrplan. Der Begriff der Nachqualifikation erscheint problematisch. Es geht nicht darum, Verpasstes zu erlernen, sondern die Neuerungen kennenzulernen. Daher soll keine Nachqualifikation gefordert werden. Fahrlehrer/innen sind geprüft und absolvieren regelmässig Weiterbildung. Zudem haben viele FL Weiterbildung im Bereich SVEB, Moderator usw. bestanden. Vorgeschlagen wird, dass die neuen Inhalte der PZV massgebend für die inhaltlichen Schwerpunkte der zukünftigen Weiterbildung der Fahrlehrer/innen sein werden. Weiterbildungskurse sollen nur bewilligt werden, wenn die eingegebenen Inhalte dem neu gestalteten Themenkatalog entsprechen. Die Inhalte können so zielorientiert definiert und in den ordentlichen Weiterbildungskursen bearbeitet werden. Dieses System funktioniert sowohl materiell als auch administrativ. Vor Festlegung der Dauer der sog. Nachqualifikation müssen aus den Handlungskompetenzen Lernziele und Lehrpläne erstellt werden, von welchen sich die Dauer der Weiterbildung ableiten lässt. Die jetzt festgelegte Dauer ist ohne entsprechende Grundlage schwer nachvollziehbar. Insofern ist die Dauer von 6 Tagen sehr fraglich.	Die Neuerungen, welche sich mit OPERA-3 ergeben, sind mit den ordentlichen und obligatorischen Weiterbildungskurse abzudecken. Der Themenkatalog ist entsprechend zu gestalten und die Weiterbildungskurse müssen diese Themen behandeln.	

3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Siehe Bemerkungen zu Frage 3.10.7	Siehe Antrag zu Frage 3.10.7	

4. Änderung anderer Erlasse

4.1			Chauffeurzulassungsverordnung		
Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?					
<input type="checkbox"/> JA		<input checked="" type="checkbox"/> NEIN		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)			
Art. 2 Abs. 2bis	Aufgrund dieses Artikels werden sich wahrscheinlich in der Praxis vermehrt Schwierigkeiten ergeben, da für die Laien nicht mehr klar sein wird, welcher Führerausweis für eine B + E Kombination benötigt wird. Unklar ist, ob im Ausland der Fähigkeitsausweis erforderlich sein wird.				
Art. 3 Bst. i	Offenbar werden künftig sämtliche Fahrer/innen von Schulbussen und Behindertentransporten der Kat. D1 und einem Gesamtgewicht bis 3500 kg keine oblig. Weiterbildung mehr absolvieren müssen. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist dies unverantwortbar. Es muss betreffend des Begriffs „berufsmässig“ Klarheit geschaffen werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist notwendig, dass Führer/innen solcher Fahrzeuge den Fähigkeitsausweis besitzen und die Weiterbildung absolvieren.				
Art. 9 Abs. 3 Bst. a	Soll gemäss diesem Artikel der Fähigkeitsausweis nicht mehr als separate Karte, sondern mittels Zusatzangabe im FAK eingetragen werden (Bisher wurde kommuniziert, dies sei aus platztechnischen Gründen nicht möglich)?				
Art. 26 zweiter Satz (S. 157)	Dieser Satz ist aus juristischer Sicht unzulässig: Härtefälle sind Einzelfälle und daher einer generell-abstrakten Regelung für eine Vielzahl von Fällen nicht zugänglich, sondern lediglich für die Fallgruppenbildung zulässig. (Gleiches gilt für FV 6. Teil, Art. 30 Bst. b)				

4.2			Fahrlehrerverordnung		
4.2.1 Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?					
<input type="checkbox"/> JA		<input checked="" type="checkbox"/> NEIN		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh..	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)			
Titel	Die Begrifflichkeiten sind grundsätzlich zu klären: Wieso werden FL und Fahrausbilder neu zusammen genannt? Dies kommt einer Abwertung des FL-Berufes gleich.				
Art. 2 Abs. 1 Bst. e	Wie erfolgt die „Nachqualifizierung“ der Ausbilder? In diesem Absatz wird der Begriff „Fahrunterricht“ definiert. Wenn der Laie „ausbildet“ wird es aber Übungsfahrt genannt. Wie wird dies bei den Fahrausbildern geregelt? FL werden mit Einschränkungen belegt, während Ausbilder und Laien von entsprechenden Vorschriften befreit sind, aber über viel schlechtere oder mangelhafte Kenntnisse verfügen. Hier sind klare Stellungnahmen und Definitionen nötig.				

Art. 3 Abs. 2 Bst. a	<p>Was in Art. 3 Abs. 2 Bst. a eine „... nähere Beziehung ...“ genau bedeutet ist unklar. Art. 3 Abs. 2 Bst. a ist wie folgt zu ändern (oder in sinngemässer Form):</p> <p><i>„... an Personen, zu welchen eine direkte Verwandtschaft besteht.“</i></p> <p>Weiter sind in Art. 24 FV und Art. 61 PZV Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten zu schaffen, welche Regeln, wer die Aufsicht hat, wie kontrolliert wird und welche Sanktionen zu erwarten sind. Gerade bei der Aufsicht ist heute unklar, welche Behörde diese Aufgabe wahrnehmen muss.</p>	
Art. 3 Abs. 2	<p>Ergänzend muss aufgeführt werden, dass die Erteilung von Fahrunterricht im Rahmen des Ausbildungspraktikums nur mit entsprechender Praktikumsbestätigung der Trägerschaft des Berufsbildes FL erfolgen darf. Die Bestätigung muss den Kontrollorganen vorgewiesen werden können.</p>	
Art. 5	<p>Altrechtliche FL (ohne Fachausweis), welche die Fahrlehrerbewilligung verlieren, müssen via Modul B5 und der eidg. Berufsprüfung den Fachausweis erwerben, da die Fahrlehrerbewilligung gemäss Art. 5 nur bei Vorliegen eines Fachausweises erteilt wird. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der altrechtlichen gegenüber den neurechtlichen FL dar. Daher muss der Wiedererwerb in einem separaten Artikel geregelt werden: z.B.:</p> <p><i>„Wer die Fahrlehrerbewilligung nach einer Abgabe wiedererwerben will, muss mindestens die Weiterbildungspflicht gemäss Art. 22a der FV erfüllen und eine Kontrollprüfung gemäss Art. 139 der PZV absolvieren“.</i></p>	
Art. 7 Abs. 1	<p>In Absatz 1 ist die Ergänzung bezüglich Erlass der Richtlinien für das Praktikum zu begrüssen, der zweite Teil des Satzes bezüglich Qualität ist jedoch überflüssig, da dies in den Richtlinien festgelegt ist. Die Ergänzung von Absatz 1 lässt sich daher nur wie folgt formulieren:</p> <p><i>„Zu diesem Zweck erlässt sie Richtlinien für die Ausgestaltung des Ausbildungspraktikums“.</i></p> <p>Absatz 1bis zu korrigieren in:</p> <p><i>„Die Modulanbieter müssen angehende Fahrlehrer/innen, die ein Ausbildungspraktikum absolvieren, vor dessen Beginn der kantonalen Behörde am Ort des Praktikums melden.“</i></p> <p>Solange Praktikant/innen die eidg. Berufsprüfung nicht bestanden und die Fahrlehrerbewilligung nicht erhalten haben, sind sie angehende Fahrlehrer/innen oder Praktikant/innen. Zudem melden die Modulanbieter die Praktika der QSK Fahrlehrer/in, welche die Meldung an die Strassenverkehrsämter sicherstellt.</p>	
Art. 7 Abs. 2	<p>Absatz 2 stellt sicher, dass das ASTRA Einfluss auf die Inhalte der Ausbildung hat. Daher ist Anhang 1 unbedingt zu streichen. Dieser hindert die OdA bei einer Revision des Berufsbildes und verzögert den Prozess.</p>	
Art. 10 Abs. 2bis	<p>Hier wird von einem Brems- und Kupplungspedal gesprochen. Wie sieht es bei einem automatisierten Fahrzeug aus, insbesondere wenn der Automaten eintrag fallen sollte?</p>	

Art. 23	Die Ausbilder/innen mit Bewilligung werden in der FV den FL gleichgestellt. FL absolvieren eine Ausbildung von gegen 900 Std., legen eine eidg. Berufsprüfung ab und absolvieren die obligatorische Weiterbildungspflicht von 5 Tagen in 5 Jahren. Personen, welche eine viertägige Ausbildung absolvieren, werden als Ausbilder bezeichnet. Diese sind jedoch nur professionelle Begleitpersonen und nicht Ausbilder. Zudem ist die Nummerierung in Art. 23 zu umfangreich und nicht nachvollziehbar	
Art. 24	Auch die Tätigkeit der Praktikant/innen, welche eine Tätigkeit ausführen, die in der FV geregelt ist, und die Einhaltung von Art. 3. Abs. 2 Bst. a sollte überwacht werden. Daher müssen die zuständigen Behörden (zB die Strassenverkehrsämter) auch Massnahmen ergreifen können, wenn Missbrauch festgestellt wird.	
Art. 29	Der bisherige Art. 29 sah Strafbestimmungen für die rechtswidrige Ausübung des Fahrlehrerberufes vor. Nun sollen die Strafbestimmungen eingeschränkt werden. Eine Begründung dafür fehlt. Strafbar war insbesondere, wer Fahrschulfahrzeuge verwendet, die nicht mit den vorgeschriebenen Vorrichtungen ausgestattet sind. Diese Strafbestimmungen sind allesamt beizubehalten. Weiter ist die Widerhandlung gegen Art. 3. Abs. 2 Bst. a neu aufzunehmen.	
Anhang 1	Die Definition der Kompetenzen betrifft die Ausbildung und ist daher aus der Verordnung zu entfernen. Die FV soll keine Inhalte der Ausbildung mehr enthalten (ausser bezüglich Praktikumstätigkeit), damit diese im Falle einer Revision der Prüfungsordnung nicht angepasst werden muss. Das ASTRA hat mit Art. 7 genügend Einfluss auf die Ausbildungsinhalte. Zudem sind das Berufsbild und die beruflichen Handlungskompetenzen in der Prüfungsordnung zu definieren. Eine Doppelspurigkeit macht alles schwerfällig.	
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh..	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen
Erl. Ber. C1	Von Seiten der Fahrlehrer/innen wird betont, dass sämtliche hier aufgeführten Stellungnahmen aus Sicht einer seriösen Ausbildung der Fahrschüler/innen und damit der Verkehrssicherheit getroffen wurden. Die unter C.1. formulierten „tröstenden Worte“ bezüglich möglicher finanzieller Einbussen und deren Kompensation sind für den KBAV irrelevant. (Vergl. Bemerkungen zu 2.2.1)
A. 1.	<p>Interessanterweise ist von (einer Erhöhung) der Verkehrssicherheit kein Wort in der Zielsetzung enthalten. Daher ist der vorliegende Entwurf der PZV nur zu einer administrativen Anpassung der gesetzlichen Regelungen und darin wird hauptsächlich den Anliegen der Politiker Rechnung getragen (eine Ausbildung muss kürzer und billiger werden). Leider leidet unter diesen Aspekten einzig die Verkehrssicherheit.</p> <p>Sowohl für das ASTRA, wie auch die Politik (sprich den Bundesrat), sollte die Verkehrssicherheit in einer PZV ein (ge-) wichtiges Ziel sein.</p> <p>Verkehrssicherheit kostet grundsätzlich jeden in irgendeiner Form etwas. Wir geben in allen Lebensbereichen viel Geld für (Weiteraus-) Bildung aus, sei dies im Privaten (Hobbies) oder im Beruf. Dies in Bereichen, in welchen unsere Fehler resp. Fehlverhalten in den allermeisten Fällen nicht direkt zu Verletzten oder sogar Toten führt. Volkswirtschaftlich betrachtet profitieren Alle von einer Reduktion der Unfälle. Da ist eine Reduktion der Ausbildungskosten für eine seriöse Fahrausbildung von wenigen Franken wirklich nicht begründbar. Mit einer guten Fahrausbildung können die Unfallkosten (Volkswirtschaftliche Kosten) um mehrere hunderttausend Franke, oder sicher sogar Millionen, reduziert werden.</p>
A. 2.1.	Die Aussage „Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so weit möglich über die Prüfungen gesteuert und obligatorische Ausbildungen nur noch für den Erwerb von nicht oder nur schwer prüfbar Kompetenzen vorgeschrieben werden.“ ist richtig, aber für die zwei obligatorischen Fahrlektionen nicht zutreffend. Eine Notbremsung ist anlässlich einer praktischen Führerprüfung einfach prüfbar. Da ist ein grosser Widerspruch vorhanden.
A. 2.2.	Eine Wiederholung von Ausbildung ist sehr selten unnötig, wenn überhaupt. Auch da muss festgehalten werden, dass wir uns in allen anderen Lebensbereichen (weiteraus-) bilden.
A. 3.2.	Dies fördert gerade die Missachtung von Art. 3 FV (und damit auch die bereits bestehende Schwarzarbeit). Weiter wird so die sehr gute und auch zeitintensive Ausbildung der Fahrlehrer/innen disqualifiziert. Die Rollen von (Laien-) Begleitpersonen und Fahrlehrer/innen muss klar bleiben: Fahrlehrer/innen bilden professionell aus und Begleitpersonen begleiten eine/n Fahrschüler/in. Fussballfans sind noch lange keine Trainer, auch wenn sie es immer besser wissen (wollen), auch dann nicht, wenn ihnen Taktiken und Regeln bekannt sind.
A. 3.4.	Auch da ist ein krasser Widerspruch zu den Zielen (Verkürzung der Ausbildungszeit). Auf der einen Seite soll die Weiterausbildung in der zweiten Phase gekürzt, aber dann auf der anderen Seite mind. ein Jahr lang gefahren werden müssen.
A. 3.5.	<p>Dass Neulenkende, wie auch langjährige Fahrer/innen die Notbremsung nicht immer bestmöglich Anwenden hat nichts mit der Ausbildung in der ersten Phase zu tun. Dies liegt mehr darin, dass dieses Bremsen nicht immer wieder geübt wird. Wenn die Fahrer/innen in der gleichen Häufigkeit die Notbremsung wiederholen würden wie zB das Parkieren, dann würde die Bremsung sicher viel öfters richtig gemacht. Weiter ist zu berücksichtigen, dass Neulenkenden vielfach schlicht und weg die Erfahrung für das Abschätzen einer kritischen Situation leider noch fehlt. Dass eine Notbremsung notwendig ist wird (oder kann) in einer kritischen Situation nicht immer gerade im allerersten Moment festgestellt (werden).</p> <p>Die energieeffiziente Fahrweise (4. Absatz) wird bereits Heute durch die Fahrlehrer/innen unterrichtet. Diese Aussage ist ein Affront gegenüber unserem Berufsstand und darf so nicht unkommentiert im Raum stehen gelassen werden. In der ersten Ausbildungsphase ist es für Lernfahrende aber noch schwierig alle notwendigen Handlungen für das energieeffiziente Fahren auszuführen. Um dieses Fahren optimal umsetzen zu können braucht es viel Fahrerfahrung. Wenn schon ein Beitrag zur Energiestrategie 2050 geleistet werden soll, dann müssten alle Fahrer/innen diese Fahrweise anwenden (müssen) und da wäre das viel grössere Potential vorhanden (Reduktion des</p>

	<p>Treibstoffverbrauchs bei langjährigen Fahrer/innen ist bis zu 50% möglich!).</p> <p>Die beiden Lektionen lassen sich nicht ohne weiteres in den normalen Fahrunterricht eingliedern. Um die Anforderungen gem. Anhang 9 erfüllen zu können müssen die Infrastrukturen und die benötigten Messgeräte vorhanden sein. Auf einer öffentlichen Strasse ist das Modul 1 (Bremsen) praktisch nicht durchführbar. Da die Anforderungen betreffend das Modul 1 (Bremsen) praktisch denjenigen des entsprechenden Ausbildungsteils im bestehenden 1. WAB-Tages entsprechen ist das Modul 1 eigentlich nur auf einer WAB-Anlage absolviert werden kann (ist das indirekt ein Zugeständnis an die WAB-Anbieter, dass die WAB-Kurse um einen Tag reduziert werden – ein Schelm, welcher solches denkt...).</p>
C. 1.	<p>Es werden absolut keine volkswirtschaftlichen Überlegungen gemacht. Dass bei einzelnen Personen und/oder Institutionen Mehrkosten entstehen ist gegenüber einer möglichen (drastischen?) Reduktion der Unfallkosten absolut vernachlässigbar. Ebenfalls werden sich die Kosten für die Fahrschüler/innen nicht reduzieren, da sich die Kosten der beiden obligatorischen Fahrlektionen nicht mit denjenigen von zwei normalen Lektionen vergleichen lassen (u.a. werden zusätzliche Infrastrukturen und Messgeräte benötigt).</p> <p>Die Aussage „Da sie dadurch aber besser auf die praktische Führerprüfung vorbereitet werden, reduziert sich das Risiko, dass sie die Prüfung (mit den entsprechenden Kosten) wiederholen müssen.“ unter Fahrschülerinnen und Fahrschüler ist nicht nachvollziehbar. Es ist sehr selten, dass eine Notbremsung anlässlich der Führerprüfung negativ bewertet werden muss. Ebenfalls ist der heute ausgebildete Fahrstil bereits auf die Energieeffizienz ausgerichtet, so dass auch dieser Punkt an einer Führerprüfung praktisch nie zu einem negativen Resultat führt. Dieses Argument schlicht und weg nicht stichhaltig.</p>
5.2	Planung der Umsetzung
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	<p>Hinweis:</p> <p>Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.</p>	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 2	<p>Abkürzungen und Begriffe (vergl. auch Frage/Antw. zu 4.21):</p> <p>Die Begriffe „berufsmässig“, „gewerbsmässig“, „regelmässig“ sind in bisherigen Verordnungen (CZV, FV, ARV 1 und 2, VZV) bereits definiert und sind in gleicher Art zu verwenden.</p>	
Art 8 Abs 5	Der Behörde muss die Möglichkeit gegeben werden vor Beginn einer Fahrausbildung die charakterliche Eignung im Zweifelsfalle abklären zu können.	Wer einen Führerausweis erwerben will, muss einen Strafregisterauszug vorlegen.
Art 10 Abs 2	<p>Der Satz „Vor der zweiten Wiederholung muss die Bestätigung eines Fahrlehrers oder einer Fahrlehrerin vorliegen, dass die Fahrausbildung abgeschlossen ist.“ Kann ersatzlos gestrichen werden. Es liegt in der Eigenverantwortung, ob ein/e FS eine dritte Prüfung mit oder ohne Ausbildung absolvieren will.</p> <p>„Nach“ der dritten nicht bestandenen Prüfung soll ersetzt werden durch: „mit“ der dritten nicht bestandenen Prüfung verfällt der Lernfahrausweis. (Dadurch wird klargestellt, dass es sich um total 3 praktische Führerprüfungen handelt, unabhängig davon, ob ein Kandidat einen oder zwei Lernfahrausweise besitzt.)</p>	Der zweite Lernfahrausweis verfällt mit dem dritten Nichtbestehen der Führerprüfung.
Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4	Es ist nicht klar, ob der zweite Lernfahrausweis zu 3 neuen praktischen Prüfungen berechtigt, oder ob total 3 Prüfungen gemeint sind: Art. 87 nimmt auf Art. 10 bzw. Art. 11 Bezug; deshalb ist wichtig, dass dort eine klare Regelung gilt.	
Art. 20 Abs. 4 Bst. e	<p>Die Begriffe „Privatperson“ und „Laienbegleitung“ müssen präzise definiert bzw. voneinander abgegrenzt werden.</p> <p>Der Begriff „Bevölkerungsschutz“ ist genau zu definieren bzw. gemäss Bevölkerungsschutzgesetz zu verwenden.</p>	
Art 61	Anforderungen an eine Begleitperson sind zu definieren (oder auf Art 3 FV zu verweisen)	Siehe Anträge bei Frage 4.2. zu Art. 24 FV
Art 63 Abs 3	Da die Prüfungsreife nicht fassbar ist und die Regelung einen sog. „Schwanzbeisser“ darstellt wäre eine bessere Regelung gewünscht.	Fahrschüler/innen dürfen verkehrsreiche Strassen, insbesondere Autobahnen und Autostrassen, erst befahren, wenn sie dafür die notwendige Kompetenz ausreichend erreicht haben.
67-71 sowie Anhang 10 Ziff. I, II und III	2. Titel: Theorieprüfungen, 2. und 3. Abschnitt Die Theorieprüfungen müssen präzise definiert und klar unterschieden werden (Basistheorie M / Basistheorie B, Zusatztheorie C1/D1, C, D, ARV2). Es werden unterschiedliche Begriffe verwendet, z.B. in Art. 29 Abs. 4 oder Art. 33 Abs.3. Es muss klar ersichtlich werden, wie viele verschiedene „Theorieprüfungen“ es gibt.	

Art. 70	Für die Führerausweiskategorie P muss gemäss Art. 33 eine Zusatztheorieprüfung ablegen, Art. 70 spricht von Handlungskompetenzen. Im Anhang 10 Ziffer III sind die Inhalte oder Anforderungen an die Kompetenzen dieser Prüfung (zB ARV2) nicht definiert?	Die Anforderungen für die Zusatztheorie der Kat. P ist im Anhang 10 Ziff. III zu ergänzen.
Art. 94	Weshalb wird nicht überall von M, F und G gesprochen, sondern teilweise nur von M und G?	
Art. 147 Abs. 3 Bst. p 2.	Das Umschreiben von Code 109 gibt neu nur noch im Binnenverkehr die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen C2. Was gilt für schwere Camper über 7.5t im Ausland? (Problem der Besitzstandswahrung)	
Art. 147 Abs. 3 Bst. p 1.	Bedeutet der Passus, dass es keine Besitzstandswahrung für altrechtlich Kat. BE bis 14t im Ausland gibt? Wie steht es mit dem EBA? Gilt dieses auch nur für Lieferwagen mit Anhänger mit 3.5t oder Sattelmotorfahrzeuge mit einem Anhänger bis 3.5t? (Vergl. dazu den Vorentwurf zur PZV, wo die Thematik klar geregelt ist.)	
Anh 9 Ziff 1.22	Lebensrettende Sofortmassnahmen nach den aktuellen Erkenntnissen und Vorgaben der Medizin und des Rettungswesens sind insbesondere Patientenbeurteilung, richtige Lagerung, Beatmung bei Atemstillstand Herz-Lungen-Wiederbelebung, Verkehr Massnahmen bei schweren Blutungen und Grundlagen der Herzmassage .	
Anh 9 Ziff 1.43	Zur einheitlichen Handhabung aller Ersthelfer-Kursleitenden sämtlicher (fortbildender) Stufen nach IVR: statt 4- bitte 2-Jahres-Perioden festlegen.	
Anh 9 Ziff 1.52	Die Verteilung in 30% Theorie und 70% praktische Übungen sind starre Zahlen. Wir plädieren auf eine Zirka-Angabe.	Die Lerninhalte sind schwerpunktmässig anhand von praktischen Übungen zu vermitteln (Anteil Theorie: <u>ca.</u> 30%, Anteil praktische Übungen: <u>ca.</u> 70%). Um zu gewährleisten, dass alle Kursteilnehmenden die praktischen Übungen durchführen können, muss genügend Unterrichtsmaterial in guter Qualität vorhanden sein.
Anh 9 Ziff 2.312	Wieso müssen die Kurskosten den kantonalen Behörden angegeben werden? Ist zu streichen.	„... und die Kurskosten“ streichen
Anh 9 Ziff 3.32	Wieso müssen die Kurskosten den kantonalen Behörden angegeben werden? Ist zu streichen.	„... und die Kurskosten“ streichen
Anh 9 Ziff 4.32	Wieso müssen die Kurskosten den kantonalen Behörden angegeben werden? Ist zu streichen.	„... und die Kurskosten“ streichen
Anh 9 Ziff 4.46	Ein Gruppenkurs kann auch erreicht werden, wenn die/der Fahrlehrer/in als Teilnehmer/in mitmacht. Beim Nothilfekurs ist auch keine Mindestzahl der Teilnehmenden vorgeschrieben (Anh 9 / Ziff 1.52), obschon auch gerade da bei praktischen Übungen eine zweite Person vorhanden sein muss. Diese Regelung diskriminiert Anbieter (Fahrlehrer/innen), welche nicht so Teilnehmende ansprechen können (zB aufgrund ihrer regionalen Tätigkeit)	Es ist kein Minimum zu definieren

Anh 11 Ziff 4	Wie zB bei der Kategorie B ist auch bei den Kategorien A1, A2 und A zuerst festzuhalten, dass ein „Einspuriges Motorrad der Kategorie ...“ benötigt wird.	Die Fahrzeugkategorie bei den Kategorien A1, A2 und A ist analog den restlichen Definitionen der Prüfungsfahrzeuge zu ergänzen
Anh. 13 Erl. Ber. S. 45/54	Weshalb sollen Verkehrsexperten neu durch ihre Ausbildung befähigt werden, Fahrschüler nach neuem Recht „auszubilden“?	
Allgemein	<p>Rolle der Verkehrssicherheit:</p> <p>Aus der E-PZV ist die Zielsetzung betreffend Verkehrssicherheit nicht immer klar ersichtlich. Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 8, Abs. 4, Bst. b: Wie lässt sich erklären, dass vertrauensärztliche Kontrolluntersuchungen heraufgesetzt werden sollen? - Anhang 10 Theorieprüfungen: III Prüfung der Zusatztheorie 3. Fahrverhalten: das Wort „sicher“ fehlt 5. Personentransport: Formulierung: Fahrgäste möglichst sicher und komfortabel müsste geändert werden in: Fahrgäste <i>sicher</i> und möglichst komfortabel. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: I Handlungskompetenzen 7. Umwelt: Formulierungsreihenfolge: umweltfreundlich, energieeffizient und sicher müsste geändert werden in <i>sicher</i>, umweltfreundlich und energieeffizient. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: VII Bewertung: Formulierungsreihenfolge: steht wirklich das Fahrzeug vor den Insassen und anderen Verkehrsteilnehmenden? Sicherheit muss oberste Priorität haben! 	

2.	Änderung der Verkehrsregelverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Änderung der Verkehrszulassungsverordnung		
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 150 Abs. 8	Wie verhält es sich betreffend Kabotageverbot? Gibt es diesbezüglich keine Ungereimtheiten?	
Art. 153	Die Formulierung „insbesondere“ impliziert, dass es sich hier nur um eine Auswahl von Beschlüssen handelt. Diese Formulierung muss aus rechtsstaatlichen Überlegungen gestrichen werden, oder es müssen sämtliche Beschlüsse aufgeführt werden, die aufgehoben werden. Dies ist unklar, da v.a. im Vorentwurf zur PZV nur einige wenige genannt waren. Bei Buchstabe k muss die Fussnote hochgestellt werden.	
Art. 154	Art. ist umzuformulieren:	Abs. 1 aufheben Abs.2. zu nennen macht nicht Sinn, da er bereits in Kraft ist.

6. Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7. Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

Bern, 23.10.2017

Kantonal-Bernischer Autofahrlehrer-Verband KBAV


Markus Hess
Präsident


Peter Herren
Vizepräsident

Herr
Jürg Röthlisberger
Direktor ASTRA

3003 Bern



Erstfeld, 12. Oktober 2017

Vernehmlassung OPERA 3



Sehr geehrter Herr Röthlisberger
Geschätzte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zu den Vorschlägen von OPERA 3 zu äussern.
Wir haben die Vorlage mit grossem Interesse angeschaut.

Insgesamt sind wir von der Vorlage aus verschiedenen Gründen wenig begeistert und lehnen mehrere Vorschläge ab. Unsere kritische Haltung begründen wir wie folgt:

- Die Erhöhung der Verkehrssicherheit (oder auch die Erhaltung auf einem hohen Niveau) ist aus uns nicht erklärbaren Gründen offensichtlich kein Ziel der Vorlage – mindestens fehlt ein entsprechendes Commitment des Bundes.
- Mit der Einführung der Zweiphasenausbildung im Jahr 2005 in der Schweiz konnte die Anzahl der Verkehrstoten und der Schwerverletzten trotz steigendem Verkehrsvolumen markant gesenkt werden (wie in keinem anderen europäischen Land). Das Erfolgsmodell Schweiz basiert auf einem Zusammenwirken von Repression und Weiterbildung.
- Die Kosten der WAB- Kurse in der Schweiz von jährlich rund 60 Millionen CHF werden als zu hoch erklärt, ohne dazu konkrete Begründungen zu liefern. Es wird auch auf den Hinweis verzichtet, dass Neulenkerinnen und Neulenker in der Probezeit Unfallkosten verursachen, die um ein Vielfaches höher sind!
- Das ASTRA versucht seit einiger Zeit systematisch, die hohe Verkehrssicherheit in der Schweiz zu loben, macht aber nie einen Hinweis auf den Beitrag der beiden obligatorischen WAB- Kurse (Evaluation von Via sicura; Bericht des Bundesrates vom 14.6.2016).
- Die Schweiz wurde im Juni 2017 vom European Transport Safety Council ETSC mit dem Europäischen Verkehrssicherheitspreis ausgezeichnet. Begründet wird die Verleihung ausdrücklich mit der markanten Reduktion der Verkehrsoffer zwischen 2006 und 2016 – also genau in der Zeit der Zweiphasenausbildung!

Wir stellen folgende konkreten Anträge:

1. Die Zulassung von 17- Jährigen zum Strassenverkehr für die Kategorie B ist aus der Vorlage zu streichen, ebenso die jährige Frist für die Zulassung zur Führerprüfung für unter 25- Jährige.
2. Die zwei Einzellektionen vor der Führerprüfung werden von Fachleuten als nicht zielführend beurteilt und sind deshalb durch eine angemessene Weiterbildung nach der Prüfung zu ersetzen (die Kosten sind nicht höher).
3. Künftig sollen für Neulenkerinnen und Neulenker 2 Weiterbildungs- Tage à 7 Stunden obligatorisch erklärt werden (der erste Tag innert 6 Monaten nach der Führerprüfung).

Mit freundlichen Grüssen

VAZ Erstfeld AG



Geschäftsführer
Walter Epp

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Entwurf 12.10.2017

Kanton: <input type="checkbox"/> Verband: <input type="checkbox"/> Organisation: <input checked="" type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: VAZ Erstfeld AG, Breiteli 22, 6472 Erstfeld
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA, Ausbildung	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN, Prüfung <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für die Ausbildung ist der Ansatz sinnvoll. Für die Führerprüfung ist aber der Vorschlag nicht praxistauglich. Ein einheitlicher Vollzug ist sehr problematisch, ebenso der Rechtsweg bei allfälligen Streitigkeiten.	Für Ausbildung ja, für Prüfung nicht geeignet.
1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Einige generelle Fragen vor der Prüfungsfahrt mögen sinnvoll sein. Allerdings dürfte die Zeit für die Prüfungsfahrt nur unwesentlich verkürzt werden. Es besteht das Risiko, dass dies in der Praxis sehr unterschiedlich umgesetzt wird.	

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51
Seite 1 von 17

FRAGENKATALOG

1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Vgl. 1.1	
1.4	Zulassungsverfahren	
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von FahrSchülern und FahrSchülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der Vorschlag ist nicht sachlich begründet.	Die Gültigkeitsdauer sollte für alle Kategorien gleich sein (24 Monate).
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Heute muss eine obligatorische Ausbildung nicht wiederholt werden, wenn die Kompetenz dieser Ausbildung an einer Prüfung nachgewiesen wurde.	Die bestehende Regelung ist grundsätzlich beizubehalten.
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die unbeschränkte Gültigkeit ist nur sinnvoll für eine bestandene praktische Führerprüfung.	Die bisherige Lösung mit 24 Monaten beibehalten.
1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Kumulation von verschiedenen Audits ist in vernünftigen Grenzen zu halten.	Die maximale Anzahl von Audits für eine einzelne Person pro 5 Jahre ist zu begrenzen (ausser wenn Mängel festgestellt werden).
1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge	
2.1	Erste Ausbildungsphase	
2.1.1	Kurs Verkehrskunde	
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?	

FRAGENKATALOG

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der Praxisbezug im VKU ist zwingend.	Der VKU kann erst nach dem Bestehen der Basistheorieprüfung besucht werden.

2.1.2	Ausbildungsheft	
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Ausbildungsheft für Fahrlehrer/innen ist sinnvoll.	Für Laienbegleiter ist das Ausbildungsheft wenig sinnvoll (die Qualität dürfte zu unterschiedlich sein).

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Es gibt viele Gründe für die Ablehnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die persönliche Reife im Alter 17 ist schwächer ausgeprägt als bei Alter 18. - Insgesamt dürften die Neulenker rund 6 Monate jünger ohne Begleitung Auto fahren. - Die Meinung des ASTRA, es würde vor der Prüfung viel Fahrpraxis gesammelt, ist wenig realistisch. Die WAB-Ausbildner stellen fest, dass heute viele Neulenker auch nach 3 Jahren noch sehr wenig Fahrpraxis haben. - Es eignen sich nicht alle 25-jährigen Personen als Begleiter. Es besteht zudem das Risiko der „falschen“ Ausbildung. - Die 2 zusätzlichen Praxisstunden mit Bremsen und umweltschonendem Fahren überzeugen als Ergänzung ebenfalls nicht. - Im Ausland wird Fahren mit 17 nur mit Fahrlehrern (oder unter Auflagen) gestattet. - Das Argument des Energiesparens (Ziffer 3.4 im Erläuterungsbericht) ist nicht zutreffend und nicht nachvollziehbar. 	Das Mindestalter für die Erteilung des Führerausweises der Kategorie B soll bei 18 Jahren bleiben.

FRAGENKATALOG

--	--	--

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Der Vorschlag mit 2 obligatorischen Lektionen bei einem Fahrlehrer wirkt etwas hilflos.</p> <p>Wer die Ausbildung bei einem Fahrlehrer macht (die überwiegende Mehrheit), wird auf die Themen schon heute sensibilisiert. Die Erfahrung der WAB- Anbieter zeigt, dass für das umweltschonende Fahren viel Fahrerfahrung nötig ist. Es fehlen auch Vorgaben über den Zeitpunkt der beiden Einzellektionen.</p> <p>Die WAB- Anbieter stehen für die Fortführung von 2 WAB- Kursen (je 7 Stunden; mit inhaltlichen Anpassungen). Das ist nicht teurer, aber effizienter und nachhaltiger (und hat zudem den Vorteil der Gruppendynamik).</p> <p>Der Vorschlag steht in Widerspruch zu einer besseren Verkehrssicherheit.</p>	<p>Wir beantragen die Beibehaltung von 2 WAB-Kursen à 7 Stunden (mit inhaltlichen Anpassungen).</p>

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Vgl. auch Kommentar unter 2.1.3.</p> <p>Die vorgesehene Regelung erachten wir als nicht zielführend. Wir bezweifeln den Nutzen für die Verkehrssicherheit. Zusammen mit der Erhöhung des Mindestalters soll auch diese Bestimmung gestrichen werden.</p>	<p>Zusammen mit der Beibehaltung des Mindestalters von 18 soll auch diese Bestimmung gestrichen werden.</p>

2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Risikobereitschaft von Jugendlichen ist generell höher.	
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Risikobereitschaft von Jugendlichen ist generell höher.	
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die WAB- Anbieter unterstützten eine Reduktion der 2 Kurstage von 8 auf 7 Stunden.</p> <p>Die Streichung des zweiten Kurstages lehnen wir entschieden ab, die Anpassung der Inhalte vom 2. Kurstag unterstützen wir hingegen.</p> <p>Die Neulenker verursachen in der Probezeit Unfallkosten, die massiv höher sind als die Kosten der WAB- Kurse! Wenn der hohe Stand der Verkehrssicherheit gehalten werden soll, müssen weiterhin zwei Weiterbildungstage obligatorisch erklärt werden. Kurse werden nicht besser, wenn sie um 50% reduziert werden!</p> <p>Die Entwicklung der Verkehrstoten und Schwerverletzten zeigt eindrücklich, wie sich das schweizerische Modell in den letzten 10 Jahren bewährt hat. Die Kombination von Repression und Weiterbildung ist erfolgreich. Die Schweiz hat dafür im Juni 2017 den europäischen Preis für Verkehrssicherheit bekommen. Die beiden WAB- Kurse sind ein wesentliches Element des schweizerischen Erfolgsmodells!</p> <p>Das vom ASTRA vorgeschlagene Modell mit einem WAB- Tag und 2 Einzellektionen vor der Führerprüfung ist schlechter und trotzdem nicht günstiger als das heutige Modell!</p>	<p>Wir fordern die Beibehaltung von zwei WAB- Kurstagen à je 7 Stunden (der erste Tag innerhalb von 6 Monaten nach der Führerprüfung).</p> <p>Die IG WAB unterbreitet einen konkreten Vorschlag für angepasste Kursinhalte!</p> <p>Vorbeugen ist besser als heilen!</p>

2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA Artikel 134	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN Artikel 141 <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Strafbestimmungen sind zu mild!	Beim Nichtbesuch der WAB- Kurse braucht es auch administrative Massnahmen (zusätzlich zur Busse auch einen Ausweisentzug).

FRAGENKATALOG

2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die WAB- Anbieter unterstützten eine Reduktion der 2 Kurstage von 8 auf 7 Stunden.</p> <p>Die Streichung des zweiten Kurstages lehnen wir entschieden ab, die Anpassung der Inhalte vom 2. Kurstag unterstützen wir hingegen.</p> <p>Es ist nicht möglich, die bisherigen Inhalte der 2 Kurstage à 8 Stunden in einen eintägigen Kurs von 7 Stunden ohne massive Qualitätseinbusse zu kürzen. Verkehrssicherheit hat einen Preis!</p>	<p>Wir fordern die Beibehaltung von zwei WAB-Kurstagen à je 7 Stunden (der erste Tag innerhalb von 6 Monaten nach der Führerprüfung).</p> <p>Die IG WAB unterbreitet einen konkreten Vorschlag für angepasste Kursinhalte!</p>

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Trotz E-Learning dürfen gruppenspezifische Effekte, die zur positiven Einstellung notwendig sind, nicht vernachlässigt werden.		

FRAGENKATALOG

--	--	--

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die PGS muss innerhalb von 4 Monaten absolviert werden. Die vorgeschlagene Lösung lässt zu, dass ein Jahr ohne irgendwelche Ausbildung und ohne Begleitung gefahren werden kann	Die PGS muss innerhalb von 4 Monaten nach Erhalt des Lernausweises besucht werden.

3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der Vorschlag mit einer Wartefrist wird ausdrücklich unterstützt!	

FRAGENKATALOG

3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		

FRAGENKATALOG

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Das Fahren mit handgeschalteten Fahrzeugen ist anspruchsvoll, deshalb braucht es eine Prüfung. Die Streichung des „Automateneintrages“ erachten wir als 10 Jahre verfrüht! Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können, darf nicht gestrichen werden. Die Erfahrung vor der Führerprüfung mit Laienbegleiter soll erhöht werden. Gleichzeitig müssen FahrlehrerInnen ihre Fahrzeuge mit Doppelpedalen ausstatten. Das ist ein Widerspruch. Zudem haben praktisch alle WAB-Anbieter heute Fahrzeuge mit Doppelpedalen im Einsatz für den 2. WAB- Tag.	Die heutige Regelung vorläufig beibehalten	

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass ich Angehörige aus EU- und EFTA- Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf anderen Gebieten. Die Lücken sollen durch den Erwerb des CH-Führerausweises geschlossen werden.	

3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht	

FRAGENKATALOG

	werden müssen (Art. 146)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir fordern weiterhin 2 WAB- Kurse	
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

	Die Dauer der Nachqualifikation muss auf klaren Grundlagen basieren. Die jetzt festgelegte Dauer erscheint willkürlich und hat keine sachliche Grundlage.	In Zusammenarbeit mit den OdA ist ein Lehrplan zu erstellen, aus welchem dann die Dauer abgeleitet wird.
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Dauer der Nachqualifikation muss auf klaren Grundlagen basieren. Die jetzt festgelegte Dauer erscheint willkürlich und hat keine sachliche Grundlage	In Zusammenarbeit mit den OdA ist ein Lehrplan zu erstellen, aus welchem dann die Dauer abgeleitet wird.

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir unterstützen die Vorschläge des Schweizerischen Fahrlehrerverbandes	

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen
	<p>Wir sind sehr erstaunt, dass in der Zielsetzung der Vorlage die Erhöhung der Verkehrssicherheit überhaupt nicht erwähnt wird. Trotzdem wird die These aufgestellt, dass die Fahrausbildung qualitativ verbessert wird. Nach unserer Beurteilung wird die Ausbildung für Motorradfahrer verbessert, nicht aber die Aus- und Weiterbildung für Lenkerinnen und Lenker von Personewagen. Die massive Kürzung der Zeit für die Weiterbildung beurteilen wir als erheblichen Mangel der Vorlage.</p> <p>Die Zweiphasenausbildung mit der Kombination von Repression und Weiterbildung war zielführend. Zu Unrecht werden die grossen Erfolge der Verkehrssicherheit in den letzten 10 Jahren in keiner Weise auf die obligatorischen Weiterbildungskurse zurückgeführt. Eine volkswirtschaftliche Beurteilung fehlt gänzlich.</p>

5.2	Planung der Umsetzung
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	<p>Hinweis:</p> <p>Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benützen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.</p>
--	---

1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Bitte das Begleitschreiben zum Fragebogen beachten!	

FRAGENKATALOG

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

AGV Aargauische Gebäudeversicherung

Geschäftsleitung

Tel.: 062 836 36 02

Fax: 062 836 36 88



Frau Bundespräsidentin
Doris Leuthard
Vorsteherin Eidg. Departement für Umwelt
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
BFE, Sektion Kernenergierecht KR
3003 Bern

Aarau, 25. Oktober 2017 /ejj

Revision der Führerausweissvorschriften

Vernehmlassungseingabe der Aargauischen Gebäudeversicherung, Abteilung Feuerwehrwesen

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2017 haben Sie die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) eingeladen, in titelerwählter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, dies im Namen des Kantons Aargau ebenfalls zu tun und bedanken uns für diese Möglichkeit.

Der Stellungnahme der FKS schliessen wir uns in jedem einzelnen Punkt an und haben dieser nichts hinzuzufügen.

Wir beantragen somit ebenfalls

- anlässlich der Revision der Führerausweissvorschriften die Regelung in die Verordnung über die Zulassung von Personen zum Strassenverkehr (Personenzulassungsverordnung, PZV) aufzunehmen, wonach Angehörigen der Feuerwehr und allenfalls der Rettungsdienste, die über den Führerschein Kategorie B verfügen, das Führen von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 5t gestattet wird.
- auf die Forderung der Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa, die Pflicht zum Besuch von Nothilfekursen für angehende Fahrzeugführer abzuschaffen, nicht einzugehen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Aargauische Gebäudeversicherung

Dr. Urs Graf
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Christina Troglia
Generalsekretärin

AGV Aargauische Gebäudeversicherung

Bleichemattstrasse 12/14 | Postfach | 5001 Aarau | Tel. 0848 836 800 | Fax 062 836 36 26 | info@agv-ag.ch | www.agv-ag.ch